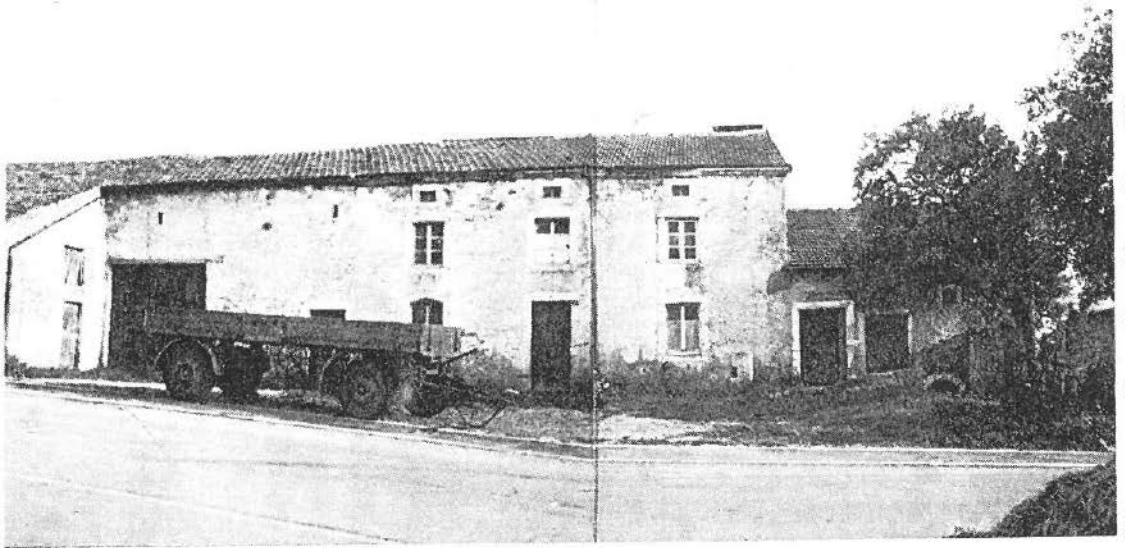


Paul MODERT

**Vom WEINBAU an unserer Mosel,
der WEINSTEUER und dem WEINABSATZ**

zur Zeit des sog. holländischen (1815—1830)
und des sog. belgischen (1830—1839) Regimes

Erster Teil



1975

Krier Frères, Remich

recommandent leurs V I N S

de haute qualité - - - - -

**La Fédération Luxembourgeoise
des Négociants en vins, spiritueux et liqueurs**

vous recommandent les crûs
renommés de leurs membres

Titelbild: Nicht mehr bewohntes, aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammendes Bauern- und Winzerhaus in Bürmeringen, Schengenerstraße. Typisches Lothringer Flachdach mit Ziegeln. Rechter Anbau, *Kelterhaus*. Neben der Türe, Öffnung des Ziehbrunnens. In der vorderen rechten Ecke des Kelterraumes, die «Tretmu'el». Nur noch der Fußboden erhalten. Neben dieser der steinerne Fuß des Kelters mit der Eisenschraube.

Vom Weinbau an unserer Mosel, der Weinststeuer sowie dem Weinabsatz

zur Zeit des holländischen (1815—1830)

und des belgischen (1830—1839) Regimes ERSTER TEIL

Semper est aliquid, quod vineas offendat (Columella).

Übersicht

- I. Der politische und wirtschaftliche Hintergrund.
- II. Die Kohl'schen Berichte über den Weinbau, 1839.
- III. Die Besteuerung der Weine — Der Weinesdienst — Amtliches Verzeichnis der Weinernte der Jahre 1824, 1826, 1829 und 1839 — Der Gesamtertrag der Weinrechte — Zur Zollfrage.
- IV. Weinlese — Weinfeste — Weinspekulanten — Der « Grechen » — Wirte.

Die « Weinziller », so nannte man damals die Winzer, hatten dem gewaltsamen Zusammenbruch einer tausendjährigen, überlebten Gesellschaftsordnung beigewohnt. Auch ihnen war der Anbruch der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit verkündet worden.

Die neue Zeit brachte den Winzern keine Verbesserung ihrer materiellen Lage. Nach wie vor herrschten dieselben ausschlaggebenden Vegetationsverhältnisse. Mißjahre blieben nicht aus. Keine Maschine, die die mühsame Handarbeit erleichtert oder ersetzt hätte. Die feudalen Lasten, der Zehnte, waren zwar abgeschafft worden, doch traten an deren Stelle andere Abgaben und Steuern, die in der holländischen Zeit sehr drückend waren.

I.

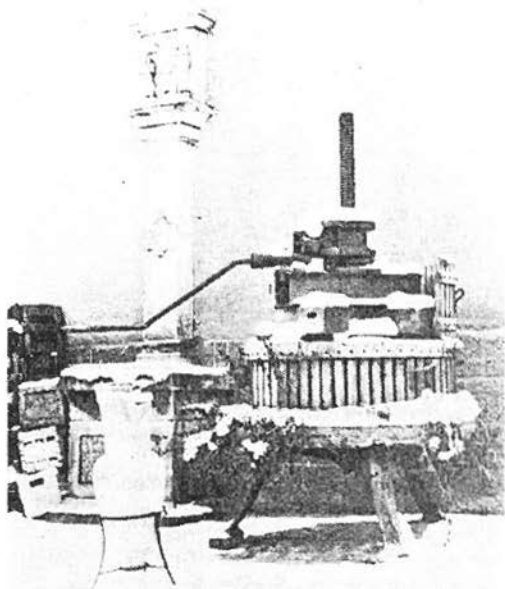
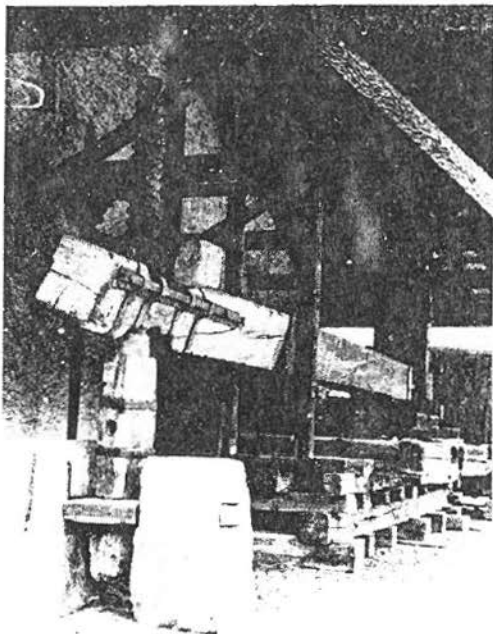
Der politische und wirtschaftliche Hintergrund

Im Juni 1815 hatte der seit Oktober 1814 nach der endgültigen Niederwerfung Napoleons I. in Wien tagende Kongreß in Mittel- und Westeuropa neue territoriale und politische Verhältnisse geschaffen.

Frankreich hatte auf die seit 1792 unter der Republik und dem Kaiserreich eroberten belgischen, luxemburgischen, holländischen, deutschen und italienischen Gebiete Verzicht leisten müssen. 1812, zur Zeit der größten Machtentfaltung Frankreichs in Europa, bestanden 133 Präfekturen, auch eine in Luxemburg. 1815 war die Zahl wieder auf 83 zurückgegangen, Zahl, die ursprünglich bei der Abschaffung der Provinzeinteilung vorlag. Der Zar von Rußland, der Kaiser von Österreich und der König von Preussen, autokratische Herrscher, hatten in

der sogenannten Heiligen Allianz ein Bündnis geschlossen. Es bezweckte eine künftige Hegemonie Frankreichs zu verhindern und die freiheitlichen Bestrebungen ihrer Untertanen in Schach zu halten.

Belgien, d. h. die sog. Provinzen der früheren spanischen und österreichischen Niederlande, zu denen auch Luxemburg zählte, und Holland, die sog. bisherigen Vereinigten (niederländischen) Provinzen, hatte der Wiener Vertrag zum Königreich der Niederlande, unter dem Zepher Wilhelm I. vom Hause Oranien-Nassau, vereinigt. Wilhelm war der letzte Sohn des « Stathouders ». Er hatte zuletzt im Exil gelebt und auf der Seite der Alliierten in der Schlacht bei Waterloo teilgenommen.



Belgien und Holland waren zwei in gewissen Hinsichten verschiedene Staatsgebilde. Die Belgier waren Katholiken, die Holländer Protestanten, ausgenommen die längs der belgischen Grenze wohnenden. 1828 waren von 302 654 Luxemburgern 302 251 Katholiken, 68 Protestanten und 335 Israeliten. Die Belgier waren mit 3,3 Millionen den Holländern an Zahl überlegen, die mit 2 Millionen in Minorität waren. Holland war ein Seefahrts- und Handelsstaat, Belgien ein Industrieland. Das Ziel der Politik des Königs war die Verschmelzung der beiden Völker zu einem zentralisierten Einheitsstaat unter der Führung Hollands.

Das *Luxemburger Land*, d. h. das seit 1354 bestehende, 1569 durch den Verlust des «Luxembourg français» mit Diedenhofen, Montmédy, Damvillers, Yvoix und Carignan verkleinerte Herzogtum, damals viermal so groß wie heute, seit 1445 burgundisch, von 1590 bis 1684 spanisch, von 1684 bis 1697 französisch, von 1697 bis 1714 wieder spanisch, seit 1714 eine Provinz der österreichischen Niederlande und seit 1795 Wälderdepartement, war vom Wiener Kongreß zum *Großherzogtum* erhoben worden. Es war dem König von Holland, Wilhelm I., als Entschädigung für seine vier am Rhein und in Nassau gelegenen und Preussen einverleibten Territorien zum immerwährenden und persönlichen Besitz übergeben worden.

Von größter Wichtigkeit für die spätere Eigenstaatlichkeit des heutigen Großherzogtums war, wie sich später herausstellte, die Mitgliedschaft Luxemburgs zum *deutschen Bund*, die der Wiener Kongreß verordnet hatte. In seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, war Wilhelm I. ebenfalls deutscher Bundesfürst. Luxemburg und Mainz und später Landau waren zu Bundesfestungen erklärt worden. In der Festung Luxemburg unterhielt der Bund eine Garnison, die halb so stark war als die damals 10 000 Einwohner zählende Stadt. Wilhelm I. hatte von dem Recht, in die Festung ein holländisches Truppenkontingent zu entsenden keinen Gebrauch gemacht.

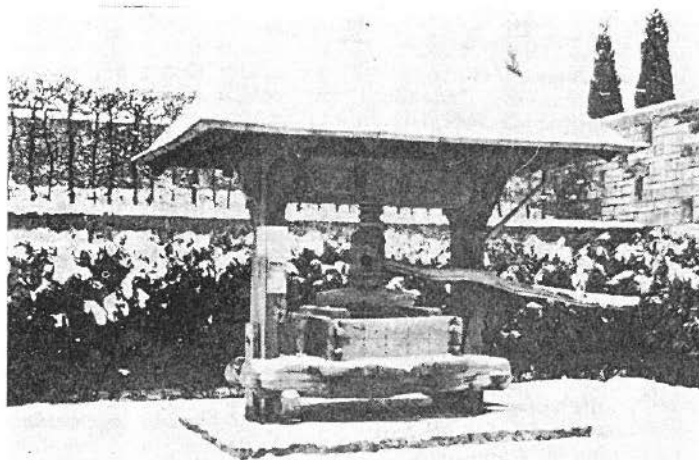
Durch den Wiener Vertrag erfuhr Luxemburg eine weitere Verkleinerung, die der Zugang des früheren Herzogtums Bouillon nicht wettmachte. Durch die sog. zweite Teilung verlor das Land die jenseits der Mosel, der Sauer und der Our gelegenen Territorien mit Bitburg und St. Vith. 1815 besaß es noch 6263 Quadratkilometer. Das Großherzogtum war die größte Provinz des Königreiches. Hinsichtlich der Bevölkerungsdichte rangierte es mit 266 856 Seelen an zwölfter Stelle. Am schwächsten war die Provinz Drontheim bevölkert. Dort wohnten bloß 50 000 Personen.

Oben: Riesenkeller aus dem 13. Jahrhundert, stammt aus einem großen Klosterweingut Deutschlands, war bis 1921 in Gebrauch. — Unten: Moderner Kelter mit einer Amphore aus gallo-römischer Zeit.

(Photos: H. Weber-Reckinger)

WEINKELTER

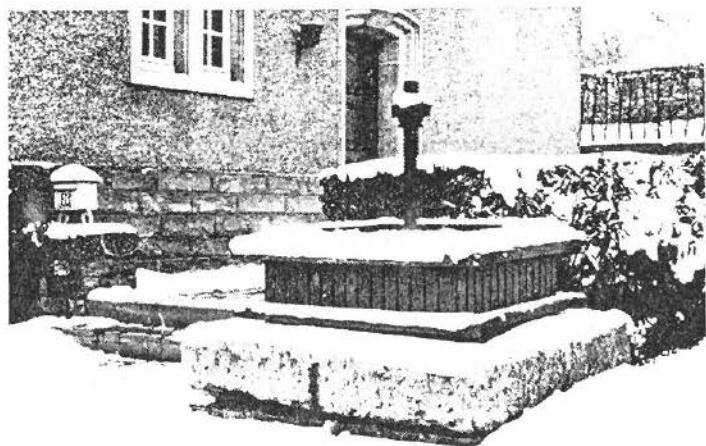
(Kirchplatz Schwebsingen)



Aus dem 16. Jahrhundert, stand bis vor kurzem im Kelterhaus des Winzers Gloden-Olinger, Elvingen.



Der große Kelter in der Mitte ist aus Holz.



Aus dem 18. Jahrhundert, stammt aus Greiveldingen.

Von 1815 bis 1830, also bis zum Ausbruch der Belgischen Revolution, *verwaltete* Wilhelm I. das *Großherzogtum*, nicht, wie man es hätte annehmen können, als ein selbständiges und vom Königreich getrenntes Land, was 1839 eintrat, sondern als die sog. 18. Provinz. Der König hatte Luxemburg den südlichen Provinzen des Königreiches, den belgischen, angeschlossen. Es wurde zu diesen gerechnet. In diesen, wie in den nördlichen, galten die für das ganze Königreich erlassenen Gesetze, Ordonnanzen und Verwaltungsvorschriften*. Für deren Ausführung sorgte in Luxemburg der vom König ernannte Gouverneur, der Luxemburger Willmar, der in napoleonischen Zeit Unterpräfekt in Bitburg war. Dem Gouverneur stand ein aus Luxemburgern bestehender und gewählter Ständerat, eine Art Provinzialregierung, zur Seite.

Die Luxemburger Vertreter hatten dem niederländischen Grundgesetz zugestimmt. Für ihre Nachbarn, die Bewohner jenseits der Mosel, Sauer und Our, die Preussen geworden waren, waren die Luxemburger Holländer, was diese ihnen bei Grenzstreitigkeiten zuriefen.

Das Großherzogtum war 6263 km² groß. 1817 hatte es 213 597 und 1829 310 297 Einwohner.

Die Unzufriedenheit in Belgien und Luxemburg

Der niederländische Staat hatte als Erbschaft der Befreiung von der französischen Herrschaft mit großen Schulden zu existieren, begonnen. Zu deren Tilgung und der Bestreitung der Haushaltsausgaben gab es nur zwei Mittel: Steuern und der Verkauf von Staatsgütern. Im heutigen Großherzogtum waren von 1825 bis 1830 von der Tilgungskasse, auf Grund der Gesetze vom 22. Dezember 1822, 4257 Hektar Wald und 8 Hektar Land verkauft worden. Im Katalog N^o 1, S. 5, der Verkäufe der Dominalgüter am 1. August 1825 in Luxemburg figurieren drei in der Gemeinde Ehnem gelegene Weinberge. Der eine war 2 a 55 ca, der andere 3 a 47 ca und der letzte 2 a 80 ca groß; zusammen waren es 9 a 28 ca. Deren Pächter war, auf Grund eines vom 3. Juni abgeschlossenen und am 31. Dezember 1824 endigenden Vertrages, ein gewisser Frochlinger aus Ehnem zum jährlichen Preise von 3 Gulden und 43 Cents. Die zu Lasten des Pächters gehende Steuer betrug 1824 ein Gulden 31 Cents.

In den Finanznöten machte Wilhelm I. ausgiebig von den Steuern Gebrauch. Exzessiv hoch waren die Grundsteuer, die Personen- und die Mobiliarsteuer, die Patentsteuer, die Mahlsteuer, die Schlachtsteuer, sowie die Akzisenabgaben auf dem Salz, dem Bier, dem Wein, dem Essig und dem Alkohol. Dazu kam, daß die Steuern schonungslos eingetrieben wurden. Für Luxemburg, wo, nach der Trennung von

Frankreich, der Handel und die Industrie darnieder lagen, war die Steuerlast besonders drückend, im Gegensatz zu den von einem Aufblühen der Wirtschaft begünstigten Holländern und namentlich den Belgiern.

Die Belgier hatten noch andere Gründe zur Unzufriedenheit. Durch die Angriffe des Königs auf die katholische Religion (u. a. durch die Reglementierung der Heranbildung der Geistlichen) und auf die Unterrichtsfreiheit, hatte er sich die Feindschaft des ihm von Anfang an nicht gewogenen Klerus und der Katholiken zugezogen. Wegen der Einschränkung der Pressefreiheit bekämpften ihn die Liberalen. Zusätzlichlicher Konfliktstoff bildete die Zurückdrängung der französischen Sprache zu Gunsten der niederländischen, die nicht einmal den Flamen geläufig war. Die Kenntnisse des Niederländischen waren Vorbedingung für gewisse Ämter der Finanzverwaltung, beim Militär und im Gerichtswesen. Kritisiert wurde auch die Zurücksetzung der Belgier im Offizierskorps, wo die Holländer am meisten vertreten waren.

Im Kampf gegen den Absolutismus des Königs schlossen sich schließlich die Katholiken und die Liberalen, die anfangs die Maßnahmen des Königs gegen die Religion beifällig aufgenommen hatten, zu einem Kartell zusammen: «L'Union fait la Force!». Die öffentliche Meinung war gegen den König eingestellt. In den Jahren 1828 und 1829 bestürmten über 300 000 Belgier den König mit Bittschriften. In diesen baten sie um Abstellung der Beschwerden. Sie forderten politische Reformen, wie die Grundrechte, die ministerielle Verantwortung, die Steuerreform u. a. m.

Luxemburg beteiligte sich nicht am Widerstand gegen den König. Die Luxemburger waren eher königstreu. Sie scheinen sich in ihr Schicksal ergeben zu haben. Das «Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg», die einzige Zeitung des Landes, veröffentlichte zwar Berichte über die Vorgänge in Brüssel und Belgien, im übrigen war sie regierungsfreundlich. Prosper Müllendorf drückt sich in der Geschichte «Das Großherzogtum Luxemburg unter Wilhelm I.», 1921, S. 189, folgendermaßen über die Haltung der Luxemburger aus: «Sie verließen sich für die Erfüllung ihrer Wünsche, der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, mit der Geduld und Maßhaltung, die ihre Vorfahren ausgezeichnet hatte, auf die Zeit und die Einsicht der öffentlichen Gewalten.»

Die belgische Revolution

Die belgischen Provinzen lösen sich gewaltsam von Holland los

Die Luxemburger schlossen sich erst allmählich der im August 1830 in Brüssel ausgebrochenen Revolte, die auf ganz Belgien übergriffen hatte, an. Wilhelm I. hatte diese nicht militärisch niederschlagen können. In den Städten und Dörfern des Großherzogtums, mit Ausnahme der Hauptstadt, welche die preussische Besatzung im Zaum hielt, wurde die brabantische Trikolore, die belgische Fahne, gehißt.

* Bis zum Jahre 1818 stellte der Gouverneur in Luxemburg die Jagderlaubnisscheine aus. Am 9. August d. J. ordnete ein königlicher Beschluß an, daß für diese vorher das Visa des «Grand Veneur» (Großjägermeister) in Brüssel einzuholen sei.

Der Deutsche Bund enthielt sich einer militärischen Intervention. Der Übergang des flachen Landes von der alten zur neuen Verwaltung ging ohne ernste Zwischenfälle vor sich. Die Beamten machten mit, siedelten nach Arlon über, oder wurden abgesetzt. Am 4. Oktober 1830 verkündete die provisorische belgische Regierung in Brüssel die Loslösung Belgiens von Holland und die Unabhängigkeit. Am 16. d. M. erklärte sie das *Großherzogtum Luxemburg* für einen *Bestandteil Belgiens*.

Ein Luxemburger, der Advokat Thorn aus Remich, wurde Zivilgouverneur mit einem anderen Luxemburger, Nothomb, als Generalsekretär der Provinzialregierung, deren Sitz vorläufig nach Arlon verlegt worden war.

Willmar hatte die Angebote zum Übertritt ausgeschlagen. In einer Proklamation an die Bewohner des Großherzogtums vom 6. Oktober, verteidigte er, unter Hinweis auf die Bestimmungen des Wiener Vertrages von 1815, die Hoheitsrechte des Königs. Er wies auf die mit dem Luxemburger Boden fest verbundene besondere Nationalität hin. Diese würde verletzt und mit ihr die Unabhängigkeit unter der Garantie des Deutschen Bundes durch jeden, von einer fremden Souveränität ausgehenden Akt, der dort (in Luxemburg) zur Ausführung kommen würde.

Wie reagierte der König auf den Abfall Luxemburgs? Ende Dezember 1830 rief er Willmar ab. An dessen Stelle ernannte er den holländischen General, den Herzog Bernhard von Weimar zum Generalgouverneur des Großherzogtums. Am 31. Dezember richtete er in Den Haag eine besondere Verwaltungsstelle für das Großherzogtum ein. Er ernannte den Bergrat C. E. Stiff zum Geheimen Vortragenden Rat für die Luxemburger Angelegenheiten. In der Stadt Luxemburg setzte er eine aus Luxemburgern zusammengesetzte beratende Verwaltungskommission ein. Zum Präsidenten ernannte er den holländischen, in Nassau geborenen General von Gödecke, der auch den Generalgouverneur, während dessen Abwesenheit, vertrat. Die Tätigkeit der Kommission beschränkte sich notgedrungen nur auf die Hauptstadt.

Internationale Intervention

Die zweite Teilung Luxemburgs

Auf die Veranlassung Wilhelms I. traten Ende 1830 in London die Vertreter der «Fünf Mächte», England, Frankreich, Preussen, Österreich und Rußland, zu einer Konferenz zusammen. Sie sollten den Frieden zwischen Holland und Belgien wieder herstellen und das durch den Wiener Vertrag geschaffene Gefüge sichern. Nachdem sie den Belgiern und Holländern einen Waffenstillstand auferlegt hatten, verfaßten die Fünf Mächte, am 26. Juni 1831, einen 18 Artikel umfassenden Vertrag. Dieser erklärte Belgien, unter der Garantie der Mächte, zu einem unabhängigen und neutralen Staat. Bezüglich des Großherzogtums Luxemburg sah der Vertrag die Beibehaltung des Status quo vor, während der Dauer der besonderen Unterhandlung, die

der König der Belgier und der König der Niederlande mit dem Deutschen Bund, unabhängig von der holländisch-belgischen Grenzfrage, führen sollte.

Der Kongreß, in Brüssel, der am 7. Februar 1831 Belgien eine Verfassung gab, stimmte schließlich dem Vertrag der 18 Artikel zu. Wilhelm I. lehnte ihn ab, mit der Begründung, daß in diesem keine Rede gehe von dem ihm in dem vorläufigen Januarprotokoll vom 20. Januar des Jahres auf Luxemburg anerkannten Rechte. Zu den neuen, in der belgischen Verfassung aufgezählten neun Provinzen des Königreichs, gehörte auch das Großherzogtum, vorbehaltlich dessen Beziehungen zum Deutschen Bund. Am 17. April d. J. hatten die Konferenzmitglieder Belgien aufgefordert, seine Truppen aus dem Großherzogtum zurückzuziehen, das dieses jedoch nicht tat. Am 2. Juni 1831 wählte der Kongreß in Brüssel den Prinzen Leopold von Coburg zum König Belgiens.

Heftig umstritten war auf der Konferenz der Besitz Luxemburgs. Belgien erbot sich, das ganze luxemburgische Gebiet gegen eine jährliche Rente von 190 000 Gulden zu erwerben. Damals lieferte das Großherzogtum jährlich 1,8 Millionen Gulden Einnahmen. Wilhelm lehnte die Abtretung ab.

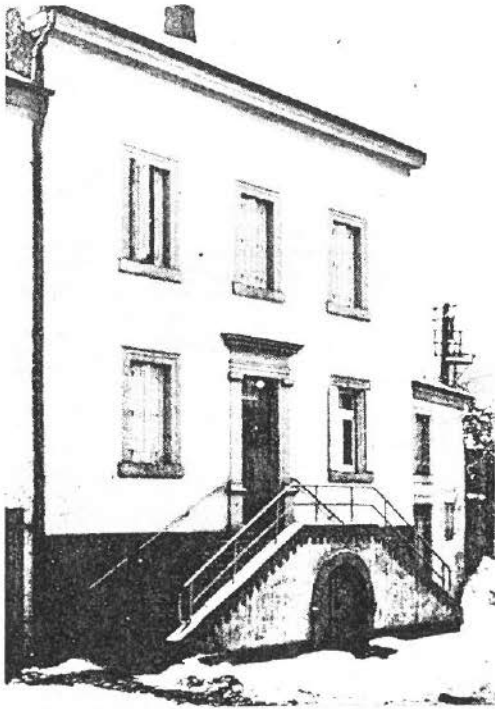
Am 14. Oktober 1831 stimmte die Konferenz einem zweiten Vertrag zu, der 24 Artikel umfaßte. Er beendete den Streit um Luxemburg dadurch, daß er den wallonischen Teil des Großherzogtums Belgien zusprach. Das Großherzogtum verlor eine Fläche von 4320 Quadratkilometer mit 165 000 Einwohnern. Der Vertrag legte als Grenze der beiden Länder die noch heutige luxemburgisch-belgische Grenze fest.

Die Lösung der Luxemburger Frage befriedigte keine der beiden Parteien. Die belgische Kammer nahm die Zerstückelung Luxemburgs an. Wilhelm I. war hiermit nicht einverstanden. Bei der Trennung, erklärte er, seien über die Rechte eines souveränen Fürsten verfügt worden, die in keinem Zusammenhang mit dem Königreich der Niederlande ständen. In der ganzen Angelegenheit waren die Luxemburger selbst nicht gehört worden: «Kraft des Fürstenrechtes verblieb der restierende Teil des Großherzogtums im Besitz des Königs der Niederlande. An diesem hielt die Konferenz bei ihren Beratungen und Handlungen bis zu ihrem Ende unerschütterlich fest. Diesem Umstand und dem Bestehen des Deutschen Bundes verdanken wir, daß wir unser Dasein weiterführen können, wenn auch in engerem Raum», urteilt Müllendorf, S. 222.

Die Doppelherrschaft (1830—1839)

Belgien hielt bis zum Jahre 1839 das ganze Großherzogtum besetzt. Zwanzig Jahre lang waren die Luxemburger Franzosen, ein Jahr lang provisorisch Preussen gewesen. Jetzt wurden sie neun Jahre lang Belgier.

Am 1. Juni 1839 trat Wilhelm I. dem Vertrag der 24 Artikel bei. Das heutige Luxemburg



Wohnhaus von Mathias Kohll in Ehnen, genannt « a Breckesch », erbaut 1824.

wurde ein selbständiger, von Holland getrennter, jedoch weiterhin mit der niederländischen Dynastie durch Personalunion verbundener, unabhängiger Staat. 1867 erfolgte durch den zweiten Londoner Vertrag dessen Neutralisierung. Die preussische Besatzung verließ die Festung, deren Anlagen geschleift wurden. Der Weg für ein freies, aufblühendes Luxemburg war frei.

Die Jahre der Doppelherrschaft waren eine mißliche Zeit. Den Winzern brachte sie eine Genugtuung, die *Abschaffung der verhaßten Weinsteuer*.

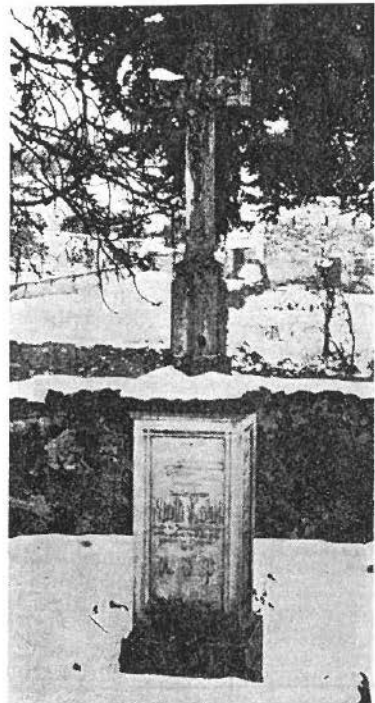
In dem von Belgien, entgegen den Bestimmungen des Vertrages der 24 Artikel annektierten Teil, dem heutigen Großherzogtum, besaß Wilhelm I. noch eine Anzahl Anhänger, die *Orangisten*. Der Aufstand, den der wallonische Hüttenherr de Wauthier von Pont d'Oye bei Habay-la-Neuve, gemeinsam mit den Gebrüder de Tornaco auf Schloß Sassenheim, zum Abwälzen der belgischen Herrschaft, unternommen hatte, brach schließlich unter den Kugeln der verstärkten belgischen Gendarmerie zusammen. Während der Streifzüge des Wauthier'schen Aufstandstrupps und der Tornaco'schen Söldnerbande hatte es nicht an Überfällen auf Steuerbeamte und Zollbeamte und Aneignung von Waffen gefehlt. Die Bevölkerung, obwohl unzufrieden wegen der Beitreibung der Steuern und der Auferlegung einer Zwangsanleihe von 12 Millionen durch Belgien, hatte nicht mitge-

macht. Auch Wilhelm I., der internationale Verwicklungen befürchtete, war schließlich vom gewaltsamen Vorgehen seiner Anhänger abgerückt.

Die Gemüter hatten sich mit dem Zusammenbruch der Bewegung nicht beruhigt. Spannungen gab es mit der am 16. April 1832 erfolgten Verhaftung des Arloner Gouverneurs Thorn durch Verschwörer während dessen Besuch auf seinen Gütern in Hollenfels. Die Antwort der Belgier darauf war die Verhaftung des Regierungsmitgliedes Antoine Pescatore aus Luxemburg während einer Reise nach Mertert. Ein Austausch der beiden beendigte das «Kidnapping».

Neben der Kategorie von «Resistenzlern» gab es noch andere, friedliche, der rohen Gewalt abholde, die aus Überzeugung Holland und dem König treu geblieben waren und aus ihrer Anhänglichkeit keinen Hehl machten. So an der Mosel der Distriktskommissar Baltia in Grevenschacher, der Mitglied der Regierungskommission in der Stadt Luxemburg wurde, der Weingutsbesitzer auf Schloß Dreibern und Bürgermeister der Gemeinde Wormeldingen, Wellenstein, der Besitzer der Ehnener Mühle* und Gemeindevorsteher, Wawer, der dortige Pfar-

* Siehe «Die Bauten und Gebäude des 18. Jahrhunderts im Großherzogtum Luxemburg, die Mühlen», im Bauerekalenner 1970, Seite 107.



Grabmal von Mathias Kohll auf dem Kirchhof von Ehnen.

rer Johann Baptist Scheid und der Winzer und Gemeindebote Mathias Kohll, ebenfalls aus Ehnen.

Kohll, verfolgter Getreue des Königs und tüchtiger Winzer

Kohll, schreibt Müllendorf in seiner Geschichte «Das Großherzogtum Luxemburg unter Wilhelm I., 1815—1840, 1921, S. 292», war 1831 ungefähr 40 Jahre alt, als er in seiner Eigenschaft als Gemeindebote sich bei den Belgiern unbeliebt gemacht hatte, dadurch, daß er die Proklamation Wilhelms I. vom 19. Februar 1831 und den Aufruf des Gouverneurs, des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar vom 5. März d. J. angeschlagen hatte. Kohll war von den Belgiern verhaftet worden und unter der Anklage, die belgische Regierung über den Haufen zu werfen, vor das Schwurgericht in Namur verwiesen worden. Er hatte die Flucht ergriffen und hielt sich in Preussen auf. Kohll, der aus politischer Überzeugung gehandelt hatte, wies das Ansinnen der Belgier zurück, er möge sich der belgischen Gerichtsbarkeit stellen, er würde freigesprochen. Kohll hatte seine Sache mit finanzieller Unterstützung der Regierungsmglieder und Staatszuschusses beim Deutschen Bund betrieben. Sein Fall hatte die Aufmerksamkeit der Mächte auf sich gezogen. Ende 1835 ist er mit der Zusicherung, daß er unbeliebt bleiben werde, aus seinem Exil in die Heimat zurückgekehrt.

Nach Albert Calmes, «Le Grand-Duché de Luxembourg dans la Révolution Belge, 1830—1839», 1939, S. 331, war Kohll in Arlon eingesperrt worden und im Mai, aufgrund von Abmachungen, gegen den von den Orangisten als Repressalie verhafteten Vorsteher des belgischen Postamtes in Eich, Molitor, ausgetauscht worden. Im April hatte er sich einer neuen Verhaftung, anlässlich der Festnahme des Arloner Gouverneurs Thorn, bei Schönfels, durch Orangisten, durch die Flucht über die Mosel entzogen. 1832, aufgrund des im November d. J. zwischen dem Militärgouverneur in Arlon und demjenigen der Festung Luxemburg getroffenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten und der gegenseitigen Verhaftungen, war Kohll wiederum freigelassen worden. 1833 entzog er sich einer weiteren Festnahme durch die belgischen Gendarmen durch rechtzeitige Flucht über die Mosel. Es kam jedoch nicht zu seiner Verurteilung im Abwesenheitsverfahren vor dem Assisenhof in Namür und zur angeordneten Sequestrierung seiner Güter. Der Bundestag hatte sich der Sache Kohll's angenommen, da es sich in dem Fall um die Anwendung des sogenannten Abkommens zwischen den beiden Militärgouverneuren von Arlon und Luxemburg handelte. Kohll hatte sich persönlich nach Frankfurt begeben, um um den Schutz des Bundes nachzusuchen. Nach weiteren Verhandlungen zwischen den Militärgouverneuren, versicherte derjenige von Arlon, daß Kohll nicht mehr beunruhigt werde. Nach drei Jahren Exil ist Kohll nach Hause zurückgekehrt.

Soweit Müllendorf und Calmes.

Kohll war am 16. Januar 1833, (No 68), von Wilhelm I. als Bruder in den Orden des Niederländischen Löwen aufgenommen worden, jedoch ohne den Genuß der Geldzulage. Durch königlichen Beschluß vom 4. Oktober 1839 wurde Kohll die damit verbundene Geldzulage vom 11. Januar 1839 aus der Staatskasse bewilligt, bis dieselbe in die Klasse derjenigen kommen kann, welche die Zulage aus dem dafür bestimmten Fonds beziehen. Laut Mitteilungen der Familie Kohll-Glauden aus Ehnen betrug die Geldzulage 300 Gulden. Dem Geheimrat Stiff war die Ausführung des Beschlusses übertragen worden. Eine Abschrift war der Rechnungskammer übermittelt worden. Am 10. Oktober richtete Kohll nachstehendes Dankschreiben an Stiff: «Heit habe ich die Guttheissung Seiner Majestät der Geldzulage die mit dem Bruederorden verbunden ist erhalten, welche ich mit Dank annehme und ich Danke Eurer Exelenz und wann ich sie bitten darf so bitte ich sie Seiner Majestät Unserem allergnädigsten König meinen Ehrfurchtsvollen Dank abzustatten

Ich ersterbe in dero Eurer ehrfurchtsvolle und unterdenigster

(gez.) Mathias Kohll.»

(Staatsarchiv Luxemburg, dossier No 209, Chancellerie de la Haye.)

Für seine Mitbürger war Kohll ein Eigenbrötler, dessen Handeln sie nicht verstanden. Er behielt aber schließlich Recht. Die Dorfbewohner nannten ihn «de geckige Brecker». Sie hatten kein Mitleid mit ihm. «Er hätte hierbleiben können, sagten sie, wenn er gemacht hätte wie die anderen.»

Der Name «Brecker» kommt von «a Breckesch», nicht Bruckesch, wie Calmes schreibt. So hieß das von Kohll 1824 im Dorfe bei der Brücke über den Lenningerbach erbaute große und schöne Haus. Es hat 4 Zimmer im Erdgeschoß, ebensoviele auf dem Stockwerk und einen gewölbten Keller. Zur Wohnung gehören eine Scheune und ein Kelterhaus. Es ist heute noch von den Nachkommen Kohll's bewohnt. Erhalten ist im Stubenschrank die «Taak» mit einem Wappen.

Kohll war, wie auf seinem Grabstein auf dem Kirchhof in Ehnen geschrieben steht, am 6. Mai 1790 geboren. Er starb am 3. Februar 1870, also vor hundert Jahren. Er ertrank nicht, wie in dem Hein'schen «Der Verräter» (= Kohll, alias Mathäus Conter, der dichterischen Erzählung der Lebensschicksale Kohll's, ergreifend geschildert, beim Durchschwimmen der Mosel zum Besuch seiner verlassenen und verfolgten Familie (1948). Richtig dagegen ist, daß er von einem Versteck in einem Wäldchen, «a Braas», auf der gegenüberliegenden Seite von Ehnen, dem Begräbnis seiner vor Gram verstorbenen Frau beiwohnte.

Wilhelm I. hatte nie den Fuß in das Gebiet des heutigen Großherzogtums gesetzt. Sein

Sohn Wilhelm II. (1839—1849) besuchte anfangs seiner Regierungszeit das Land. Als er in Ehnen weilte, hatte er gewünscht, « seinen treuen Diener Kohll » kennen zu lernen.

In den 1840er Jahren wohnten in Ehnen mehrere Familien namens Kohll, außer derjenigen von Mathias. Laut « Tableau indicatif provisoire de campagne à l'usage des géomètres » waren es :

Mathias Kohll, die Witwe,
 Michel Kohll, die Witwe,
 Jean Kohll-Schneidesch, die Witwe,
 ? Kohll-(Dortges), die Witwe,
 Jean Kohll (Hutmänntesch), die Witwe,
 Michel Kohll (Klaudches),
 Michel Kohll (Kohlen),
 Jean-Pierre Kohll,
 Helene Kohll, Fräulein.

Die Nachkommen von Mathias Kohll

Mathias Kohll (Breckesch) 1791—1870

↓
 Johann Baptist Kohll, 1831—1893; zweimal verheiratet mit Koppes und Schiltz.

↓
 Mathias Kohll-Welbes
 (6. 3. 1840—3. 10. 1885)
 Ehe kinderlos

↓
 Peter Kohll-Gonderinger
 | Johann Kohll-Gaspar in Wintringen
 ↓ Madeleine Kohll, 1854—1877
 Johann Kohll-Glauden in Ehnen (1869—1939)
 | Nikolaus Kohll, Geschwister,
 ↓ Mathilde, leben unverheiratet in Ehnen,
 Anna, im Hause « a Breckesch ».

Kohll war zweifelsohne ein intelligenter Mensch, dem es nicht an geistigen Fähigkeiten fehlte.

Er war begütert. Im Kataster der Jahre 1824 bis 1842 sind seine Liegenschaften unter der Nummer 439 eingetragen. Man stellt mit Überraschung fest, daß diese sehr bedeutend waren.

Er besaß ein Haus mit Platz von 3 Ar 10 Ca und einen anderen Platz von 32 Ca; weiter:

37 Parzellen Weinberg mit einer Gesamtfläche von	143 Ar 63 Ca	(von 29 Ca bis 15 Ar 80 Ca Größe)
28 Parzellen Ackerland	zus. 69 Ar 25 Ca	
7 Parzellen Garten	zus. 13 Ar 41 Ca	
5 Parzellen Weideland	zus. 12 Ar 41 Ca	
13 Parzellen Wiesen	zus. 51 Ar 06 Ca	
8 Parzellen «terrain planté»	zus. 32 Ar 06 Ca	
1 Parzelle Ödland	20 Ar 00 Ca	

insgesamt: 344 Ar 24 Ca

Kohll war ein fleißiger und praktischer «Weinziller», der sich im Weinbau ein- und auskannte und in Weinbaufragen Bescheid wußte. Er handhabte mit Geschick das Weinbergmesser und führte eine für die Zeit gute Feder. Er dürfte einer der wenigen Moselaner gewesen sein, die Buch über die Erträge ihrer Weinberge führten.

Das kann aus den bisher nicht bekannten und nicht veröffentlichten *Berichten* geschlossen werden, die Kohll im Jahre 1839 *über den Weinbau in Ehnen* an den Geheimrat Stiff in Den Haag sandte, und die im luxemburgischen Staatsarchiv «Chancellerie de la Haye, dossier N° 207», aufbewahrt werden. Dank der Schriftstücke, die in originellem, verdeutschtem Luxemburger Dialekt geschrieben sind, wissen wir, wie es während der Zeit des holländischen und belgischen Regimes um den Weinbau, dieser traditionsgebundenen Kultur, an unserer Mosel bestellt war.

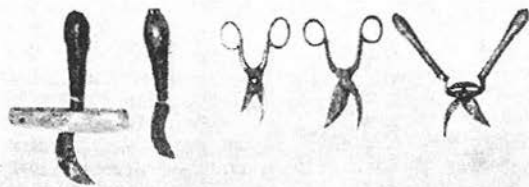
II.

Die Kohll'schen Berichte über den Weinbau in Ehnen

Der erste Kohll'sche Bericht enthält die Aufzählung der Ortschaften an der Mosel und «mehr zurückliegend, an denen Weinbau besteht».

In dem zweiten, «Berechnung der interesse vom Capital und der gewöhnlichen Arbeit und Kosten eines Morgen Weinberg in Ehnen auf ein Jahr» betitelten Bericht, unterscheidet man fünf Teile. Der erste gibt die in Ehnen geltenden Preise der Weinberge an. In dem zweiten sind die Weinbergarbeiten, elf an der Zahl, und deren Kosten aufgezählt. In dem dritten ist der Ertrag an Wein und Geld der Weinberge wäh-

rend den Jahren 1824—1833 angeführt. Diesem Teil haben wir eine Übersicht der damals im ganzen Großherzogtum erzielten Weinernten beigelegt. In dem dritten Teil nimmt Kohll auch Stellung bezüglich des Weines zu dem projektierten Anschluß des Großherzogtums an den Zollverein. In dem vierten Teil werden die Kosten mitgeteilt, welche das Ernten der Trauben, das Einfüllen in die Fässer und der Transport des nach der Stadt Luxemburg verkauften Weines, verursacht. Der fünfte und letzte klärt über die Rentabilität des Weinbaues auf. Diese war gering.



Von links nach rechts: Zwei sog. «Krömmcher»; zwei alte Traubenscheren, aus denen sich die heutige Schere entwickelt hat; verbesserte Traubenschere mit Holzgriff und Kupfernieten (Sammlung des Malers R. Goldschmit, Schwebsingen).

Weinbautreibende Ortschaften (nach Kohll)

An der Mosel

1. Wellenstein	} kein Ackerbau
2. Bech	
3. Kleinmacher	
4. Remich	
5. Ehnen	
6. Wormeldingen	} unbedeutender Ackerbau
7. Schengen	
8. Remerschen	} wenig Ackerbau
9. Schwebsingen	
10. Wintringen	
11. Ahn	} den meisten Ackerbau
12. Machtum	
13. Stadtbredimus	
14. Mertert	
15. Wasserbillig	} wenig Weinbau, gut, Ackerbau
16. Grevenmacher	
	} mehr Ackerbau

Mehr zurückliegend (Nebentäler der Mosel)

17. Weingut Wellenstein auf Dreiborn	} Weinbau Nebensache
18. Ellingen	
19. Erpeldingen	
20. Bous	
21. Greiveldingen	
22. Lenningen	
23. Niederdonven	
24. Manternach	} mehr Ackerbau, Weinbau ziemlich.

Von den genannten 16 Moselortschaften waren demnach 5 (Wellenstein, Bech, Kleinmacher, Remich und Ehnen) reine und 4 (Schengen, Remerschen, Schwebsingen und Wormeldingen) fast reine Weindörfer. In den übrigen spielte der Ackerbau eine mehr oder weniger große Rolle. Bekanntlich waren diese Dörfer krisenfester als die anderen.

1923 gab es an der Mosel und in deren Nebentälern 19 weitere Ortschaften mit Weinbaubetrieben. Es waren im Kanton Remich 11: Rolling, Assel, Bürmeringen, Elvingen, Emeringen, Dalheim, Canach, Mondorf, Übersyren, Wald-

bredimus, Trintingen; im Kanton Grevenmacher 8: Mensdorf, Beyren, Flaxweiler, Gostingen, Oberdonven, Berburg, Lellig, Münschecker.

Im Kanton Echternach wurde Wein angebaut in den Ortschaften: Born, Boursdorf, Givenich, Mörsdorf, Mompach, Girst, Hinkel, Rosport u. Echternach. Im Kanton Vianden, im Städtchen Vianden. (Heinrich Modert, «Die Krise im Luxemburgischen Weinbau», 1923.)

Vor hundert Jahren, am 9. September, hatte der Gemeinderat von Vianden die Sperrung der Weinberge beschlossen. Das Reglement war vorschriftsmäßig veröffentlicht worden. (Memorial 1870, S. 350.) Am 17. Dezember 1915 hatte die Regierung in Vianden, zum Preise von 90,— Fr., einen 14 Ar 10 Ca großen, beim «Mönchskellerhaus» gelegenen Weinberg angesteigert. (Lux. Wort, 18./19. 12. 1915.) 1930 verschwand in Vianden der letzte Weinberg.

Wann in einem andern Öslinger Burgflecken, Esch a. d. Sauer, der Weinbau aufgegeben wurde, ist uns nicht bekannt. An diesen erinnert der Ort genannt «am Wangert», wo kürzlich ein 16 Ar 70 Ca großer Garten für 6000 Fr.



Die sog. «Gäl», ein Weinmaß von 20 Liter Inhalt, aus Holz mit Eisenbändern (Sammlung Goldschmit).

den Besitzer wechselte. (Lux. Wort, 17. 11. 1970.)

In der holländischen Zeit traf man noch Weinberge an den Hängen des «Herrenberges» in Diekirch an. 1825, am Laurentiusfest, dem 10. August, hatte man dem Schutzpatron der Stadt reife Trauben und eine Flasche Wein des Jahres geweiht. Eine Seltenheit, berichtete das «Luxemburger Wochenblatt» in der Nummer 39.

Auch auf dem Fetschenhof wurden in dem Herbst Trauben geerntet (ibidem, Nr. 41).

Heutzutage trifft man keine Weinberge mehr an in Emeringen, Dalheim, Übersyren, Wald-bredimus, Mensdorf, Beyren, Flaxweiler, Ber-

burg, Manternach, Lellig, Münschecker, Mom-pach, Echternach und Vianden.

Das Weinbergareal in Ehenen

Der Wiedergabe des zweiten Kohll'schen Be-richtes wurden die folgenden Übersichten des Areals der Kulturarten, namentlich der Wein-berge in Ehenen und der letzteren im ganzen Lande, laut Kataster, sowie deren beider Ent-wicklung bis heutzutage, vorausgeschickt. 1842 waren von der insgesamt 172 Hektar messen-den Sektion Ehenen 50 Hektar, etwas weniger als ein Drittel, mit Reben bestanden. Dies sind rund 6% der 850 Hektar großen Weinbergflä-che des ganzen Landes. Die Fläche des Acker-landes war nur 8 Ha größer als die der Wein-berge.

Zustand 1842

Kulturart	Größe Ha A Ca	Geschätzter Katastralertrag pro Hektar	Im ganzen in Franken
Bauland (Labourables)	58.12.52	5 Klassen : 20 · 15 · 10 · 5 · 2	438,46
Gärten	3.88.86	4 Klassen : 30 · 20 · 11 · 5	115,15
Wiesen	9.44.65	2 Klassen : 126 · 90	129,22
Büsche *	8.21.20	2 Klassen : 15 · 10	82,12
Pflanzungen (plantations)	15.98.79		167,65
Gestrüpp	— 18.36		0,18
Weiden	5.64.95	1 Klasse	5,65
Ödland (vaines) **	2.70.68		0,68
Weinberge (vignes)	— 06.42	I. Klasse : 287	18,43
	7.75.06	II. Klasse : 167	1294,35
50.39.94	9.07.85	III. Klasse : 98	889,70
	16.23.12	IV. Klasse : 42	681,70
	17.27.49	V. Klasse : 14	241,85
Bebaut (Häuser usw.)	2.29.80		—
	156.89.75		
nicht besteuert	16.02.14		
	172.91.89		

Die Zahl der Katasterparzellen beträgt 4761, was pro Hektar 27,5 Stück ausmacht. Die durch-schnittliche Parzellengröße beträgt 3 Ar 73 Ca, wahrhaft eine kaum im Lande anzutreffende Zersplitterung des Grundbesitzes. In Ehenen befanden sich 1969 73 Weinbaubetriebe mit einer Fläche von 5486 Ar. Die mittlere Größe eines Betriebes erreichte 75 Ar.

6,80% der Betriebe waren — 10 Ar groß
13,70% „ „ 11— 25 Ar groß

22,00% „ „ 26— 50 Ar groß
27,40% „ „ 51—100 Ar groß
26,00% „ „ 101—200 Ar groß
4,10% „ „ 201—500 Ar groß

Wieviel Einwohner Ehenen 1842 hatte, konn-ten wir nicht ermitteln. 1951 waren es 617, 1960 noch 413, ein Drittel weniger. In der ganzen Gemeinde Wormeldingen wohnten 1851 2620 Menschen.

* Der sog. «Lehbüsch» auf dem Plateau westlich der Mosel. Das Dorf besaß außerdem noch den sog. «Katzebüsch», 49 ha groß, auf dem Gebiete der Sektion Beyren, den 22 ha großen «Rehbüsch» und das Wäldchen «vor Satschet», 7 ha groß, auf dem Gebiet der Sektion Lenningen.

** sog. «Driesche».

Kulturart	Größe Ha A Ca	Geschätzter Katastralertrag pro Hektar	Im ganzen in Franken
		in Franken	
Bauland	74.75.41	5 Klassen: 76 · 60 · 33 · 18 · 9	2196,21
Gärten	4.32.71	3 Klassen: 114 · 95 · 84	434,28
Wiesen	10.98.41	4 Klassen: 140 · 100 · 66 · 27	829,14
Lohhecken	8.21.20	2 Klassen: 35 · 25	205,31
Gestrüpp	0.18.36	1 Klasse: 6	1,10
Weiden	4.47.82	2 Klassen: 7 · 3,50	29,05
Ödland	0.76.56	1 Klasse: 2	1,55
Weinberge	0.00.00	I. Klasse: 510	0,00
	7.48.40	II. Klasse: 390	2918,95
	15.57.62	III. Klasse: 250	3894,16
	9.73.91	IV. Klasse: 150	1461,25
	17.54.99	V. Klasse: 50	878,42
50.34.92			9152,78
Bebaute Flächen (Häuser)	2.48.32		188,75
	156.53.71		
Nichtbesteuerbar (Staatsdomänen, Straßen, Plätze, Kirche, Pfarrhaus)	16.28.51		
	172.82.22		

Die Katasterparzellen dürften zugenommen haben, infolge Teilungen der ursprünglich 4761 Parzellen.

Vergleicht man die Angaben des Katasters der Jahre 1880 und 1842 miteinander, so stellt man fest, daß nach vierzig Jahren das Ödland nahezu verschwunden ist, und daß die Fläche der Gärten, Wiesen, Weiden und des Gestrüpps geringfügig zugenommen hat. Die bewaldete Fläche ist einmal so groß wie das andere Mal. Eine namhafte Steigerung hat das Ackerland erfahren, wahrscheinlich durch die Umwandlung der sog. Pflanzungen (plantations) — von welcher Art ist nicht gesagt — und deren Einbeziehung ins Ackerland. Dieses gewinnt dadurch 18 Ha. Das *Areal der Weinberge* ist das gleiche geblieben. Nur in der Klasseneinteilung ist eine Änderung eingetreten, zu Gunsten der Weinberge III. Klasse, auf Kosten der IV. Klasse. Auffallend ist die Erhöhung der Katastralerträge. Der Gesamtbetrag hat sich nahezu verdreifacht, was die Folge einer besseren Ertrags- und Preislage war. Er war so hoch wie der ganze Weinpreis der zehn Jahre von 1824 bis 1833.

Zustand 1915 und 1969

In der Zeit von 1880 bis zum Anfang des Ersten Weltkrieges, im August 1914, vergrößerte sich, im Zuge der allgemeinen Zunahme der Weinberge im Lande, auch in Ehen das Weinbergareal. 1915 erreichte es mit 70 Ha wahrscheinlich den höchsten Stand. Nach Kriegsende nahm die Fläche ab. Im Februar 1969 war sie auf 55 Ha zurückgegangen, 5 Ha mehr als 1840. (Weinbaukataster 12. 2. 1969 — Fonds de Solidarité Viticole.)

Das Weinbergareal im Großherzogtum Luxemburg von 1839 bis 1970

Jahr	Hektar	
1839	850 Ha ¹	} stationär
1870	860 Ha ²	
1886	1450 Ha ¹	} Zunahme — Blütezeit 1907 erstes Auftreten der Reblaus. Reblausausrot- tungsgesetz vom 12. 5. 1905 I. Weltkrieg 1914-1918
1902	1491 Ha ³	
1909	1550 Ha ¹	
1914/19	1650 Ha ²	
1930	1276 Ha ¹	} Verbot der Neupflanzun- gen 2. Weltkrieg 1940-1944 — Rekonstruktion der Wein- berge
1932	1150 Ha ²	
1954	1073 Ha ¹	
1970	1226 Ha ²	Zunahme

¹ J. A. Neyen, Grundriß der Weinlehre, Luxbg. Wein-Chronik, 1915.

² Mitteilung der Direktion der Weinbaustation in Remich, H. Faber, 1970.

³ Katasterrevision 1902.

¹ C. Linden, Der Wein in Zahlen, Le Vignoble Luxembourgeois, 1956.

Auf drei Morgen (= 1 Hektar) in EHREN geerntete Weinmenge und deren Preis in den Jahren 1824—1833 (nach Kohll)

Zwecks besserer Übersicht haben wir die von Kohll in Zeilen niedergeschriebenen Angaben über die Ernte und den Preis der genannten Jahrgänge in der folgenden Tabelle vereinigt.

Beigefügt ist die Kolonne 4. Sie enthält den in Kronen ausgedrückten Fuderpreis umgerechnet in Franken, ausgenommen für das Jahr 1831, wo dieser bereits in solchen angegeben war. Die in den Kolonnen 7 und 8 figurierende allgemeine Beurteilung der Quantität und der Qualität der genannten Jahrgänge stammt aus der Neyen'schen Weinchronik, S. 117. Die beiden Fragezeichen sind von uns.

Jahr	Fuder	Preis pro Fuder		Preis im ganzen		Quantität	Qualität
		Kronen *	Franken	Kronen	Franken		
<i>Holländisches Regime</i>							
1824	5	16	92,80	80	464,00	wenig	sehr schlecht
1825	8	64	371,20	512	2969,60	wenig	recht gut
1826	9	40	232,00	360	2088,00	viel	gut
1827	14	—	—	—	72,00	Mittelherbst ?	gut
1828	10	18	104,40	180	1044,00	viel	mittelmäßig
1829	—	—	—	—	—	wenig	sehr schlecht
1830	—	—	—	—	—	wenig	mittelmäßig
<i>Belgisches Regime</i>							
1831	14	—	400,00	—	500,00	1/3 Herbst	gut
1832	3½	40	232,00	140	812,00	wenig	mittelmäßig
1833	11	28	162,40	308	1786,40	Mittelherbst ?	mittelmäßig
10 Jahre	48				9736,00		

* 1 Krone = 5,80 Franken.

In den zehn Jahren: 2 sehr schlechte, 4 mittlere, 3 gute und 1 recht gutes Jahr*.

Durchschnittlich jährlich erzielter Verkaufspreis der auf ein Morgen (= 1/3 Hektar) geernteten Weinmenge von 1,6 Fuder oder 16 «Barils»: 324,63 Fr.

Durchschnittlich auf 3 Morgen (= 1 Hektar) geerntete Weinmenge: 4,8 Fuder oder 48 Barils.

Durchschnittl. auf 1 Ar geerntete Weinmenge: 48 Liter (rund 50 Liter).

Heutzutage erreicht der Ertrag durchschnittlich das Doppelte.

Höchstpreis eines Fuders: 400,00 Fr.

Mindestpreis eines Fuders: 92,80 Fr.

Durchschnittlicher Verkaufspreis

eines Fuders Wein: 202,83 Fr.

eines «Baril» oder Hektoliters: 20,28 Fr.

eines Liters: 0,20 Fr.

= die Hälfte des Maximalpreises von 1831.

Im Oktober 1839 kostete auf dem Markt der Stadt Luxemburg ein niederländisches Pfund (= 1 Kilogramm) Butter 0,80 Gulden = 1,68 Franken (1 Gulden = 2,11 Fr.) (Memorial, 1839, S. 213). Es waren 4 Cents mehr als im Mai 1819 (Memorial 1819, S. 368). Ein Liter Wein, mit

dem Durchschnittspreis von 0,20 Fr., kostete somit 8mal weniger als ein Kilogramm Butter. Heute kostet ein Kilogramm Butter 100 Fr. Dem Preisverhältnis von Wein und Butter im Jahre 1839 entspräche heute ein durchschnittlicher Literpreis von 12,50 (Papier-)Fr. Der im letzten Jahr an die Mitglieder der Kellereigenossenschaften der Mosel ausbezahlte Preis war höher. Er lag pro Liter bei 16 Fr. für den Elbling, 18 Fr. für den Rivaner, 23 Fr. für den Auxerrois, 25 Fr. für den Ruländer und 30 Fr. für den Riesling.

Es stellt sich die Frage, warum Kohll für die beiden Jahre 1829 und 1830 keine Erträge angegeben hat. Eine Erklärung dafür gibt er nicht. Haben in den Jahren die Reben keine Trauben getragen? Dies ist kaum anzunehmen. Der Grund dürfte vielmehr der Entschluß der notleidenden Winzer gewesen sein, die Trauben nicht zu ernten. Sie ließen sie hängen aus Protest gegen die Weinsteuer und als Druckmittel zu deren Abschaffung. Steuerstreik! (A. Calmes, Le Grand-Duché de Luxembourg dans le Royaume des Pays-Bas, 1815—1830, S. 127).

Damals dürften vor allem in den Weinbergen die Kleinberg-, der spätere Elbling, etwas Sylvaner- und Rieslingreben gestanden haben.

In der Gemeinde Wormeldingen wuchs nach Vandermaelen (Dictionnaire Géographique du Luxembourg, Bruxelles, 1838) einer der besten Moselweine. Der 1825er soll dem 1822 nicht nachgestanden haben.

* Von 1773 bis 1822 einschl. zählte die Mosel 10 gute, darunter ein reicher (20%), 13 mittlere (26%) und 27 schlechte (54%) Herbste. (Lux. Wochenblatt 1823, N° 40, 4. Oktober.)

«Zo Wormeldéng, dát as bekannt,
Grád uowendrop a rondém d'Képpen,
Dô wiszt de beschte Wein am lant,
Et as eng prechtech dréppen.»

(De Muselwein, méngen álen miseler frénn
zur plesèer, Strophe 10, Beilage der Obermosel-
Zeitung, Das Vaterland, 1889, Nr. 1, 1.—5. Ja-
nuar.)

In Wormeldingen, so liest man in der Nr.
40 des Lux. Wochenblattes 1825, dem beliebten
Hauptweinkeller des Landes, haben Spekulanten
Käufe für bedeutende Quantitäten zu 16 Louis
d'Or pro Fuder geschlossen. (1 Louis d'Or
Ludwigs XIV = 14 Gulden oder 5 Reichstaler;
ein anderer bloß 11 Gulden 11 Stüber 2 Liards).

1744 kostete in der Stadt Luxemburg ein Fu-
der Wein, das 600 Maß (pots à 1,66 Liter) ent-
hielt, 12 bis 13 Reichsthaler (écus). Resolutio-
nen der Stände des Herzogtums Luxemburg
vom 23. November d. J., betr. die dem General-
gouvernement in Brüssel für 1745 bewilligten
Steuern und Subsidien. Ein Maß Roggen von
30 Pfund kostete 2 Schillinge und ein Maß
Weizen von 30 Pfund 18 Sols.

Zu gedenken ist der Weinernte des Jahres
1915, im Ersten Weltkrieg: Sie war die quanti-
tativ reichste Ernte, welche die Chronik bis
dahin aufzuweisen hatte. In *Ehnen* wurden auf
70 Hektar 900 Fuder Most geerntet, 1 Fuder
auf 770 Quadratmeter. Der größte Teil davon
ging nach der Hauptstadt. Das Hotel Kons-
Haas kaufte 56 Fuder der berühmten Wellen-
stein'schen Kellerei, Erben Servais. Was die
Fässer nicht fassen konnten, wurde an auslän-
dische Firmen abgestoßen zum Preise von
375 Fr. das Fuder. Für Auswahlweine zahlten
die Weinwirte höhere Preise, 500 bis 550 Fr.
das Fuder (Lux. Wort, 4. und 5. 11. 1915).

Weinpreise im Großherzogtum Luxemburg 1840—1914 (nach Neyen)

*Schlechte und sehr schlechte Jahrgänge,
je nach Quantität*

Jahr	das Fuder
1840	40—50 Franken (Gold)
1843	80 Franken
1850	110 Franken
1851	60 Franken
1860	120 Franken
1866	175 Franken
1877	250 Franken
1879	175 Franken
1882	200—250 Franken
1903	225—250 Franken
1907	560 Franken
1909	450 Franken
1910	800 Franken
1913	500 Franken

*Gute und sehr gute Jahrgänge,
je nach Quantität*

Jahr	das Fuder
1842	200 Franken (Gold)
1846	320 Franken
1858	400 Franken
1861	420 Franken
1865	325 Franken
1868	310 Franken
1884	400 Franken
1893	300—325 Franken
1895	500—550 Franken
1897	450—500 Franken
1900	500—550 Franken
1904	325—350 Franken
1911	650 Franken

**Ergebnis der Weinernte im ganzen Großher-
zogtum Luxemburg (= die belgische Provinz
Luxemburg und das heutige Großherzogtum)
in den Jahren 1818—1842**

Wie hoch diese war, ist aus der folgenden
Tabelle ersichtlich.

Jahr	Ergebnis der Weinernte
<i>Holländisches Regime</i>	
1818	4324,4 Fuder (Lux. Wochenblatt 1825, N° 41, 8. 10.)
1819	8747,5 Fuder (heißer Sommer)
1822	5227,7 Fuder (heißer Sommer)
1823	3455,6 Fuder (Journal, 1826, n° 18, 28. 10.)
1824	2662,6 Fuder
1825	5680,8 Fuder (à 15 Louis d'Or das Fu- der = 2 080 971 Franken)
1826	7376,3 Fuder
1827	989,23 Fuder (Archiv der Regierung, G. N° 841)
1828	8164,23 Fuder
1829	381,91 Fuder

In Vianden wurden in den Jahren 1823—1825
zusammen 730 Barils 40 Litrons geerntet.

Am 15. September 1845 beantwortete der da-
malige Steuereinsamler eine dahingehende An-
frage des Gouverneurs, daß für die Jahre von
1816 bis 1822 einschl. kein Verzeichnis der Wein-
ernte zu finden sei.

Belgisches Regime (Zeit der Doppelherrschaft)

1831	1049,3 Fuder
1832	2203,6 Fuder
1833	7397,0 Fuder
1834	(?)
1835	(?)
1836	4230,4 Fuder
1837	7550,3 Fuder
1838	(?)

} Fragezeichen « von uns ».
« Viel köstlicher Wein »,
nach Neyen.

(Ph. Vandermaelen, Dictionnaire Géographique du Luxembourg, Brüssel, 1838, S. 77.)

Müllendorf schätzte in seiner « Geschichte des Großherzogtums Luxemburg unter Wilhelm I. 1815—1840, S. 91 », das Ergebnis des Weinbaues auf 1689,7 Fuder jährlich.

Heutiges Großherzogtum

1839	5 387 Fuder (A. Neyen, Grundriß der Weinbaulehre, Lux. Weinchronik 1800—1914)
	5185,79 Fuder (Etat récapitulatif de l'inspecteur v. 28. 11. 1839)
1840	3 424,27 Fuder (Archiv der Regierung, G. N° 841)
1841	2 856,33 Fuder
1842	5 737,37 Fuder
1915	25 405 Fuder (Nik. Gloden, Weinbauchronik 1900—1964 im « Wénzer » 1965)
1970	26 000 Fuder (Rekord)

Bezüglich des Jahrganges 1837 bemerkt Vandermaelen, S. 77, (nach Übersetzung), daß er einer der reichhaltigsten war, den man jemals erlebt habe. Der Wein hätte genügt, um in der Provinz Wohlstand (aisance) zu verbreiten, wenn der Wein einigen Wert gehabt hätte. Unglücklicherweise, und dies sei der Fall auch anderswo, seien die Winzer mehr auf die *Steigerung der Quantität* bedacht als auf die *Qualität des Weines* (von uns unterstrichen, und wie hierzulande noch vor nicht allzu langer Zeit). Der Hektoliter Wein wäre bis zu 7 bis 8 Franken verkauft worden. Der Preis würde kaum ausreichen zur Deckung der Zinsen des Kaufpreises der Weinberge, zu Bezahlung der Grundsteuer und der bedeutenden Vorschüsse (avances), welche die Kultur erheischt.

Die Lage der Winzer an der Mosel habe sich jedoch bedeutend gebessert durch die Abschaffung der Akzise auf dem inländischen Wein, Abschaffung, die seit der Einführung des Gesetzes von 1822 vergeblich von den luxemburgischen Deputierten bei den Generalständen und den Provinzständen des Großherzogtums gefordert worden und anfangs der belgischen Revolution 1830 durch die belgische Regierung auf die Suggestion A. Thorn (Beschl. vom 16. Oktober 1830) angeordnet worden sei. Da die Abschaffung beibehalten worden sei, können die Winzer nur mehr sich selbst Alles zuschreiben (s'en prendre qu'à eux-mêmes) sowie der Gewalt der Dinge (la force des choses) (ibidem, S. 78).

Durch Beschluß von dem Tag bewilligten die Mitglieder des Zentralkomitees in Brüssel Nachlaß der für die Weinernte der vorhergehenden Jahre geschuldeten Akzisenabgabe sowie diejenige für das Jahr 1830, einerlei, ob die Trauben zur Bereitung von Wein, Weinessig oder Branntwein bestimmt waren. Die Winzer hatten jedoch eine Deklaration ohne Kosten abzugeben. (Bulletin des arrêtés et actes du

Gouvernement provisoire et des décrets du Congrès national de la Belgique, 1830, S. 10.)

Weinbergpreise in Ehenen, 1839 (nach Kohl)

Ein Morgen Weinberg in der besten lag	verkauft sich für vier und zwanzig hundert frank	2400
in der mittel lag für achzehn hundert frank		1800
in der mindesten zwölf hundert frank		1200
dass ist zusammen fünf tausend vier hundert frank		5400
dass ist im durchschnitt achzehn hundert frank		1800
den intresse von achzehn hundert frank ist neunzig frank		90
Demnach in Rechnung gestelltes « intresse » :		5%.

Preise auf den Hektar (3 Morgen) übertragen:	
beste Lagen	7200 Fr.
mittlere Lagen	5400 Fr.
schlechte Lagen	3600 Fr.

« intresse » des Durchschnittspreises bei 5% : 270 Fr.

Die Produktionskosten in Ehenen

a) Kulturkosten

« Die gewöhnliche arbeiten und kösten auf einem Morgen » (nach Kohl)

	Fr.
1. schneiden acht tagwerk jeden zu einem frank	8,00
2. Reben samlen zwey tagwerk jeden neunzig cantim	1,80
3. Hauen ¹ und sticken ² sechzehn tagwerk jeden zu einem frank zwanzig cantim	19,20
4. dass anbinden oder bicken sechs tagwerk jeden neunzig cantim	5,40
5. Lauben und ausbrechen ³ neun tagwerk jeden zu neunzig cantim	8,10
6. kieren ⁴ zehn tagwerk jeden zu einem frank zwanzig cantim	12,00
7. dass zilholtz anzubinden sieben tagwerk jeden zu neunzig cantim	6,30
8. dass zweite rieren ⁵ oder Bocken acht Tagwerk jeden zu einem frank zwanzig cantim	9,60
9. dass stroh für zweymal anzubinden jedesmal zwey frank das sein vier frank	4,00
10. Gront ⁶ tragen sechs tagwerk jedes ein frank zwanzig cantim	7,20
11. Einlagen zu machen ⁷ drey tagwerk jedes zu einem frank	3,00
12. jedes jahr zwey hundert stecken ⁸ jedes hundert sechs frank	12,00
13. jedes jahr vier foder döncker ⁹ für alle sechs jahr durchzudöncken jedes foder in den weinberg geliewert sieben frank	28,00

14. die Mauern zu unterhalten ¹⁰ ein Maurer und ein hantlanger sechs tagwerk dem Maurer jeden tag ein frank fünfzig cantim und dem hantlanger jeden tag ein frank	15,00
15. weinrecht vom foder acht und dreissig frank das ist von sechzehn baril sechzig frank achzig cantim	60,80
16. jedes jahr ein frank fünfzig cantim Grondsteier	1,50
	<hr/>
	201,90
Auf den Hektar übertragen	605,70

Tagwerke :

81 auf den Morgen oder
243 auf den Hektar ; verbleiben im Jahr
rd. 120 Tage.

Sehr beträchtlich war das « Weinrecht », die Weinsteuern (siehe später). Deren Betrag macht 30% der Gesamtkosten aus. Die Abschaffung der Steuer trug daher wesentlich zur Steigerung der Rentabilität des Weinbaues bei. In unserer Zeit treten an die Stelle der Ausgaben diejenigen, welche die Schädlingsbekämpfung, die Spritz- und die Berieselungsanlagen, der Ankauf von Maschinen, die chemischen Dünger erfordern.

Schädlinge des Weinstockes und der Trauben in der damaligen Zeit waren die Schnecken (braune und Haus-), der Rebenstecher, der Heuwurm (Wolf), vierbeinige Tiere, namentlich Hunde, Füchse, Dachse, Vögel, Bienen, Wespen und Hornisse.

Gegen den *Hagel* suchte man sich durch die Hagelableiter zu sichern. Diese bestanden aus hölzernen Stangen, woran sich gedrehte Strohschleifen befanden, die an dem untern Ende in die Erde gebracht wurden und die Wirkung hervorbringen, daß, wenn mehrere solcher Leitern in Feldern und Weinbergen aufgeföhrt werden, sie die Gewitterwolken zerteilen und den Hagelbeschlag verhüten. (Hörter, Weinbau-Katechismus, S. 112.)

1824 erschien in Trier, bei F. A. Gall ein « Der rheinländische Weinbau nach theoretisch-praktischen Grundsätzen für denkende Oekonomen » betiteltes, zweiteiliges Handbuch. Verfasser war J. Hörter, praktischer Weinpflanzer und Bürgermeister in Wesel am Rhein. Kannte Kohll dieses Werk ? Es ist nicht von der Hand zu weisen.

Das Hörter'sche Weinbaubuch war bis über die Landesgrenzen hinaus bekannt geworden. Im Novemberheft 1824 der Pariser « Revue encyclopédique » hatten Sachkundige sich günstig über dasselbe ausgesprochen. (Weinbaujournal 1827 III, Seite 136.)

In der sechsten Abteilung des zweiten Teiles des « Weinbaues » zählt Hörter die vom Frühjahr an bis zum Herbst an dem Weinstock zu verrichtenden Arbeiten auf und beschreibt sie ausführlich, ohne Veranschlagung der Kosten. Desto wertvoller sind die diesbezüglichen Zahlen Kohll's.

Folgende Arbeiten gibt Hörter an : 1. das Schneiden; 2. das Einlegen, Pfropfen, Copulieren und Absenken; 3. Pfählen; 4. Binden (Gürten, Anheften der Rebenbogen); 5. Graben; 6. Ausbrechen; 7. Röhren; 8. Heften; 9. Krauten; 10. Gipfeln (Verhauen); 11. die Lese.

Hörter befürwortete nicht allein die Vermehrung (Quantität), sondern trat auch für die Verfeinerung (Qualität) der Weine ein. Er gab im Jahre 1827 mit andern « vorzüglichen » Oenologen der Nahe, des Rheins, der Mosel und der Aar das « Journal des Rheinländischen Weinbaues » heraus.

Theoretisch-praktischen Unterricht im Weinbau, verbunden mit der Vermittlung von Kenntnissen in andern Elementar-Wissenschaften, wie Naturlehre, Völkergeschichte, Erdbeschreibung u. a., erhielt die erwachsene Jugend in der 1826 vom Pfarrer Klütsch zu Alken an der Mosel gegründeten Weinbauschule. Am Unterricht, der anfangs an Sonntagnachmittagen stattfand, nahmen im ersten Jahr 24 Schüler, von 14 bis 18 Jahren, teil. (Rheinländisches Journal 1827.)

b) *Ernte- und Transportkosten nach Luxemburg*

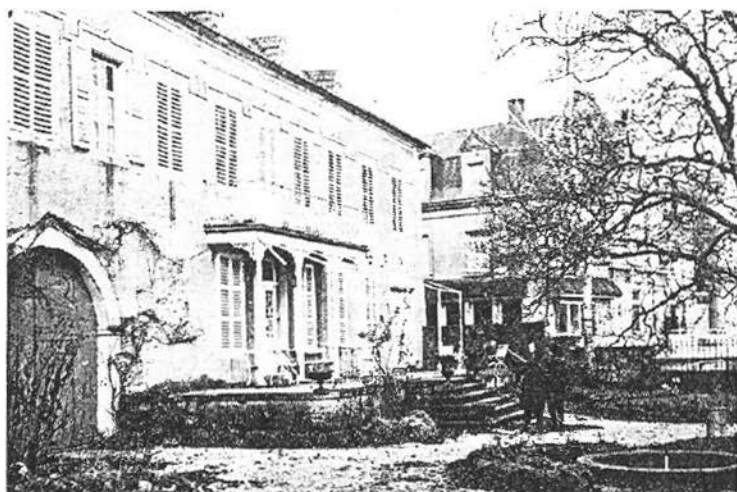
« Berechnung der Kösten im durchschnitt jedes jahr von sechzehn baril wein ein zu Ernten und zu fassen » (nach Kohll)

	Fr.
	Übertrag : 201,90
1. für die abwaschung und einweichung der press ¹¹ , der hatten ¹² , tretmol ¹³ und die fahs ¹⁴ beizen und einlegen ein tagwerk zu einem frank zwanzig cantim	1,20
2. für zehn baril wein die trauben auf die tretmol zu bringen werden sieben tagwerk erfordert nemblich vier zum lesen und drey zum tragen, jedes tagwerk zum lesen zu einem frank zehn cantim ¹⁵ und zum tragen ein frank sechzig cantim das ist zusammen neim frank zwanzig cantim und von sechs baril fünf frank zwey und fünfzig cantim das ist für sechzehn baril vierzehn frank zwey und siebenzig cantim	14,72
3. muss jeder weinziller auf den morgen weinberg eine press haben, die kostet siebenzig bis achzig frank, davon den intresse von siebenzig frank, das sein drei frank fünfzig cantim, für abnutzung der press an Kapital und zerbrechen fünf frank das ist zusammen acht frank fünfzig cantim	8,50

Inschriften auf den Gebäuden des Weingutes Würth in Ehnem. Wohnhaus: Front zur Mosel, neben dem Balkon, 1839, W.E.W. (restauriert); auf dem Tor zur Remise, 1750; auf dem Fensterstein neben dem Giebelhaus Schintgen u. Würth, 1584; Hofseite « Taak » mit drei Landsknechten, 1584; Mauer zur Dorfstraße Wappenstein deren von Metzhausen, 1627 und A.D.W.L.Z.; Kelterhaus, 1866 mit Z(acharias) W(ellenstein).

Das herrschaftliche Wohnhaus des Wellenstein'schen, heute Würth'schen Weingutes in Ehnen.

(Photo M. Weber-Reckinger)



4. für die bälg¹⁶ zu pressen ein und halben tag, den tag zu einem frank sechzig cantim, das ist zwey frank vierzig cantim 2,40
5. jeder weinziller muss auf den Morgen drey dennen¹⁷ hatten haben, jede kostet ohne beschlag vier frank und den beschlag ein frank sechzig cantim, das ist zusammen sechzehn frank achtzig cantim, davon den intresse vier und achtzig cantim und nutzen auch ab jedes jahr acht von hundert, dann liegen sie feicht¹⁸ so faulen sie, liegen sie trocken so geen sie ein und

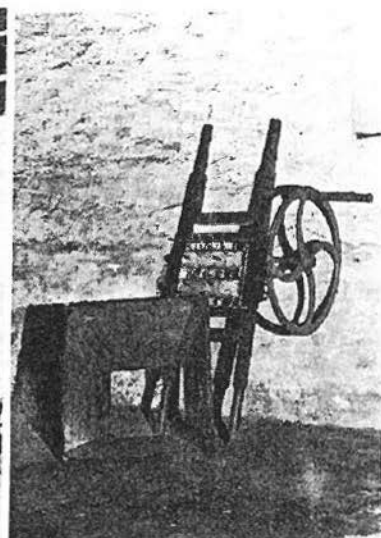
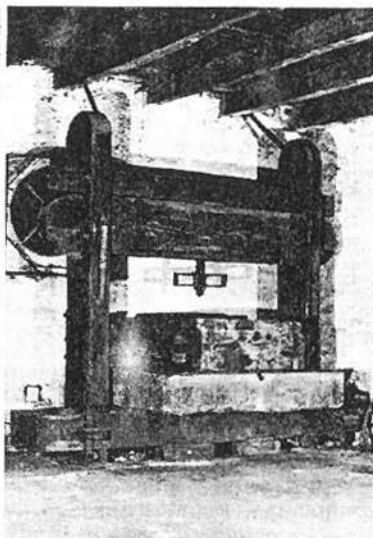
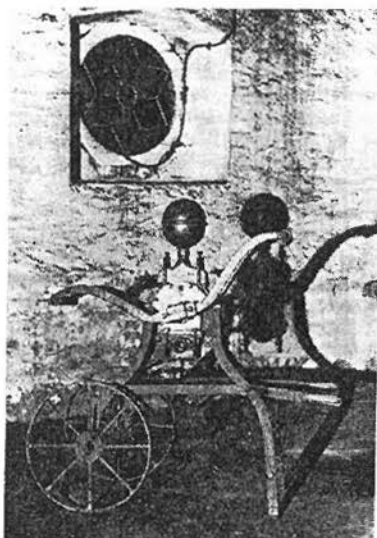
- leiden gefar zusammen zu fallen, werden die bänn¹⁹ hart aufgeschlagen so werfen sich die dauern, intresse und abnutzung zusammen zwey frank achtzig cantim 2,18
6. Ein Fahs von zehn baril oder ein foder²⁰ mit hölzen bän wird ordnare verkauft vier bis sechs und zwanzig frank, so ist den intresse von fünf und zwanzig frank ein frank fünf und zwanzig cantim und nutzen auch ein frank fünf und zwanzig cantim ab für hölzen bän wie sie dieses jahr den preis hatten vier

Weinpumpe, gegen 1890

Holz-(Baumkeller) 18. Jh.

Traubenmühle

(waren im Wellenstein'schen Weingut im Gebrauch, werden dort in der geräumigen Kelterhalle pfleglich aufbewahrt. Photos Roger Obry.)



frank für die weiden für die reis zu binden fünf und siebenzig cantim benderlohn ein frank fünf und zwanzig cantim, das ist acht frank fünfzig cantim und von sechzehn baril dreyzehen frank sechzig cantim	13,60
7. weil einige jahr kein wein wächst u. darnach dobelt, so muss der weinziller auch dobelt fahs haben, davon wächst doch den intresse und nutzen auch ab dafür	3,84
8. nach der wein Läs die press die tretmol und bitten abzuwaschen ein tagwerk ein frank	1,00
9. Abgank von zehn baril wein in füllen und in den fessen von zehn baril, ist ein baril zwanzig litter, also von sechzehn baril ein baril zwey und neinzig litter und den baril zu zwanzig frank acht und zwanzig cantim, das ist für acht und dreissig frank drey und neinzig cantim	38,93
10. der weinziller hat den wein auf den wagen laden zu lasen oder es muss besonders vorbehalten werden, davon hat er vom foder zu bezalen zwey frank fünfzig cantim und bis fünf litter wein, dass ist zusammen drey frank fünfzig cantim, also von sechzehn baril fünf frank sechzig cantim	5,60
11. überhaupt von allen weinen die nach Luxemburg verkauft werden hat der weinziller zur last die fahs auf seine kösten wieder abzuholen und hat vom foder fahs ein frank fünf und siebenzig cantim zu bezalen, das ist von sechzehn baril zwey frank achtzig cantim	2,80
	<hr/> 296,67
Auf den Hektar übertragen	890,01

Tagwerke :

9½ auf den Morgen oder
28½ auf den Hektar.

Total der Tagwerke :

90½ auf den Morgen oder
271½ auf den Hektar.

Es verbleiben im Jahr 93½ Tage und nach Abzug der Sonn- und Feiertage noch 18 Tage für andere Arbeiten.

Zusammenstellung des Preises der Tagwerke, der Gefäße, Geräte, u. a. m.

Tagwerk :

- 0,90 Fr.: Sammeln der Reben — Anbinden — Lauben und Ausbrechen — Zillholzanbinden
1,00 Fr.: Schneiden — Einlagen machen — Handlanger für Maurer — Abwaschen der Press, der Tretmu'el, der Büten
1,10 Fr.: Leserlohn

1,20 Fr.: Hauen und Sticken — Kieren — Rieren — Bodentragen

1,50 Fr.: Maurerlohn

1,60 Fr.: Trägerlohn — Pressen der Bälge

- ein Hundert Stecken 6 Fr.
ein Fuder Dünger 7 Fr.
eine Press 70 bis 80 Fr.
eine Hotte ohne Beschlag 4 Fr.
der Beschlag 1,60 Fr.
ein Fuderfaß mit Holzbänder 24 bis 26 Fr.
die Bänder 4 Fr.
Weiden 4 Fr.
der Transport eines Fuders nach Luxemburg 2,50 Fr.
der Rücktransport 1,75 Fr.

Ersichtlich ist, daß die Kultur der Reben sehr viel Fleiß und Arbeit erfordert. Aufschlußreich ist deshalb auch die detaillierte Aufstellung «der Arbeitszeit für einen ha Weinberg nebst den vom Winzer zu tätigen absolut notwendigen Kellereiarbeiten», wie Herr Erny Wiltzius dies in einer Studie nachweist, die in dem 1956 erschienenen «Le vignoble luxembourgeois» (S. 103—108) veröffentlicht ist. Im Jahre 1954 beanspruchte die Zeit 3847 Stunden und 32 Tage. Im folgenden Jahr betrug sie 4873 Stunden und 35 Tage, bei arrondiertem Besitz. Lehrreich ist auch der Nachweis der, in dem Betrieb, von dem Wiltzius redet, geleisteten Barauslagen: 35 713 Fr. im Jahre 1954 und 50 044 Franken im Jahre 1955.

Reinertrag auf dem Morgen (nach Koll)

Fr.

- Den Morgen hat jedes jahr ertragen drey hundert vier und zwanzig frank fünfzig drey cantim 324,53
und hat jedes jahr Kösten zwey hundert sechs und neinzig frank sieben und sechzig cantim 296,67
so bleibt für den intresse vom Kapital von achzehn hundert frank sieben und zwanzig frank sechs und achtzig cantim 27,86

Das sind 1,54% bei einem Bodenpreis von 1800,— Fr.

Umgerechnet auf den Hektar :

- Ertrag : 973,59 Fr.
Kosten : 890,01 Fr.
Reinertrag : 83,58 Fr.

In den vierzehn, dem ersten Weltkrieg vorhergehenden Jahren von 1901 bis 1914 einschließlich, erreichte allgemein der durchschnittliche Verzinsungsprozentsatz 2,73%, wie Dr. H. Modert dies in seiner Dissertation «Die Krise im Luxemburger Weinbau», 1923, S. 83 b, nachweist. Der Rentabilitätsberechnung liegen die folgenden Unterlagen zu Grund: ein Bodenpreis von 15 000 Fr. pro Hektar, ein durchschnittlich jährlich erzielter Bruttoertrag von 2003,61 Fr. pro Hektar, durchschnittlich jährliche Kulturkosten in der Höhe von 1600 Fr. pro ha und ein Reinertrag von 403,61 Fr.

Der luxemburgische Weinbau in Brüsseler Sicht

Unser Moselwein war anscheinend in Belgien wenig geschätzt. Er hatte dort keine gute Presse. So zu urteilen nach einem Artikel, den die Zeitung der « Brüsseler Belgier » N° 265, am 22. September 1825 über die *Belgische Weinlese* veröffentlichte. In diesem ging nämlich auch die Rede vom Weinbau im Großherzogtum. In dem Artikel heißt es, daß der Weinertrag an den Maas-Ufern und im Großherzogtum jährlich auf wenigstens 10 000 Hektolitres geschätzt werden könnte. Der Verfasser des Artikels schrieb weiter, daß die luxemburgischen Weine schlecht seien, ausgenommen die roten Weine, die er bis zu den gewöhnlichen guten Barischen Weinen erhob. Bemängelt wurde, daß die Regierung für die Aufmunterung der Weine beinahe nichts getan habe.

Das « Luxemburger Wochenblatt » nahm am 8. Oktober, in der Nummer 41, Stellung zu den Ausführungen des « Brüsseler Belgiers ». Einmal, zu der Quantität der luxemburger Weine. Unbekannt sei, wieviel Trauben an den Ufern der Maas wachsen und wieviel Wein aus diesen gewonnen werde. Im Großherzogtum seien aber

im Jahre 1818	43 244 Hektoliter Wein,
im Jahre 1819	87 475 Hektoliter Wien,
im Jahre 1822	52 277 Hektoliter Wein

erzeugt worden.

Das merkwürdigste hierbei sei, daß keines der Jahre, auch selbst 1819 nicht, bei den Winzern für ein gutes Jahr (einen ganzen Herbst) gerechnet werde, woraus sich von selbst ergebe, daß in einem guten Weinjahre der Ertrag noch bedeutend höher werde. Jedes der Jahre beweise schon hell und klar, daß im Großherzogtum mehr als 20, 30 und 40 000 Hektolitres,

wenn's schlecht ist, mindestens gewonnen werden.

Das Wochenblatt bemerkte, bezüglich des Urteils der schlechten Qualität der weißen Weine, daß dies dem Verfasser frei stehe. Dies verhindere aber nicht, daß die Weine lieber als alles Bier der ganzen Welt getrunken werden.

Das Wochenblatt fand es spaßhaft, daß der Verfasser von den Weinen die roten Weine des Großherzogtums ausgenommen habe.

Das Blatt fragte, ob der Verfasser die Luxemburger lehren wollte, wo die von ihm gepriesenen roten Weine wachsen. Zweifelsohne habe er von den ganz geringen Quantitäten, die in der Gegend von Grevenmacher gewonnen werden, niemals reden hören. Diese seien so unbedeutend, daß sie niemals im Handel erscheinen. Und unsere Winzer anderer Orte, welche der Lektionen eines Flammänders (sic) nicht bedürfen, wüßten aus alter Erfahrung, daß ihr Boden der Erzeugung des roten Weines so wenig, als der an den Moselufern oberhalb Thionville und gewisser Gegenden der Champagne, jener der weißen Weine zusage.

Hinsichtlich der fehlenden Aufmunterung der Weine seitens der Regierung, entgegnete das Wochenblatt, diese habe nie auf sich warten lassen und nie einer Aufforderung dazu bedurft (?). Das Großherzogtum bedürfe für den Anbau seiner Weinberge keiner andern Aufmunterung, als den Fortbestand des gegenwärtigen status quo. Dieser wirke dergestalt, daß sehr bald alles zur Anpflanzung des Weinstocks geeignetes Terrain damit bebaut sein werde, und die Zeit nicht mehr fern sei, wo unsere Moselufer und deren Täler einen Mittelsertrag von mehr als 150 000 Hektolitres liefern würden.

Soweit die Berichtigung des Wochenblattes mit den optimistischen Zukunftsaussichten.

III.

Die Besteuerung der Weine

Müllendorf widmet der Frage einige Zeilen. « Der Wein, schreibt er, hatte über 15 Gulden für das Fuder zu zahlen; die Erhebung war mit lästigen Förmlichkeiten umgeben; insbesondere wirkte störend, daß die Winzer, wie auch die Brenner beträchtliche Auslagen zu machen hatten. » (Das Großherzogtum unter Wilhelm I., S. 143.)

Albert Calmes ist ausführlicher. Er schreibt (übersetzt): « Als Luxusobjekt betrachtet, ist der inländische Wein einer Akzisenabgabe von 15,35 Gulden für 1000 Liter unterworfen. Diese sind vom Winzer innerhalb der drei, auf die Weinlese folgenden Monaten zu bezahlen (Art. 42[?] des Gesetzes vom 27. Juli 1822). » Calmes hebt dann noch die unglückliche Besteuerung an der Quelle sowie die Entrichtung der Steuer in der kurzen Frist hervor. Er unterstreicht die erfolglosen wiederholten Eingaben der Provinzialstände²¹, den schließlich den Winzern in ei-

nigen Notjahren bewilligten Ausstand für die Bezahlung, und die von der provisorischen belgischen Regierung aufgehobene Steuer. (Le Grand-Duché de Luxembourg dans le Royaume des Pays-Bas, 1815—1830, S. 126.)

Im Nachlaß des 1967 verstorbenen A. Calmes befand sich ein sehr umfangreiches Manuskript, das die vorgenannte Veröffentlichung ersetzen sollte. Es erschien als Buch im Dezember 1971, unter dem Titel « Naissance et Débuts du Grand-Duché, 1814—1830 ». Das Werk weist 570 Seiten auf. Vom Weinbau und der Weinststeuer geht auf den Seiten 237/238 und 365/366 die Rede.

Hier, wie es sich effektiv mit der Weinststeuer und den Akzisenabgaben verhielt.

Ein königlicher Beschluß und eine Reihe von Gesetzen reglementierten in der Zeit von 1816 bis 1830 die Besteuerung der Weine.

1. Der Beschluß Wilhelm I. vom 18. August 1815

Durch diesen führte der König die bereits in den südlichen (= belgischen) Provinzen des Königreiches bestehenden indirekten Steuern in die eben seiner Herrschaft unterworfenen Provinzen an den Ufern der Maas und in sein (sic) Großherzogtum ein. In den Erwägungen des Beschlusses heißt es, daß die Provinzen und das Großherzogtum auf dieselbe Weise zu verwalten (régir) sind wie die andern Teile des Königreiches. (Journal Officiel du Gouvernement de la Belgique, 1815, p. 385.)

Die folgenden vom französischen ins deutsche übersetzten Bestimmungen betrafen die inländischen Weine (vins du cru).

Sämtliche inländischen Weine, einerlei welcher Qualität, die in den südlichen Provinzen geerntet werden, unterliegen einem Verbrauchsrecht (droit de consommation) von 3 Franken (= 1 Gulden 43¼ Cents) pro Hektoliter (oder Baril).

Die Quantitäten der dem Recht unterworfenen Weine werden auf dem Wege eines in den Wohnungen aufzunehmenden Inventars (inventaire à domicile) durch die Angestellten der indirekten Steuern oder andere speziell beauftragte Personen ermittelt. Dies hat während der Weinlese bei den Winzern oder Eigentümern zu geschehen. Der sog. Weinlesedienst (service des vendanges) hatte dies zu bewerkstelligen. Siehe später mehr darüber.

Alle Privatpersonen (particuliers), die Eigentümer oder Besitzer von Weinbergen sind, müssen jedes Jahr, zwei Monate vor der Weinlese, und dieses Jahr binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses, dem für sie zuständigen Büro, ihren Namen, Wohnort, die Ausdehnung der Weinberge und die Zahl der Reben mitteilen. Die Unterlassung der Formalität wird mit einer Geldbuße von 200 Franken bestraft.

Die Privatpersonen sind gehalten, dem zuständigen Büro den Beginn der Weinlese 48 Stunden vorher anzuzeigen. Die Unterlassung der Formalität wird mit einer Geldbuße von 200 Franken bestraft.

Die Privatpersonen sind gehalten, bei der Abgabe der Weindeklaration zu erklären, ob sie vorhaben, die Qualität als Privater beizubehalten oder als Getränkehändler (marchand de boissons) zu nehmen, zwecks Bestimmung der Verpflichtungen, denen sie in der Hinsicht nachzukommen haben.

Die Privatpersonen, auch wenn sie nicht als Getränkehändler anerkannt sind, sind gehalten, während der ganzen Zeit der Weinlese, die Amtsverrichtungen der Angestellten und besonderer dazu beauftragten oder ersuchten Personen zu erlauben, ohne Beisein der öffentlichen Beamten. Die Weigerung wird mit einer Geldbuße von 100 Franken bestraft.

Die durch Inventar bei den vorgenannten Privaten festgestellten Weinmengen sind künftig denselben Formalitäten unterworfen wie die

aus dem Ausland kommenden Weine. Sie werden folglich erfaßt (pris en charge), um von den Privaten in bar bezahlt zu werden und in Schuldverschreibungen (obligations) von den Händlern zweiter Klasse.

Den Privaten kann nie die Qualität als Händler 1. Klasse zuerkannt werden.

Das Inventar wird durch einen doppelt aufzustellenden Akt festgestellt, der von den Angestellten und dem Steuerpflichtigen, wenn dieser sich nicht weigert, unterschrieben wird. Die eine Ausfertigung verbleibt in den Händen des Steuerpflichtigen, die andere wird auf der Unterinspektion hinterlegt.

Die Weinlese muß innerhalb 6 Wochen nach der Lesedeklaration beendet sein.

Der Verkehr (trafic) der Weine der neuen Ernte darf während der Weinlese nur auf Grund von « passavants » (Zollschein) geschehen. Die Zuwiderhandlung wird mit einer Geldbuße von 20 Franken pro Hektoliter bestraft, die hintergangenen Rechte und Kosten nicht einbegriffen.

Der Beschluß gab die Grundlage ab für das erste Gesetz über die Weinsteuer. Dessen Bestimmungen waren jedoch nicht so drakonisch wie die des Beschlusses. Diejenigen, welche die Geldbußen betrafen, waren nicht übernommen worden.

2. Das Weinrecht wurde im Königreich der Niederlande²² und im Großherzogtum Luxemburg durch das Gesetz vom 15. September 1816 betreffend die Weinrechte (les droits sur le vin) definitiv eingeführt. Die Bestimmungen des Gesetzes waren rückwirkend auf den 1. Juli des Jahres. (Journal Officiel du Royaume des Pays-Bas, 1816 tome 8^{me}, 1^{re} partie, n° 43.)

Natur, Betrag und Entrichtung des Rechtes

Das Gesetz schrieb die Erhebung des Weinrechtes auf allen Weinen vor, sowohl den ausländischen in Fässern und in Flaschen eingeführten, als auch den im Inland gewachsenen.

Das Recht betrug 20 Gulden 12 Cents für jeden Doppelhektoliter in Fässern eingeführten Wein (= 10 G 6 Cts oder 21,22 Franken für jeden Hektoliter) und 3 G 7 Cts für jeden Doppelhektoliter inländischen Weines (= 1 G 53½ Cts oder 3,18 Franken für jeden Hektoliter). Für geringere oder größere Quantitäten war das Recht dementsprechend zu bezahlen.

Das Weinrecht war, für den Auslandswein bei der Einfuhr, und für den Inlandswein nach der Feststellung der geernteten Weinmenge, geschuldet.

Die Wein-, auch Anbauerklärung genannt

Zwei Monate vor der Weinlese, spätestens am 15. August, hatte jeder Winzer oder andere Eigentümer oder Verwalter von Weinbergen dem für die Lage der Weinberge zuständigen Amt für die indirekten Steuern eine schriftliche Weinerklärung (déclaration des vins) abzugeben. Diese mußte enthalten: 1. den Ort und das Datum, 2. die Namen und Vornamen des

Erklärenden, 3. dessen Wohnort, 4. die Lage der Weinberge und deren Ausdehnung, 5. die Anstöße der Weinberge, 6. wenn möglich die Anzahl der Rebstöcke, 7. den Ort, an welchen die Trauben gebracht werden, 8. die Zahl der zur Aufnahme des Weines bestimmten Fässer (cuves), und 9. die Gebäude, in denen diese untergebracht sind.

Die Winzer, die vorhatten, ihren Wein auszuführen, hatten dies in der Erklärung anzugeben.

Die Eröffnung der Weinlese

Vor der Weinlese und spätestens zweimal vierundzwanzig Stunden vor deren Beginn, hatten die Winzer und die andern der Weinerklärung unterworfenen Personen den Zeitpunkt der Weinlese dem zuständigen Einnehmer mitzuteilen. Diese zweite Erklärung konnte aber auch gemeinsam für alle Winzer von der Ortsbehörde gemacht werden. In dem Fall durfte aber erst zwei Tage nach der Abgabe der Erklärung seitens der Gemeinde und nach deren Notifizierung an die Winzer begonnen werden.

Die Prüfung der Weinerklärung

Nach dem Eingang der Erklärung über den Lesebeginn hatten die landfremden Beamten der indirekten Steuern (die Akzisendeckungsbeamten) sich zu den Winzern zu begeben, um die Weinerklärung mit der Ernte sowie mit den für die Weinaufnahme angegebenen Fässer zu vergleichen. War die Erklärung nicht in Ordnung, so hatten sie Aufschlüsse darüber zu fordern. Sie hatten den Stand der Weinberge zu untersuchen oder, bei Tausch (von Most oder Trauben) unter Winzern, Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Waren die erhaltenen Aufschlüsse unbefriedigend, waren die Delinquenten zu protokollieren.

Die Feststellung der geernteten Weine (recensement des vins) Transportverbot der Weine

Nach Beendigung der Weinlese hatten die Beamten sich von Haus zu Haus zu begeben, was diesen den Beinamen *Kellerratten* eingebracht hatte²³, um die geernteten Weinmengen festzustellen, entweder auf dem Wege einer Schätzung (estimation) oder Ausmessung der Fässer (jaugeage). Die Bestandsaufnahme hatte in der Zeit zu geschehen, wo der neue Wein noch in den Fässern lag. Vorher durfte kein Wein transportiert oder in die Fässer nachgefüllt werden.

Fand ein Winzer, daß er überschätzt worden war, konnte er beim Distriktssteuerbeamten dagegen reklamieren. Das Gesetz bestimmte die Art und Weise wie die Kontrolle stattzufinden hatte: durch zwei von dem Beamten zu bezeichnende und geschworene Eichmesser (jaugeurs jurés) und bei deren Bestreitung durch Messung in Gefäßen (empotement).

Die Erhebung der Weinsteuer

Die Steuerbeamten hatten die bei den Winzern festgestellten Weinmengen in ein Register

mit Stammblock (souche) einzutragen und jedem Winzer eine Abschrift der taxierten Menge zuzustellen. Nach dem Empfang des Registers mit der Weintaxe hatte der Einnehmer zur Erhebung der Weinsteuer zu schreiten, und zwar sechs Wochen nach der Weinlese, gemäß den im Artikel 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Formen. Für die Kosten einer Mahnung (avertissement) waren 2 Sous zu fordern.

Erst nach Erfüllung aller dieser Formalitäten durfte der Winzer frei über die geernteten Weinmengen verfügen.

Ein Nachlaß (remise) von 6% der Steuer wurde für die Weinhefe und die Abfälle (déchets) bewilligt, falls keine gerichtliche Verfolgung stattgefunden hatte. Als Bürgschaft für die Steuer und die verhängten Kosten hatten die Weinberge und die andern Besitzungen der Winzer oder anderer Interessenten, sowie die Weine, die Fässer, Kelter und die andern zur Weinlese dienenden Utensilien zu dienen.

Einem Winzer, der 9 « Barils » oder 9 Hektoliter Wein geerntet hatte, konnte unter gewissen Bedingungen Kredit bewilligt werden.

Die Einfuhr von Trauben aus dem Ausland

Die von Einwohnern des Königreichs, jenseits der Landesgrenzen (in Luxemburg auf der andern Seite der Mosel, Sauer oder Our) geernteten Trauben waren bei ihrer Einfuhr von der Importsteuer befreit, wenn die Weinberge weniger als anderthalb Meilen (= 1½ Stunden = 8000 Ellen = 8 Kilometer) von der Grenze entfernt waren, und der Direktor der indirekten Steuern der Provinz hierzu die Erlaubnis erteilt hatte. In dem Fall war nur das für den Inlandswein festgesetzte Weinrecht zu entrichten. Drei « barriques » oder drei Hektoliter Trauben galten als zwei « barriques » oder zwei Hektoliter Wein.

Zur Einfuhr durften nur bestimmte Straßen benutzt werden. Auch waren die andern für den Import geltenden Zollvorschriften einzuhalten.

Der « Passavant » (Transportschein) für Trauben und Weine

Mit Ausnahme der Tafeltrauben durfte während der Weinlese in den Dörfern mit Weinbergen und mit Kellern weder Trauben noch der Wein transportiert, an einen andern Einwohner geliefert und in einen andern Ort gebracht werden ohne Transportschein oder « passavant » (Zollschein). Dieser wurde von dem Einnehmer der Lage des Weinberges ausgestellt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, in welcher die folgenden Angaben zu machen waren: 1. Ort und Datum, 2. Namen der Person, welche den Transport oder die Sendung ausführt, 3. der Ort, wo die Trauben oder der Wein lagert, 4. deren Bestimmungsort, 5. Namen und Stand des Abnehmers, 6. die Menge und die Beschreibung der transportierten Objekte, 7. die Nummer der Bescheinigung der Weinerklärung oder andere Schriftstücke betr. den Erwerb der Trauben oder der Weine, 8. die Straße, die benutzt wird, die Bezeichnung des

Wagens, der Name des Wagenführers oder des Schiffers, den den Transport besorgt.

Von der Bestimmung war nur der Transport des Weines auf dem kürzesten Weg zum Keller ausgenommen.

Das Transportverbot während der Weinlese fing am 1. September eines jeden Jahres an und dauerte bis zum Abschluß der Abschätzung der geernteten Weine in jeder Gemeinde und den Nachbargemeinden. Der Provinzdirektor machte nach Ablauf der Operation diesen Zeitpunkt durch Vermittlung der Ortsbehörde bekannt. Die Verwaltung der indirekten Steuern hatte dafür zu sorgen, daß die Operationen innerhalb sechs Wochen nach der Eröffnung der Weinlese durchgeführt waren.

3. Am 12. März 1818 hob ein Gesetz, das eine Reihe von Bestimmungen der Gesetze über die indirekten Steuern oder Akzisen abänderte, diejenigen des Gesetzes vom 15. September 1816 betreffend die Zeit des Weintransportverbotes während der Weinlese auf. (J. O. d. P.-B. 1818, tome 12me, N° 17.)

4. Am 12. Mai 1819 erschien ein neues Gesetz über die Weinsteuer. Es schaffte das Gesetz von 1816 und die durch das Gesetz vom 12. 3. 1818 diesbezüglich eingetretenen Änderungen ab.

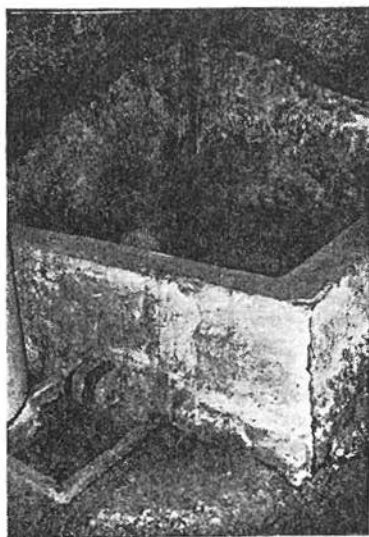
Das Gesetz beschränkte sich, unter Beibehaltung des Wortlautes des ursprünglichen Gesetzes von 1816, auf die Festsetzung eines neuen Steuersatzes für den Wein u. die Abschaffung gewisser vexatorischer Vorschriften. Es regelte den Transport des Inlandsweines nach Holland im Transit durch ausländisches Gebiet.

Für den ausländischen, in Fässern eingeführten Wein betrug jetzt die Steuer pro « Baril » (= 1 Hektoliter) 10 Gulden 31 Cents (= 22,75 Fr.) und für den Inlandswein 1 Gulden 68 Cents (= 3,54 Fr., vorher 3,18 Fr.)

In der Weinerklärung brauchten die Winzer nicht mehr die Anstößer der Weinberge, die Zahl der Weinstöcke, der Fässer und der Gebäude, in denen sie lagen, anzugeben. Mit der Weinlese durften sie einen Tag früher nach der Ankündigung beginnen. Es geht keine Rede mehr von der Kontrolle des Standes der Weinberge und den Haussuchungen bei der Prüfung der Weinerklärung und der Mahnungsgebühr.

Die Prüfung der Weinerklärung und die Feststellung der geernteten Weinmengen im Keller wurde den Angestellten der « Ein- und Ausgangsabgaben und der Accises des Großherzogtums » (Droits d'Entrée et de Sortie et des Accises) übertragen. Hatten diese die Erhebung des Weines unterlassen, so konnte nunmehr der Winzer diese verlangen. Sie mußte innerhalb zweimal 24 Stunden stattfinden. War dies unterblieben, durfte der Wein ohne Strafe transportiert werden, vorausgesetzt, daß ein Transportschein ausgestellt und der Wein gemäß der Weinerklärung in den Registern des Entnehmers eingetragen worden war.

Hart war der Wortlaut des letzten Artikels des Gesetzes (übersetzt): « Beim Transport von inländischen Weinen von einem Ort des König-



« Tretmu'el » mit « Ku'endel » (Auslauf) im Mathias Kohl'schen Kellerhaus « a Breckesch » in Ehenen. — Die Wände der « Mu'el » sind mit Ziegelmehl wasserundurchlässig verputzt. Dimensionen: Breite 2,30 m, Länge 2,90 m, Höhe 60 cm, Fassung 4 cbm. Einziges uns an der Luxemburger Mosel und Sauer bekanntes erhaltenes Exemplar.

reiches an einen andern durch fremdes Territorium wird kein Nachlaß der Steuer bewilligt. Diese Weine müssen bei ihrem Wiedereintritt die Rechte wie die fremden Weine bezahlen. »

Dies traf für die luxemburgischen Weine zu, die auf dem Wasserwege (Mosel und Rhein) nach Holland verfrachtet wurden. Praktisch erschwerte diese Maßnahme, wenn sie dies nicht unmöglich machte, die Lieferung unserer Weine an eine holländische Kundschaft. Sie begünstigte den Rheinwein. Es wäre interessant zu erfahren, ob trotz der Umstände bei uns Wein ausgeführt wurde.

Die Bewohner der Abteien und Klöster der Niederlande waren in früheren Zeiten die Haupt-Konsumenten der besten und besseren Rheinweine. Mancher Mönch hatte sie gleich im Herbst an Ort und Stelle gekostet. (Hörter, Der Rheinländische Weinbau II, 1824, S. 158.)

5. Am 27. Juli 1822 ergänzte und verschärfte ein neues Gesetz die Bestimmungen des vorhergehenden (J. O. d. P.-B., 1822, tome 17e, n. 21). Das Gesetz ermäßigte etwas die Weinsteuer pro Baril (1 Hektoliter), für den Auslandswein auf 9 Gulden (= 18,99 Fr.), und auf 1 Gulden 40 Cents (= 2,95 Fr.) für den Inlandswein.

Das Gesetz führte die Teilzahlung der Weinsteuer, von einer gewissen Höhe an, ein. Die Beträge unter 500 Gulden (= 1055,— Fr.) waren auf einmal innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Forderung an, zu entrichten. Für

die Beträge von 500 bis 1000 Gulden bestanden zwei Termine: die eine Hälfte war innerhalb drei Monate, und die andere in den folgenden drei Monaten zu entrichten. Diejenigen von 1000 bis 3000 Gulden waren zu einem Drittel von drei zu drei Monaten, und die über 3000 Gulden zu Drittel von sechs zu sechs Monaten zu bezahlen. (Art. XLIX.)

Die Quittungen der Akzisenbeamten waren auf einem « timbre collectif » niederzuschreiben, dessen Wert zur Steuer zugeschlagen wurde. Die Höhe des « timbre » stand in einem bestimmten Verhältnis zur Steuer. Ein im Gesetz festgelegter Spezialtarif legte diese fest. So betrug z. B. der « timbre » für die Steuer

von 1,00 bis 1,50 Gulden	00,07 Gulden,
von 8,00 bis 11,00 Gulden	00,15 Gulden,
von 50,00 bis 60,00 Gulden	03,00 Gulden,
von 100,00 bis 120,00 Gulden	06,00 Gulden,
usw.	

Das Gesetz führte die Dauer des Transportverbotes der Weine, das 1818 abgeschafft worden war, wieder ein. Es schrieb die Anwendung des Artikels 41 des Gesetzes über den Transport von Wein ohne Erlaubnis von 5 Litern und mehr im Innern des Landes auf den Transport von Wein innerhalb und außerhalb der Weindörfer vor.

Auch die Erlaubnisscheine für den Import und Export sowie den Transport der Weine von 20 Liter aufwärts waren auf einem « timbre » zu schreiben, der zu Lasten der Interessenten war und dessen Höhe das Gesetz ebenfalls in einem Spezialtarif festgesetzt hatte. Diese betrug z. B.

für 20 bis 100 Liter	0,05 Gulden,
für 100 bis 300 Liter	0,10 Gulden,
für 900 bis 1200 Liter	0,45 Gulden,
usw.	

Vor Einleitung der Steuereintreibung hatte der Einnahmer dem Steuerpflichtigen eine Mahnung zuzustellen, mit der Aufforderung, binnen dreimal vierundzwanzig Stunden die geschuldete Steuer zu bezahlen.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes betrafen die Bedingungen und die Höhe des den Winzern zu bewilligenden Kredites, die definitive Festsetzung der Steuerkontos (apurement), die Umwälzung (transcription) der Steuer, die Lieferung des Weines an andere Winzer oder Weinhändler.

Das Gesetz führte — was die bisherigen unterlassen hatten — Strafen ein, die gegen die Winzer, wegen Zuwiderhandlung gewisser Vorschriften des Gesetzes, zu verhängen waren. Zu bestrafen war mit einer Geldbuße von 100 bis 400 Gulden die Nichtabgabe der Weinerklärung und der Beginn der Weinlese vor der offiziellen Eröffnung; mit einer Geldbuße von 100 Gulden die Abgabe einer Weinerklärung, die nicht richtig war; mit einer Geldbuße in der Höhe des Zehnfachen der Akzisensteuer sowie der Beschlagnahme der Transport-Trauben oder der Weine ohne Transportschein oder

« passavant ». Der Transport war nach dem Gesetz als Schmuggel (fraude) zu betrachten.

Das Gesetz schwächte die Bestimmung betreffend die Importsteuer des Inlandsweines bei Transit durch fremdes Gebiet ab, dadurch, daß der König davon Ausnahmen erlauben konnte, « unter den Vorsichtsmaßregeln und Änderungen, welche die Sicherung der Interessen des Staatsschatzes verlangen. »

6. Die Handelsbeziehungen zwischen den mehr freihändlerischen Niederlanden und dem schutzzöllnerischen Frankreich hatten sich im Laufe der Jahre verschlechtert. Anfangs der 1820er Jahre war es zwischen den beiden Staaten zu einer Art Handelskrieg gekommen. Das Großherzogtum Luxemburg litt besonders unter der Abschnürung vom großen französischen Markt.

Der Zollkrieg wirkte sich ungünstig auf die Beteiligung der ausländischen Kaufleute an der Schobermesse aus. Im Jahre 1822 fehlten diese auf der « Schu'eberfoer », die auf dem Gelände vor dem Neutor abgehalten wurde. Auf diesem prangte nicht eine einzige solide Bude eines fremden Kaufmannes.

Nur vier halbpermanente Boutiquen bildeten den eigentlichen Bestand der merkantilen Budenreihe.

« Der Handel, die Seele jeder Messe, fehlte . . . » schrieb das Luxemburger Wochenblatt am 7. September 1822. « Der Grund des schlechten und, wie es scheint, sich immer mehr verschlechternden Mess- und anderen Verkehrs liegt uns nicht weit — nur wenig Stunden von hier — in Wasserbillig und Frisingen — in Igel und Russy — in der durch doppelte und dreifache vaterländische und fremde Douanen-Linien begrenzten geographischen Lage unseres Landes, und endlich in dem neuerdings erst ans Tageslicht gekommenen französischen Vieh-Import-Tarif. Daß Frankreich ohne unsere eisernen Öfen, ohne unsere Eisenfabrikate leben kann, wollen wir vorläufig glauben; daß unsere und andere ausländische Viehzufuhren aber Frankreich für immer unentbehrlich sein sollten, das wird wohl Niemanden einleuchten wollen, der diese Sache etwas zu untersuchen sich die Mühe genommen hat. Wir müssen es nun abwarten, ob die von den verschiedenen Souveränen Deutschlands gegen Frankreich angeordnete und in Kraft getretene Handelssperre diesem endlich den für uns glücklichen Gedanken beibringen wird, das erste Bedürfnis — welches jenes vom Auslande her notwendig befriedigen und erhalten muß — die Einfuhr des Schlachtviehes unter erträglichen Bedingungen für den Importanten zu seinem Wohl zu bewilligen. »

Am 8. Januar 1824 veröffentlichte der « Journal Officiel du Royaume des Pays-Bas » ein einstimmig von den Generalständen angenommenes Gesetz, welches die Einfuhrrechte (Zölle) für gewisse Waren französischer Herstellung oder Herkunft erhöhte und die Einfuhr anderer verbot. Unter das Verbot fiel der aus Frankreich stammende Kornbranntwein. Das Gesetz

bestimmte weiterhin, daß die andern destillierten Getränke, der Essig und aus Frankreich kommende Weine, nur mehr von der Seeseite her eingeführt werden dürften.

Unsere Winzer erhofften von dem Gesetz günstige Wirkungen. Es verteuerte die französischen Weine in den Südprowinzen des Königreiches um die Höhe der Transportkosten von den Häfen zu den Verbrauchszentren. Die Prowinzen fühlten sich benachteiligt gegenüber den Nordprowinzen, den holländischen. Der Weinhandel, unterstützt von den zahlreichen Weinfreunden, ließ es nicht an Reklamationen fehlen.

Dieser Zustand dauerte drei Jahre lang. Das Gesetz erfüllte seinen Zweck nicht.

Denn Ende des Jahres 1827 lag den Generalständen ein Gesetzprojekt vor, das neue Einfuhrrechte u. a. auch für die französischen Weine einführte und so indirekt das Verbot deren Einfuhr auf dem Landwege aufhob. Sicherlich begrüßten die französischen Winzer der benachbarten Departemente, die Produzenten von Mosel- und Barweinen, diese Maßnahme. Sie waren im Grunde genommen die einzigen Leidtragende des Gesetzes gewesen.

Die Regierung hatte die Änderungen mit dem Hinweis begründet, daß die Abschaffung des Verbotes die Interessen des Handels garantiere, während die Erhöhung der Rechte den Gesuchen der belgischen Winzer (sic) Genugtuung verschaffe, deren Handel ermutige und deren Arbeit schütze.

Das Projekt sah die folgenden Sätze für den Import der Weine vor (über die Landesgrenzen):

Wein in Gebinden, das Baril :

Eingang	3 Gulden 10 Cents
Ausgang	1 Gulden 00 Cents
Transit	1 Gulden 00 Cents

Wein in Flaschen von 116 oder mehr pro Baril, das Hundert Flaschen :

Eingang	8 Gulden 00 Cents
Ausgang	0 Gulden 50 Cents
Transit	1 Gulden 50 Cents

Am 8. Dezember 1827 berichtete kurz das « Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg », die einzige, alle paar Tage in Luxemburg erscheinende Zeitung, über das Projekt und die in diesem vorgesehenen Änderungen der Weintarife. « Eine schlechte Nachricht für die Winzer und Weinspekulanten », schrieb und beunruhigte die Zeitung.

In ihren folgenden Nummern vom 12. und 15. Dezember war sie jedoch anderer Meinung. Die Hast, mit der die Bekanntgabe des Projektes erfolgte, sei die Ursache gewesen, daß man der Nachricht keine Überlegungen über die so wichtige Maßnahme beigefügt habe. Das vorgeschlagene Gesetz sei nicht so ungünstig. Der bestehende Tarif unterwerfe die ausländischen Weine einem Recht von 10 Cents pro Baril. Das neue Gesetz schreibe jedoch 3 Gulden 10 Cents vor, also 3 Gulden mehr. Dazu

kommen 9 Gulden für das Akzisenrecht und andere zusätzliche Abgaben. Die Stadt Luxemburg erhebt eine ansehnliche Octroitaxe. Das Recht für die ausländischen Weine erreicht somit nahezu 200 Gulden (= 423,28 Franken) pro Fuder, die Transportkosten nicht einbegriffen.

Die Winzer der Mosel könnten daraus mit Sicherheit schließen, daß sie die Konkurrenz ihrer Kollegen von Metz und Bar nicht zu befürchten haben. Die schlechte Nachricht soll die Besitzer von Weinen der Jahrgänge 1825 und 1827 nicht beunruhigen. Das neue Eingangsrecht stellt für unsere Weine eine schöne Ermunterungsprämie dar.

Soweit der Kommentar der Zeitung den Wein betreffend. Sie erörterte dann allgemein die Handelsbeziehungen mit Frankreich. Bezüglich des Weines sei es in die Reihe der meist begünstigten Nationen gerückt. Das Projekt mache keinen Unterschied zwischen den Einfuhrländern. Der über Wasserbillig eingeführte Wein habe das neue Eingangsrecht zu bezahlen. Es wäre zu hoffen, daß der Vorgeschmack unsere eifersüchtigen Nachbarn zu einem vernünftigeren System führe. Je mehr Vieh, Wolle, Leinen, u. a. — Waren, die wir billiger produzieren — sie bei uns kaufen, desto mehr werden wir Wein bei ihnen bestellen. Möge ihre Regierung den bisherigen Weg verlassen, der die Allgemeinheit zum Vorteil einiger Personen besteuert. Möge sie allen Industrien den gleichen Schutz gewähren, und der Austauschhandel zwischen den beiden Königreichen wird wieder die Wirksamkeit aufweisen, die er nie hätte verlieren dürfen. Wenn die vorgeschlagene Änderung zu diesem Resultat führt, können wir uns beglückwünschen.

Am 31. März 1828 wurde das Projekt Gesetz.

7. Eine Eigentümlichkeit des Ausgabenbudgets des Königreiches der Niederlande war dessen durch die Verfassung (Art. 122, 123, 124 u. 126) vorgeschriebene Gliederung in zwei Teile. Der erste enthielt die gewöhnlichen, festen und beständigen Ausgaben, wie sie sich aus dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge ergaben und besonders mit dem Friedenszustand zusammenhängen. Diese Kategorie von Ausgaben war für einen Zeitraum von zehn Jahren festzulegen. Sie waren unveränderlich, es sei denn, daß der König die Ersetzung oder die Abänderung des einen oder des andern Mittels für notwendig hielt.

Im zweiten Teil waren die für ein Jahr geltenden Ausgaben vorgesehen.

Am 24. Dezember 1829 bestimmte ein Gesetz, N° 76 des Journal officiel des Königreiches, die Mittel, welche zur Bestreitung der Ausgaben des ersten Teils des Ausgabenbudgets, von 1830 an, erforderlich waren.

Es waren :

a) die direkten Steuern des Königreiches,
.....

- c) die Accisen des Königsreiches auf

 dem Wein,
 den im Inland und im Ausland destillierten
 Getränken,
 den inländischen Bieren,

 dem « timbre collectif »,
 f)

Bezüglich des Weines und der Getränke verordnete das Gesetz:

1. die Erhöhung der Tarife der Hauptaccisen um 25% des Betrages auf den ausländischen Weinen und der außerhalb des Königreiches destillierten Getränke, ausgenommen bei Aufhebung oder gleichwertiger Herabsetzung der Steuern oder Zuschlagcentimen durch die Städte und Gemeinden;
2. die Abschaffung des bestehenden Gesetzes vom 27. Juli 1822 über die Weinaccise, mit Ausnahme der in diesem erwähnten Tarife und der eben für die fremden Weine festgesetzten Erhöhung;
3. die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1819, welche den Erhebungsmodus und die dort vermerkten Kreditfristen betreffen.
4. Schließlich setzte das Gesetz die *Kollektivstempelgebühr* der Quittungen in Accisensachen auf 10% des Betrages der Accise fest.

Noch am selben Tag, dem 24. Dezember, schrieb ein königlicher Beschluß das *Inventar* aller der Erhöhung der Accisen unterworfenen Waren vor, um deren Bezahlung zu sichern und zu verhindern, daß man sich dieser entziehe.

Der Beschluß, der 24 Artikel umfaßte, setzte einleitend die Accise fest für die fremden Weine und fremden Getränke, wie Branntwein, Rhum oder Arrak von 10°. Für die fremden Weine betrug die Accise nunmehr 11 Gulden 25 Cents.

Der neuen Steuer oder der Erhöhung waren alle fremden Weine und Getränke unterworfen, die sich am 1. Januar 1830 im Besitz oder unter der Direktion von Kaufleuten, Handel treibenden Personen, Fabrikanten, Wirten u. a. befanden. Von diesen war vor Mitternacht des 31. Dezember beim Einnehmer der Accisen eine schriftliche Erklärung (*déclaration*) abzugeben. In dieser mußten die Mengen, die Sorten der fremden Weine und Getränke sowie die Stellen und die Orte, wo sich diese befanden, mitgeteilt werden.

Das Gesetz setzte die Steuer oder Erhöhung für die fremden Weine auf 2 Gulden 25 Cents fest.

Eine Erklärung brauchte nicht abgegeben zu werden von dem für den häuslichen Konsum (*consommation familiale*) bestimmten Vorrat bis 6 Barils fremder Weine, 2 Barils Branntweine, Rhum oder Arrak von 10° und ein Baril fremder Liköre.

Eine Erklärung war weiterhin nicht erforderlich in den Städten und Gemeinden, in denen

bereits vor dem 1. Januar 1830 auf den fremden Weinen und den im Ausland destillierten Getränken eine zusätzliche Municipal-Accise in der Höhe von 25% und mehr zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben wurde.

Das Gesetz enthielt weiterhin eingehende Richtlinien für die von den Beamten der direkten Steuern, der Eingangs- und der Ausgangsrechte und der Accisen vorzunehmenden Prüfungen der Erklärungen, der Kontrolle der Vorräte und der Nachforschung und Haussuchung an den Stellen und Orten der Unterbringung der Weine und Getränke.

Diese Operationen waren auf den Monat Januar beschränkt.

Das Gesetz setzte empfindliche Strafen für falsche Erklärungen und verheimlichte Weine fest. Es gab an, wie dem Einwand, daß Weine einheimischer Herkunft seien, zu begegnen sei: Nachweis der bezahlten Steuer oder Vorzeigen des Passavants.

Endlich verbot der Beschluß während des Monats Januar 1830 ohne Passavant die Übertragung (*le transport*) von mehr als und fünf Liter Wein, bei einer Buße von 100 Gulden, unabhängig von einer Gefängnisstrafe bis zu vierzehn Tagen.

In Ansehung des Gesetzes beschloß am 31. Dezember der « Conseil de Régence » der Stadt Luxemburg die Erhebung von zusätzlich 25% oder ein Viertel des Hauptbetrages der staatlichen Accise als Ersatz für die bisherige Gemeindetaxe (*octroi*). Die Stadtverwaltung setzte die neue Taxe für die Weine, für welche die Accise bereits anderweitig in genauem Zusammenhang mit den zusätzlichen Cents erhoben worden war, auf 2 Gulden 82 Cents pro Baril fest. Diese waren in den Eingangsbüros der Stadt zu entrichten.²⁴

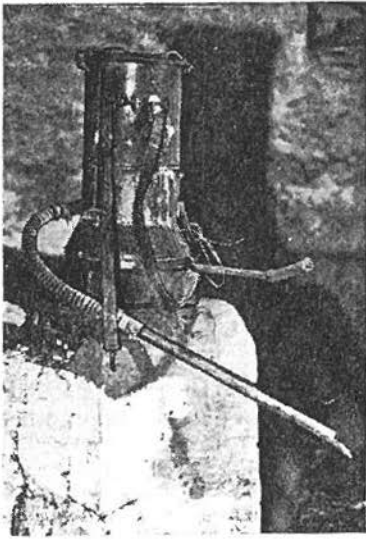
Am 2. Januar 1831 wurde der Beschluß durch öffentlichen Anschlag in der Stadt bekannt gemacht. Der « Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg » druckte ihn in der Nummer vom 6. Januar ab.

Unter den neun, im zweiten Gesetz vom 24. Dezember, N° 78 des « Journal Officiel » des Königreiches, vorgesehenen Mitteln zur Bestreitung der Ausgaben des zweiten Teils des einjährigen Budget, figurierte an neunter und letzter Stelle 3 Hunderstel Zusätze auf der Grundsteuer und auf dem bebauten und unbebauten Eigentum, 22 auf der Personensteuer, den indirekten Steuern und den Accisen.

Die Gesetze waren keine Weihnachtsgeschenke für die Mosel.

Wie reagierte man in Winzereisen darauf? Zwei, im Monat Januar 1830 im « Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg » veröffentlichte Zuschriften klären uns darüber auf.

In der ersten, vom 16. Januar, bedauert in sehr gutem Französisch ein Korrespondent aus Wormeldingen, daß das angenommene Gesetz, trotz der nicht zu widerlegenden Begründung der Beschwerden gegen die enormen Steuern



Schwefelsprüher.

auf den einheimischen Weinen, die bestehenden Rechte beibehalten und sogar — hier irrt er sich — die für einheimischen Weine um 25% erhöht hat.

Des längern hebt der Korrespondent die Ungerechtigkeit der Steuer hervor und weist auf die unterschiedliche Behandlung der Landwirte und der Winzer in dieser Hinsicht hin. Er schreibt: «Das beibehaltene Steuersystem nimmt keine Rücksicht auf die Güte der Weine. Der schlechte Wein ist ebenso besteuert wie das Erzeugnis der geschätztesten Hänge. Der Landwirt, der sein Getreide erntet und nahezu beständig mit dem Erfolg seiner Arbeit rechnen kann, ist mit der Grundsteuer los. Auf dem Winzer, der ebenfalls die Grundsteuer zu bezahlen hat, lastet außerdem die enorme Accise auf Grund des Produktes, das ihm sein Boden (fond) abwirft und der bereits in der Grundsteuerrolle erfaßt ist.

Der erste zahlt auf Grund seines Kapitals, der zweite auf Grund des Kapitals und des Einkommens (revenu), das in seinen Augen als ein neues Kapital angesehen wird, dies im Gegensatz zu allen Begriffen einer wohlverstandenen Volkswirtschaft. Es ist eine Verbrauchssteuer, eine Qualitätssteuer. Ob der Winzer den Wein in seinem Keller behält und neben den Fässern verhungert, der Fiskus nimmt nichtsdestoweniger seinen Anteil. Winzer, welche das geschmacklose Getränk von 1828 aufbewahrt haben, wurden gezwungen ihre Immobilien zu verpfänden und haben für immer ihre Zukunft in Gefahr gesetzt, um ihre Schuld gegen den öffentlichen Schatz abzutragen.»

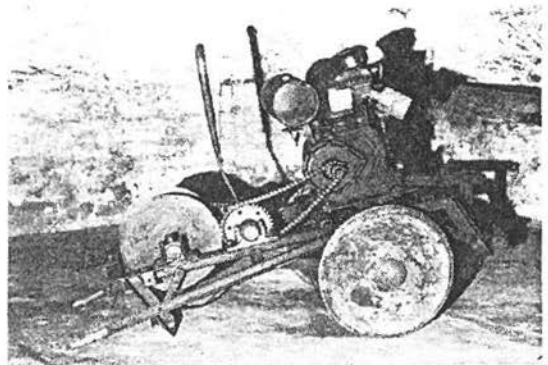
Der Artikel schließt: «Wenn das gegenwärtige Steuersystem einige Jahre fortfährt, uns an der Mosel zu Boden zu drücken, gibt es nur ein Heilmittel, dasjenige, die Weinberge der Re-

gierung zu überlassen, damit sie sich selbst bezahlen kann.»

Dem Wormeldinger antwortete am 20. Januar «ein Winzer, Leser des Offiziellen Journal». Er bemerkte, daß die unter den Nummern 76 und 78 des «Journal Officiel» des Königreiches veröffentlichten Gesetze vom 24. Dezember über die Mittel und Wege des zehnjährigen Budgets nur die ausländischen Weine und Getränke betreffen. Der Tarif sei um 25% für diese Weine erhöht worden. Die Accise auf dem inländischen Wein erfahre nur die Erhöhung auf dem Kollektivstempel der Quittungen, die bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen auf 10% festgesetzt sei. Die einheimischen Weine seien für das laufende Jahr, zu gleicher Zeit wie alle andern, der Accise unterworfenen Waren, mit 22% belastet. So beschränke sich die Erhöhung, welche die Steuer auf den inländischen Weinen erfahre, auf 5 mit dem Kollektivstempel erhobenen Prozente und auf 9% von zusätzlichen Cents, die zu den, kraft der vorhergehenden Gesetze, erhobenen Cents kommen. Etwas kompliziert!

Der Schengener entgegnete weiter dem Wormeldinger, daß er zu Unrecht in Betracht ziehe, daß die Gesetze die Reklamationen betreffend die Veranlagung (assiette) und die Erhebung (perception) der Steuer auf den inländischen Weinen präjudiziere. Die Gesetze würden im Gegenteil tröstliche Aussichten für eine Verbesserung, für eine Erleichterung der Steuerzahler eröffnen und auf eine gleichmäßigere Verteilung der gemeinsamen Lasten hinsteuern.

«Wenn, schloß der Schengener, ihre, der Personensteuer unterworfenen Leser, oder die das Patent bezahlenden, neugierig wären, im voraus zu erfahren, um wieviel ihre Steuer höher sein wird zum großen Vorteil ihrer Nachbarn, die ohne arm zu sein, schlecht logiert sind, dann wird die Lektüre der Gesetze diese ebenso belehren wie mich. Im übrigen, verlieren sie nichts beim Abwarten.»



Weinbergwinde mit Benzinmotor (1920-1930) — (Beide Geräte stehen in der Kelterhalle des Würth'schen Weingutes.)

Die Durchführung der Steuergesetze

Weder der Königl. Beschluß vom 18. Oktober 1815, noch die Gesetze vom 15. September 1816, 12. Mai 1819, 27. Juli 1822 und 24. Dezember 1829 waren im «*Mémorial administratif*» der Großherzogtümer veröffentlicht worden. Am 1. Oktober 1828 hatte der Gouverneur ein Rundschreiben an die Bürgermeister der Städte und der Gemeinden des Landes gerichtet, welches u. a. den Wortlaut der Bestimmung des Gesetzes von 1822 über die Art und den Zeitpunkt der Bezahlung der Accise der einheimischen Weine enthielt.

Dagegen wandte sich regelmäßig, Jahr für Jahr, beim Herannahen der Weinlese, die Direktion der indirekten Steuern, und später diejenige der Eingangs-, Ausgangsrechte und der Accisen, mit einer «*Mitteilung an das Publikum*». In dieser machte die Direktion die Weinbauern auf ihre Verbindlichkeiten aufmerksam bezüglich der Weinerklärung, des Zeitpunktes der Weinlese und der Formalitäten betreffend die Einfuhr der fremden Trauben zu der ermäßigten Gebühr. Auf Anordnung des Gouverneurs waren die Mitteilungen im «*Mémorial*» veröffentlicht worden. Einige davon waren durch die Bürgermeister oder Lokalbehörden den Winzern zur besonderen Kenntnis zu bringen.

Am 2. Oktober 1816 forderte der provisorisch mit der Direktion der indirekten Abgaben (impositions indirectes) des Großherzogtüms beauftragte Inspektor Leurs die Privatpersonen (particuliers), welche Reben besitzen, auf, die Weindeklaration abzugeben. Das Unterlassen der Formalität werde mit einer Geldbuße von 200 Franken bestraft.

Leurs benachrichtigte diese, daß die zur Aufnahme der Deklarationen bestimmten Register sich vom 12. August bis zum 12. Oktober in den Büros der Commissaires befinden, die hiermit beauftragt sind, und wo sie sich vorstellen können (se présenter). Das im vergangenen Jahr zu dem Zweck in Wormeldingen, zur Bequemlichkeit der Einwohner des Kantons Betzdorf, im Hause des Notars Klein, eingerichtete Bureau sei beibehalten worden. Brahy, Sohn, sei zum Commissair ernannt worden. Die Deklarationen seien mit der größten Aufrichtigkeit u. Genauigkeit zu machen.

Am 19. August 1817 wiederholte der Direktor der Indirekten Abgaben, Van Vloten, die letztjährige Aufforderung zur Abgabe der Weindeklaration. Die Register würden bis zum 12. Oktober aufliegen. Es habe keine Veränderung in der Abgrenzung der Bureaux stattgefunden. In Wormeldingen sei der Notar Klein zum Commissair ernannt worden. In seiner Bekanntmachung hatte der Direktor die in der Deklaration zu machenden Angaben (1 bis 5 des einschlägigen Gesetzesartikels) angegeben.

Tags vorher hatte Van Vloten die Eigentümer von im Auslande gelegenen Weinbergen darauf aufmerksam gemacht, daß die Begehren (demande) zur ermäßigten Einfuhr von aus-

ländischen Trauben auf Stempelpapier zu schreiben und bis Ende September einzureichen seien. Dem Begehren seien die in der Weindeklaration mitzuteilenden Angaben beizufügen. Die ermäßigte Gebühr betrage 1 Gulden 67½ Cents anstatt 10 Gulden 31 Cents.

Am 4. August 1818 schrieb Van Vloten vor, daß den Begehren (demandes) für die Einfuhr von fremden Trauben zu ermäßigter Gebühr die folgenden Schriften beizufügen seien:

- a) ein Attest der Communalbehörde, welches dartut, daß der Deklarant ein Einwohner des Königreichs und in den Rollen der Personal- und Mobiliensteuer des laufenden Jahres einbegriffen ist;
- b) der für die Einfuhr, im Jahre 1817, ausgestellte Erlaubnisschein;
- c) die in dem Artikel des Weingesetzes unter 1 bis 8 vorgeschriebenen Angaben.

Eine Anzahl Winzer hatte die Formalität nicht eingehalten und kein spezielles Begehren eingereicht. Sie hatten geglaubt, daß die Weinerklärung genüge, um die Einfuhrerlaubnis zu erhalten.

Am 31. August machte Van Vloten die Winzer darauf aufmerksam, daß die Weinerklärung nicht von dem Einreichen eines Begehrens zur ermäßigten Traubeneinfuhr dispensiere. Bis zum 15. September könnten sie sich an die Direktion zu Lützburg wenden. Nach diesem Zeitpunkt werde kein Begehren mehr angenommen.

Es gab auch Winzer, welche die hinsichtlich der Eröffnung der Weinlese vorgeschriebenen Formalitäten ignoriert hatten. Am 5. September erinnerte Van Vloten an den Zeitpunkt, an dem mit der Lese begonnen werden dürfe. Er warnte: «*Die geringste Übertretung der wichtigen Bestimmungen des Gesetzes, was für einen Vorwand man auch anführen könnte, würde zu Verbalprozessen Anlaß geben, die man vermeiden will.*»

Er erklärte, daß die Verfügung auf alle Weinstücke oder Ländereien, die mit Reben bepflanzt sind, anzuwenden ist, ob sie eingeschlossen seien oder nicht. Auch die Eigentümer von Gärten oder eingeschlossenen Ländereien, die aus ihren «*Reblauben*» Wein machen, müssen eine Weinerklärung abgeben, wenn sie sich nicht in den Übertretungsfall setzen wollen.

Der Artikel 122 des Gesetzes vom 15. September 1816 über die Ein- und Ausfuhr und den Transit bestimmte, daß jeder Transport in der Richtung der Grenzlinie gegen die innere Linie jederzeit den Privatpersonen verboten sei, außer in dem Fall der gewöhnlichen Ein- und Ausfuhr auf den erlaubten Straßen, etc.

Van Vloten teilte am 14. August den Winzern mit, daß der König durch Beschluß vom 2. August sie von der Verfügung dispensiere, wenn sie die Qualität von Handelsleuten annehmen und sich der Vorschrift des Art. 132 unterwerfen. Die Commissaires würden gelegentlich der Abgabe der Weinerklärung auch die Erklärung über die Profession annehmen, dies um ihnen

die Schwierigkeiten zu ersparen, die sie in betreff des Transportes erleiden könnten, wenn sie sich nicht in die Liste der Handelsleute aufnehmen ließen.

Am 19. August erklärte Van Vloten, daß die Qualität als Handelsmann, nach der Feststellung der Gebühr, unumgänglich notwendig sei für diejenigen, welche den Wein von ihrem Gewächs verkaufen oder transportieren wollen.

Die Formalität werde sie mit keiner Ausgabe belasten; der Aufnahmeakt (acte d'admission), die einzige Schrift, die sie benötigten und alle andern Abschriften, die vom Departement der Accisen herrühren, würden ohne die geringsten Kosten ausgestellt werden.

Durch königlichen Beschluß vom 14. 11. 1816 waren Wasserbillig, Frisingen, Ibingen (Aubange) und die Windmühle (le Moulin-à-Vent) für Eingangsbüros in dem Großherzogtum Luxemburg bezeichnet worden. Am 8. September machte Van Vloten bekannt, daß, auf den Vorschlag des Generaldirektors der Ein- und Ausgangsgebühren vom 11. 8. 1818, zur Einfuhr der fremden Trauben auch die Büros von Grevenmacher und Remich erlaubt seien.

Durch königlichen Beschluß vom 25. 12. 1818 wurde zu St. Mard provisorisch ein Ein- und Ausgangsbureau, besonders für die Weine, errichtet. Die Stadt Virton wurde provisorisch zum Abladungs- und Ladungsort und zum Zahlungsbureau desjenigen von St. Mard bestimmt. Am 13. Januar 1819 gab Van Vloten diese Änderung bekannt.

Am 30. August 1819 teilte der Nachfolger Vloten's, der Direktor de Lannoy, mit, daß zu den Bureaux, durch welche die Einfuhr der frem-

den Trauben erlaubt sei, auch derjenige von Wormeldingen gehöre.

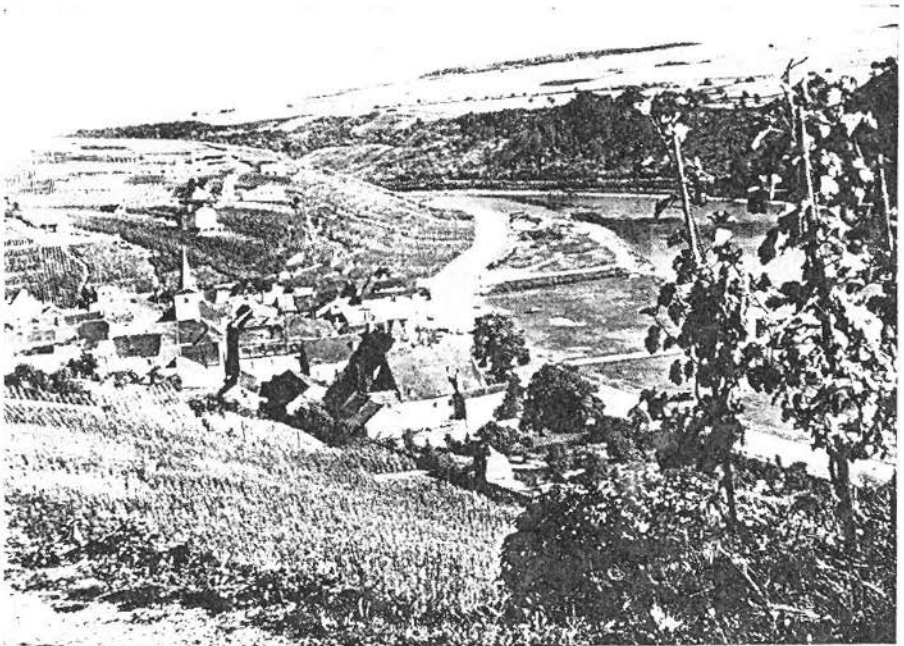
Am 31. 7. ersuchte de Lannoy die Winzer, welche fremde Trauben zu der ermäßigten Gebühr einführen wollen, ihre Begehren vor Ende des Monats August einzureichen. Diesen seien die in der letztjährigen Bekanntmachung angeführten Schriftstücke beizufügen.

Einen Monat später, am 31. 8., setzte de Lannoy die Winzer, welche der Aufforderung keine Genüge geleistet hatten, in Kenntnis, daß sie bis zum 15. September sich dieserhalb an die Direktion in Luxemburg wenden könnten.

Einmal mehr hatte eine Anzahl Winzer die Bestimmung über die Eröffnung der Weinlese nicht eingehalten. Am 9. September wiederholte de Lannoy die diesbezügliche im verflossenen Jahr veröffentlichte Bekanntmachung und Warnung.

1820 und 1822 folgten sich unverändert im Memorial die bisherigen Bekanntmachungen über die Weinerklärung und die Einfuhrbegehren. Auffallenderweise war diese im Jahre 1821 unterblieben.

1823 vereinigte der Direktor Tock die bisher getrennten Bekanntmachungen betr. die Weinerklärung und die Weineinfuhr in einer einzigen. Die letztern Begehren waren mit den folgenden Schriften zu belegen: 1. eine Deklaration der Lokalbehörde, laut welcher der Bittsteller das Königreich bewohnt, und die Weinreben, die er im Ausland besitzt, nicht weiter als achttausend Ellen (ungefähr anderthalb Stunden) von den Grenzen entfernt sind; 2. eine Deklaration, die alle die Angaben begreift, die hinsichtlich der Weinerklärung zu machen sind.



Ehnen
an der Mosel

Den gleichen Wortlaut besaßen die in den Jahren 1824 bis 1826 erschienenen Bekanntmachungen.

1827 waren die Begehren zur ermäßigten Traubeneinfuhr zusätzlich zu belegen mit einem Auszug aus der Grundsteuerrolle der Gemeinde, in deren Gebiet die Weinberge lagen, und 1828 sowie 1829 dazu noch mit einem Auszug aus der Katastral-Mutterrolle, im Falle der Katastrierung der Gemeinde, und im entgegen-gesetzten Falle, mit einem Attest der Lokalbehörde betreffend den ganzen Flächeninhalt der Weinreben. Gehörig zu legalisieren war die Unterschrift der Beamten, welche die Auszüge der Katastralrolle und der Grundsteuerrolle ausgefertigt hatten.

1830 genügte als Beleg: 1. das Zeugnis über die 8000 Ellen-Entfernung, 2. der Auszug aus dem Hauptbuche des Katasters oder das Zeugnis über den wahren Flächeninhalt der Weinberge; 3. der Auszug aus der Grundsteuerrolle der Gemeinde, in deren Gebiet die Weinberge lagen, der den Betrag der Auflage angeht.

In der Nummer des « Journal Officiel » des Großherzogtums Luxemburg vom 31. Dezember 1829 erschien eine kurze Übersicht (résumé) des Gouverneurs Willmar über die Verfügungen des Beschlusses S. M. vom 24. Dezember 1829 in betreff der Vollziehung des Gesetzes vom nämlichen Datum über die Accisen für die fremden Weine, im Ausland destillierten Getränke, für den Zucker und den feinen Sirup. Der Gouverneur zählte die Händler auf, welche die vorgeschriebene Erklärung zu machen hatten. Er bemerkte, daß die Partikularen nirgends verpflichtet seien, eine Erklärung abzugeben. Die Erklärungsmuster könnte man unentgeltlich in den Bureaux der Einnnehmer der Accisen erhalten. Der Gouverneur wies darauf hin, daß während des Monats Januar 1831 ohne Passavant nicht mehr als zehn Pfund Zucker und feiner Syrup und nicht mehr als fünf Liter Wein übertragen werden durften.

Die Verlängerung des Weinkredits

In der Mitte der 1820er Jahre hatte eine große Anzahl von Weinbauern des Großherzogtums an den König Begehren gerichtet um Verlängerung des Kredits, d. h. der Fristen zur Bezahlung der Weinsteuer.

Der Gouverneur benutzte das bereits erwähnte Rundschreiben vom 1. Oktober 1828 an die Bürgermeister, um die Weinbauern zu benachrichtigen, daß der König, auf Vorschlag der Verwaltung der indirekten Steuern, etc., die Begehren günstig aufgenommen hat. Mehreren Winzern sei eine zweite Verlängerung zugestanden worden. Endlich sei die Verfallzeit der Bezahlung der Accise für das Weinjahr 1826 auf den 1. Januar 1828 zu Gunsten der Bedürftigsten unter ihnen, deren Gebühren nicht über 100 Gulden in der Hauptsumme betragen, festgesetzt worden.

Am 31. Oktober 1829 teilte der Gouverneur, wie zuvor im Memorial mit, daß durch kö. Beschluß vom 6. Oktober 1829 der gewöhnlich den Weinbauern bewilligte Kredit der Ernte des Jahres 1828 bis zum 1. April 1830 verlängert würde.

Der Weinleседienst (service des vendanges)

Wie bereits bemerkt, sorgte der Weinleседienst für die Aufnahme des Weines in den Kellern und Wohnungen der Winzer. Im Herbst 1825 zählte dieser im Kontrollbezirk Luxemburg zwölf Commis 1. bis 4. Klasse und Supernumerare, im Kontrollbezirk Grevenmacher ebenfalls zwölf und in demjenigen von Diekirch, zu dem Vianden gehörte, zwei, im ganzen also die stattliche Zahl von sechsundzwanzig Lokalbeamten. Wo diese damals stationiert und an wieviel Tagen sie mit der Aufnahme des Weines beschäftigt waren, ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

Im Bezirk Luxemburg und Grevenmacher wirkte je einer der Beamten als Büchführer (teneur des livres).

Kontrollbezirk	Ortschaft	Zahl der Beamten	Tage der Beschäftigung
Luxemburg	Remich	2	26
	Wellenstein	2	26
	Bech	2	26
	Stadbredimus	2	29
	Mondorf	2	28
	Remerschen	2	30
Grevenmacher	Ahn	2	30
	Wormeldingen	2	30
	Ehnen	2	30
	Grevenmacher	2	30
	Wasserbillig	2	30
	Born	2	20
Diekirch	Vianden	2	32
insgesamt:		26	367

Hier die Namen der Beamten :

Kontrollbezirk Luxemburg :

Demoitiez Théodore, Buchführer + ; Dagaureau François ; de Neunheuser Ernest ; Degueldre Louis + ; Roland François ; Thyès Joseph + ; Huart Constantin ; Strock Jean + ; Hoferlin François ; Favier François ; Galles L. D. ; Penning Nicolas +.

Kontrollbezirk Grevenmacher :

Kessler Louis + ; Molitor Pierre Joseph ; Deleuw Jean + ; Reding M. + ; Dechestret Dominique ; Rothermel Jean François + ; Kessler Hermann + ; Delamock Henry + ; Leistenschneider Jacques Marie, Buchführer + ; Crel Guillaume ; Mohy Charles Guillaume ; Zemes Henry.

Kontrollbezirk Diekirch im Jahre 1826 :

Collart Charles Hubert und Degueldre Louis Joseph +.

Erwähnt sei, daß die mit einem + bezeichneten Namen noch in der Beamtenliste des Jahres figurieren. Es ist anzunehmen, daß die Beamten häufig die Stelle wechselten.

Der Dienst der Accisenbeamten, die bei den Winzern sicherlich nicht beliebt waren, scheint nicht ungefährlich gewesen zu sein. Am 19. Juli 1824 meldete das «Luxemburger Wochenblatt», daß der Accisenbeamte Heinrich Triest, während er Dienst längs des Flusses hatte, in die Mosel gefallen und ertrunken ist. Eine Stunde später habe man die Leiche gefunden. Die Wiederbelebungsversuche seien vergeblich gewesen.

Einnehmer der Eingangs- und Ausgangsrechte sowie der Accisen war im Jahre 1823 in Luxemburg ein gewisser Pharazin. Am 3. Januar des Jahres kündigte das «Luxemburger Wochenblatt» an, daß von dem Tage an dessen Büro sich in der Louvignystraße, Nr. 450, in demselben Haus, wo die Direktion ist, befindet.

Die Aufstellung des Gesamtergebnisses des Inventars von Weinernten der 1820er Jahre enthält eine «observations» (Bemerkungen) betitelte Kolonne. In dieser berichten die Kontrolleure über die Tätigkeit der Beamten des Weinlesedienstes. So heißt es im Bericht vom 2. November 1825 : «Der Kontrolleur, der fortwährend den Verlauf der Lesearbeiten verfolgt hat, konnte sich überzeugen, daß sämtliche hier (in der Aufstellung genannten Beamten) ohne Ausnahme mit Fleiß und Tätigkeit ihre Pflicht

erfüllt haben. Der Unterzeichnete bemerkt, daß er in mehreren Kellern die Inventare nachgeprüft und sich vergewissert hat, daß die Fässer genau gemessen (jaugé) wurden. Keinem Commis ist hinsichtlich seiner Aufführung der geringste Vorwurf zu machen. Alle haben sich genau an die allgemeinen, vom Direktor erlassenen Anweisungen gehalten.»

«Ich kann mich nur über die Aufführung der Beamten beloben», äußerte der Kontrolleur in Diekirch.

In Remich war im Oktober 1830, zur Zeit des Übergreifens der belgischen Revolution auf Luxemburg, das Gerücht im Umlauf, daß die Angestellten der Ein- und Ausgaberechte ihre Posten verlassen hätten. Am 20. des Monats meldete das «Journal», daß sie auf ihren Posten verblieben sind. In Remich aber gehe ungestraft und in unverschämter Weise der Betrug (la fraude) im Angesichte derjenigen, denen der Schutz der Grenzen anvertraut ist, vor sich. Die aus Frankreich kommenden Getränke (liquides) fangen an, gemein im Lande zu werden.

Protokollierte Winzer

Im Herbst 1827 waren während einer Kellerkontrolle bei einem Winzer in Ahn 50, und in Wormeldingen 30 Liter nicht deklariertes Wein festgestellt worden. Der erste war am 25. und der zweite am 26. Oktober protokolliert worden.

Rebellion gegen Accise-Beamte

Peter Pauly, aus Remich, wurde wegen Rebellion gegen Accise-Beamte zu sechs Monate Gefängnis und in die Kosten verurteilt. Der mitangeklagte Peter Hieronimi, aus Remich, wurde freigesprochen. (Lux. Wochenblatt 1823, N° 37, 13. September.)

Am 11. Januar 1826 wurde in der Sitzung des Assisenhofes des Großherzogtums pro erstes Quartal, präsiert durch den Rat des Obergerichtshofes zu Lüttich, H. de Pittem, Heinrich Feltgen, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Differdingen, von der Anklage des Rebellion gegen Accise-Beamte freigesprochen. Dessen Advokat war H. Thorn.

Am 19. Januar 1826 verurteilte der Spezialgerichtshof wegen Rebellion gegen die Accise-Beamte Georg Ferrant aus Differdingen zu einjähriger Gefängnisstrafe und in die Kosten. Dessen Verteidiger waren die Herren Advokaten Thorn und Metz. (Lux. Wochenblatt 1826, N° 4, 28. Januar.)

Ämtliches Detailverzeichnis der Weinernte der Jahre 1824 und 1826

Archiv der Regierung in Luxemburg G. Nr. 841

1824 und 1826 waren bezüglich Qualität und Quantität zwei extreme Jahre. 1824 war ein sehr schlechtes Jahr. 1826 erbrachte dagegen viel und guten Wein.

Lokalitäten	Inventarisierte Quantitäten pro Dorf		Zahl der Winzer 1826	Durchschnittliche Weinernte pro Winzer 1826 Barils
	1824 Barils	1826 Barils		
1 Trintingen	—	0,10	1	—
2 Waldbredimus	—	6,40	8	—
3 Remich	2690,90	6041,90	256	23,60
4 Kleinmacher	1630,10	4956,70	82	60,45
5 Bech	1424,40	4698,50	67	70,13
6 Wellenstein	3192,95	7807,10	129	60,52
7 Schwebsingen	905,85	3921,60	77	50,93
8 Remerschen	2394,30	6324,20	148	42,73
9 Wintringen	1077,30	2954,20	67	44,09
10 Schengen	1200,00	1935,20	62	31,21
11 Stadtbredimus	1231,60	1170,90	85	—
12 Greiveldingen	578,10	1269,30	76	—
13 Bous	277,70	346,80	42	—
14 Erpeldingen	244,35	268,60	29	—
15 Emeringen (Gemeinde Bous)	19,80	69,10	3	—
16 Assel	6,50	5,70	3	—
17 Rolling	10,70	3,80	4	—
18 Mondorf	273,27	682,00	44	—
19 Ellingen	58,45	135,70	10	—
20 Altwies	—	121,60	4	—
21 Bürmeringen	121,05	266,20	19	—
22 Elvingen	177,63	572,60	29	—
23 Emeringen (Gde Bürmeringen)	75,62	131,50	7	—
24 Welfringen	16,80	28,50	2	—
25 Reckingen (Hof)	56,80	39,40	1	—
26 Filsdorf	2,90	7,50	1	—
27 Weiler-zum-Turm	10,00	23,20	1	—
28 Frisingen	—	27,40	1	—
29 Gostingen	—	10,70	2	—
30 Oberdonven	72,80	278,80	12	—
31 Niederdonven	100,00	526,60	34	—
32 Ahn	375,60	2108,10	42	50,19
33 Ehnen	1733,40	4586,50	137	33,48
34 Machtum	357,25	1336,60	56	23,87
35 Wormeldingen	2273,80	9362,00	214	43,75
36 Grevenmacher	1948,55	5263,90	275	19,14
37 Münschecker	—	206,30	8	—
38 Canach	11,90	57,10	8	—
39 Lenningen	159,90	942,80	47	—
40 Manternach	—	241,40	20	—
41 Lellig	319,25	334,40	16	—
42 Mertert	—	2072,60	41	—
43 Wasserbillig	589,90	1977,10	30	—
44 Mœrsdorf	44,16	—	—	—
45 Mompach	67,48	—	—	—
46 Born	44,40	507,80	41	—
47 Girst	—	23,00	8	—
	<hr/>			
48 Vianden	26 463,41	—	—	—
	163,00			
	<hr/>			
	26 626,41			
49 Wecker	—	36,70	2	—
50 Hagelsdorf	—	27,50	1	—
51 Betzdorf	—	48,20	1	—
		<hr/>		
		73 763,80	2253	—

	Jahr 1823	Mösdorf	40,10
Echternach	1,40	Mompach	74,40
Born	56,70	Vianden	116,91
Givenich	11,80		
Girst	9,80		
Herborn	2,30		313,41

Hier das Ergebnis der Weinlese des Jahres 1829 in der « inspection » von Luxemburg, gemäß dem « état récapitulatif » des Inspektors von Luxemburg vom 14. Dezember 1829. — (Siehe später unter « Weinlese 1829 ».)

Bezirk	nach Dörfern inventarisierte Quantitäten		Anzahl der Winzer	zur Gärung angesetzte Treber oder Trester ²⁶
	alte Weine	neue Weine		
	Barils			Barils
Grevenmacher	18 655,25	1850,10	986	2501,91
Luxemburg	—	1840,86	1334	1771,12
Mersch (Gemeinde Eich)	—	1,80 ²⁵	—	—
Diekirch (Vianden)	—	126,40	—	496,63
	18 655,25	3819,16	2320	4859,66

Nachstehend das Ergebnis der Weinernte des Jahres 1839 laut amtlichem Verzeichnis vom 28. November 1839.

Kontrollbezirk	Barils
Frisingen (mit Remich)	31 963,99
Echternach (mit Vianden)	19 843,37
Luxemburg (mit Monnerich, Petingen, Hesperingen, Tetingen, Dommeldingen, Böwingen, je ein Winzer)	22,40
Diekirch	27,25
	51 857,01

Arlon	94 331 Gulden
Diekirch	70 698 Gulden
Luxemburg	128 888 Gulden
St. Hubert	86 003 Gulden

379 920 Gulden

1827 hatte die Regierung einen Betrag von 6713 Gulden und 64 Cents zur Verfügung gestellt, der der Provinz Luxemburg diente zur Errichtung und Verbesserung der Schulhäuser. Die Summe rührte von den zwei Prozent her, welche in den Jahren 1824, 1825 und 1826 auf den Gemeindeeinnahmen erhoben worden waren.

Das königliche Subsid der Provinz Luxemburg für den Bau und Reparatur von Kirchen und Pfarrhäusern bezifferte sich 1827 auf insgesamt 16 800 Gulden. Davon waren 4000 Gulden für die Pfarrkirche in Ettelbrück bestimmt.

1830—1839

Der Gesamtbetrag der Rechte

Im Jahre 1823 betrug die Rechte (droits) einschließlich des Zusatzes (additionnel) und der Stempelgebühr im Bezirk (arrondissement) Luxemburg 61 323 Gulden und 29 Cents und in demjenigen von Diekirch 438 Gulden und 07 Cents.

Im Jahre 1824 bezifferte sich der Betrag, bei einem Recht von 1 Gulden, 60 Cents für den Baril, auf 37 020 Gulden, 77½ Cents. Von letzterem waren 6% in der Höhe von 2221 Gulden, 24 Cents in Abzug gebracht worden. Zu den verbliebenen 34 799 Gulden, 53 Cents kamen ein Zusatzrecht von 9917 Gulden, 86½ Cents sowie der Kollektivstempel mit 2236 Gulden, 00 Cents, so daß die gesamte Summe der Rechte 46 953 Gulden, 39½ Cents erreichte.

Nachstehend vergleichshalber die Höhe der für das Jahr 1825 in den vier Distrikten des Großherzogtums zu entrichtenden Grundsteuer:

Die belgische Regierung hatte die Gesetze vom 12. Mai 1819 und vom 27. Juli 1822 über den Wein bestehen lassen, mit der Ausnahme, wie bereits erwähnt, der Steuer auf dem inländischen Wein. Die Winzer mußten weiterhin die durch die Gesetze vorgeschriebene Ermächtigung einholen, um die Trauben, die aus ihren ausländischen Weinbergen stammten, frei vom Eingangsrecht einführen zu können. Die Gesuche waren an den Direktor der direkten Steuern, des Katasters, des Zollwesens und der Gefälle der Provinz Lützelburg in Arlon zu richten. (Verordnung des Gouverneurs der Provinz Luxemburg vom 15. September 1837).

Ihren Gesuchen hatten die Winzer die folgenden Stücke beizufügen:

1. den Eigentumstitel, und in dessen Ermangelung, einen Auszug aus der Katastral-Rolle, welcher den Besitz der Weinberge beglaubigt ;

2. ein Zeugnis der Kommunal-Verwaltung ihres Aufenthaltsortes, daß sie noch beständig Einwohner des Landes sind ;

3. ein Zeugnis der Ortsbehörde, wo die Weinberge liegen, das bestätigt :

a) die Quantität der gelesenen Trauben ; b) daß die Weinberge nicht mehr als 8000 Meter von den Grenzen Belgiens entfernt sind ; c) daß keine Teilung in dem Eigentum vorgenommen wurde, und daß dieses, wie auf obigem Titel oder in dem Katastral-Auszuge geschrieben steht, dem Eigentümer weiterhin gänzlich gehört ; d) daß keine Trauben bei fremden Eigentümern angekauft wurden.

Am 10. 12. 1912 wurde, nachdem dies in der Landwirtschaft geschehen, die Grundsteuer auch für den Weinbau abgeschafft und durch die progressive, gerechtere Einkommensteuer ersetzt.

Die Umsatzsteuer wurde 1922 auf den Weinbau ausgedehnt. Sie machte am 1. 1. 1970 der Mehrwertsteuer Platz.

Zur Zollfrage

Die Ansichten Kohlls

« Nachricht über die Verhältnissen des Wein in Lützburg in Gefolg eines Zollverein mit preisen²⁷. Wir miesen wollen, daß sie uns thun, was wir ihnen thun ».

1. Nachzusehen wie fill Wein jährlich im durchschnitt gemacht wird und wie fille Menschen daran leben miesen.

2. Wie stark unsere Bevölkerung im Land ist, wo dieser Wein verzirt wird und als dann den Nachteil des preisischen Wein.

1. hat er wenig Transport,

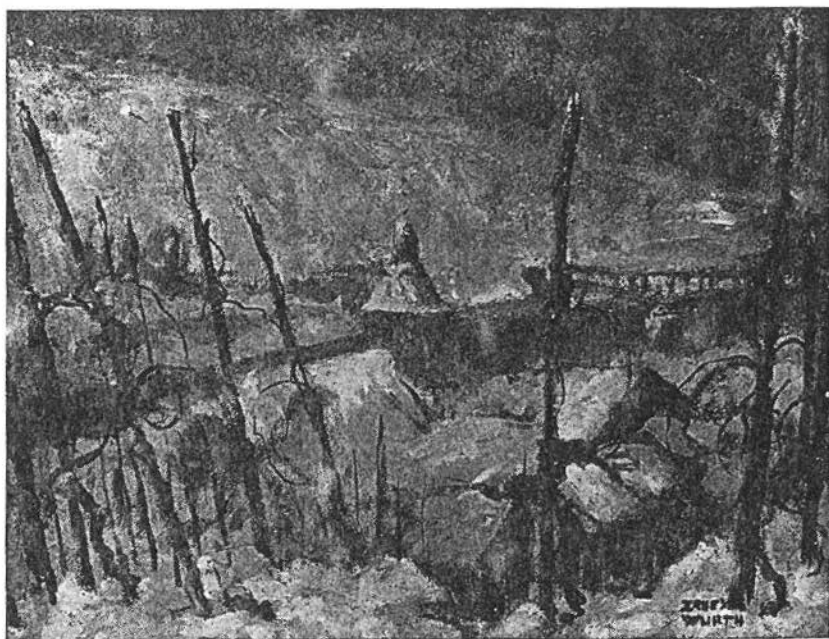
2. ist er merklich gegent unsern im preis herabgesetzt durch den Eingank des pflzer²⁸ Wein und durch den starken Gebrauch des Eppeltrank²⁹, welches so-vile gemacht wird, besonders um Trier.

Dazu die handschriftliche Randbemerkung Stifts: die Orte, welche Pfälzer Wein kaufen, liegen diesen näher als die inländischen Ortschaften, welche Wein kaufen, und bauen selbst keinen, weshalb sie nun Pfälzer Wein kaufen, ungeachtet der die Weinsteuer entsprechenden Abgabe.

3. in den Jahren wann ein mittelmäßiger oder ein kleiner Wein gemacht wird, so wird der preisische Wein verhältnismäßig besser als der unserigen. »

Auch den Winzern der Mittel- und der Unter-mosel war der Pfälzer und die andern ausländischen Weine, die rheinisch-hessischen, ein Dorn im Auge. Sie beklagten sich darüber, daß diese den Absatz und den Preis ihrer Weine herabdrücken und so zu ihrer Notlage beisteuern. Ihre Weine seien nur mangelhaft gegen die ausländischen Produkte geschützt.

Die Erzeugung eines Fuder Wein kostete in den Gegenden nicht überall 20 Taler³⁰, während sie an der Mosel 40 bis 50 Taler absorbierte. Der Ertrag eines Morgen Weinlandes war im Hardtgebirge (Bayrische Pfalz) und in den hessischen Gegenden mitunter doppelt so hoch als an der Mosel, die Besteuerung dage-



« Wanter » 1928 —
Ernest Würth

gen bedeutend geringer. In den besten Lagen der bayrischen Rheinpfalz zahlte der Winzer auf den Morgen eine durchschnittliche Grundsteuer von kaum einem Taler 15 Sgr., während diese an der Mosel 3 Taler betrug. Dazu kam noch, daß hier eine Weinsteuer von durchschnittlich 5 Taler auf jeden Wein gezahlt werden mußte, von welcher die Winzer in Hessen und am Rhein nichts wußten (Bericht des Bürgermeisters von Cues (Bernkastel) vom 13. April 1852, Mosella, Heimatblatt des Trierer Volksfreundes, Januar 1968, Nr. 1).

Die luxemburgischen Weine, schreibt Müllendorf, unterlagen in Preussen einer Steuer, die einer Aussperrung gleichkam (S. 169).

Der gekelterte Traubenmost ist in der preussischen Monarchie klassifiziert und einer Steuer von 6 gGR. — 1 Rthlr. 4 Gr. für den Eimer unterworfen (Hörter, Journal des Rheinl. Weinbaus, 1827, I. Band).

Wie stand es mit der **Konkurrenz der französischen Weine**? Kohll erwähnt diese nicht. Sie durfte abgenommen haben, seit, nach Ausbruch des Zollkrieges zwischen Frankreich und den Niederlanden, vorübergehend das Verbot der Einfuhr der französischen Weine auf dem Landwege bestand.

Im benachbarten Lothringen war man nicht erbaut von den hohen Zollmauern, mit denen Frankreich nach dem Sturz Napoleons versucht hatte, seine Wirtschaft zu schützen. Noch waren die Zeiten in Erinnerung, in denen zwischen den Departementen der Mosel und der Ardenen und demjenigen der Wälder, der freie, ungehemmte Warenverkehr vor sich ging, sowie eine Wirtschaftsgemeinschaft die ursprünglichen französischen Departemente mit den erborten verband.

Die Lothringer Winzer beklagten sich über die Hindernisse, die sich dem Absatz ihrer Weine entgegenstellten. In dem im Maas-Département gelegenen Städtchen St. Mihiel hatte 1827 der Winzer Eigentümer Bonnaire-Mansuy an den König eine Bittschrift gerichtet zur Herstellung des freien Ausgangs der französischen Weine und der freien Einfuhr der Leder, der Eisen und der fremden Leinen. Das Gesuch hatte den Stoff für ein «*Supplique des vignons lorrains au roi*» betitelt. Das Lied geliefert, das auf die Weise «*Comme faisaient nos pères*» (Wie unsere Väter taten) gesungen wurde. Denn so lautete der Doppelrefrain der zwei ersten der drei Strophen des Gedichtes.

Der Autor des Liedes sah sicherlich in dem König³¹ einen idealen, für seine Untertanen treu sorgenden Vater. Er legte diesem in der letzten Strophe folgenden Ausspruch in den Mund: «*Soyez tous heureux, mes amis*» (Seid glücklich alle meine Freunde) und fügt bei in Klammern: «*Gut, Es ist der König, der spricht. Ein Wort genügt Karl, um unser Land zu bereichern.*»

«*Was! Kein Hindernis mehr! Ist es ein Wunder? Oh, Götter. Welch ein Schauspiel! Ein neues Receptakel öffnet uns einen ungeheueren Schatz. Unsere Weine werden gegen Gold umgetauscht. Der Handel bekommt neuen Aufschwung. Der König, meine Brüder, ist für uns der beste der Väter (bis) .*»

Der König konnte aber nicht verhindern, daß später, Weihnachten 1829, ein niederländisches Gesetz die Steuer auf allen fremden Weinen und Getränken um 25% erhöhte.

Das «*Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg*» hatte am 23. Februar 1828 die Nachricht gebracht und das Lied abgedruckt. Es bemerkte (in Übersetzung): Am Erfolg der Wünsche des Petenten ist nicht zu zweifeln wegen seiner guten Gründe und der Eleganz des Ausdrucks. Unsere Leser unter den Industriellen, die keine Poeten sind, werden geduldig warten, bis das Receptakel, das einen ungeheuern Schatz aufweist, endlich vor ihren erstaunten Augen erscheint in Gestalt eines Handelsvertrages.

In Baden, Land, das längs des rechten Ufers des Rheines sich gegenüber der elsässischen Grenze erstreckt, hatte der Großherzog das Einfuhrrecht auf den Weinen auf 6 bis 7 Gulden erhöht. Ausgenommen waren Weine aus Württemberg und der Schweiz. «*Ein weiterer Absatzmarkt, der den französischen Weinen verschlossen wird*», kommentierte das «*Journal*» am 9. Januar 1830 die Nachricht.

Das Großherzogtum Luxemburg trat am 8. 2. 1842 dem Zollvertrag bei. In diesem war es stimmberechtigt. 1871 trat das Deutsche Reich an die Stelle des Zollvereins und übernahm die Vertretung aller Mitglieder. Mit der Veröffentlichung der Zollgesetze im Großherzogtum wurden diese hier rechtskräftig.

Am 1. 1. 1919 kündigte das Großherzogtum Deutschland, das den Ersten Weltkrieg verloren hatte, den Zollvertrag. Seit 1922 steht das Land in Zollunion mit Belgien. Der Vertrag wurde 1972 verlängert.

IV.

Weinlese — Weinfeste — Weinspekulanten — der «*Grechen*» — Wirte

In der Stadt Luxemburg erschienen in den Jahren 1820 bis 1830 nacheinander zwei «*Zeitungen*». Sie wurden bei Lamort gedruckt. Die erste war das «*Luxemburger Wochenblatt*», die zweite das «*Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg*».

Gründer, Herausgeber und Redakteur des Wochenblattes (abgekürzt L. W.) war 1821 der in Breslau (Schlesien) geborene F. G. Weiss, der vorher Sekretär des Kommissars des preussischen Königs bei der Bundesfestung in Luxemburg war. Nach dem Eingehen des Wochen-



1912 — 1922 — 1970

blattes wegen unüberwindbarer finanzieller Schwierigkeiten im Jahre 1826, gab Lamort den « Journal » der mehrmals wöchentlich erschien, heraus.

Hauptredakteure des Journal waren der Advokat und Sekretär der Stadtregierung = Gemeindeverwaltung in Luxemburg, Schrobilgen, und der in Paris geborene, am Athenäum in Luxemburg als Professor tätige Barreau. An geistigem Niveau übertraf das in sehr gutem Französisch verfaßte Journal bei weitem das Wochenblatt, das mehr « terre-à-terre » war.

Der Lokal- und der Anzeigenteil der beiden Blätter ist eine vorzügliche Quelle für die Darstellung der damaligen den Weinbau betreffenden oder damit zusammenhängenden Begebenheiten. 1822, 1825 und 1834 waren gute Weinjahre mit früherer Lese.

Hier die Wiedergabe diesbezüglicher Berichte der Zeitungen.

Weinlese — Weinfeste — Weinspekulanten 1821

Obleich die Vorboten der rauhen Jahreszeit, die leider diesmal wenig Traubenfeste ausbreiten wird, schon erscheinen, so gewährleistet doch die kirmesfestreichste gastliche Nachbarschaft in Arlon, Diekirch, Longwy und Thionville eine fröhliche Fortsetzung unserer Schorbermeßzeit (L. W.).

8. Juni — Die Witterung ist uns bis jetzt noch ein Rätsel. Am 4. des Monats erlebten wir eine Hitze von 26 Grad, eine Erscheinung, wovon uns die merkwürdigen Jahre von 1783 und 1811 kein Beispiel liefern. Bewahrt uns der Himmel vor Unglück, so werden Getreide- und Weinernte vortrefflich ausfallen. (L. W., 8. Juni)

1783, wuchs viel und delikater Wein. 1811, war der Wein vortrefflich (Kometjahr), ausgezeichnet (königlich). Es gab viel Wein.

(Kohn, J. Ch., la culture de la vigne et la fabrication des vins dans le Luxembourg, 1900, und die Weinchronik der großh. Weinbau-Kommission)

29. Juni — gute, frühzeitige Ernte ;

1. Juli — Beginn der Getreidernte in der Umgebung der Stadt, namentlich auf den Feldern vor dem Neutor ; seit Menschengedenken keine so frühe Ernte ;

20. Juli — Gewitter in Grevenmacher ;

10. August — die Reben stehen überall vortrefflich.

Davon kann man sich, auch ohne die Weinlegenden zu bereisen, in unsern Weinhäusern dadurch überzeugen, daß diese bereits größtenteils seit mehreren Wochen ihre Preise bedeutend niedriger gestellt haben.

Fast auf jeder Straße hört man hier den Vorbereitungshammer des Weinküfers an stattlichen Fudernfässern für den überall köstlich geglaubten 1822er munter drauf los musizieren : wahrhaft die schönste Musik, wenn Bacchus die Fässer uns füllt, sagte einst ein Freund dieses Gottes : guter Wein macht gutes Blut, gutes Blut macht gute Gesinnungen, gute Gesinnungen erwecken gute Taten, gute Taten erheben uns in den Himmel, item bringt uns guter Wein in den Himmel. (L. W., 10. Aug.)

Aus den Rheingegenden sind die Nachrichten sehr erfreulich. Die Weintrauben erreichen an manchen Plätzen die doppelte Größe des vorigen Jahres (L. W., 17. Aug.).

Nächsten Montag, 22. September, beginnt an unserer Mosel der allgemeine Jubel der Weinlese.

Bereits diese Woche schon hat man in einzelnen Weinbergen die Trauben des köstlichen 1822er dem Stocke entnommen und H. Cary auf dem Krautmarkt was dies Jahr der erste Weinhändler, welcher seine resp. Gäste mit neuem Grenchen regalierte.

Die Herren Moseler, welche dieses Jahr — wir gönnen es ihnen von Herzen — schon etwas fester auftreten können, sollen jedoch noch sehr hohe Preise fordern, wenn man indessen die Bestände aller Weinkeller mit denen der Geldbeutel vergleichen sollte, so würden nur recht billige Preise gefordert werden. (L. W. 21. September.)

Der Jubel der Weinlese ward in Remich durch ein trauriges Ereignis getrübt. Hier als

Resumé, was das L. W. am 28. September darüber berichtete.

Morgens, gegen elf Uhr, war die Frau des Fuhrmanns Johann Philipp an einem 45 bis 50 Fuß (= 13 bis 15 m) tiefen, in Felsen gehauenen Brunnen mit Wasserschöpfen beschäftigt. In halber Tiefe des Brunnens befanden sich, neben diesem, Weinkeller, in denen in Fässer lagernde neue Weine in Gärung waren. Der hierbei sich entwickelnde Kohlenstoffgas war in den Brunnen eingedrungen und hatte sich dort angesammelt, wovon aber niemand eine Ahnung hatte.

Als der Eimer zufällig an einer Stelle der Felswand hängen geblieben war, ließ sich der 12jährige Sohn der Frau aus erster Ehe, Johann Thymeroth, an dem Seil, an dem der Eimer befestigt war, in den Brunnen hinab, um den Eimer zu lösen. Er kam in Verbindung mit dem giftigen Gas und stürzte betäubt in das fußhohe Wasser auf dem Boden des Brunnens.

Der zur Rettung des Knaben herbeigeeilte Vater stieg in den Brunnen. Er erlitt aber dasselbe Schicksal wie dieser.

Nacheinander ließen sich die beiden Fischer Johann Kieffer und Johann Pauly in den Brunnen hinab. Auch sie blieben betäubt unten liegen. Der Kaplan von Remich, Mersch, stieg, nachdem er sich ein Seil um den Leib gebunden hatte, in einem Korb in den Brunnen. Er wurde glücklich mit Kieffer nach oben gezogen. Dem Kaplan folgte Peter Pauly, um seinen Neffen Johann Pauly dem Brunnen zu entreißen, was ihm gelang. Als einige andere Personen, um der Betäubung zu entgehen, in halber Höhe umkehrten, wagte niemand mehr, die Rettungsaktion fortzusetzen. Schließlich ließ sich Hauptmann van Poel, Generalstabsadjutant des Generalkommissars, hinunter. In fataler Weise riß jedoch das Seil, an dem der Korb befestigt war. Poel konnte lebend geborgen werden. Mittels Feuerhaken wurden die noch im Brunnen leblos liegenden Vater und Sohn geborgen. Die angestellten Wiederbelebungsversuche waren vergeblich gewesen.

Der Abbé Mersch, der Hauptmann van de Poel, Ritter der Ehrenlegion, Johann Kieffer, Johann Pauly und Peter Pauly erhielten für «die Menschlichkeit mit welcher sie am 24. September in Remich einem in einem Brunnen Verunglückten zur Hilfe geeilt waren», Belobigungsschreiben vom Minister des Innern und des Waterstaats. Abbé Mersch wurde vom König mit der großen silbernen Medaille ausgezeichnet. (Lux. Wochenblatt 1823, N° 11, 15. März.)

Der heimtückische Brunnen befand sich in der sog. «Béichergasse» die heutige rue St. Nicolas. Er lag zwischen dem Haus Goergen (Geburtshaus von Professor Goergen), bewohnt von Madame Strasser, und dem früheren Hause Lux, das heute der Stadtverwaltung gehört. Bei Straßenarbeiten wurde vor etwa zwölf Jahren der Brunnenschacht zugeschüttet. In einem Keller der Gasse kam in den dreißiger Jahren



Früherer öffentlicher Brunnen in Remich in den Anlagen der «Caves St. Martin».

der jugendliche Schergen auf dieselbe Weise ums Leben wie vor hundert Jahren Johann Philipp und Johann Thymeroth.

In Remich gab es bis zum Bau der Wasserleitung im Jahre 1902 6 bis 8 öffentliche Brunnen, neben «Hauspötzer». Einer davon stand in der «Foaschtgasse», ein anderer auf dem «Moart», vis-à-vis der Filiale der Sparkasse. Dessen turmartiger Oberbau, der mit Wappen der Stadt verziert und 1866 beim Bau der Moselbrücke vom Unternehmer der Brücke errichtet worden war, steht heute in den Anlagen der «Caves St. Martin». 1929 erhielt das Städtchen den elektrischen Strom. 1945 stellte das Gaswerk seinen Betrieb ein. (Mündliche Mitteilung der HH. Michel Jungblut, Bildhauer und Johann Peter Kremer, Ehrengemeinesekretär, beide in Remich.)

Früher, als es noch kein elektrisches Licht gab, stieg man nur mit einer brennenden Kerze in die Weinkeller. Einmal zum Leuchten, speziell aber zum Anzeigen des tödlichen Gargases. Die Flamme erlosch, wenn solcher sich angesammelt hatte.

Auch in der Schweiz hatte in dem Jahre die durch warme Witterung begünstigte heftige und gefährliche Gärung des Weines Opfer gefordert. In Weiningen waren sechs durch die Dünste des Weinmostes betäubte Personen aus einem Keller gezogen worden. An zwei waren die Wiederbelebungsversuche vergeblich gewesen. (L. W., 5. Okt. 1822.)

Kieffer war ein sehr mutiger Mann. Am 8. November d. J. rettete er einen Menschen, der in Remich in die Mosel gesprungen war.

Zur Zeit gehören rund 70% der Winzer des Landes, vor allem die kleinen Weinbaubetriebe, Kellereigenossenschaften an.

Für die Unvorsichtigen entfällt der Gärungsprozeß als Gefahrenquelle. Die erste Kellereigenossenschaft wurde 1921 in Grevenmacher

gegründet. Es folgten 1927 Stadoredimus, 1929 Greiveldingen, 1930 Wellenstein und Wormeldingen, und zuletzt 1948 Remerschen.

Lustiger ging es in der Stadt Luxemburg zu. Ein gleichfalls hier angekommener ambulanter Grimmasschneider, ein Leierkastenvirtuose und ein Savoyarde mit dressierter Meerkatze bemühen sich gleichermaßen, schau-, neu- und wißbegierige Blicke der Menge auf sich zu ziehen. Doch am liebsten weilte diese Woche das Auge der Weinspekulanten und der Weintrinker auf die Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ununterbrochen eingetroffenen Mosel-Karawanen, ausgerüstet mit ganzen und halben Fudern des teuren Gewächses von 1822.

Bericht über die Winterbelustigung der bereits auf der Schobermesse anwesenden Gebrüder Witthauer im Saale des Café Français (L. W., 2. Nov.). Dieser befand sich in der Wasergasse.

Zum Abschluß des diesjährigen (1822) so glücklichen Weinlesefestes ist von mehreren Eigentümern der Stadt Luxemburg, welche Weinberge an der Mosel besitzen, für morgen Abend den 6. Oktober, zu einem glänzenden Gesellschaftsball für Damen und Herren im Kayser'schen Haus in Wasserbillig eingeladen worden. Auf das gütige Eintreffen der eingeladenen Herren und Damen wird umso zuverlässiger gerechnet, als wie es scheint, auch das schönste Wetter dieses ländliche Fest verherrlichen wird.

Am 25. Juli feierten die **Faßbinder** das Fest ihres Patrons, des hl. Jacobus. Während des Gottesdienstes wurde neuer weißer Wein und zwar aus Olevig (bei Trier) und Nittel an der Obermosel, in einem besonders dazu verfertigten, kleinen Fasse ausgesetzt (L. W., 17. Aug.).

1823

Die Aussichten für den diesjährigen Herbst sind im allgemeinen gut, und das alte Sprichwort «Wenig Schein, viel Wein» wird sich wohl auch dieses Jahr bewähren.

Daß der Moselwein von 1823 aber an Güte dem des vorigen Jahres gleichkommen wird, wagt niemand zu behaupten.

Auch dieses Jahr wird auf unserm **Fetschenhof** bei H. Missy, der voriges Jahr bereits 36 Liter herrlichen Rebensaft gewonnen hatte, das Weinlesefest gefeiert werden. Welchen Tag soll am nächsten Posttag gemeldet werden (4. Okt.)

Aus Koblenz: Die heißen im August oft und dauernd wiedergekehrten Tage haben die Hoffnungen der Weinbauer von neuem belebt. Die Reife der roten Trauben ist wirklich weit vorgerückt. Die Lese muß später wie gewöhnlich stattfinden. Sie verspricht guten Ertrag. Die weißen Trauben haben in den warmen Sommertagen viel gewonnen, und viele davon stehen im Wein. (L. W., 11. Okt.)

Nächste Woche (Sonntag, 26. Oktober bis Samstag, 1. November) beginnt an der Mosel der Jubel der Weinlese. Bleibt das Wetter so schön, als es seit vierzehn Tagen war, so wird

das Fest des Moselherbstes sich eines zahlreichen Besuches erfreuen. H. Missy auf dem Fetschenhof beginnt am 29. d. M. seine Weinlese (L. W., 25. Okt.). Die Weinlese auf dem Fetschenhof endete am 4. November.

Die Weinlese an der Mosel hat, vom schönsten Wetter begünstigt, verflossene Woche ihren Anfang genommen und wird nächste Woche (Sonntag, 2. Nov. bis 8. Nov.) größtenteils allgemein stattfinden. (L. W., 1. Nov.)

Weinkenner behaupten, der 1823er habe Ähnlichkeit mit dem 1793er und habe passende Säure; er sei bei allem viel zu teuer (8. Nov. 1823).

1824

Nächsten Montag über acht Tage (23. Okt.) beginnt zu Remich, und übermorgen (18. Okt., Montag) auf dem Fetschenhofe die Weinlese (L. W., 16. Okt.).

Die Weinlese an der Mosel unseres Großherzogtums hat anfangs der Woche (23. Okt.) begonnen und wird nächste Woche allgemein stattfinden.

Bereits haben sich mehrere **Weinspekulanten** nach Remich und Gegend begeben, um das diesjährige Gewächs, dessen erste Fuder am 25. d. M. Herr Rosbach auf dem Krautmarkt erhalten hat, zu untersuchen und zu kaufen.

In Grevenmacher und Gegend beginnt am 2. November der Jubel der Weinlese; und wie frühere Jahre wird auch dieses Jahr zu diesem vaterländischen Feste eine große Anzahl Fremder und Bekannter von nah und fern als Teilnehmer oder Zeuge eilen.

Die Gasthöfe der Madame de Thierry (geb. Beving) (Hôtel de Cologne), wie der Herr Schorn und der Posthalterin Jolivet sind zur bequemen und recht billigen Aufnahme der Herbstgäste dies Jahr vorzugsweise gut eingerichtet worden. Das nämliche gilt von den Gasthöfen der Herren Altwies und Schorn in Remich. (L. W., 30. Okt.)

Während einer Bereisung an der Mosel hatte ein Weinspekulant in Wormeldingen im Gasthaus des H. Wirth logiert. Er hatte dort, laut eines im L. W. vom 15. Nov. 1823 im Briefkasten- und Depeschenteil mitgeteilten Leserbriefes, ganz vortrefflichen Wein getrunken und sehr gute und billige Bewirtung gefunden. Er hatte jedoch in einem Zimmer übernachtet, das wenig oder gar keine Scheiben aufwies. Er wünschte, daß Glasfabriken oder Glashändler H. Wirth einige Proben ihres Fensterglases zuschickten und daß die Fenster bei seinem Eintreffen nicht mehr im bisherigen statu quo sein sollten.

Anfangs November Moselüberschwemmung in den Moselgegenden von Metz und Trier. — Nach Menschengedenken keine derartigen Wasser. Die dicht an der Mosel gelegenen Ortschaften Remich, Kleinmacher, Bech, erlitten bedeutenden Schaden. Wasser in die Keller und Zimmer eingedrungen. In Wasserbillig Fische wenige Schritte von der Landstraße gefangen. Mühlen, Gebäude eingerissen und zerstört. (L. W., 6 Nov.).



Das frühere Weingut Gindt in Wormeldingen,
heute Primärschule.

1825

Durch die in der letzten Hälfte des April in der Koblenzer Gegend vorherrschenden Nachtfröste, wie auch durch kalte Regen, Schnee, Hagel und Sturm, haben die Aprikosenblüten viel gelitten. Dem Weinstock hat bis jetzt die Witterung nicht geschadet.

In unserer Gegend erfreuen wir uns der herrlichsten Witterung. Fruchtfelder, Weinberge und Gärten geben die besten Hoffnungen zu einer gesegneten Ernte, und allgemein glaubt man, daß der diesjährige Wein dem 1822er

gleich sein dürfte. Den Gegenden aber tut Regen not. (L. W., 14. Mai).

Durch einen Nachtfrost, der nach einem sehr heißen Tage, am 20. April, eingetreten ist, hat in der Umgegend von Bordeaux und zu gleicher Zeit auch bei Dijon der Weinstock gelitten. Der diesjährige Bordeaux, auch der Burgunderwein werden vermutlich höher als gewöhnlich im Preise stehen.

Wie der Weinstock dies Jahr am Rhein, an der Mosel und überall einen guten Herbst verspricht, so auch in unsern Weinplantagen auf dem Fetschenhofe. Der freundliche Besitzer derselben, die doch weder Einheimische noch Fremde um der schönen Aussicht willen unbesucht lassen sollten, kann dieses Jahr, wie es heißt, wenigstens 40 Fuder mehr als voriges Jahr machen — wenn er Trauben genug dazu hat. (L. W., 3. Sept.). (ironisch gemeint)

Peter Missy, Eigentümer auf Fetschenhof, besaß links vor dem Neutor, am Kreuz, am Petit Marly, zwischen H. Reuter aus Luxemburg und dem gemeinen Weg, stoßend vorne auf den Glacis und unten an den gemeinen Weg, zwei Wohnungen, nebst daran liegenden Stall, Mistenplatz, Cisterne, sechs Terrassengärten. Er ließ diese am Sonntag, den 22. Juni 1828, nachmittags, nach gehaltenem Gottesdienst losweise durch den Notar Basen auf Borg versteigern. Die Versteigerung fand statt in der Behausung des Wirtes, genannt Puderfranz in Eich.

Unsere lieben Moselnachbarn schütteln und lassen dies Jahr die Köpfe nicht hängen, sind dies Jahr nicht traurig, sondern frischen Mutes und guter Dinge von wegen der nahe bevorstehenden glücklichen und reichlichen Weinlese.



Schloß Dreiborn

In allen Weinbergen an der Mosel, von Schengen bis Wasserbillig, stehen die Trauben vortrefflich, und alle Weinkenner behaupten, daß der diesjährige Wein dem 1822er nicht nachstehen werde.

Schon jetzt sind viele Käufe zu guten Preisen gemacht worden. In Wormeldingen, dem beliebten Weinkeller unseres Landes, haben bereits Spekulanten Käufe für bedeutende Quantitäten zu 16 Louis d'Or pro Fuder geschlossen.

In einem Bericht des Journal im November 1827 über Kirchliches schrieb das Blatt u. a. im Anschluß an den in dem Monat eingetretenen Tod des Pfarrers Schmidt von Wormeldingen, daß die Sukkurseale einer der schönsten Posten der Provinz für einen jungen Geistlichen sei, vorausgesetzt, daß er die berühmte Adresse unterzeichnet habe.

In Remich und Gegend beginnt nächsten Mittwoch, den 5. Oktober, früh, 5 Uhr, der allgemeine Jubel der Weinlese. Wer Zeit hat diesem beizuwohnen, versäume es nicht. Bei dem H. Altwies und Schorn zu Remich ist wie bei Madame Thierry und Herrn Schorn in Grevenmacher für das bequemste und billigste Unterkommen aller resp. Herbstgäste bestens gesorgt. (L. W., 1. Okt.).

Der allgemeine Jubel des Weinlesens längs des ganzen Moselufers beginnt Montag, den 10. Oktober. Auf dem Fetschenhof wird Dienstag gelesen.

Die Weinberichte aus Vianden sind noch nicht eingegangen. Von Herzen wird allen die reichlichste Ernte und das schönste Wetter gewünscht. (L. W., 8. Oktober).

Am diesjährigen Laurentiusfest zu Diekirch (10. August) wurden dem Schutzpatron der Stadt reife Trauben und eine Flasche diesjährigen Weines geweiht, auch eine Seltenheit. (L. W., 24. Sept.).

In der Stadt Luxemburg feierte an dem Tag die Bruderschaft der Garköche (rotisseurs) das Fest des hl. Laurentius.

Zu lesen in der Anzeige der großen Kirmes in Ettelbruck, am 7. Oktober . . . doch wer zu Ettelbruck sich satt gekirmesst hat und noch eine andere partie de plaisir zur Zugabe wünschet, kann, wenn er will, zum Weinjubel nach Remich und Gegend gerade zurecht kommen. Wie gewöhnlich aber sollen, wie es heißt, auch dies Jahr nur die Reichen fahren und reiten und die Armen zu Fuß laufen. (L. W., 1825, 8. Okt.).

In Hesperingen blühte in den Tagen im Garten des Einwohners Schumacher ein Kirschbaum.

In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober 1825 kündigte sich der Winter durch Frost und 2 Grad R. Kälte an. (L. W., 29. Okt.).

Der erste Schnee fiel in der Nacht vom 7. auf den 8. November. (L. W., 12. Nov.).

Wenn die Winzer und die Eigentümer an der Mosel dieses Jahr mit dem Eifer der Spekulanten und der raschen Abnahme der laufenden Weinernte gerechnet haben, so sind sie in ihren Erwartungen getäuscht worden. Die Menge des neuen Weines der in die Stadt gebracht wurde, übertrifft nicht den gewöhnlichen Bedarf des Konsums, der in der ersten kurzen Zeit als «vin gris» geschieht. Dies bestätigt, was wir von der mittelmäßigen Qualität des Produktes und des übertriebenen Preises, auf welchem die Verkäufer hartnäckig bestehen, gesagt haben. Man ist davon überzeugt, daß sie sich nicht der Notwendigkeit entziehen, von ihren übertriebenen Forderungen herabzugehen. (J. 1826, 21. Okt.).

Die Weinernte des Jahres wurde behindert (contrariée) durch die Spätfröste (froids tardifs) des Monats April und auch durch die übermäßige Hitze des Sommers. Der fehlende Absatz (le défaut de débit) und die Accisenrechte sind sehr beschwerlich. Auch führten sie unter den Umständen ein Absinken der Preise herbei. (Exposé de la situation du Grand-Duché concernant l'administration en 1826, Journal, 14. Juli 1827.)

1828

Entlang der ganzen Mosel zeigen die Reben einen so blühenden Stand, die Fülle und die Schönheit der Trauben sind derartig, daß die Winzer dadurch erschrocken sind. Hier warum: aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Wein von mittelmäßiger Qualität sein und folglich niedrig im Preise stehen. Die Quantität wird eine sehr große sein, und nichtsdestoweniger müssen die Weinbergbesitzer die Accisenrechte entrichten wie für die Produkte der besten Jahre. (Journal, 20. August.)

Es scheint, daß die Hoffnung einer sogar nur mittelmäßigen Weinernte hinsichtlich der Qualität endgültig verschwunden ist. Aber die Quantität, die beim Stande der Gesetzgebung über die Accisenrechte weit davon entfernt ist, eine Kompensation für die Weinbergbesitzer darzustellen, wird an der ganzen Mosel sehr beträchtlich sein. (Journal, 23. September.)

1829

Aus Wormeldingen. Es ist entschieden. Die ses Jahr findet keine Weinernte in unseren Weinbergen statt. Die Trauben werden an den Stöcken hängen bleiben, sei es als Futter für die Füchse oder für die Krammetsvögel, sei es um den Beamten des Fiskus zu zeigen, daß der Veranschlagungsmodus der Accisensteuer unglücklich und ruinös für die Winzer ist. (Journal, 24. September.)

1834

Der Beginn der Weinlese ist im größten Teil der weinbautreibenden Gemeinden des Kantons Remich auf den 6. Oktober (Montag) festgesetzt worden. Der Weinertrag wird einer der befriedigsten sein. Nicht nur die Trauben ha-

ben den höchsten Grad der Reife erreicht. Auch die außerordentliche und beständige Hitze, welche in den Monaten August und September herrschte, hat in ihrem Saft (jus) eine Fülle von Zucker gebildet, welcher den Trauben den köstlichsten Geschmack gibt. Dies schafft die Gewißheit, daß der Wein dieses Jahrs eine Qualität und eine Kraft erhält, die ihn über alle anderen Weine, die wir seit 1811 geerntet haben, stellen.

Auf dem Waffenplatz (in Luxemburg) stand am 11. Oktober ein Kastanienbaum in voller Blüte. Der Baum hatte neue Blätter bekommen. Diese Erscheinung zeigte auch ein Birnbaumspalier im Garten des apostolischen Vikars. (Journal, 11. 10.)

1835

In einigen weinbautreibenden Gemeinden an der Mosel wurde der Tag, an welchem der Anfang mit der Weinlese gemacht wurde (le ban des vendanges) zu spät veröffentlicht. Die Einwohner von Ehnen litten besonders unter der Maßnahme, welche auf die Unwissenheit und den Eigensinn derjenigen zurückzuführen ist, die den Zeitpunkt der Eröffnung der Weinlese zu bestimmen haben. Der Bürgermeister und einige Gemeinderatsmitglieder sind die Schiedsrichter, welche darüber befinden. Nie wurden die Haupteigentümer, welche beiragt werden müßten, aufgerufen, in der Hinsicht die Tätigkeit der lokalen Behörde zu leiten.

Es ist traurig zu sehen, wie weit die Fäulnis in den Weinbergen fortgeschritten ist. Man übertreibt nicht, wenn man den Verlust einzig und allein in der Gemeinde (= Dorf) Ehnen auf 200 Fuder schätzt. Der Schaden ist enorm. Er kann nur dem schlechten Willen derjenigen zugeschrieben werden, welche die Gemeindegewalt ausüben. (Journal, 24. 10.)

Der « Grechen ».

Der neue in die Stadt Luxemburg eingeführte Wein wurde in der ersten Zeit als « vin gris », « Grechen »*, heutzutage als sog. « Federweisen », getrunken. Die Weinwirte der Stadt wett-eiferten, ihren Gästen den ersten Schoppen Grechen vorsetzen zu können.

An den Flüssen des Rheinlandes wurde eine große Partie der neuen Weine gleich im Herbst von den Weinwirten gekauft, um als solcher in der Milch (mit den Hefen) verzapft zu werden. (Hörter, Der Rheinländische Weinbau, III. Teil, S. 136.)

Am 11. August 1821, meldete das L. W., daß in den Rheingegenden von der Möglichkeit einer guten Weinernte gesprochen werde. An

* « Zo Innen (= Ehnen) as de greshe gutt, Mâ nach fill besser as den âlen, De mécht e monter, wuolgemutt, Mer dréinkt matt wuolgefâlen. » (« De Muselwein, mängen âlen miseler frénn zûr plesêr », Strophe 9, Beilage der Obermosel-Zeitung « Das Vaterland », 1899, N° 1, 1.— 5. Januar.)

unserer Mosel würde es in der Hinsicht nicht sonderlich lauten. « In dessen aufgepaßt », so schrieb das Blatt, « wir werden hier doch noch 1821er Grechen trinken ».

Es dauerte nicht lange, und bereits am 5. Oktober bot der Abergiste (Gasthalter) Perrette im Stein nebst französischen und einheimischen Weinen (Wormeldinger u. Schwebinger der Ernten von 1819 und 1820) Grechen zu 6 Sols die Bouteille an.

In einer Anzeige, die am 17. November in dem Blatte erschien, kündigte Ducherer, im Dominikanerkloster auf dem Fischmarkt an, daß bei ihm 1821er Grechen bester Qualität à 12 Sols die Bouteille zu haben sei.

1823 gebührte der erste Preis im Grechen-Wettrennen den Wirten Humbert in der Neutorstraße und Lahaye in der Beaumontsgasse. Sie hatten bereits am 18. Oktober die ersten Fuder Grechen in die Stadt gebracht.

Bei Lahaye, Beaumontsgasse, Nr. 28, waren im September 1822 auf dem ersten Stock ein schönes Quartier, 3 Zimmer, Küche, Speicher und auf dem 2. Stock 2 Zimmer zu vermieten.

1825, soll nach dem L. W. vom 27. August schon am 25. August auf der Schobermesse der erste 1825er getrunken worden sein.

Der erste 1825er Grechen ist glücklich in der Stadt einpassiert. Über dessen Qualität läßt sich aber bis jetzt im allgemeinen noch wenig sagen. Es gibt nur eine Stimme, daß er ein guter, trinkbarer und bei dem zutreffenden reichlichen Herbst (was zutraf) auch ein wohlfeiler Wein wird.

Wirte

In und um die Stadt Luxemburg gab es 1824 bis 1826 nicht weniger als 264 Wein-, Bier- und Schnapswirte, deren Lokale in der Zeit « Estaminet » hießen. Hier « trank man ruhig sein Gläschen oder sein Schöppchen, rauchte man sein Pfeifchen oder schnupfte sein Prieschen ».

In Trier soll es nicht weniger als 80 Weinwirte, Weinschenker und Weinzapfer vom Gasthof zum Roten Haus bis zur Moselbrücke, in der Fleisch- und Bäcker-gasse nicht weniger als 88 deren gegeben haben.

Die Bevölkerung der Stadt Luxemburg zählte am 1. Januar 1822 9864 Seelen: 1622 verheiratete Männer, 115 Witwer, 2757 unverheiratete Personen männlichen Geschlechts, 3196 unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts, 1635 Frauen und 539 Witwen. (L. W.).

Acht Jahre später, im Jahre 1830, war die Einwohnerzahl der Stadt auf 11 274 gestiegen. 10 887 waren Katholiken, 82 Protestanten und 305 Israeliten. (Journal, N° 75, 18. September.)

1826, brach das L. W. eine Lanze für die Wirte der Stadt. Es wäre für diese besser, wenn die Prozessionswallfahrer (während der Muttergottesoktave) bei Notre-Dame für Geld und gute Worte bei den Wirten, und nicht beim Brunnen am Waffenplatz (Paradeplatz) gratis ihren Durst löschen würden.

Auf dem Platz, dem schönsten der Stadt, waren am 23. Februar d. J. zwei Linden gehauen worden. Deren Enttennung war auf Kritik gestoßen. In einem im L. W. veröffentlichten «Dialogue entre une fontaine et deux tilleuls» wurde u. a. bemängelt, daß hierfür die erschöpften Pilger ihren Durst nicht mehr im Schatten der Bäume löschen könnten. Am 4. März rechtefertigte ein G. K. die Maßnahme. Der Platz erfahre eine Verschönerung und eine Vergrößerung, die Militärparaden würden nicht mehr behindert sein. Viele Einwohner der Nachbarschaft erhielten eine hellere und freiere Aussicht.

Im Januar 1828 wurden alle Linden gefällt und durch Kastanienbäume ersetzt, die auf dem Wilhelmsplatz herausgenommen worden waren. (Journal, 9. u. 16. Januar.)

Das Wasserschöpfen aus dem Brunnen des Waffenplatzes war nicht unentgeltlich. Am 3. April 1823, um 10 Uhr, fand im Regierungsgebäude seitens der Stadtverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister Röser und den Sekretär Schrobilgen, die Versteigerung an den Meistbietenden der Einnahme von dem Wasser des Platzes für einen Zeitraum von 3, 6 oder 9 Jahren statt.

Nicht so genügsam wie die Pilger waren die Bauern, die in die Stadt kamen. Aus Ökonomie, liest man im L. W. vom 24. Juli 1824, tranken sie mehr Branntwein. Er war in der Stadt wohlfeiler als in dem Dorfe.

Am Waffenplatz befand sich in den 1820er Jahren das Gasthaus «Die goldene Kanne» von Madame Breitenbach.

Im Herbst 1823 hatte sie ihr Estaminet «neu angelegt». Am 22. November meldete das L. W.: «Es erfreut sich zahlreichsten Zuspruches und obgleich Sonne, Mond und Sterne in der Nähe, vergißt man bei gutem Weine und prompter, freundlicher Aufwartung gerne dort die Stunden des Tages.»

Sonne und Mond waren die Namen zweier anderer Estaminets in der Stadt (siehe später unter «Aushängeschilder»).

Auf dem Paradeplatz befand sich das «Café de la Place», das am 13. September 1821 von Heinrich Ulveling übernommen worden war.

Am 12. Okt. 1822 eröffnete Krips aus Clausen wieder sein Estaminet im Strock'schen Hause auf dem Krautmarkt. Es war für den kommenden Winter und für das Publikum bestens eingerichtet worden. In dem Hause befand sich auch der Krips'sche Tanzsaal.

1824, wurde Pfaffenthal mit den Vaubankarnen um ein Wirtshaus reicher. Die «Goldene Krone» war dort beim Eichentor «etabliert» worden. Einige Jahre vorher war den Militärs der Besuch der Wirtshäuser im Pfaffenthal verboten worden. Die Garnison hatte damals eine Stärke von ungefähr 4000 Mann.

1822, hatte der Bürgermeister der Stadt in einer Verordnung vom 30. September, die Bürger unter Hinweis auf das «Peinliche» (=

Straf-) Gesetzbuch aufgefordert, Unordnungen und Zänkereien mit den Militärpersonen zu vermeiden und die Militärgewalt in Ehren zu halten. (L. W., 7. Sept.)

In der Capuzinerstr. in der Stadt Luxemburg, befand sich im Haus, Nr. 69, früher das Café Adam. Dieses enthielt einen Saal und acht «Piecen», der größte Teil tapeziert, Küche, Speicher und Keller. Eigentümer des Hauses war der Kaufmann F. Scheffer. (L. W., 30. März 1822).

Ende Juni 1822, war der Drechsler Hoffmeister, der bisher auf dem Fischmarkt im Hischinischen Hause wohnte, in die Wassergasse, ins Haus Friob, Nr. 388, umgezogen. Er empfahl sich bei der Gelegenheit dem Publikum und machte bekannt, daß er einen Wein- und Bierschank in dem Hause angelegt habe. Er versicherte beste Qualität der Getränke, billigste Preise und prompteste Bedienung. Bei ihm finde man gleichfalls beste roten Weine und echten Languedoc.

Am 27. Oktober 1824 «etablierte» J. B. Kontz, in der Großstraße Nr. 111, ein neues Estaminet nach der Brüsseler- und Lütticherart, wie es bisher hier nicht existierte. «Das gute Bier kommt aus dem Fasse im Keller mittels einer Pumpe frisch und schnell ins Zimmer. Es kostet im Estaminet 4 Sols. Zu demselben Preis wird es im Großen und Kleinen aus dem Haus verkauft», kündigte die Anzeige an.

Eines der bestbekanntesten Lokale der Stadt war das «Café Français» des Hrn. Schrobilgen in der Wassergasse. In dem Hause wurden Bälle und Konzerte veranstaltet, Festessen abgehalten. 1822 kostete am Sonntag, den 2. und Dienstag, den 4. September, der Eintritt für den Ball für die Herren 2,25 Fr.; die Damen waren frei. 1824 betrug der Eintrittspreis für ein Konzert 3 Franken.

1823. Die Auberge des Gastwirthes Dominique Gemen, welche sich früher im Deitz'schen Hause in der Beaumontstraße befand, ist jetzt (3. Mai) in derselben Straße Nr. 35, «Zum Grünen Pferd». (L. W.)

1824 hatte J. B. Krips das am Eicherberg gelegene Estaminet am 1. November für seine eigene Rechnung übernommen. Am 4. Dezember zeigte er im L. W. an, daß er es den ganzen Winter hindurch forthalte und daß tagtäglich in diesem «Estaminet» stattfinde.»

Aubergiste auf «Belle-Vue» (Lampersberg) war 1825 Anton Carlier. 1824 hatte dieser auf der Schobermesse ein Etablissement unterhalten.

Am 18. Februar 1826 etablierte sich in Hollerich, im Hause Bivort, Theodor Buchholz als Gastwirt. Bei ihm findet man die verschiedensten Sorten in- und ausländischer Weine sowie Liköre. (L. W.)

Das damals unter dem Namen «Unter den Arkaden» (sous les arcades), gegenwärtig «Önnert de Steilen», am Fischmarkt bekannte, die Nr. 329, tragende Haus, gehörte 1827 dem

«cabaretier» Huberty. Am 18. Dezember 1827 ließ er es durch das Amt des Notars Kneip versteigern. Wer der Ansteigerer und wie hoch der Preis war, ist nicht zu ermitteln, da die Akten des Notars nicht mehr aufzutreiben sind.

Auf dem Fischmarkte, Nr. 334, befand sich die Aubege von H. Michaelis. In diese hatte im Januar 1827 der Notar Baasen seinen Wohnsitz verlegt. Vorher wohnte dieser in der Neutorstraße Nr. 22. (Journal, 6. Jan.)

Im Pfaffenthal befand sich 1836, in der Vauban-Straße Nr. 115, das Gasthaus mit dem Aushängeschild «Der Goldene Stern». Es lag zwischen dem Eigentum Moisssem und Deltgen. Hinten stieß es an die Festungsanlagen.

Der Goldene Stern, der ein Wohnhaus, Gebäulichkeiten, einen Hof, Dependenzien, einen Garten und Terrassen aufwies, gehörte dem «cabaretier» Nicolas Stirn. Er hatte ihn während seiner ersten Heirat mit Margaretha Kneip erworben. In zweiter Ehe war er mit Anna Reuter verheiratet. Von seiner ersten Frau hatte Stirn drei, und von der zweiten zwei Kinder. Alle waren beim Ableben Stirn's unmündig.

Am 29. August 1836 ließen die Witwe und die Vormünder der Kinder den Goldenen Stern, der mit einigen Schulden belastet war, durch das Amt des Notars Baasen in Luxemburg, im Beisein des Friedensrichters, öffentlich versteigern. Der Ansatzpreis betrug 1184 Gulden. Meistbietender war mit 1653 Gulden und 65 Cents Mathias Theato, Metzger im Pfaffenthal.

Da das Angebot als ungenügend angesehen wurde, war der Zuschlag nur provisorisch erfolgt. Am 12. September wurde der Goldene Stern neuerdings Theato, aber zum Preise von 1795 Gulden und 50 Cents definitiv zugeschlagen. Nach dem Zuschlag erklärte dieser für

Rechnung von Josef Clée, «tambour-major» in der 5. Kompanie des 39. Infanterie-Regiments des Königs von Preussen (das in der Festung in Garnison lag) gehandelt zu haben. Der Verkaufsakt trägt die Unterschrift Clée's.

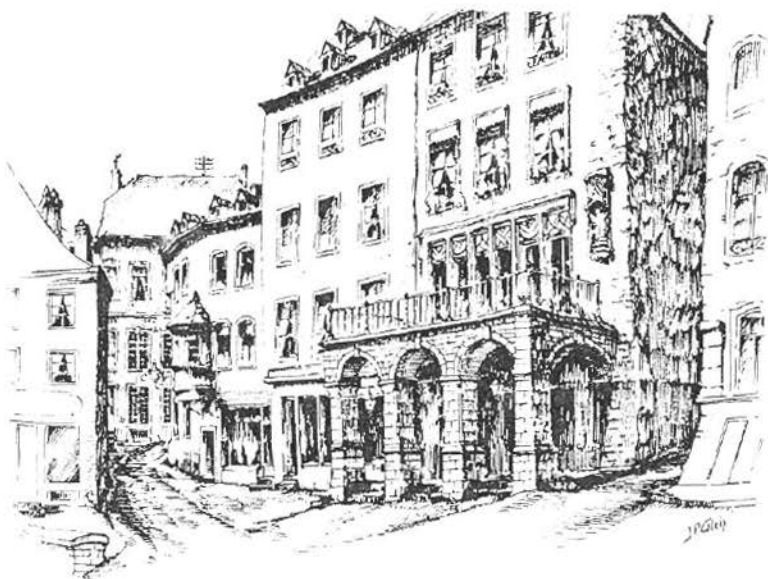
In der Stadt Luxemburg zählte man anfangs der 1820er Jahre verhältnismäßig sehr wenige Schilder. Sie hatten kuriöse Namen. Es gab einen Wilden Mann, eine Sonne, einen Halben Mond, einen Stein, Drei Könige, Drei Heilige, eine Trierische Brücke, einen Regenbogen, ein Grünes Pferd, einen Anker, einen Kühnen Hahn, einen Weißen Schwan, einen Braunen Ochsen, eine Goldene Kapelle, Drei Rosen.

Den Bürgern, die der Enge ihrer Wohnungen und der soldatischen Atmosphäre in der Stadt entfliehen wollten und in der freien Natur Entspannung suchten, bot sich der «Reiz des Gartenvergnügens» an.

In Clausen, im Tiergarten, und auf dem Lamberg, vor dem Neutor, befanden sich größere öffentliche Gärten.

Im «freundlichen, romantischen» Clausen waren es auf den Trümmern des Mansfeldschlosses die stattlichen Anlagen, die ihre Entstehung den «Lieblingen des Publikums, den Matadors der Besitzer öffentlicher Gärten», den miteinander rivalisierenden Herren Krips, Scheitler und Schrobilgen verdankten. «Zumal an Sonn- und Festtagen gewährten sie den hinstromenden Lustwandelnden Schutz gegen Hitze und Kälte, Erquickung, Erholung und Stärkung durch Speis und Trank.» Krips hatte ein Badehaus eingerichtet. Damals führte die Alzette noch reines, klares Wasser. Man konnte in ihr baden. Sie war noch fischreich. Scheitler hatte für die Tanzlustigen einen neuen Tanzsaal gebaut. (L. W., 9. September 1821, 20. April 1822.)

Das Gasthaus «Unter den Arkaden» am Fischmarkt dürfte zur Zeit eines der ältesten der Stadt sein. Das Gebäude war anfangs des 16. Jahrhunderts verbrannt. Auf dem linken Bogen der Arkade trägt es oben die Jahreszahl 1691.



Auf dem Lamperberg lud u. a. der Olinger-
sche Garten zum Besuch ein. 1839 war derselbe
in der Zeit vom 15. August bis zum 16. Septem-
ber zu vermieten. In dem Jahre hatte François
Widemann im Garten Weishaupt während der
Schobermesse sein Restaurant aufgemacht.

ANMERKUNGEN

- 1 Tiefgehende Bodenbearbeitung mit der
Hacke, « Kappen », mit dem « Kue'scht », im
Frühjahr.
- 2 Bepfählen der Weinberge und Reben, An-
drücken der Rebpfähle, der « Stecken ». Die-
se standen früher sehr dicht: 150 Stück pro
Ar; heute lockere Stellung: nur mehr 56
bis 86 pro Ar.
- 3 Abspitzen, Verkürzen der Ruten.
- 4 Von dem Deutschen küren, = auswählen der
besten Ruten am Rebstock, die erhalten wer-
den sollen, das Ausschuchen der « Enden ».
- 5 Oberflächliche Bodenbearbeitung zur Ent-
fernung des « Krautes » mit der Hacke.
« Schären » nennt man das Entfernen des
Krautes kurz vor der Lese. Heute vielfach
mittels Spritzmitteln.
- 6 Boden, Erde.
- 7 Absenken, Ruten in den Boden stecken zur
Bewurzelung und Heranzucht eines neuen
Rebstockes, zum Ersetzen ausgefallener
oder abgestorbener Stöcke. Heute aufgege-
ben, da die Ausschläge nicht reblausfest
sind. Das Memorial des Jahres 1824 brachte
auf den Seiten 426 bis 428 einen Auszug aus
einer Denkschrift des H. Sorriot, Mitglied
der Ackerbaugesellschaft zu Nancy, Eigen-
tümer zu Malzéville. In dieser beschreibt
Sorriot eine neue, dort angewandte Methode
zur Beschaffung von Setzlingen.
- 8 Rebpfähle.
- 9 Stalldünger.
- 10 Weil die Weinberge an den Steilhängen der
Mosel von Remich flussabwärts, in Terras-
sen, genannt « Bänken », angelegt sind, was
nicht der Fall ist für die von Remich bis
Schengen gelegenen. Der Weinbau auf den
« Bänken », trotzdem dort der beste Wein
wächst, geht zurück zu Gunsten der sog.
« Pflugstücke », die leichter zu bearbeiten
sind und Maschinenarbeit erlauben. Die
« Bänke » werden stellenweise aufgegeben
und werden wieder zu « Drieschen ».
- 11 Kelter. Die ersten waren ganz aus Holz ge-
fertigt. Auf diese folgten die Kelter mit
schwerem Steinfuß und eiserner Spindel.
Der Bottich, die sog. « Fasseln », waren zu-
erst viereckig, dann rund. Diese Kelter wur-
den später durch die Duchscherschen Kelter
ersetzt.
- 12 Hotte, Traggefäß von 40 Liter Inhalt.
- 13 Kastenförmige, rechteckige, aus Steinen
oder Ziegeln errichtete Mulde mit schiefer
Boden und glatten Wänden. Stand über dem
Kellerraum. In der Mulde wurden die Trau-

ben von einer Stiefel tragenden oder bar-
füßigen Person ausgepreßt, « ausgetröppelt ».
Der Traubensaft, der Most, sammelte sich
auf dem Boden längs einer Wand angeleg-
ten Rinne, der « Vormulde », von der er
durch eine Öffnung herausfloß. Aufgefän-
gen wurde er in einem Gefäß oder durch
eine Röhre in die Fässer im Keller geleitet.
Unter das Ausflußloch der « Tretmulde »,
dem « Ku'endel », wurde eine Art Sieb, der
sog. Traubenkorb, aufgehängt. In ihm fing
man die mit dem Most noch herausfließen-
den « Gronen » auf.

14 Fässer.

15 1768 verpachtete der Graf von Anseburg
seine in Wormeldingen gelegenen Wein-
berge auf ein Ziel von neun Jahren. Eine der
Bedingungen war, daß der Graf den Lesern
7 Sols pro Tag zahlte, während der Pächter
diese beköstigen mußte. (Archiv Anseburg.)

16 Die Reste der ausgepreßten Trauben: Häute,
Kerne, Stiele. Sie lieferten nach Einmai-
schung und Destillation den Tresterbrannt-
wein.

« In guten Jahren geben 10 Hektoliter Wein-
trüber 60 Liter Brandwein, in schlechten
Jahren 20, durchschnittlich 40. 10 Hektoliter
geben 60 Liter Obstbranntwein bei gutem
Ertrag, in sehr guten Jahren auch bis zu
80 Liter, wobei aber das Obst vorher nicht
benutzt werden kann, sondern gleich zu
Brandwein verwendet werden muss. Zwet-
schen geben in guten Jahren 80. » (Rand-
notiz des Referendars Stiff am Schlusse des
Kohl'schen Berichtes über den Ertrag der
Weinberge.

Weinhefe = die nach der Gärung des Mos-
tes und dem Abzapfen des Weines im Faß
zurückgebliebene gelbgraue, steifflüssige
Masse, der Bodensatz, der Weindreck,
« Bulli » genannt. Aus dieser wird der He-
fenbranntwein gewonnen.

« Die Weinhefen (Extraktivstoffe) liefern in
der Distillation den *Hefen-Branntwein*, der,
überzogen, Weingeist wird.

Gute Hefen dürfen bei einem Weinlager nie-
mals ausgehen. Sie sind ein sicheres und un-
schuldiges Mittel zur augenblicklichen Hei-
lung kranker Weine.

Ausgekelterte Hefen oder *Drüsenklumpen*
geben wieder eine im Hausgebrauche, oder
zur Potasche sehr vorteilhafte Asche, von
vierfachem Wert gegen die beste Holz-
asche. An kranken Weinstöcken äußern sie, als
Dünger angewendet, vor allen übrigen Dün-
gemitteln, den besten und schnellsten Er-
folg. » (Hörter, Der Rheinländische Wein-
bau, 1824 II, S. 123.)

17 Die aus Nadelholz hergestellten, leichter als
diejenigen aus Eichenholz bestehenden Hot-
ten. « Denn oder Dänn » (von Tanne), Sam-
melname für die seit 1759 hierzulande einge-
führten sog. « grünen Bäume », Koniferen
oder Nadelhölzer.

- 18 Feucht.
 19 Reifen der Fässer.
 20 Fuder.
 21 Die Mitglieder-Stände, Saur in Wintringen und de la Fontaine in Stadtbredimus, waren Winzer. Letzterer besaß auch einige Weinberge in Ehnen.

- 22 Weinbau wurde im Königreich der Niederlande nur an der Mosel und an der Maas betrieben.

Im früheren Herzogtum, der späteren Provinz Luxemburg der österreichischen Niederlande (1354—1795), wurden auch Reben angebaut in der Probstei Dampvillers. 1648 ging diese mit Montmédy und andern Teilen des lothringischen Luxemburg, auf Grund des sog. Friedens der Pyrenäen, an Frankreich verloren.

Weinberge wuchsen auf dem Gebiet des Städtchens Dampvillers sowie in den benachbarten Dörfern von Reville und Lussy. In den beiden letzten standen je ein Kelter und in Dampvillers zwei. (Règlement particulier pour les bois et domaine de Dampvillers, 1621.) In Dampvillers wurde erst kürzlich der Weinbau aufgegeben.

- 23 Von der Weinkontrolle rührt das Wort «Weingard» her, von dem französischen garde, gardien. So nannte man noch vor dem zweiten Weltkriege in Wormeldingen die Akzisenbeamten.

- 24 Am 20. März 1828 hatte in Grevenmacher der Kaufmann Johann Peter Pescatore, um 11 Uhr, öffentlich, auf ein Jahr Kredit, außer verschiedenen Gattungen von Rhein-

weinen und rotem Saarwein der 1822er und 1825er Jahre, 21 Fuder Saarwein von 1826 und 1827 sowie Moselwein von 1825 u. 1826, letztere eigenen Wachstums, versteigert. In der Anzeige hieß es, daß der Verkauf von Weinen derselben Qualität nichtsdestoweniger in Luxemburg freihändig weitergehe. Wegen der Transportkosten und der Stadtrechten würden diese sich aber weniger für auswärts eignen. (Journal de la Ville du G. D. de Luxembourg.)

- 25 Von H. Collart in Dommeldingen geerntet. «Die nicht reifen Trauben waren an den Stöcken hängen geblieben und nicht eingebracht worden», schrieb der Einnehmer am 15. Dezember 1839 an den «inspecteur d'arrondissement».

- 26 Es sind die Trauben, die nicht gekeltert (pressurés) werden konnten, eingeweicht (mis en macération) wurden, um destilliert zu werden.

27 = Preußen.

28 = Pfälzer.

29 = Viez, Apfelwein.

- 30 1850 hatte ein deutscher Vereinstaler einen Wert von 3,712 Franken, effektiv aber 3,75 Franken. 1963, entsprach dessen Kaufkraft 485 Papierfranken (Maurice Campill, Das Geld und seine Kaufkraft im Wechsel der tausendjährigen Geschichte Luxemburgs, 1963).

- 31 Karl X. (1824—1830); der später unpopuläre, 1830 zur Abdankung gezwungene Bruder Ludwigs XVI. und XVIII.

Paul MODERT

Vom WEINBAU an unserer Mosel, der WEINSTEUER und dem WEINABSATZ

zur Zeit des sog. holländischen (1815—1830)
und des sog. belgischen (1830—1839) Regimes

Zweiter Teil



1977

Vom Weinbau an unserer Mosel, der Weinsteuer sowie den Weinhandlungen

zur Zeit des holländischen (1815—1830)
und des belgischen (1830—1839) Regimes

ZWEITER TEIL

ÜBERSICHT

- V. Der Weinabsatz — Freihändige Weinverkäufe — Öffentliche Weinversteigerungen — Weine aus Mobiliarnachlässen — Wein- und Getränkehändler — Deltailpreise — Fremde Weinhandlungen
- VI. Verpachtung von Weinbergen — Versteigerung von Weinbergen — Versteigerung von Weingütern — Freihändiger Verkauf von Weinbergen
- VII. Maße und Gewichte — Fabrikanten — Tournees der Verifikatoren Eichmeister) — Verurteilungen wegen Übertretung des neuen Systems der niederländischen Maße und Gewichte
- VIII. Faßbinder, Böttcher, Küfer — Fässer — Weinkeller — Die Keller des Weinhändlers Deitz
- IX. Verschiedenes — Weinessigfabrikant — Likörfabrikant — Limonadefabrikant — Maitrank — Seltene Rebstöcke — Rebholz als Düngungsmittel — Schöne Literatur — Sprüche — Trinklied — Trunkenheit — Gesundheitstrinken — Wirtshauspolizei und Wirtshausreglemente
- X. Ein Mathias Kohll-Museum in Ehnen ?
- XI. « De Muselwein »

V.

Der Weinabsatz

Einblick in die Absatz-, Vertriebs- und Konsumverhältnisse erhält man durch die den Wein betreffenden Artikel und Anzeigen, die in den damaligen Zeitungen erschienen.

Die Zeitungen waren das « Offizielle Journal des Wälderdepartements » (1814/15), das « Journal des Mittel-Rheins » (1814), dasjenige des « Nieder- und Mittel-Rheins » (1815), das « Luxemburger Wochenblatt » (1821—1826), sowie das « Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg » (1826—1840).

Über die Zustände, die von 1815 bis 1821 auf dem Weinmarkt herrschten, fehlen Nachrichten. Der « Mémorial administratif et législatif du Grand-Duché de Luxembourg », der das « Offizielle Journal des Wälderdepartements » ablöste, veröffentlichte nicht mehr, wie jenes, private Bekanntmachungen und Anzeigen.

So erfährt man z. B. aus den Zeitungen, wie, wo, bei wem, zu welchen Preisen und welche Sorten Wein man kaufen konnte.

Allem Anschein nach wurde in den Zeiten, speziell in der Stadt und Festung Luxemburg, wo es an gutem Trinkwasser mangelte und wo das Regenwasser in Zisternen aufgefangen wurde, ziemlich viel Wein getrunken.

FREIHÄNDIGE WEINVERKÄUFE

1814

9. August. Bei *Hermann Löhnis*, in Köln, sind 25 bis 30 Stück gut erhaltene rote Rheinweine von den vorzüglichsten Lagen zu verkaufen. Sie können täglich an den Fässern probiert werden. (1 Stückfaß = 600 Liter.)

24. August. Der « *avoué* » (Anwalt, Advokat) *Tesch* in Luxemburg, Großstr. Nr. 1, verkauft

mehrere Fuder Wein des Jahres 1811 von Wiltingen und Wormeldingen.

1822 wohnte der Anwalt Tesch in der Großgasse, N° 170. Nach einer in der N° 6, 5. Februar des Jahres in dem Luxemburger Wochenblatt erschienenen Anzeige war in diesem Hause der erste und der zweite Stock mit oder ohne Meubeln zu vermieten. Auch konnten ein großer Stall und Remise samt Bedientenwohnung dazu gegeben werden.

27. Oktober. In Wormeldingen sind 6 Fuder Wormeldinger Wein gegen bar oder Kredit zu verkaufen. Sich wenden an den *Notar Eichhorn* daselbst.

1822

19. Januar. Bei *H. Stiff*, *Eigentümer und Weinhändler* in Grevenmacher, sind 30 Fuder Ehrener Wein zu verkaufen. Siehe Versteigerung von Wein am 30. Dezember 1824 in Grevenmacher.

1823

2. August. Bei der *Dame Klein* in Wormeldingen sind zu billigem Preis 13 Fuder Wormeldinger Wein des Jahres 1819 zu verkaufen.

1827

16. Juli. Um 2 Uhr verkauft in seinem Hause in Luxemburg, Gerichtshofstr., *H. Bregentzer*, wohnhaft in Ell, ca. 123 Barils Wein vom Jahre 1825 aus den besten Lagen (côtes) der Mosel.

1829

28. November. Der *Notar Eichhorn* in Wormeldingen teilt dem Publikum mit, daß bei ihm 50 Barils (5 Fuder) 1825er Wein zum Verkauf stehen, auf Borg oder gegen bar.

1836

2. November. Bei *H. Masius*, *Eigentümer* in Lenningen, sind an den Meistbietenden 5 Fuder Wein von 1834, 10 Fuder von 1835 und 1 Fuder roter Wein von 1835 zu verkaufen.

ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNGEN VON WEINEN der Herbst 1804 bis 1837

Waren die Anzeigen von freihändigen Weinverkäufen selten, so waren diejenigen, welche öffentliche Verkäufe, Versteigerungen an den Meist- und Letztbietenden ankündigten, umso häufiger. Manche Anzeigen erschienen gleichzeitig in deutscher und französischer Sprache; jedoch dies erst nach Eintragung der Versteigerung in das Register für die vorläufige Anmeldung der Mobilienverkäufe.

Die Versteigerungen wurden in der Regel von Notaren abgehalten. Hie und da geschah dies auch durch einen Anwalt (Advokaten), einen Gerichtsschreiber, einen Gerichtsvollzieher, einen Türwärter oder den Syndikus einer Faillite. Ein Notar ließ Weine durch einen Kol-

legen versteigern. Behörden oder Amtsstellen, welche, wie die Staatsschuldentilgungskommission, die Accisenverwaltung und die Approvisionnementen-Magazin-Rendantur (administration des vivres) der Bundesfestung Luxemburg Weine verkauften, taten dies ohne das Amt eines Notars.

Die Weine wurden durchwegs mit oder ohne Fässer, fuder-, halb-fuder-, selten hottenweise, in Flaschen und in Losen versteigert.

Was die Lasten, Klauseln und Bedingungen der Versteigerungen betrifft, so wurden diejenigen, welche bei Barzahlung einen Abschlag vorsahen und bei Borg die Zahlungstermine vorschrieben, in der Anzeige bekannt gemacht; die Lizitationsbedingungen der besagten Rendantur konnten in deren Bureau eingesehen werden.

Nur einige Winzer oder Gutsbesitzer boten ihre Weine in einer öffentlichen Versteigerung aus. Die meisten Anzeigen stammen von professionellen Händlern und Kaufleuten. Bezeichnend ist, daß auch ein Hutmacher, ein Handelsmann in Porzellanwaren, ein Schlossermeister und eine Spezereihändlerin sich als Weinverkäufer betätigten.

Typisch für die Zeit sind gewisse von Notaren abgehaltene Versteigerungen. In dem Text der Anzeigen sind der oder die Namen der Versteigler nicht angegeben. Handelte es sich um Sammelverkäufe kleiner Quantitäten Weine verschiedener Winzer, die es sich nicht lohnte, einzeln und lokal auszubieten?

Verzeichnis der Anzeigen und Ergebnisse von Versteigerungen

Nachfolgend das Verzeichnis der Jahr für Jahr bis 1830 sich folgenden Anzeigen von öffentlichen Weinversteigerungen. Von einigen werden auch deren Ergebnisse mitgeteilt. Dies dank der im Regierungsarchiv in Luxemburg aufbewahrten, leider nicht vollständigen Sammlung der «répertoires» und der «actes» der Notare der Zeit. Die Register wurden vom Präsidenten des Tribunals erster Instanz in Luxemburg numeriert, mit Federzug bezeichnet und regelmäßig vom «vérificateur» der Einregistrierungsverwaltung eingesehen und geprüft.

Verkäufer und Versteigler, deren Wohnort später nicht ausdrücklich erwähnt ist, hatten ihren Wohnsitz in der Stadt Luxemburg.

1814

Am 23. Juli werden in der *Aachener Stadtwaage* gegen bare Bezahlung 5 Stück Burgunderweine, nämlich 4 Piecen (1 Piece = 220—235 Liter) und 1 Feuillette (= 220—230 Liter) versteigert. Proben können an den Fässern genommen werden.

17. November. Versteigert werden am Vormittag, um 9 Uhr, im *Generalgouvernementskommissariat in Koblenz*, stückweise an den Meist- und Letztbietenden, gegen bare Bezahlung, eine Partie Moselwein von den Jahren

1808, 1810 und 1812. Die Proben werden bei der Versteigerung vorgesetzt.

1815

Donnerstag, den 20. April, um 2 Uhr Nachmittags wird Herr Baron von Hausen dahier zu Trier, eine Parthie wohlhaltene Mosel- und Saarweine unter sehr annehmblichen Bedingungen öffentlich versteigern lassen, nemlich:

Moselweine, 6 Fuder Lieserer, 1 Fuder Urziger, 1 Fuder Zeltinger, alle von 1811; dann 2 Fuder Wehlener 2 Fuder Lieserer, 3 Fuder Pispporter, 1 Fuder Mertersdorfer, alle von 1812.

Saarweine, 6 Fuder Wiltinger von 1811, 2 Fuder dito von 1812.

Auf der nemlichen Versteigerung werden auch noch 6 Fuder Avelsbacher-Weine, wovon 3 von 1811 und die drei andern von 1812, an den Meistbietenden zugeschlagen.

Trier, den 1sten April 1815 Nicolai

1821

Am 12. Juli wird Herr Karl Schmitt, Eigentümer, in seiner Behausung N° 117 der Philipps-gasse, gegen halb zwei Uhr nachmittags eine bedeutende Quantität sehr delikater französischer roter und halbroter Weine vom 1819ten Jahr, auf 6 Monate Borg versteigern lassen. Notar nicht angegeben.

Am 14. Juli, um 2 Uhr Nachmittags, werden an den Meist- und Letztbietenden und auf Borg öffentlich zugeschlagen verschiedene Weine:

- 4 Fuder Moselwein von 1819,
- 1 Fuder Saarwein von 1819,
- 2 Ohm Rheinwein von 1806 und 1811,
- 5 Fässer roten Bordeauxwein von den Jahren 1815, 1817, 1818, 1819 und 1820.

Außer dem Wein in Fässern werden auch noch verschiedene Sorten, als Rheinwein, Unter-moseler und alter spanischer (Alicante) in Flaschen, per Losen von 25 Stück verkauft werden. Die Versteigerung wird in der Behausung des Herrn Anton Pescatore, in der Congregationsstraße, gehalten werden.

Jene der Ansteigerer, welche beim Abholen der Weine gleich bar bezahlen, genießen einen Rabatt von fünf Prozent. Majerus, Gerichtschreiber.

24. Dezember. Um 2 Uhr des Nachmittags verkauft Johann Theis, Hutmacher, auf dem Krautmarkt, Nr. 25, 114 Barils (12 Fuder) Wintringer und Schwebsinger Wachstum 1819. Notar Kneip. Der Gesamtertrag der Versteigerung an verschiedene Partikulare betrug 1285 Franken. Die Rechte bezifferten sich auf 33,50 Fr.

1822

5. August. Peter Heintz, Handelsmann, verkauft in seinem Hause, Beaumontsgasse Nr. 34, 26 Fuder 1819er Wein, Schwebsinger, Wintringer und Remicher, I. Qualität. Notar Joh. Bapt. Wenger.

Lasten, Klauseln und Bedingungen der Versteigerung (in Übersetzung)

Art. 1. Die Gebote werden nacheinander, nach der Probe des in jedem Faß enthaltenen Weines angenommen. Kein Gebot darf weniger als 5 Franken betragen.

Art. 2. Vom Augenblick des Zuschlages an ist der versteigerte Wein auf Gefahr (risques et périls) des Ansteigerers. Alle Fässer sind und verbleiben das Eigentum des Verkäufers und sind von der Versteigerung ausgeschlossen. Jeder Ansteigerer ist gehalten, den ihm zugeschlagenen Wein aus dem Keller des Verkäufers innerhalb vierzehn Tagen (quinzaine), spätestens vom Tage der Versteigerung ab wegzunehmen.

Art. 3. Die Ansteigerer sind verpflichtet, den Steigpreis innerhalb eines Jahres zu bezahlen, vom Tage der Versteigerung an, in gutem Gold- oder Silbergeld, das im Großherzogtum im Umlauf ist, in die Hände des unterzeichneten Notars Wenger oder des Trägers der «grosse» (Abschrift des Versteigerungsaktes). Der Verkäufer hat den Notar Wenger zum Empfang des Kaufpreises bestellt und diesen ermächtigt, alle Beitreibungen vorzunehmen gegen die Ansteigerer, die im Rückstand sind, den Steigpreis in der vorstehend angegebenen Frist zu bezahlen.

Art. 4. Unabhängig vom Hauptpreis und ohne die geringste Minderung desselben, sind die Ansteigerer ebenfalls verpflichtet, dem Notar Wenger als Honorar innerhalb der vierzehn, auf den Tag der Versteigerung folgenden Tagen vier Centimen pro Franken zu bezahlen, diese außer der Einregistrierungsgebühren, welche innerhalb derselben Frist zu entrichten sind.

Art. 5. Es ist ausdrücklich ausbedungen, daß die Ansteigerer, die im Rückstand sind, innerhalb eines Jahres den Steigpreis zu bezahlen, fünf vom Hundert pro Jahr ohne Abzug Zinsen bezahlen müssen. Die Zinsen beginnen am 5. August des folgenden Jahres (1823). Dagegen haben die Ansteigerer, welche den Steigpreis in bar bezahlen oder wenigstens innerhalb acht Tagen nach der Versteigerung, den Vorteil eines Abschlages von 2½ auf den Hauptpreis.

Art. 6. Jeder Ansteigerer ist verpflichtet, wenn er dazu aufgefordert wird, gute, zahlbare, nach Belieben des Verkäufers annehmbare (admissible) und im Bezirk Luxemburg wohnhafte Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge haftet solidarisch mit dem Ansteigerer. Selbst im Fall des Ablebens sind seine Nachfolger und Erben sowohl zur genauen Zahlung des Steigpreises und der Nebenkosten als auch zur pünktlichen Erfüllung der gegenwärtigen Bedingungen verpflichtet.

Der Bürge ist gehalten, auf die Rechtswohltat der Teilung und der Auslage (bénéfice de division et de discussion) zu verzichten.

Ergebnis der Versteigerung

Ausgeboden wurden einzeln 28 Fässer, 23 große und 5 kleine. 16 enthielten Remerschener, 8 Wintringer und 4 Schwebsinger Wein.

Zugeschlagen wurden 27 Fässer. Ein Faß Wintringer war, laut Randbemerkung im Verkaufsprotokoll, zurückgezogen (révoqué) worden.

Die Fässer hatten nicht denselben Inhalt. Dieser wechselte von Faß zu Faß. Im Verkaufsprotokoll ist der Inhalt der einzelnen Fässer sowohl in den neuen niederländischen Maßen (Baril, Litron und Dés.) als auch in den alten (Fuder und Hotten) angegeben. Es gab Fässer, die ein Fuder, 26¼, 26½, 26, 25¾, 25½ und 25¼, 13, 13¼ und 12¾ Hotten enthielten. (1 Fuder = 9 Barils 49 Litrons 95 Dés.)

Die Weine wurden nicht per Faß, sondern per Fuder ausbezahlt. Der niedrigste für den Remerschener Wein erzielte Fuderpreis betrug 305, der höchste 425 Franken. Für den Wintringer war dieser 360 resp. 380 Franken und für den Schwebsinger 350 resp. 380 Franken.

Der Halbfuderpreis für Remerschener Wein betrug 160 und 165 Franken.

Ansteigerer waren :

Jean Pierre Loschetter, Schieferdecker, Luxemburg (2 Fässer)

Dominique Gemen, Gastwirt, Luxemburg

Jean Baptiste Krips, Restaurateur, Clausen (6 Fässer)

Augustin Laux, Bäcker, Luxemburg

Evrard Bonivert, Fuhrmann u. Wirt, Hollerich

Nicolas Henry Gomand, Angestellter, Luxemburg

Urbain Wagener, Eigentümer, Pfaffenthal

Pierre Becker, Bäcker und Nicolas Dutsch, Metzger, Luxemburg

Jean Kuborn, Perrückenmacher, Luxemburg

Jean Pierre Kohn, Tabakhändler, Luxemburg

Jean Missy, Kaufmann, Luxemburg

Pierre Scheidt, Nagelschmied, Luxemburg

Albert Gindorff, Bäcker, Luxemburg (2 Fässer)

Michel Mousel, Fuhrmann, Luxemburg (3 Fässer)

Jean Jacques Philippe, Eigentümer, Luxemburg (2 Fässer)

Jean Kuborn, Bäcker, Luxemburg

Oswald, Kaufmann, Luxemburg

Ensch, Luxemburg.

Ausrufer war der Schlosser Chrétien Schoupp.

Gesamterlös : 8955 Gulden; Rechte : 244-50 Gulden.

18. Dezember. Um 2 Uhr nachmittags und folgenden Tagen werden verkauft auf Anstehen der definitiven Syndiken der *Rothermelschen Faillite-Masse*, unter Autorisation des Richter-Commissärs der besagten Faillite-masse, in der Behausung des Notars Kneip, Gerichtshofgasse Nr. 302, auf Borg :

1. 16 Fuder und etliche Hotten (die 16 Fuder machen 156 Barils 80 Litrons) Saarwein von Wiltingen und Kantzem, erster Qualität von dem Herbst 1822;
2. 2½ Fuder (machen 24 Barils 50 Litrons) des nämlichen Weins von dem Jahre 1819. Notar Kneip.

Syndikuse waren Louis Pierre Fendius in Luxemburg und Jean Georges Eydt, auf der Mühle, gen. Pulvermühle.

Die Versteigerung erbrachte 11 145 Fr. oder 5266 Gulden 1 Cents. Die Rechte beliefen sich auf 279 Fr.

1823

1. Mai. Um 2 Uhr werden gegen bare Bezahlung in der Wohnung des *H. Joissant*, im Rothermelschen Hause in der Capuzinerstraße, versteigert... superfeine italienische Liqueure in Bouteillen, desgleichen französischer ord. Curassao.

1. Dezember. Gegen 2 Uhr des Nachmittags und folgenden Tagen werden im Wohnhause des *H. Bockholz-Poncelet*, in der Chimay-Gasse N° 475, durch öffentliche Versteigerung verkauft folgende Weine :

- a) 29 Barils (3 Fuder) Ehnener Wein vom Jahre 1820, mit den Fässern
- b) 86 Barils (9 Fuder) Wellensteiner Wein vom Jahre 1819, ohne die Fässer
- c) 49 Barils (5 Fuder) Ehnener Wein vom Jahre 1818, mit den Fässern
- d) 237 Barils (25 Fuder) Wormeldinger und Ehnener Wein vom Jahre 1819, mit den Fässern
- e) 48 Barils (5 Fuder) Wellensteiner Wein vom Jahre 1822, mit den Fässern
- f) 26 Barils (66 Hotten) rothen französischen Wein vom Jahre 1819, mit den Fässern
- g) 8 Barils (5 Ohmen) alten Brannten-Wein, mit den Fässern.

Alle Fässer sind in gutem Stande und versehen mit eisernen Bänden. Kneip, Notar.

1824

22. Januar. Um 2 Uhr verkauft die *Dame Metz*, in ihrer Behausung in Luxemburg, am Waffenplatz N° 232, 95 Barils Saarweine, nämlich :

- 47½ Barils 1822er von der Kop,
- 9½ Barils 1822er von Kanzem,
- 9½ Barils 1822er Sonnenberger,
- 28½ Barils 1823er,

auf Borg oder gegen bar auf Wunsch der Liebhaber. Notar François, der Jüngere.

19. März. Um 2 Uhr des Nachmittags werden in dem Wohnhause des Notars Kneip, Gerichtshofstraße N°302, auf Borg versteigert :

- 100 Barils (10 Fuder) Wintringer, Schwebsinger, Stadtbredimuser Wein vom Jahr 1819,
- 40 Barils (4 Fuder) Wormeldinger Wein vom Jahr 1819,

40 Barils (4 Fuder) Saarwein vom Jahre 1822,
30 Barils (3 Fuder) Wormeldinger Wein vom
Jahre 1822 und
etliche Fuder Barwein vom Jahre 1822.

19. März. Augustin Schlinck, Gutsbesitzer und
Handelsmann in der Pastorsgasse, N° 400, ver-
kauft 285 Barils 1822er aus den besten Lagen
von Wormeldingen, Wintringen und Remer-
schen, fuderweise ohne Fässer, halbfuderweise
mit Fässern. Sechsmontatige Zahlungsfrist. Bei
Bezahlung binnen 14 Tagen erfolgt Abschlag
von 3 vom Hundert.

Gleichzeitig werden 130 Ochsenhäute, zu
Sohlleder geeignet, versteigert. Notar Huberty.

8. April. Gegen 2 Uhr versteigert der Thür-
wärter (huissier) Müller 135 Barils 49 Litrons
(13 Fuder) Wein Wintringer, Schwebsinger und
Lenninger Wachstum vom Jahre 1822, vermög
barem Geld, aller Versteigerungskosten frei,
nur die Einregistrierungsgebühr zu bezahlen.

Der Verkauf geht vor in der Behausung des
H. Jacob Nicolas Duhr, Faßbinder, wohnend
in der Stadt, in der Louvignystr. N° 446, wo die
Weine aufgehoben sind.

7 Fuder werden mit und 6 andere ohne Fäs-
ser, jedes mit 6 eisernen Bändern versehen,
verkauft, jedannoch können die Ansteigerer
letztere Fässer erhalten, nach Wertschätzung
selben Faßbinders.

Die Liebhaber können nach Belieben selbe
Weine vor der Versteigerung aus freier Hand
zu kaufen bekommen. Ebenfalls werden noch
andere Fässer, jedes mit 6 eisernen Bändern
versehen, verkauft werden.

17. Mai. Versteigert werden auf Betreiben der
permanenten Staatschuldentilgungskommission
im Civil-Tribunalgebäude in Luxemburg, im
Büro des Einnehmers der Domänen Heuard
und vor dem Bürgermeister der Stadt Luxem-
burg, ..., Wein in Bouteillen.

24. Mai. Die Witwe Philipp Herriges, Spezerei-
warenhändlerin zu den «Drei Kronen», Groß-
gasse N° 114, verkauft 220 Barils wohl versorg-
ter Wormeldinger und Wintringer Wein vom
Jahre 1822 und roten Wein. Gegen bar und
kostenfrei. Notar Cuno.

*Lasten, Klauseln und Bedingungen der
Versteigerung (in Übersetzung)*

1° Die Weine werden gegen Barzahlung an
die Liebhaber verkauft. Diese haben die resp.
Steigpreise in gutem und im Großherzogtum
gangbarem Gold- oder Silbergeld (au cours et
tarif) und nicht anders in die Hände der Ver-
käuferin zu entrichten, bevor sie ermächtigt
sind, den ihnen zugeschlagenen Wein wegzu-
nehmen.

2° Die Ansteigerer sind gegebenenfalls von
allen Kosten befreit, außer den durch die Weg-
nahme (enlèvement) und die Verkehrsrechte
(droits de mouvement) entstehenden.

3. Die Wegnahme wie auch der sich hieraus
ergebende Verlust (déchet) sind zu Lasten und
Gefahr der Ansteigerer, ohne daß diese berech-
tigt sind, von der Verkäuferin weder irgend-
eine Entschädigung zu fordern wegen Minde-
rung, wegen Verlust oder Änderung der Qua-
lität der Weine noch aus irgend einem andern
Grund.

*Ecole Publique de Commerce, le 24 mai 1824, à 6 h 1/2
Cuno, Notar, et de la dame, vendeuse, en
Présent de Monsieur le Procureur, et de
Monsieur le Juge, et de Monsieur le Greffier,
Monsieur le Procureur, et de Monsieur le Juge,
Cicero public et Josephus Marm, Jureur, témoin
requiert et de Monsieur de cette ville, le tout au lieu
publique de la Vente avec leur signature
de la dame Herriges.
Josephus Marm*

Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll der Wein-Versteigerung Herriges vom 24. Mai 1824.
(Archives de l'Etat)

Es wurden zugeschlagen :

- Nr. 1 9 Ba. 60 Lit. Wintringer, an Jean-Pierre Pescatore für 224 Gulden 43½ Cents
2 9 Ba. 60 Lit. Wintringer, zurückgezogen (resté à la baguette)
19 9 Ba. 60 Lit. Wormeldinger, an Ferdinand Pescatore für 309 Gulden 96 Cents
3 9 Ba. 60 Lit. Wintringer, an Ferdinand Pescatore für 236 Gulden 25 Cents
4 9 Ba. 60 Lit. Wintringer, an Witwe Breyderbach, cabaretière, für 238 Gulden 61 Cents
21 9 Ba. 60 Lit. Wormeldinger, an Jean-Pierre Pescatore für 335 Gulden 47 Cents
20 9 Ba. 60 Lit. Wormeldinger, an Guillaume Pescatore für 330 Gulden 75 Cents
6 9 Ba. 60 Lit. Wintringer, an Guillaume Pescatore für 243 Gulden 33½ Cents
7 9 Ba. 60 Lit. Wintringer an Guillaume Pescatore für 238 Gulden 61½ Cents
9 9 Ba. 60 Lit. Wintringer, an Ferdinand Pescatore für 240 Gulden 97½ Cents
10 9 Ba. 60 Lit. Wintringer, an Mathias Lorang, Perrückenmacher, Luxemburg, für 236 Gulden 25 Cents .

(9 Barils 60 Litrons = 1 Fuder.)

Einer der Zeugen, der das Versteigerungsprotokoll unterschrieb, war der öffentliche Ausrufer Chrétien Schoupp. So hieß noch vor dem Ersten Weltkrieg ein sehr bekannter Ausrufer in der Stadt Luxemburg.

29. Juni. Um 2 Uhr verkauft die *Dame Metz*, in ihrer Behausung am Waffenplatz, 56 Barils 1822er und 37 Barils 1823er, alles Saarweine. Notar François, der Jüngere.

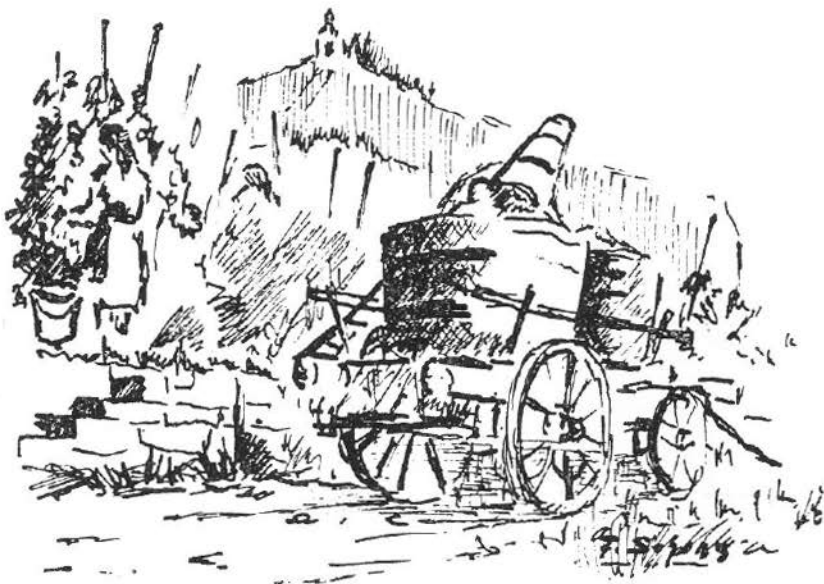
Erlös : 1533 Gulden 5 Cents; Rechte : 10 Gulden 88 Cents.

25. Oktober. Um 2 Uhr, und folgenden Tagen verkauft auf ein Jahr Borg, *H. Mayer-Ensch, Kaufmann*, in seinem Wohnhause in der Philippsgasse N° 189, zu Luxemburg, eine große Quantität fremder und einheimischer Weine von vorzüglich guter Qualität, nämlich :

- alten Burgunder in Fässchen und Bouteillen, in Losen zu 25 Stück; Chambertin, Romance, Nuits, Volenay und Pomar, Macon, Mercuray und weißen Burgunder;
- Bordeaux von allen Sorten, in Fässchen und Bouteillen;
- weißen und roten Champagner mousseux, Vouzy, Verzenay und Rilly;
- roter ordinärer Champagner in Fässchen und Bouteillen;
- verschiedene Sorten Bar-, Tavel-, St. Peray-, Alicante-, Madeira-, Malaga- und Muskat-Weine;
- Rhein-Weine vom Jahre 1811, wie auch Saar-, Wormeldinger-, Ohnener-, Ehnener- und andere Sorten Weine, deren umständliche Angabe zu weitläufig sein würde.

Einige Tage vor dem Verkaufe können Kauflustige in den Kellern des Verkäufers Proben dieser Weine erhalten. In der Anzeige ist kein Notar angegeben.

25. Oktober. Der *Kaufmann Johann Peter Pescator* verkauft auf 3 Monate Borg :



- a) 15 Fässer roten Bordeaux Wein, wovon die Eingangs- und Stadtrechte noch nicht bezahlt sind;
- b) 4 Fässer dito, wovon die Rechte bezahlt sind;
- c) 1 Faß und 1 Feuillette Burgunder, wovon die Rechte bezahlt sind. Notar Majerus.

Die Versteigerung wurde am 8. November fortgesetzt.

30. Dezember *Jacob Stiff*, Eigentümer und Weinhändler in Grevenmacher, verkauft 25 Fuder 1819er und 1822er Wein von Grevenmacher, Wormeldingen und Ahn. Die Weine können vor der Versteigerung aus freier Hand gekauft werden. Notar Ritter.

1825

7. Februar *Joseph Theis*, Hutmacher, Krautmarktstraße N° 255, verkauft auf Borg, um 2 Uhr des Nachmittags:

- 29 Barils (3 Fuder) Wormeldinger Wein vom Jahre 1822,
- 38 Barils (3½ Fuder) Wintringer Wein vom Jahre 1819,
- 67 Barils (6½ Fuder), teils Wintringer, teils Schwebsinger Wein vom Jahr 1822,
- 19 Barils (2 Fuder) Märzenbier vom Jahre 1824,
- 5 Barils (½ Fuder) Fruchtbranntwein vom Jahre 1824. Notar Kneip.

Als Versteiglasser figurirt im «répertoire» ein Dominique Theis aus Rollingergrund. Als Erlös sind 1953 Gulden und 78 Cents eingetragen, an Rechten 19 Gulden 28 Cents.

Guter Wormeldinger vom Jahre 1822 ist zu haben zu 18 Sols das Liter bei *J. Theis*, Hutmacher, auf dem Krautmarkt, in dem Triakaschen Haus, N° 255.

14. Februar. Um 2 Uhr verkauft *Peter Olinger*, Handelsmann in Porzellanwaren, in seiner Behausung auf Borg 152 Barils (16 Fuder), teils Ehnener, teils Wormeldinger 1822. Notar Kneip.

Die Versteigerung wurde auf den 8. März verschoben. Ergebnis: 2213 Gulden 65 Cents. Rechte: 9 Gulden 36 Cents.

7. Juni. Um 2 Uhr verkauft *Joseph Reuter*, Großhändler, in seinem Wohnhaus auf Borg 48 Barils (5 Fuder) Wiltinger von 1824. Notar Kneip.

Im Hause von *Joseph Reuter* Sohn, in der Neutorstraße, waren 1822 der erste und der zweite Stock meubliert zu vermieten. Jedes Stockwerk enthielt fünf zusammenhängende Zimmer und eine Küche. Außerdem fand der Mieter einen Speicher und einen Keller. Ab 1. August des Jahres wohnte in dem Haus eine Treppe hoch der kö.-preussische Divisionsprediger Pfefferkorn. (Lux. Wochenblatt, 1822.)

29. Dezember. *Nikolaus Wirtgen*, Schlossermeister in der Wassergasse, verkauft 20 Barils (2 Fuder) Wormeldinger 1822er, 25 Barils (2½ Fuder) Wintringer 1822er, 5 Barils (½ Fuder) alten 7jährigen Birnbranntwein und 5 Barils



An den Küfer-Beruf erinnern die Familiennamen Kieffer und Kuffer.

(½ Fuder) 8jährigen Fruchtbranntwein. Die Bedingungen werden bei der Versteigerung vorgelesen. Gerichtsvollzieher Glodd.

1826

Am 27. Juni, gegen 2 Uhr Nachmittags, wird auf Anstehen des H. Pastors zu Wellenstein, Kanton Remich, in seiner Eigenschaft als Testaments-Executor des verstorbenen *Michael Rock*, zu Lebzeiten zu Wellenstein wohnhaft, zur öffentlichen Versteigerung von verschiedenen Weinen von 1823, 1824 und 1825 an den Meistbietenden geschritten werden. 27 Barils sind vom Jahrgange 1823 und 1824 und 18 vom Jahre 1825.

Sämtliche Immobilien, welche der Verstorbene hinterlassen hat, werden mitversteigert.

Die Versteigerung findet im Sterbehause des genannten *Rock* zu Wellenstein statt, wo die Liebhaber die verschiedenen Gegenstände in Augenschein nehmen können. Notar Thorn.

20. November. Um 9 Uhr versteigert der Notar Thorn von Remich, auf Ersuchen von *Corneille Gales*, Winzer, Witwer von Elisabeth Roesch, in seinem persönlichen Namen und als natürlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder, von Nikolaus Klop, ebenfalls Vormund von Kindern einer ersten Ehe von Elisabeth Roesch, sowie Elisabeth Klop, großjährige Tochter, alle in Bech, Gemeinde Wellenstein wohnend, 8 Barils Wein aus dem Jahre 1825 und 117 Barils Wein aus dem Jahre 1826; weitere Fässer, Bütten, Wasserzuber (tines), « gablaires », Destillierkolben, Zargzieher, Kelter, Wagen, Karren, Kühe, Schweine, Küchengeräte, kurz alle anderen Gegenstände, welche ein guter Winzer nicht entbehren kann.

1827

14. Februar. *Augustin Schlinck* verkauft 95 Barils (10 Fuder) vom Jahre 1822, teils Wormeldinger. Borg bis zum 1. November; bei Barzahlung bis zum 1. März wird ein halbes Prozent per Rabatt diskontiert. Notar Kneip.

Gesamterlös : 4013 Gulden 43 Cents. Höhe der Rechte : 27 Gulden 9 Cents.

20. Februar. Um 1 Uhr verkauft *Wilhelm Pescatore*, Kaufmann, in seiner Wohnung 190 Barils (20 Fuder) weißen 1825er Moselwein von Ohnen (Ahn), Wintringen, Machtum und Grevnmacher, 190 Barils (20 Fuder) 1822er Saarwein von Wiltingen und Cantzem, ferner Bordeaux und Rheinweine. Notar Huberty.

15. März. Um 11 Uhr verkauft auf dem Marktplatz in *Remich*, bei Barzahlung, der Gerichtsvollzieher Wildschütz 60 Barils (6 Fuder) einheimische Weißweine, Wachstum der Jahre 1819 und 1822, herrührend aus einer Beschlagnahme bei *Guillaume Bots*, Eigentümer, wohnhaft in *Remich*.

19. März. *Der Einnehmer der Accisen* versteigert im Entrepot der Stadt Luxemburg 53 Bouteillen Champagner und andere Getränke in kleinen Mengen.

19. April und folgenden Tagen. Gegen 11 Uhr verkauft der *Notar Funck* in seinem Landhaus in *Senningen* :

285 Barils (30 Fuder) Wein vom Jahre 1825, wovon ein Teil in Halbfuderfässern,

342 Barils (36 Fuder) Wein vom Jahre 1826, wovon ein Teil in Halbfuderfässern,

114 Barils (12 Fuder) Wein vom Jahre 1823.

Alle Weine sind von Wormeldingen, Ehnen, Ahn, Niederdonven und werden mit den Fässern verkauft.

4½ Barils (½ Fuder) Hefenbranntwein vom Jahre 1825 und eine gleiche Menge vom Jahre 1826. Notar Kneip.

Erlös : 9393 Gulden 75 Cents. Rechte : 65 Gulden 71 Cents.

11. Juni. Gegen 2 Uhr verkauft *Joseph Reuter*, Kaufmann, in seiner Behausung, 16 Faß

Bordeaux-Weine, die sich dort in Niederlage befinden. Notar Kneip.

Gesamterlös : 452 Gulden 18 Cents. Höhe der Rechte : 3 Gulden 59 Cents.

2. August. *Joseph Reuter*, Kaufmann, verkauft in seiner Behausung, gegen 2 Uhr, mehrere Fässer Bordeaux-Weine. Notar Kneip.

Der Verkauf fand nicht statt. An Rechten wurden 1 Gulden 1 Cents bezahlt.

17. November. Um 2 Uhr verkauft die Dame *Witwe Metz*, Eigentümerin, Paradeplatz N° 232, in ihrer Wohnung 237 Barils 50 Litrons (25 Fuder) Saarweine erster Qualität, davon :

152 Barils (16 Fuder) von der « côte dite la Kop »,

57 Barils (6 Fuder) Wein von Cantzem,

28 Barils 50 Litrons (3 Fuder) von der « côte dite Sonnenberg ».

Auf Borg und zu den günstigsten Bedingungen. Notar François.

Kein Zuschlag (vente sans adjudication); Rechte : 14 Gulden 49 Cents.

27. November. *Augustin Schlinck* verkauft in seiner Behausung, Pastorssgasse N° 400, 48 Barils (5 Fuder) Saarweine aus dem Jahre 1822, davon die von bestem Wachstum (crû), 352 Barils (37 Fuder) Weine von Wormeldingen, Ehnen, Wintringen, Ahn, Schwesingen, Remerschen aus dem Jahre 1825.

Borg von 9 Monaten. Nachlaß von 2% für die Ansteigerer, die vor dem 1. Januar 1828 den ganzen Ertrag des Steigpreises bezahlen.

Die Versteigerung wurde am 6. Dezember fortgesetzt. Zu verkaufen blieben 142 Barils, 49 Litrons und 29 Decilitrons, zum Teil Ehner, Wormeldinger und Wintringer 1825er. Notar Kneip.

Erlös : 567 Gulden; Rechte : 3 Gulden 59 Cents.

Am 28. September 1830 ließ *Augustin Schlinck*, im Namen der Erben der verstorbenen Ex-Ordensschwester *Barbara Müller* zu Luxemburg die Mobilien-Hinterlassenschaft der Verstorbenen versteigern.

Der Erlös bezifferte sich auf 262 Gulden und 95½ Cents. Die Rechte beliefen sich auf 8 Gulden 64 Cents.

17. Dezember. In seiner Wohnung beim Roten Brunnen, N° 131, verkauft öffentlich und meistbietend, um 2 Uhr, *Philippus Carolus Kahn*, Anwalt in Luxemburg,

am 17. Dezember 343 Barils (35 Fuder) Wormeldinger und Lenninger von 1826,

am 18. Dezember 58 Barils (6 Fuder) Wormeldinger von 1822,

am 19. Dezember 196 Barils (20 Fuder) Wormeldinger und Lenninger von 1825, 58 Barils (6 Fuder) Lenninger von 1825, 88 Barils (9 Fuder) Wintringer von 1825.

und an den gedachten Tagen Rheinweine der Jahre 1804, 1811 und 1819, besten Wachstums, wie auch Bordeaux- und Barwein, in Fässern und Flaschen, auf ein Jahr Borg.

Ein Teil des Steigpreises kann auf die Rente des verkauften Hauses übertragen werden. Notar Baasen.

Lasten, Klauseln und Bedingungen der Versteigerung (in Übersetzung)

Art. 1. Vom Zeitpunkt des Zuschlages an sind die verkauften Weine zu Lasten und Gefahr der Ansteigerer.

Art. 2. Die Weine werden ohne die Fässer verkauft.

Art. 3. Die besagten Weine werden in Fässern von 9 Barils, 49 Litrons und 95 Dés. (= 1 Fuder altes Maß) versteigert. Das Übermaß, das darüber in dem verkauften Stück vorkommt, ist im Verhältnis des Preises zum angegebenen Inhalt zu bezahlen, während dagegen das Weniger in Abzug gebracht wird.

Art. 4. Die Ansteigerer sind gehalten, die ihnen zugeschlagenen Weine auf ihre Kosten vor dem künftigen 1. Januar wegzunehmen.

Art. 5. Der Steigpreis ist am künftigen 1. Dezember 1828 zu entrichten.

Art. 6. Unabhängig vom Hauptpreis der Versteigerung sind 5 vom Hundert des ganzen Preises für Einregistrierungsgebühren, Honorar des Notars und die Nebenkosten (faux frais) der Versteigerung zu bezahlen.

Art. 7. Alle Zahlungen sind zu leisten zu Händen und gegen Quittung in der Wohnung des unterzeichneten und zu dem Zweck bestellten

Notars, der zur Eintreibung der Zahlungen ermächtigt ist.

Art. 8. Der Hauptpreis und die Nebenkosten (accessoires) tragen Zinsen von 5 vom Hundert jährlich, ohne Abzug, vom Tag des Erfalls an.

Art. 9. Ein Abschlag von 3 vom Hundert wird den Ansteigern bewilligt, welche vor der Wegnahme der versteigerten Weine den ganzen Hauptpreis entrichten und die verbleibenden 2 vom Hundert der Nebenkosten.

Art. 10. Die Ansteigerer sind gehalten, wenn sie dazu aufgefordert werden, vor der Wegnahme der versteigerten Weine, gute und genehme (agréable) Bürgschaft zu leisten als Garantie sämtlicher Zahlungen. Der Bürge ist solidarisch haftbar mit dem Ansteigerer. Bei Sterbefall des Ansteigerers oder des einen der beiden, sind die Erben solidarisch haftbar sowohl für die Entrichtung des Steigpreises als auch der anderen Nebenkosten.

Ergebnis der Versteigerung

Die Versteigerung beanspruchte zwei Tage, den 17. und den 18. Dezember.

Am ersten Tag wurden 3 Fuder Lenninger Wein von 1826 und ein Halbfuder Wormeldinger Wein von 1825, ferner 10 Bouteillen ausländischen Weines versteigert.

Steigpreis der Fuder: 155-92, 165-37½, 153-56 Gulden; des Halbfuders: 196-08½ Gulden; der Flaschen: 9-68½ Gulden.

Ansteigerer der Fuder waren Nicolas Houllard, « cabaretier », Rollingergrund; Jean Philippe, « cabaretier », Pfaffenthal; Louis Langer, « huissier », Luxemburg; und des Halbfuders



Joseph Schiltz, « teinturier » und « cabaretier », Luxemburg. Die Bouteillen wurden dem letzten zugeschlagen.

Am zweiten Tage kamen zum Verkauf 3 Fuder Wintringer, Lenninger von 1826 und Ehner von 1825, sowie 3 Lose Bouteillen ausländischen Weines zu je 10 Stück.

Steigpreis der Fuder : 158-29, 155-92, 309-48 Gulden; der Bouteillen : 7-80, 7-09 und 5-67 Gulden.

Ansteigerer waren Bonnivert, « cabaretier », Hollerich; Denis Hoffman, « cabaretier », Eich; und Jean-Pierre Koenig, « boulanger » und « cabaretier » in Luxemburg.

Die Bouteillen erwarben der genannte Langer, der Ausrufers Schoupp für Jean Joseph Laval, Eigentümer, Luxemburg, und das letzte Los Bordeauxwein Mathias Wellenstein, Richter am Zivilgericht erster Instanz in Luxemburg.

Gesamterlös der Versteigerung an den beiden Tagen : 1324-39 Gulden; Rechte 12-66½.

Das in der Wassergasse gelegene sog. Friob'sche Haus gehörte dem Advokaten Kahn. Im Januar 1825 war das Haus für einen Zeitraum von 3, 6 oder 9 Jahren unter sehr günstigen Bedingungen zu vermieten. Diese konnte man beim Eigentümer erfahren. (Lux. Wochenblatt 1825, N° 3, 15. Januar.)

1828

27. März. Um 2 Uhr verkauft die *Dame Witwe Metz*, Eigentümerin, in ihrer Wohnung, Waffenplatz N° 232, meistbietend und auf Borg 169 Barils Saarweine, davon :

114 Barils (12 Fuder) vom Jahre 1826,

38 Barils (4 Fuder) vom Jahre 1827,

19 Barils (2 Fuder) vom Jahre 1825.

Es war dies die letzte Weinversteigerung der Dame Metz. Sie starb in dem Jahr. Am 28. September des folgenden Jahres, 1829, verkauften ihre Erben mit der Hinterlassenschaft deren Möbel ein Quantum Saarweine. Siehe den Abschnitt « Weinverkäufe aus Hinterlassenschaften ».

31. März und folgenden Tagen. Um 2 Uhr verkauft *H. Koch* im Lütticher Gasthof, Großstraße N° 109 zu Luxemburg, 85 Barils (9 Fuder) Wormeldinger, 57 Barils (6 Fud.) Schwesinger, beide vom Jahre 1825, 123 Barils (13 Fuder) Wormeldinger, Schwesinger und Grevenmacherer vom Jahre 1826 und 38 Barils (4 Fuder) Wormeldinger vom Jahre 1823.

Borg auf 9 Monate. Bei Bezahlung der Preise innerhalb eines Monats vom Tage der Versteigerung an, Nachlaß pro rata von 5%. Notar F. X. Heuschling.

Die beiden Anzeigen erschienen gleichzeitig im « Journal ».

1830

23. Januar. Um 2 Uhr verkauft *H. Collin*, Weinhändler, beim Roten Brunnen,

94 Barils Wormeldinger vom Jahre 1825,
94 Barils Wintringer und Schwesinger vom Jahre 1825,
220 Barils Wintringer und Schwesinger vom Jahre 1826,
20 Barils Saarweine, teilweise versteigert, des Jahres 1822,

10 Barils Barweine vom Jahre 1825,

10 Barils Burgunder vom Jahre 1825.

Abschlag wird bei Barzahlung bewilligt. Notar François, Großgasse.

21. Mai. Gegen die Mittagsstunde verkauft *Peter Arendt* in Roodt bei Simmern, in seinem Wohnhaus, gen. Petesch, bis zu 152 Barils Wein vom Jahre 1825, gewachsen in Wormeldingen, Ehnen und Schwesingen, Notar Kneip.

Die Versteigerung fand nicht statt oder war ergebnislos. Bezahlte Rechte : 1 Gulden 8 Cents.

14. Juni. Gegen 10 Uhr verkauft in seinem Landhaus in Senningen der Notar *Jacques Funck* 550 Barils (55 Fuder), Wachstum aus verschiedenen Ortschaften der Gemeinde Wormeldingen :

50 Barils (5 Fuder) 1824er,

100 Barils (10 Fuder) 1825er,

120 Barils (12 Fuder) 1826er,

80 Barils (8 Fuder) 1827er,

150 Barils (15 Fuder) 1828er,

50 Barils (5 Fuder) 1829er.

Keine Eintragung im « répertoire ». Notar Kneip.

30. September. Um 2 Uhr verkauft *Wilhelm Pescatore*, Handelsmann, in Luxemburg, in seiner Wohnung in der Congregationsgasse N° 510, weißen Moselwein :

114 Barils (12 Fuder) vom Jahre 1828,

114 Barils (12 Fuder) vom Jahre 1826,

95 Barils (10 Fuder) vom Jahre 1825.

Notar Majerus.

Kein Erlös im « répertoire » eingetragen, jedoch Rechte in der Höhe von 3 Gulden 27 Cents.

6. Oktober. Um 2 Uhr werden im Luxemburger Hofe in Trier öffentlich und freiwillig versteigert :

10 Fuder vom Jahre 1825, Caseler, Zeltinger, Cuser, Neumagener, Mehringer Wachstums,

15 Fuder vom Jahre 1826, Caseler, Piesporter, Dhrohner, Neumagener, Feller,

12 Fuder 1827er, von den Orten Casel, Neumagen, Mehring,

13 Fuder 1828er von Casel, Oberremmel und Erden.

Die Proben werden unmittelbar vor der Versteigerung gegeben. J. PH. Hochmuth.

18. Oktober. Um 1 Uhr werden im Garten von *Joseph Schiltz*, vor dem Neutor, eine Anzahl gewisser Weine, als Wormeldinger und Obermoseler von den Jahren 1822 bis 1825, Un-

termoseler, ein Faß Burgunder und 1½ Faß Barwein verkauft. Notar Majerus.

3. November. Um 2 Uhr werden in der Wohnung des *Notars François*, Großstr. N° 129, versteigert :

30 Barils (3 Fuder) Wormeldinger, Jahrg. 1822,
80 Barils (8 Fuder) Wormeldinger, Jahrg. 1825,
60 Barils (6 Fuder) Wormeldinger, Jahrg. 1828.

Der Wein kann bereits vor der Versteigerung erworben werden. Notar François.

16. Dezember und folgenden Tagen, gegen 11 Uhr, verkauft *Constant Garnier*, Kaufmann in Remich, im Gasthaus der Witwe Altwies, bis 950 Barils (100 Fuder) Wein vom Jahre 1828, Wachstum Greiveldingen, Schwebsingen, Remich und umher; sowie am

22. Dezember, um 2 Uhr, in seiner Wohnung, bis zu 475 Barils (50 Fuder) Wein aus dem Jahre 1825, gewachsen in Wormeldingen. Notar Kneip.

Keine Eintragung im « répertoire » über die beiden Versteigerungen.

1831

29. September. Um 2 Uhr verkauft *H. Brincour*, Eigentümer in Luxemburg, in seinem Haus, gelegen am Waffenplatz (place d'armes) N° 417, wegen Aufgabe des Geschäftes :

Istens *Verschiedene weiße Weine*, alle bester Qualität und gut erhalten; nämlich :

Wachstum	Jahr	Barils	Litrons	Fingerhut	Luxemburger Fuder
a. Saar-Wein	1822	56	99	72	6
b. Zeltingen	1825	9	49	95	1
c. Wintringen u. Schwetzingen	1825	75	99	62	8
d. idem idem	1831	28	49	86	3
e. Wormeldingen	1825	227	98	86	24
f. idem	1826	142	49	29	15
g. idem	1828	123	49	39	13
h. idem	1831	28	49	86	3
Total . . .		693	46	55	73

Sämmtliche Weine werden auf Borg bis 1sten Juny 1833 verkauft.

Nebst dem Hauptpreise bezahlen die Ansteigerer bloß 5 pro % für alle Versteigerungskosten. Selbst diese werden denjenigen nachgelassen, so ihren Ansteigerungspreis vor dem 10ten November nächstkünftig (1832) gänzlich ausbezahlen werden.

2tens ein *Wohnhaus* . . . , gelegen in der Pastorsstraße, N° 400, . . . früherhin unter dem Namen *Pastorets-Haus* bekannt . . .

In dem Haus fand die Versteigerung der Weine statt.

Notar J. P. Huberty.

1836

1. April. Um 1 Uhr versteigert der Notar Majerus im *Heiligeist-Kloster im Pfaffenthal* : Hausmöbel, Vieh . . . und 1½ Fuder Wein der Jahre 1834 und 1835, nebst der diesjährigen Ernte von drei am Kloster und beim «Sterchen» gelegenen Gärten.

1837

20. November und folgenden Tagen, um 2 Uhr, verkauft *Augustin Schlinck*, Eigentümer,

6 Barils 60 Litrons (16½ Hotten) Grevenmacher Wein vom Jahre 1827,

6 Barils 60 Litrons (16½ Hotten) Grevenmacher Wein vom Jahre 1826,

4 Barils 80 Litrons (12 Hotten) Wein der Untermosel vom Jahre 1825,

4 Barils 80 Litrons (12 Hotten) Wormeldinger Wein vom Jahre 1825,

sowie ein großes Quantum verschiedener Sorten in Flaschen, wie Bourgogne-Volnay, Pomard, Bordeaux, Saint-Emilion, Rüdesheimer und Champagne mousseux, alle Wachstum von 1825; Bordeaux-Médoc, Wachstum 1822; und Rüdesheimer von 1819. Notar J. Funck.

Zu vermieten war im März 1822 unter sehr angenehmen Bedingungen das auf der Place d'Armes gelegene, mit der Nummer 223 bezeichnete Brincour'sche Haus. Es enthielt auf dem 1. und 2. Stock drei Zimmer, zu ebener Erde zwei Zimmer und eine schöne Küche. Das Haus hatte alle Bequemlichkeiten, die man sich wünschen konnte. Sich wenden an den Advokaten Fendius, in der Pastorsgasse.

1832

17. Oktober. Um 2 Uhr verkauft *Augustin Schlinck*, patentierter Weinhändler in der Stadt Luxemburg :

in seinem Wohnhaus in der Stadt Luxemburg, zu den günstigsten Bedingungen :

75 Barils 99 Litrons 60 Dés. (8 Fuder) Wormeldinger Wein vom Jahre 1831,

94 Barils 99 Litrons 5 Dés. (10 Fuder) Wormeldinger Wein vom Jahre 1832,

512 Barils 47 Litrons 25 Dés. (55 Fuder) Wormeldinger Wein vom Jahre 1833,

664 Barils 96 Litrons 50 Dés. (70 Fuder) Wormeldinger Wein vom Jahre 1834,

170 Barils 99 Litrons 10 Dés. (18 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1835,

37 Barils 99 Litrons 80 Dés. (4 Fuder)
Wein der Unter-Mosel vom Jahre 1831.

Diese Weine (im ganzen 165 Fuder) werden fuder- oder halbfuderweise zugeschlagen, je nach dem Wunsch der Liebhaber, mit Ausnahme der Unter-Moselweine, die in kleineren Maßen angeboten werden.

Der Verkauf geschieht auf drei Monate Borg, mit 6% für Kosten und Zinsen. Die Ansteigerer, die bar bezahlen, erhalten einen Abschlag von 4%.

Diese Weine lagern theils in der Stadt, theils vor der Stadt. Notar Majerus.

Von den Weinen waren im ganzen nur rund 40 Fuder verkauft worden. Die Versteigerung der übrigen wurde am 11. Dezember und folgenden Tagen, um dieselbe Stunde fortgesetzt.

Die Bedingungen waren unverändert dieselben mit der Ausnahme, daß der Zahlungstermin 8 Monate nach der Versteigerung erfolgte.

Ausgeboten wurden:

28 Barils 49 Litrons 85 Dés. (3 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1831,

56 Barils 99 Litrons 70 Dés. (6 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1832,

455 Barils 97 Litrons 60 Dés. (48 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1833,

550 Barils 97 Litrons 10 Dés. (58 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1834,

142 Barils 49 Litrons 25 Dés. (15 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1835,

37 Barils 99 Litrons 80 Dés. (4 Fuder)
Unter-Mosel Wein vom Jahre 1831.

Ob dieses Quantum wirklich veräußert wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Notar Majerus.

1838

8. Oktober und folgenden Tagen. Um 2 Uhr verkauft *Augustin Schlinck*:

37 Barils 99 Litrons 80 Dés. (4 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1831,
und ebensoviel Unter-Moseler vom selben Jahr,

37 Barils 99 Litrons 80 Dés. (4 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1832,

303 Barils 98 Litrons 40 Dés. (32 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1833,

531 Barils 97 Litrons 20 Dés. (56 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1834,

170 Barils 99 Litrons 10 Dés. (18 Fuder)
Wormeldinger Wein vom Jahre 1835,

227 Barils 98 Litrons 80 Dés. (24 Fuder)
Saarwein vom Jahre 1835,

104 Barils 49 Litrons 45 Dés. (11 Fuder)
Saarwein vom Jahre 1836.

Der Zahlungstermin erfüllt 8 Monate nach der Versteigerung. Die Ansteigerungskosten be-

Beträchtliche Wein-Versteigerung.

Am Montage, 8. des fünftägigen Oktobers, um zwei Uhr Nachmittags, und an folgenden Tagen um dieselbe Stunde, wird D. Aug. Schlinck, Eigenthümer hier, folgende Weine, durch öffentliche Versteigerung, unter günstigen Bedingungen verkaufen:

1° 37 Bar. 99 Lit. 80 D. (4 Fuder) Wormeldinger-Wein von 1831, und eben so viel Unter-Moseler Wein vom selben Jahre.

2° 37 Bar. 99 Lit. 60 D. (4 Fuder) Wormeldinger-Wein von 1832.

3° 303 Bar. 98 Lit. 40 D. (32 Fuder) id. von 1833.

4° 531 Bar. 97 Lit. 20 D. (56 Fuder) id. von 1834.

5° 170 Bar. 99 Lit. 10 D. (18 Fuder) id. von 1835.

6° 227 Bar. 98 Lit. 80 D. (24 Fuder) Saarwein von 1835.

7° 104 Bar. 49 Lit. 45 D. (11 Fuder) id. von 1836.

Obige Weine werden in Fudern oder Halbfudern, nach dem Wunsche der Liebhaber, in Verkauf ausgesetzt, die Unter-Moseler Weine ausgenommen, welche in geringeren Maßen veräußert werden.

Der Zahlungs-Termin erfüllt 8 Monate nach der Versteigerung; die Ansteigerungskosten belaufen sich mit den Zinsen bis zu diesem Termin auf 5 vom Hundert, für die Ansteigerer aber, welche bar bezahlen, bis auf 1 vom Hundert.

Obige Weine liegen theils in der Stadt, theils vor der Stadt. Die Versteigerung wird in dem Wirthshause des Herrn Verkäufers stattfinden.

Luxemburg, den 24. September 1838. *Majerus, Not.*

Anzeige der Weinversteigerung Schlinck vom 8. 10. 1838 im *Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg. (Archives de l'Etat)*

laufen sich mit den Zinsen bis zu diesem Termin auf 5 vom Hundert und für die Ansteigerer, welche bar bezahlen, auf 1 vom Hundert.

Die Weine lagern theils in der Stadt, theils vor der Stadt. Notar Majerus.

22. Oktober. Um 1 Uhr verkauft in Machtum, in seinem Kelterhaus, *J. B. Weydert*, Eigentümer in Berg bei Betzdorf:

19 Hektoliter (2 Fuder)
Moselwein vom Jahre 1825,

152 Hektoliter (16 Fuder)
Moselwein vom Jahre 1834,

38 Hektoliter (4 Fuder)
Moselwein vom Jahre 1832,

38 Hektoliter (4 Fuder)
Moselwein vom Jahre 1833,

19 Hektoliter (2 Fuder)
Moselwein vom Jahre 1835,

38 Hektoliter (4 Fuder)
Moselwein vom Jahre 1837,

57 Hektoliter (6 Fuder)
Saarwein von den Jahren 1833, 1834 u. 1837.

Die Weine (im ganzen 38 Fuder) werden in Fudern oder in Halbfudern, nach dem Wunsche der Liebhaber, ausgesetzt. Notar *J. B. Funck* Sohn.

1839

24. August. In der Metzgerei bei *H. A. Schlinck* stehen zum Verkauf zu festem Preis (au prix fixe) die folgenden Weinsorten:

1. Qualität Wormeldinger Wein, Wachstum 1834
der Liter zu 1,— Franken
die Hotte zu 38,— Franken
das Fuder zu 850,— Franken

idem
 der Liter zu 0,80 Franken
 die Hotte zu 30,— Franken
 das Fuder zu 700,— Franken

Saarwein, Wachstum 1835
 der Liter zu 0,60 Franken
 die Hotte zu 22,— Franken
 das Fuder zu 500,— Franken

Wormeldinger, Wachstum 1835
 der Liter zu 0,40 Franken
 die Hotte zu 15,— Franken
 das Fuder zu 350,— Franken

Braunenberger, Wachstum 1831
 der Liter zu 1,20 Fr. ohne Flasche
 zu 1,40 Fr. mit Flasche
 die Hotte zu 54,— Fr.
 das Fuder zu 1250,— Fr.

18. Oktober. Um 2 Uhr werden in dem Hause Hotté in der Heiliggeiststr., durch den Gerichtschreiber (greffier) *Dufaing* die folgenden Flaschenweine verkauft :

200 Flaschen Champagner mousseux,
 560 Flaschen Bordeaux St. Julien, Wachstum 1835,
 40 Flaschen id., Wachstum 1834,
 100 Flaschen Burgunder, Murceau blanc, Wachstum 1834.

Versteigerung verdorbener Weine

1827

30. Oktober. Öffentlicher Verkauf seitens *des Einnehmers der Accisen* in Luxemburg, im Entrepot der Stadt, von 6 Fässern (futaillies) mit 20 Barils 60 Litrons fremden roten Weines, der verdorben (détérioré) ist. Der Einnehmer *Darlon*.

Versteigerung der Approvisionnement-Magazin-Rendantur (administration des vivres) der Bundesfestung Luxemburg

1836

3. November. Um 9 Uhr morgens stellt App-Mag.-Rendantur zum öffentlichen Verkauf an den Meist- und Letztbietenden 232 Ohm weißen Moselwein der Unter-Mosel in 32 Fässern. (1 Ohm = 158 Liter.)

Die im Büro, Großstraße, am Roten Brunnen, aufliegenden Lizitations-Bedingungen können täglich von 9 bis 12 vormittags und von 2 bis 6 nachmittags eingesehen werden. Adloff und Rasche.

1837

22. Mai. Es sollen im Tornaco-Keller, Pastorsstr., von morgens 9 Uhr ab, 267 Ohm weißer Moselwein öffentlich an den Meist- und Letztbietenden gegen bare Bezahlung verkauft werden... Adloff und J. St. Doussin.

28. August. Um 9 Uhr, und an folgenden Tagen, sollen, infolge höherer Anordnung, circa 496 Ohm Rum und circa 520 Ohm ordinärer

Branntwein samt den Fässern, an den Meist- und Letztbietenden öffentlich versteigert werden.

Die Lizitations-Bedingungen sind bei den Königlichen Proviantämtern zu Köln a/R. und Koblenz, bei der Königlichen Rendantur in Trier, sowie bei der unterzeichneten Behörde aufgelegt und können daselbst täglich eingesehen werden. Approvisionnement-Magazin-Rendantur.

1838

15. Oktober. Um 10 Uhr sollen
 216 Ohm Unter-Moselerwein,
 11½ Ohm feiner Rheinwein,
 8 Ohm Saarwein,
 9½ Ohm Bordeauxwein

zum Verkauf gestellt werden. Die Lizitations-Bedingungen . . .

Man fragt sich, was die Militärverwaltung zu dieser kommerziellen Tätigkeit bewog. Etwa um den Offizieren und Mannschaften durch ein größeres Angebot den Bezug von Weinen und Spirituosen zu erleichtern und um vom lokalen Handel unabhängiger zu werden? Es wäre auch interessant, zu erfahren, wer die Weine ansteigerte.

WEINE AUS MOBILIARNACHLÄSSEN

Eine Gelegenheit, Weine zu erstehen, bot sich bei den Versteigerungen von Mobiliahinterlassenschaften. Zu den veräußerten Gegenständen gehörten vielfach auch Weine. Die Versteigerungen waren damals häufiger als heutzutage. Es scheint, daß man in den gut situierten Kreisen sehr darauf hielt, über einen guten Weinkeller zu verfügen.

1814

Am 6. Dezember, um 10 Uhr, wurden im Ursulinen Kloster in Aachen aus der Nachlassenschaft *des verstorbenen Bischofs von Aachen*, öffentlich, an den Meistbietenden, in kleinen Losen, gegen bare Zahlung, verkauft: 12 bis 13 Hundert Bouteillen französischer Weine von verschiedener Qualität, nämlich weißer und roter Burgunder, weißer und roter Bordeauxwein, Cognac und Analyse Branntwein (Journal des Nieder- und des Mittelrheins, N° 73).

Am 24. Dezember ließen die Erben des verlebten Großhändlers Michel MÜLLENDORF in der Stadt Luxemburg, außer « kostbarem » Mobilium, mehrere Gattungen Unter-mosel Wein der Jahre 1806 bis 1811 versteigern.

1822

Aus dem Nachlaß des Steuereinnehmers BIVORT in Hollerich wurden, am 1. April, 200 Flaschen « echten » Burgunder 1819 veräußert.

In Eich ließen, am 12. Juli und folgenden Tagen, die Erben von Valentin SIMON, « Mair » und Gasthalter, auf ein Jahr Borg, ungefähr 50 Fuder Moselwein, meistens Wormeldinger vom

Jahre 1819, mehrere Fässer Bar- und Burgunder- und «mittätige» Weine versteigern.

Simon war während vierzig Jahre Gastwirt in Eich. Das Gasthaus wurde am 26. Oktober von Arnold Sünnes käuflich erworben. Dessen Eidam war ein gewisser Heinrich van der Noot. Die van der Noot besaßen in Bofferdingen ein größeres Landgut.

1823

Am 22. April, um 9 Uhr, fand die Versteigerung der Nachlassenschaft des Kaufmannes und Gutsbesizers Joseph BACLESSE statt. Darunter waren Land-, Mosel-, Saar- und andere Weine unterschiedlicher Jahre.

Das Wohnhaus Baclesse, Ecke Großgasse und dem Graben, N° 290, wurde am 4. Juni versteigert.

Am 3. Juni, um 9 Uhr, versteigerte der «Grefier» des Friedensgerichtes in Luxemburg, Majerus, den Nachlaß des kaiserlich-königlich österreichischen Ingenieur-Hauptmanns und Mitgliedes der Lokalkommission für die Bundesfestung Luxemburg Joseph von VOGET. Außer Haushaltsgegenständen, Möbeln, Kleidungsstücken, Reißzeugen, einer Sammlung von Landkarten, Werken der besten Schriftsteller des Geniewesens, der Taktik, der Strategie, goldenen Uhren, Waffen, einem vierrädrigen Wagen mit Zubehör, wurde eine Quantität Wein in Bouteillen als Barwein, Champagner und Rüdeshheimer ausbezogen.

Die Versteigerung fand im Hause des «avoué» Tesch, Großstraße N° 170, statt.

Voget war bloß 53 Jahre alt geworden. Er hatte erst kürzlich seine Gattin und seine Tochter verloren. Voget wurde unter militärischen Ehren auf dem Gottesacker vor dem Neutor beerdigt.

Derselbe Friedensgerichtschreiber schritt auch am 29. Nov., um 2 Uhr, wegen Residenzveränderung, zur Versteigerung auf Borg von Mobilien des Einnehmers der direkten und indirekten Steuern de la CHAPELLE. Dieser wohnte in dem «Petit Marly» genannten, im Eicherberg gelegenen Haus, zu dem ein Garten und eine Stallung gehörten. Das Haus war zu vermieten. Man sollte sich wenden an H. Chapelle.

Zum Verkauf kamen :

- a) Burgunder 1819er in Flaschen;
- b) Untermoselwein 1783, in Flaschen;
- c) Barwein, 1. und 2. Qualität in Gebinden;
- d) Wormeldinger 1819er und 1822er, vorzüglichster Sorten, in Gebinden (cercles).

Im Sterbehaus der Witwe de MARTINY, geb. Neunheuser, gingen am 8. Dezember, um 9 Uhr, eine Partie einheimischer und fremder Weine in andere Hände über. Martiny war Mitglied des Ritterordens gewesen. Siehe später unter 1830.

1824

Versteigert wurden in Luxemburg, am 25. Mai, Weine und Branntweine des Kaufmanns Heinrich WAUTHIER;

am 6. Juli, in der Behausung des «marchand bijoutier» Heffelé, Ecke der Groß- und der Kapuzinergasse, 200 Flaschen Bordeaux aus dem Mobiliarnachlaß des verstorbenen «Commissaire de S. M. le Roi des Pays-Bas», Baron van ZUYLEN VAN NYEVELT;

am 8. Juni, Weine gelegentlich der Mobilienversteigerung im Hause von Johann Joseph BOCH, in der Congregationsgasse.

1826

Vom 20.—23. Februar, von 8 Uhr bis abends, versteigerten die Notare Baden in Perl und Siebenaler in Remich den großen Mobiliarnachlaß der verlebten Frau de MUSIEL, geb. de Mazonod, auf Schloß Berg bei Nennig, gegenüber Remich.

Am 9. März wurden zu Saarburg, im Gasthof Funck 28 Fuder gut erhaltene, reine Mosel- und Saarweine von 1783 (?), 1811, 1819, 1822, 1823, 1824 und 1825, sowie 9 Fuder reine Saarweine verschiedener Weinjahre versteigert.

Am 15. Juni, um 9 Uhr, und folgenden Tagen, erfolgte die Versteigerung der Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Jacob REDING in Röser, u. a. allerhand Hausräte, Leinentuch, Leinwand, Küchengeschirr, Zinn und eine ziemliche Quantität von verschiedenen Sorten Weinen, barils- und litronsweise.

1827

Am 28. März verkauften die Erben von P. J. WAHL, beim roten Brunnen, Großstr. N° 130, auf Borg : Rheinweine von Geisenheim, 1819er, zu 2 Fr. die Flasche; Niersteiner, 1811er, zu 3 Fr. die Flasche; Markenbrunnen, 1811er, zu 2,75 Fr. die Flasche.

Die Weine konnte man auch faßweise zu rasonablen Preisen erhalten. Im ganzen oder teilweise, auf Wunsch der Liebhaber, waren zu verkaufen 60 Barils Wormeldinger 1822er, ferner Bordeaux- und Barweine.

1828

Ein Jahr später verkaufte der «avocat-licencié» Charles Kahn, in seiner Eigenschaft als Geschäftsträger des «commerce» der Erben WAHL, Großstr. N° 130, auf Borg, en gros und en détail, zu mäßigen Preisen, ein Quantum Weine, nämlich : Burgunder-, Bar-, Guentrange-, Augny-, Scy- und Lessyweine des Jahres 1825, Saar- und Rheinweine von 1811 und 1819, sowie Wormeldinger von 1822, 1825 und 1826.

Am 4. Juli und folgenden Tagen ging die als «bedeutend» angekündigte Mobilienversteigerung des Pfarrers J. SCHEFFER, im Pfarrhause in Dalheim, vor sich. Versteigert wurden u. a. Vieh, Getreide, Futter, sowie Weine von den Jahren 1825 und 1826. Notar Ledure.

Am Montag, den 17. Dezember, um 9 Uhr, und an den folgenden Tagen versteigerte der Notar Eichhorn, im Pfarrhaus zu Wormeldingen, die «schöne» Mobiliarschaft des Vicarius JAEGER in Wormeldingen : eine Bibliothek aus

mehreren Hundert Bänden bestehend, 140 Barils (15 Fuder) Wein des besten Wormeldinger Wachstums der Jahre 1825, 1826 und 1827 sowie 60 Liter Hefebranntwein.

Es gab auch Pfarrer, die keine Weine hinterließen. So Theodor BLAISE in Walferdingen. Zur sehr beträchtlichen Mobiliarschaft gehörten, 1822, Gold, eine wertvolle Tabaksdose, mehrere Taschenuhren, eine Repetieruhr, Instrumente für Uhrmacher, Silberwerk, ein Kelch sowie eine Sammlung von 25 silbernen Denkmünzen, usw.

Die Ankündigung der auf den 23. Februar 1825 festgesetzten Versteigerung der Nachlassenschaft des seligen Pastors in Merl, Nicolas RIES, hatte bloß einige Zeilen. Sie enthielt keine Angabe über die zu veräußernden Gegenstände und Sachen.

Am 18. Juni versteigerten die Erben des in dem Jahre verstorbenen «inspecteur forestier» TROUET in Neufchâteau dessen Möbel, seine Bibliothek, sowie tags darauf dessen Weine wie Bordeaux, Burgunder, Rhein und Wormeldinger. Die Bibliothek enthielt Werke von Voltaire, La Bruyère, Boileau, Molière, Mirabeau, forstliche Bücher, einen vollständigen Landwirtschaftskursus. Notar Mottet in Neufchâteau.

Trouet war im Wälderdepartement zuletzt Einnehmer der Forst-Bußen in Bitburg, 1814/15, Forstmeister daselbst, danach inspecteur des forêts in Diekirch. Von dort war er nach Neufchâteau gekommen. Trouet war ein gewissenhafter und tüchtiger Forstmann.

Am 27. und 28. März, um 9 und 14 Uhr, wurden in Mutfort, im Pfarrhause, aus dem Nachlaß des seligen Pastors alda, Zacharias Josephus WELLENSTEIN, das Mobiliar, der Viehbestand (Kühe, Schweine, Stier), Bretter und Bücher versteigert.

Am Nachmittag des 27. wurde Wormeldinger Wein 1825er ausgetoten. (Wellenstein war Jäger. Siehe Paul Modert, Histoire de la Chasse au Luxembourg, t. II, 1815—1830.)

1829

Am Montag, 28. September, gegen 9 Uhr des Morgens, und an den folgenden Tagen, wurde auf Anstehen der Erben der verlebten Frau Justine Gérard, Witwe METZ, N° 232, in der Genistergasse, Luxemburg, öffentlich versteigert: um bares Geld eine beträchtliche Mobiliarschaft und auf sechs Monate Borg eine Quantität Saarweine von den Jahren 1825, 1826, 1827 und 1828.

Bei der Witwe Metz hatte der zuletzt in der Stadt Luxemburg wohnhafte Hausmaler Jakob Stein einen Spiegel gestohlen. Er war flüchtig, als er am 16. Januar 1826 vom Assisenhof des Großherzogtums zu 5jähriger Einsperrung und den Kosten verurteilt wurde.

1830

In Grevenmacher wurden versteigert: am 26. Januar, seitens der Erben von Frédéric SCHOREN, zeitlebens Eigentümer und Gastwirt in Grevenmacher,

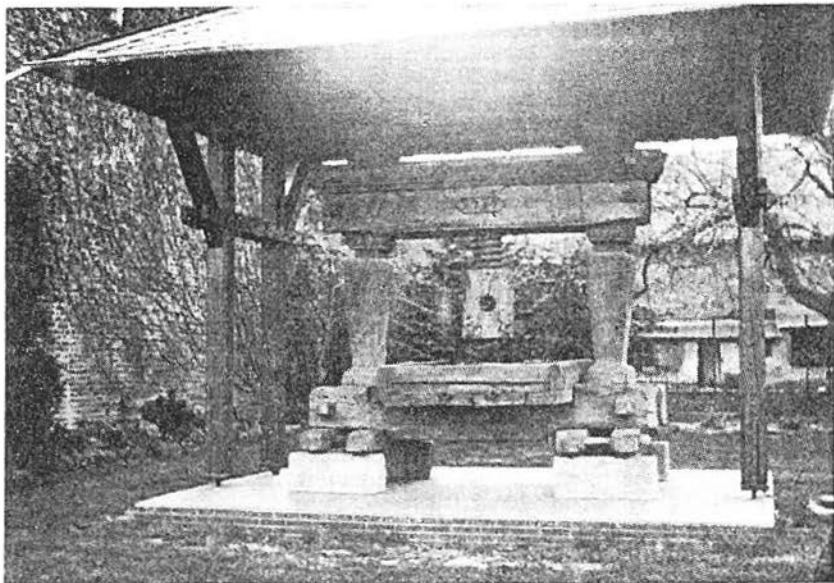
196 Barils (20 Fuder) 1826er,
59 Barils (6 Fuder) 1827er,
196 Barils (20 Fuder) 1828er

sowie andere Weine. Notar Hess;

am 8. Dezember, aus dem Nachlaß von Fräulein MULLER

20 Barils (2 Fuder) 1825er,
20 Barils (2 Fuder) 1827er,
40 Barils (4 Fuder) 1828er, Grevenmacher
Wachstum.

Am 28. Oktober war auf dem Schloß in Heisdorf mit der Versteigerung der Mobiliarschaft



Kelter aus 1797.

der verstorbenen Frau von MARTINY, geb. Neunheuser, angefangen worden. Sie wurde am 4. November und folgenden Tagen fortgesetzt. Versteigert wurden u. a. einheimische und fremde Weine. Notar Knip.

1832

Eine der bedeutendsten Versteigerungen von Mobiliarnachlassen, anfangs der 1830er Jahre, dürfte diejenige des verstorbenen Weinhändlers in der Stadt Luxemburg, Johann Baptist DIEDENHOVEN, gewesen sein. Ihm gehörte das sog. Maximiner Haus (dite Retraite de Saint Maximin, heutzutage das Außenministerium), in der Maria-Theresienstraße bei der Sankt Peter Kirche.

Das Haus bestand aus einem prächtigen Hauptgebäude mit zwei Haustoren, aus zwei Hintergebäuden mit Hofraum, Garten und Gartenhäuschen. Es umfaßte 3 Säle, 50 Zimmer und Stuben, 2 Keller, geräumig für 200 Fuder Wein, 2 Remisen, 2 Stallungen, 5 Böden etc.

Ausgeboten wurden am 12. November, um 9 Uhr, die Möbel, davon ein Teil Prachtstücke, und am 14. November, um 2 Uhr, und folgenden Tagen die Weine. Diese auf Borg bis den 1. Juli 1833, mit 5% zum Hauptpreise für die Bestreitung aller Kosten, welche hiernach jenen Ansteigern nachgelassen wurden, die ihren Hauptpreis vor dem 1. Dezember nachkünftig bezahlten.

Der Komplex konnte zuerst aus freier Hand gekauft werden.

Hier die Aufzählung der verschiedenen Weine und Brantweine, die mit den Fässern übergingen:

A) Weiße Weine:

Saar-Wein			
von 1822, ungefähr	48 Barils	(5 Fud.)	
Wormeldinger			
von 1825, ungefähr	192 Bar.	(20 Fud.)	
von 1826, ungefähr	48 Bar.	(5 Fud.)	
von 1830, ungefähr	9 Bar. 60 Lit.	(1 Fud.)	
von 1831, ungefähr	115 Bar. 20 Lit.	(12 Fud.)	
Wintringer			
von 1825, ungefähr	57 Bar. 60 Lit.	(6 Fud.)	
von 1828, ungefähr	57 Bar. 60 Lit.	(6 Fud.)	
von 1831, ungefähr	67 Bar. 20 Lit.	(7 Fud.)	

B) Rothe Weine:

Château-Neuf			
ungefähr 2 Barils	40 Litrons	(6 Hotten)	
Burgunder			
ungefähr	60 Litrons	(1½ Hotte)	
Bar-Wein			
ungefähr	40 Litrons	1 Hotte)	

C) Brantweine:

Verschiedene Brantweine
ungefähr 76 Barils 80 Litrons (8 Fuder)

Am 17. des Monats ließen die Erben das Diedenhoven gehörende, auf dem Fruchtmarkt, zwischen Herrn Ledant und Nicolas Rinck, sub N° 386 gelegene, « gut unterhaltene und zu je-

dem Handel geeignete Wohnhaus » versteigern. Notar J. P. Huberty.

Hatte Deitz die Gebäulichkeiten erworben? Am 11. Oktober 1839 ließ die Rentnerin-Eigentümerin Witwe Deitz, in ihrer Wohnung, dem Refugium der Maximiner, in der Maria-Theresiastraße, Möbel und ein großes Quantum Fässer mit Eisenbändern gegen bar versteigern.

Am Montag, den 27. August, und folgenden Tagen, schritt der Notar J. P. Huberty, auf Anstehen der Erben des in der Nacht vom 31. Dezember 1830 plötzlich verstorbenen Gouverneurs des Großherzogtums, Georges WILLMAR, in seiner Amtsstube, zur Versteigerung auf Borg bis zum künftigen 1. Februar in erster Linie folgender Weine, nämlich Rhein, Casel, Bordeaux, Burgunder, Chambertin, Nuits, Volnay, Champagner und anderer Weine; weiter einer großen Quantität Tisch- und Bettzeug, Silbergerät, einer Kalesche, Pferdegeschirr und anderer Gegenstände.

Zwecks « weiterer Kundschaft » konnten die Liebhaber sich an den Notar oder an den Anwalt Namur wenden.

Am 29. Oktober fand in Clausen, im sog. Scheitelergarten, die Versteigerung von Möbeln und Weinen des Bierbrauers und Eigentümers Michel THYES statt.

Hier die angekündigten Weine:

3 Barils	20 Litrons	(8 Hotten),	1825er,
6 Barils	40 Litrons	(16 Hotten),	1828er,
14 Barils	40 Litrons	(1½ Fuder),	1830er.

Bare Bezahlung. Notar Funck.

1834

Am 24. September und folgenden Tagen versteigerte der Notar Sibenaler in Remich das beträchtliche Mobiliar des jüngst verbliebenen Kantonspfarrer Peter SCHMITZ in Remich, wie allerhand Leinwand, Silber, Zinn, Kupfer, eiserne Töpfe, Stand- und Wanduhren, Porzellan und Fayence, Brennholz, eine Kuh, viele leere Fässer und Büden, 4 bis 5 Fuder weißen und roten einheimischen und fremden Wein, eine Bibliothek mit einer Anzahl der besten theologischen Werke, usw. Am zweiten Tag wurden die Fässer und die Bibliothek vorgetragen.

Schmitz wurde in Lenningen geboren. Er starb am 2. August 1834 nach 24jähriger Seelsorgetätigkeit. Schmitz hatte zur Zeit des Wälderdepartementes den republikanischen Eid verweigert. Er war auf die Insel Ré verbannt worden.

1835

Am 25. September, um 9 Uhr, wurden die folgenden, zur Mobiliarnachlassenschaft MICHAELIS in Luxemburg gehörigen Weine versteigert: ca. 120 Barils (12 Fuder) Wormeldinger 1832 und ca. 70 Barils (7 Fuder) roter und weißer Weinessig, ferner eine große Menge leerer Fässer (futailles).

1836

Gelegentlich der Mobiliarversteigerung von PERIN, zeitlebens « négociant » in Luxemburg,

wurde auch ein gewisses Quantum Weine, wie Bordeaux, Burgunder in Gebinden und Bouteillen ausgeben. Ferner «Porte», gen. Bier, und 30 Bouteillen Punsch.

1837

Wegen Sterbefalls fand am Montag, den 28. August, auf drei Monate Kredit, die Versteigerung des Geschäftsfonds der Eisen- und Topfhandlung, des schönen Mobiliars und diverser Weine der Nachlassenschaft der verlebten Anna Katharina REMY statt. In erster Ehe war diese mit Buchholz und in zweiter mit dem Eisenhändler Neuberg in Luxemburg verheiratet.

Die Versteigerung fand statt auf Ersuchen von J.-J. Süß, Eisenhändler und Eigentümer in Luxemburg, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder der Verstorbenen. Sie wurde abgehalten in dem Sterbchause, Ecke der Großstraße N° 170.

Die Weine: 110 Barils (12 Fuder) Moselwein der Jahre 1825, 1834 und 1835 und mehrere Stück Bar, Burgunder und Bordeaux, sowie drei Barils Hefebranntwein des Jahres 1825 wurden am 29. August, um 2 Uhr, und am 1. September, um 9 Uhr, versteigert. Für die Versteigerung der Möbel waren drei Tage, und für die der anderen Waren zwei Tage vorgesehen.

Am Donnerstag, den 12. Oktober, versteigerte der Gerichtsvollzieher Dufaing im Hause GONNER, Fruchtmarkt, in Luxemburg:

1 Fuder Ehnener Wein, Wachstum 1832,
1½ Fuder Ehnener Wein, Wachstum 1833,
5½ Fuder Ehnener Wein, Wachstum 1834,
1 Fuder Ehnener Wein, Wachstum 1835,
2 Fuder Wormeldinger Wein, Wachstum 1834,
ferner 100 Flaschen Ehnener Wein von 1825 sowie eine Quantität Branntwein.

Die Versteigerung fand statt auf Ersuchen des Brauers PRINTZ im Pfaffenthal, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder Gonner.

1838

In der Anzeige der Versteigerung der Hinterlassenschaft des in Faillite erklärten Bankiers ROSER in Luxemburg, am 18. September, figurieren keine Weine, wohl aber ein Kelter, mehrere Fässer und ein gewisses Quantum Thé.

Nebst einem «schr schönen» Mobiliar hatte F. Charles COUTURIER, zeitlebens Einnahmer der Einregistrierung, ein großes Quantum ausländischer Weine und Branntweine in Bouteillen sowie 28 Barils 49 Litrons (3 Fuder) von Wormeldingen 1834 und 9 Barils 50 Litrons (1 Fuder) Wein von Wellenstein von 1834 hinterlassen.

Die Weine wurden an den Nachmittagen ausgeben. Die Versteigerung fand im Hause Hortet, Heiligeiststraße N° 518, statt. Notar Linck.

1839

Auf Ersuchen des «commis greffier» J.-P. Jock beim Gerichtshof erster Instanz in Lu-

xemburg, versteigerte am 16. September und am 18. September der Notar Majerus aus dem Nachlaß des «greffier en chef» des Obergerichtshofes des Großherzogtums, J. B. J. POISSON, in dessen, beim Casino, in der Wallstraße, gelegenen Hause N° 247: 6 Fuder Wormeldinger, Wachstum 1834, 2 Fuder Ehnener, Wachstum 1834, sowie Bordeaux und Saarwein in Bouteillen.

Der Nachlaß enthielt, außer den Weinen, Möbel, Silbergerätschaften und Gegenstände aus Gold.

Am 13. August ließen die Erben des verstorbenen Weinhändlers Nikolaus RETTEL, in Hesperingen, dessen ganze Nachlassenschaft versteigern. Es waren Möbel, verschiedene Weine und die teils noch stehende Ernte.

WEIN- UND GETRÄNKEHÄNDLER — DETAILPREISE

An Großkaufleuten oder Handelsmännern (négociants), Kaufmännern (marchands), Kleinverkäufern oder Krämern (débitants), Kommissionären, Gastwirten (aubergistes) und, typisch für die Zeit, Nichtprofessionellen, die einheimische und fremde Weine flaschen-, korb-, hotten- und faßweise verkauften, fehlte es nicht im Lande.

Man findet deren Namen in den Anzeigen der damaligen Zeitungen, in denen diese Händler erstmalig die Gelegenheit hatten, ihre Getränke einem größeren Kreis von Kunden bekanntzumachen. Von einem Weinhändler weiß man, daß er schlechte Geschäfte gemacht hat. Einige hatten es zu Reichtum gebracht.

Nachstehend die Namen der in der Stadt und Festung Luxemburg wohnhaften Weinverkäufer. Es sind über zwei Dutzend. Das sind viele für eine Stadt, die nach der offiziellen Bevölkerungsliste am 1. Januar 1823, unter Ausschluß der Garnison, 9876 Einwohner hatte.

Unter diesen befanden sich

a) männlichen Geschlechts	4509
b) weiblichen Geschlechts	5367

Unverheiratet waren

a) männlichen Geschlechts	2825
b) weiblichen Geschlechts	3246

Im Jahre 1974 zählte die «Fédération Luxembourgeoise des Industries et du Négoce des Vins, Liqueurs et Spiritueux» auf Grund freiwilliger Basis 46 Mitglieder. In der Stadt Luxemburg wohnten 10. Es gab Kaufmänner der Branche, die aus persönlichen oder anderen Gründen dem Verband nicht angehörten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag betrug in dem genannten Jahr 1250 Franken.

1822

F. SERRIG, Großgasse, N° 159.

Mitte Januar zeigte er den Verkauf der folgenden Sorten Wein und Branntwein zu den nachstehenden Preisen, außer dem Hause, an.

1) Ehnener 1819ter,	die Bouteille à	9 Sols
2) Wintringer 1819ter,		8 Sols
3) Kleinmacher 1819ter,		7 Sols

4) Schwebsinger 1820ter	5 Sols	—	Wormeldange	0,70
5) Rother Wein 1819ter	12 Sols	—	Wintrange	0,50
		1815	Rhum	2,—
		1811	Cognac	2,—
		—	Languedoc, vieux	1,50
		1815	Languedoc ordinaire	1,20
		1818	Genièvre vieux	0,75
		1820	Genièvre ordinaire	0,60

Alles exklusive der Flasche.

Der Hutmacher J. THEIS, auf dem Fischmarkt, im Triaccaschen Hause, N° 255.

Bei diesem war Anfang Februar Wintringer 1819ter, die Bouteille zu 8 Sols und Ehnener 1819ter, die Bouteille zu 10 Sols zu haben.

Die Witwe Philipp HERRIGES, Spezereihändlerin in den Drei Kronen, Großgasse.

Sie bot Ende Februar Wormeldinger vom « besten » zu 10 Sols, Wintringer zu 7 und 6 Sols sowie roten Wein zu 13 Sols die Flasche an.

Der Kaufmann Léon MAILLARD, Pastorsgasse, N° 406.

Er teilte Anfang März in französischer Sprache mit, daß er den Handel mit rotem Wein treibt. Er offerierte Rotwein « ausgezeichnet » Qualität, die Bouteille à 17 Sols. Er verkaufte nicht unter 10 Liter. Bei größerem Quantum war der Preis niedriger. Die Verkaufszeiten waren morgens von 6 bis 8 Uhr und mittags von 11 bis 1 Uhr.

Der Gastwirt DEITZ, Wallstraße (rue du rempart), nächst dem Roten Brunnen, N° 248.

Hier der in französischer Sprache verkaufte Prix-courant der bei Deitz Anfang Mai erhältlichen Weine und Brantweine.

	fr. ct.
1815 Champagne mousseux blanc	5,—
— Champagne rosa	5,—
— Madère	5,—
1811 Chambertin	5,—
— Muscat	4,—
— Malaga, première qualité	5,—
1815 Malaga, deuxième qualité	3,—
1811 Volnay	4,—
— Hermitage	4,—
— Bourgogne	3,—
— Roussillon	3,—
— Bordeaux	3,—
1815 Tavel	1,50
— Champagne non-mousseux	2,—
1819 Champagne, deuxième qualité	1,50
1812 Bar, blanc	2,—
1819 Bar, tête de vin	2,—
— Bar, premier bourgeois	1,50
— Bar, deuxième qualité	1,20
— Vin de Metz, première qualité	1,—
— Vin de Metz, deuxième qualité	0,70
1785 Nersteiner	5,—
1811 Johannesberger	5,—
— Rœdersheimer	5,—
— Nersteiner	3,—
— Schartzberger	3,—
— Pisporter	2,—
1818 Oberemel	1,20
1819 Kronenberger	1,75
— Sarre	1,50

Ende September kündigte Deitz, diesmal auf deutsch, den Eingang, außer einer bedeutenden Quantität Rhein-, Saar- und Moselweine, von verschiedenen Gattungen französischer und roter Champagner Weine vorzüglichster Qualität an. Sie würden zum billigsten Preis verkauft werden. Gleichzeitig empfahl er « dem geehrten Publikum » seinen 1819ter weißen und roten Champagner « mousseux », erster Qualität. Dessen Preis betrug 4 Fr. außer dem Hause, inklusiv Flasche, korb-, dutzend und halbdutzendweise.

Gegenüber Deitzen wohnte in der Wallstraße, im April 1824, Marie Canard. Sie nahm Kostgänger mit oder ohne Logis auf.

Der Handelsmann Ferdinand PESCATORE.

Er war auch Agent der Assekuranz-Compagnie von Antwerpen. Pescatore führte, wie in einer Anfang Juli erschienenen Preisliste ersichtlich, speziell Bordeaux- und Burgunderweine. (Preisliste s. gegenüberstehende Seite).

KRIPS, im Strockschen Hause, am Krautmarkt.

Zur gleichen Zeit verkaufte dieser aus dem Hause in seinem Lokal Remicher 1819er à 8 Sols die Bouteille.

Im Strockschen Hause befand sich ein Saal für Vorstellungen und Veranstaltungen. In diesem, wie im großen Saal des Athenäums, wurden damals Bälle abgehalten.

Der Apotheker LE NOEL, auf dem Krautmarkte, N° 258.

Am 24. August, Sankt Bartholomäus, Anfang der « Schueberfo'er », teilte er mit, daß bei ihm zu kaufen seien :

Schwebsinger à 7 Sols, Remicher à 8 Sols und Wintringer à 9 Sols, per Bouteille, exklusive der Flasche. Bei hottenweisem Kauf sei der Preis günstiger. (Siehe später unter 1830.)

Die Apotheker verkauften und stellten nicht ausschließlich Arzneien her. Beim Apotheker J. P. D. Heldenstein am Roten Brunnen konnte man vor Weihnachten Vanille-, Gesundheits- und Salepschokolade, chemische Feuerzeuge, Eau de Cologne und Berliner Räucherpulver kaufen. Mitte März 1826 bot Heldenstein ein vollständiges Assortiment aller Farbenwaren und Sorten Firnisse an.

Am 15. Mai 1824 vermietete Le Noel in seinem Haus am Krautmarkte ein « ganz neu eingerichtetes, sehr freundliches » Quartier. Es hatte vier Zimmer und einen großen Saal.

Am 4. September 1830 versteigerte der Apotheker Lechen in seinem Haus, in der Großgasse, 105 Barils Wein, Wachstum 1825 von Eh-

nen und Greiveldingen, sowie 5 Barils 54 Litrons Unter Mosel von 1822.

Die Gastwirte BIVORT, FELLER und BONNEVAIR, in der Gemeinde Hollerich.

Bei ihnen waren gelegentlich der Kirmes in Hollerich, Gasperich und Zessingen, am 22. September, vorzügliche Weine und Speisen zu billigem Preis zu haben.

Der Gasthalter PERRETTE, im Stein.

Bei ihm stand anfangs Oktober roter Burgunder « vorzüglicher » Qualität à 24 Sols, bairischer Wein à 20 Sols, Wormeldinger 1819er à 12 Sols, Schwesinger 1820er à 6 Sols und Grechen à 6 Sols zum Verkauf.

Perrette hatte « zur Bequemlichkeit und beseren Aufnahme seiner Gäste » während des Winters im ersten Stock ein « sehr gut eingerichtetes und meubliertes Extra-Zimmer angelegt ». In diesem konnte man nicht nur das Morgenfrühstück haben, sondern auch abends « Estaminet halten ». Perrette äußerte, daß alle Personen, welche sich von der Echtheit, Reinheit und Güte seiner Weine überzeugt haben, ihn mit ihrem recht häufigen Besuch gewiß erfreuen werden.

Im Sommer 1826 war der Bierwirt Jakob Perrette vom Tribunal der einfachen Polizei zu einer Geldstrafe von 2 Franken 25 Centimen verurteilt worden, weil er « nach der Stunde, die zur Bürger-Retraite festgesetzt war, zu trinken gegeben hatte ». Dies war auch einem anderen Gastgeber passiert.

Die Witwe KÄMPFF, in der Philippsstraße, N° 216.

« Sehr billig » war bei ihr, Ende November, roter französischer Wein 1819er à 14 Sols und Wormeldinger 1819er à 10 Sols die Bouteille. Bei hottenweisem Kauf ermäßigte sich der Preis für den roten französischen Wein auf 30 Fr. und für den Wormeldinger auf 22 Fr. die Hotte.

Madame COLLIN, am Roten Brunnen.

Bei ihr kostete, Anfang Dezember, der Wormeldinger Wein, erste Qualität, 60 Centimen (12 Sols) und der Greiveldinger 40 Centimen (8 Sols) die Bouteille, außer dem Hause.

1823

Die Witwe WUNSCH, Großgasse, N° 279.

Ende Mai verkaufte diese außer dem Hause guten, alten Wein vom Jahre 1819, die Bouteille zu 7 Sous.

Sie wiederholte die Anzeige Mitte und Ende Juli. In dem Monat hatte die Großgasse ein « vortreffliches » Straßenpflaster erhalten.

P. COURTOIS, Chimaystraße, N° 463.

Dieser zeigte, Ende Juni, den flaschen- und fässerweisen Verkauf echter, guter Barweine vom Jahre 1822 zu sehr billigen Preisen an. Die Anzeige erschien nochmals anfangs Juli.

HEUERTZ, im ehemaligen Bette'schen, ihm jetzt gehörigen Hause, am Fischmarkt N° 394.

In dem Hause eröffnete er am 1. August eine Weinhandlung und ein Estaminet. Er teilte mit, daß sich in seinem wohl assortierten Weinlager die verschiedensten Qualitäten zu den billigsten Preisen befinden. Die Anzeige wurde acht Tage später wiederholt.

Die Dame de Bette, geb. Freifrau du Prel, war im Sommer 1822 verstorben. Sie hinterließ drei Häuser: eines auf dem Fruchtmarkt mit großem Hof und Garten, N° 394, eines auf dem Obstmarkt, N° 491 und ein drittes in der Unterstadt Grund, Triererstraße, N° 93. Am 12. April ließen die Erben diese Häuser versteigern. Die Versteigerung der Mobiliarschaft fand am 29. Mai statt.

Der Faßbinder DUHR, Louvignystraße, N° 446.

Bei diesem konnten die Liebhaber am 1. November erfahren, wo 14 Fuder Wein aus den besten Lagen, Wachstum 1822, mit oder ohne Fässer aus freier Hand zu verkaufen waren.

Peter BECKER, am Ecke der Graben- und Pastorsstraße, N° 288.

Ein paar Tage vor Weihnachten offerierte dieser sehr guten roten Wein à 14 Sols pro Bouteille, exclusive Flasche.

JOST, Kaufmann auf dem Paradeplatz, N° 416.

In den Tagen war bei diesem sehr guter roter Wein à 14 Sols, pro Bouteille, exclusive Flasche, vorrätig. Angekommen waren alter Jamaica-Rhum, Cognac und Branntwein.

1824

Der Kaufmann-Conditor FISCHER-SEYLER, Fruchtmarkt, N° 400.

Anfangs April waren bei diesem die folgenden Sorten Wein von vorzüglicher Qualität angekommen: « Champagne-mousseux » Rosay, Burgunder, Bordeaux, de la Nêthe. Außer diesen waren auch verschiedene Gattungen roter und weißer Weine, Brandwein und Liqueurs, in Bouteillen, zu billigem Preis, alles außer dem Haus, zu erstehen.

Im Januar 1822 hatte bereits ein anderer Confiseur, SCHROBILGEN, alle Arten Liqueure zum Preise von 3 Fr. die Bouteille angeboten.

J. de MARIE, beim Roten Brunnen.

Dieser war Depositär verschiedener Sorten « Liqueurs fines de Hollande » zu sehr billigem Preis.

Anfangs Mai 1824 hatte dieser Windsorseife à 3 Fr. das Dutzend erhalten, ferner Streichriemen für Rasiermesser, Mineralsalbe für die Streichriemen.

Anfang Februar 1826 fand man bei de Marie holländischen Wacholderbranntwein (Genièvre de Hollande) von 17 Grad zu 43 Cts (90 Centimes), von 19 Grad zu 52 Cts (1,10 Fr.) den Litron, Branntwein aus Frankreich zu 64 Cts (1,35 Fr.) und « Eau de Cologne véritable » von J. Marie Farina.

François MAILLARD, Großgasse.

Dieser empfahl, Ende Juli und anfangs August, auf französisch und deutsch, aus seinem

Dépot « Champagne mousseux », und zwar weißen à 3 Fr. und rosa à 2,75 Fr., die Flasche.

Zugleich teilte er mit, daß er die Preise seiner geschliffenen Kristallwaren, Porzellan u. Wachseleinwand (toile cirée) zu Überzügen von Tischen bedeutend herabgesetzt hat.

Bei Maillard war im Mai ein großes Assortiment von Strohhüten, Pariser Qualität, « sans bouton au fond », sowie Filzhüte auf Lager. Die Preise waren vor einem Jahr herabgesetzt worden.

Ein gewisser M. Maillard, Fischmarkt, N° 316, im ehemaligen, jetzt Simonisschen Hause, putzte, wusch aus und reparierte die dreieckigen, runden Uniform- und bürgerlichen Hüte. Er stellte durch Regen oder Schmutz verdorbene oder aus Façon gebrachte Hüte « wie ganz neu » her.

J. C. ROTHERMEL, Sohn, Großgasse, N° 147.

Er hatte Ende November eine Quantität guter, roter französischer Weine erhalten. Verkaufspreis 90 und 80 Centimes per Bouteille.

Preis-Courant der Weine,

welche im großen und kleinen bei Hrn. Ferdinand Pescatore, Handelsmann in Luxemburg, zu haben sind.

Ungeachtet der geringen Preise, zu welchen alle diese Sorten Weine verkauft werden, so sind sie doch von ausgewählten Qualitäten. Die Saar-Weine sind von bestem Wachstum. Die Bordeaux-Weine der 1ten und 2ten Qualität sind feine Weine. Der Saint-Emilion und Medoc, von der 3ten und 5ten Sorte ad 1 Fr. 75 C. und 1 Fr. 25 C. die Flasche mit einbegriffen, sind sehr gute Weine für ihre Preise.

		mit Flasche fr. c.	ohne Flasche fr. c.	das Faß fr.
Bordeaux				
Larosse-Léoville	1ter Wachstum 1819	3,75		
Saint-Julien	2ter Wachstum 1819	2,75		
Margaux	2ter Wachstum 1819	2,50		
St. Emilion und Medoc	3ter Wachstum 1818	1,75		375
Medoc ordinaire oder	5ter Wachstum 1819	1,25	1,—	250
Burgunder				
die Hotte				
Volnay 1819		2,25		
Volnay 1818		1,75		
Rother Saar 1819			1,10	46
Rousillon alter			1,10	46
Tavel alter			1,10	46
Saint-Georges 1818			1,20	50
Clairette de Calvison 1819			1,—	45
Clairette de Langlade			0,75	35
Muscat de Rivesalte alter		2,25		
Champagne mousseux v. Ay, 1te Qualität		4,75		
Champagne mousseux v. Ay, 2te Qualität		3,75		
Saint-Peray		2,25		
Rhein, Scharlachberger 1819		2,50		100
Unter-Mosel (Krach) 1811			1,50	
Saar, ausgesuchte Qualität 1819			1,10	48
Saar von Wiltingen und Canzem 1819			1,—	45
Saar von Wiltingen und Canzem 1818			0,90	42
Wormeldinger, ausgesuchte Qualität 1819			0,55	24
Wormeldinger, von guter Qualität 1819			0,50	23
von Ehnen und Greiveldingen			0,40	16 à 18
Brandwein				
Cognac alter			1,75	80
Languedoc alter			1,20	45
Languedoc anis			1,25	50
Trester alter			0,80	36
Rhum, die Flasche			2,—	

N. B. Von den Preisen der Weine, welche mit der Flasche berechnet sind, kann man 25 Centimen für die Flasche abziehen, wenn man dieselbe zurückgeben will.

Den Handelsleuten, welche die Saar- und Land-Weine mit Fuder, und die rothen Weine mit Faß kaufen, werden die Preise so angesetzt, daß sie diese Weine im kleinen zu den nämlichen Preisen, wie sie auf dieser Liste angeführt sind, verkaufen können.

J. B. DELSCH, Mairiestraße, N° 431.

Er verkaufte Ende Januar aus freier Hand 25 Fuder Wein 1822er Wachstum von verschiedenen Sorten. Proben des Weines konnten die Liebhaber in den Fässern selbst jeden Augenblick erhalten.

SCHILTZ, Blaufärber, in der Neutorstraße.

Er offerierte Ende Februar 4 Fuder Wormeldinger und 2 Fuder Schwesinger 1822er, sowie 1 Faß roter Bordeaux.

Ende März konnte man in der Redaktion des Wochenblattes erfahren, wo in einem *Partikular-Keller* 8 Fuder ausgesuchter Proben weißen Wormeldinger und Ehnener Wachstum zum Verkauf lagerten.

Mathias RINCK, Wassergasse, N° 369.

Er bot Ende April «echten» Wormeldinger 1811er à 20 Sols, 1819er à 16 Sols und Wintringer 1822er à 14 Sols den Liter an. Im großen billiger.

Johann THEIS, Hutmacher, Fischmarkt, im Triaccaschen Haus, N° 255.

Bei diesem war Anfang Juni «guter» Wormeldinger 1822er à 18 Sols den Liter zu ver-

kaufen. Die Anzeige war zweimal wiederholt worden.

Witwe KÄMPFF, Philippstraße, N° 221.

Sie zeigte gleichzeitig mit Theis den Verkauf an von Bordeaux in Gebinden, enthaltend 230 «Litrons», zu 240 Gulden 16 Cents oder 85 Fr. inkl. Faß; die Hotte oder 40 Litrons zu 7 Gulden 56 Cents oder 16 Fr.; den Litron zu 21½ Cents oder 45 Centimen.

Joseph REUTER Sohn, Kaufmann, Großhändler, Neutorstraße.

Hier warteten, Anfang Juli, 1824er Saarwein (Wiltinger) à 42 Fr., die 100 Liter auf Käufer. Anfang September kündigte er erneut den Wein an.

Im Hause Reuter war im Juni 1822 das erste und zweite Stockwerk zu vermieten. Auf jedem befanden sich fünf zusammenhängende Zimmer und eine Küche. Der Mieter verfügte außerdem über einen Speicher und einen Keller. Am 1. August wohnte in dem Haus, eine Treppe hoch, der königlich-preussische Divisionspfarrer Pfefferkorn.

Johann WEYDERT, Bäckermeister, an der Ecke der Kapuziner- und der Beaumontgasse, N° 59.



Bodenkarte, erstellt vom «Services Agricoles» gegen die Jahrhundertwende.

Er machte allen Herrschaften und dem geehrten Publikum, ein paar Tage vor Weihnachten, eine vorzügliche Sorte «echten, besten» 1822er Wormeldinger, erster Qualität, bekannt. Der Verkaufspreis betrug außer Hause 47½ Cents (20 Sous oder 1 Fr.) pro Litron, exklusive Flasche. Er pries den Wein: «Wer von dieser vortrefflichen Sorte einmal geschmeckt hat, wird gewiß recht oft zusprechen.»

Am 17. Juli stellte der Notar Kneip das Wohnhaus des Weinschenkers Michel GALLANO und seiner Gemahlin Eva Ruppert öffentlich zum Verkauf. Das Haus enthielt eine doppelte Wohnung mit Hof. Es lag in der Badenburgerstr., N° 510. Eine Summe von 871 Gulden blieb auf Abschlag des Preises in Rentverschreibung auf dem Haus stehen.

Bei Catherine KLENSCH, Chimaystraße, N° 475, waren Rhum, Cognac und Brantwein zu kaufen.

1826

Dreieinhalb Jahre waren vergangen, seit die Weinhandlung ROTHERMEL zahlungsunfähig geworden war und die Syndicken der Faillitemasse ein großes Quantum Weine zwangsversteigert hatten.

Ernest Joseph Rothermel besaß in der Stadt Luxemburg mehrere Häuser: zwei zusammenhängende in der Kapuzinergasse, N° 57, und ein drittes in der Genisterstraße, N° 233, zwischen Würth und der Witwe und Erben Metz. Es hatte einen Stall, Hof und Remise. Das Haus in der Kapuzinergasse wies «alle Bequemlichkeiten» auf. Es hatte einen Stall für zehn Pferde.

Das Rothermelsche Haus in der Großgasse hatte auf dem zweiten Stock 6 Zimmer und 2 Küchen. Vier Zimmer hatten eine Aussicht auf die Großgasse. Das Stockwerk konnte in zwei Quartiere eingeteilt werden.

Eines der Häuser in der Kapuzinergasse war am 1. April 1822 zu vermieten. Ende Januar 1825 waren in dem Hause die für «jede Herrschaft sehr bequeme bel étage», bestehend aus fünf Zimmern, einer Küche, einem Speicher und einem Keller, zu vermieten. Die zwei waren 1826 zu verkaufen. In dem Haus in der Großgasse war 1822 und 1825 der zweite Stock, im September 1824 das vom Metzgermeister Mathias Kroner bisher bewohnte Erdgeschoß zu vermieten.

Am 1. Januar 1826 verlegte Olinger sein Etablissement von der «Place d'Armes» ins Rothermelsche Haus in der Kapuzinergasse. Olinger wartete wie bisher mit verschiedenen Sorten Wein, Brantwein, allen kalten und warmen Speisen, Wurst und Schweinekäs auf. Er verkaufte außer dem Hause «Moussier-Krugbier» à 14 Cents (6 Sols).

Genau ein Jahr vorher war Olinger aus seinem Etablissement in Clausen ins Lokal des bisherigen «Café de la Place», N° 431, am Waffenplatz, übergewechselt. Er hatte angekündigt, daß er mit allen Sorten guten Bieres

in Krügen und literweise seinen Gästen aufwarte. Zu jeder Zeit seien bei ihm Essen, alle Sorten Würste, Preßkopf, Patisserie, sowohl im Hause, als auch außer dem Hause, zu haben.

Am 18. Januar 1827 wurden die zwei Häuser in der Kapuzinergasse und das Haus in der Genisterstraße öffentlich versteigert. Mitte Februar und Anfang März 1826 teilte Rothermel fils mit, daß er Weinhefe vom Jahre 1825 kaufe und sehr gut bezahle.

Am 20. Mai eröffnete er als «commissionnaire» in der Großgasse ein Kommissions- und Speditions-Büro für die Niederlande, ganz Frankreich und Preussen. Er besorgte alle An- und Verkäufe. Er nahm Waren in seinem Depot an. Er übernahm alle Vorschüsse, welche die Geschäfte erforderten.

Rothermel betrieb weiterhin den Weinhandel. Er offerierte «ausgezeichneten» roten Bordeauxwein 1822er à 56 und 47½ Cents die Bou- teille, Metzler à 38 Cents, Cognac erster Qualität à 71 Cents, sowie roten und weißen Essig. Rothermel hatte auch die Vertretung des «wirklichen» Selterswassers. Der Krug kostete 28½ Cents; das Hundert 26 Gulden. Vergütet wurden bei Rückgabe des Kruges 7 Cents. Bei Bestellung von mindestens 100 Krügen lieferte Rothermel jede gewünschte Sorte Mineralwasser. REUTER Sohn, Neutorstraße.

Er verkaufte, Mitte Mai, rote Bordeauxweine zu dem billigen Preis von 99 Gulden 22½ Cents (210 Fr.) die «pièce» für die Stadt und à 85 Gulden 77½ Cents (190 Fr.) für die «Consumation» außerhalb des Octroigebietes. Die Weine konnten nach Anmeldung probiert werden. Mitte September stellte Reuter zum Verkauf 26 «pièces» Rotwein Médoc, wovon ein Teil in Flaschen. Sie konnten vorher probiert werden. Sie lagerten im Entrepôt Reuters.

1827

H. ZELLE-CORRIGEUX, Wallstraße, N° 248.

Er verkaufte Ende Februar ein kleines Quantum Weine d'Hermitage 1811, in Flaschen à 3 Fr., sowie Cognac Brantwein 1805, à 3 Fr. Er war auch Verkäufer eines Stuttgarter Pianos.

Anfang Februar hatte Zelle im Journal den Verkauf seines Hauses angezeigt.

Joseph SCHILTZ.

Er kündigte am 20. Oktober an, daß er vom 1. November ein Estaminet in seinem Hause einrichten und fortfahren werde, seine Weine von sehr guter Qualität, en Gros und en Détail, zu mäßigen Preisen zu verkaufen.

ROTHERMEL Sohn.

Er zeigte in der ersten Hälfte August den Verkauf von Weinen an, ferner von Selterswasser. Er empfahl seinen roten Weinessig für die Salate und den weißen für das Einmachen der kleinen Gurken.

1828

J. P. PESCATORE auf Schloß Mertert.

Er teilte Ende Februar mit, daß er am 20. März, um 11 Uhr, in Grevenmacher, auf ein Jahr Kredit,

154 Barils (16 Fuder)	Saarwein 1826	(eigenes Wachstum)
48 Barils (5 Fuder)	Saarwein 1827	(eigenes Wachstum)
144 Barils (15 Fuder)	Moselwein 1825	
336 Barils (35 Fuder)	Moselwein 1826	

nebst verschiedenen Gattungen Rheinweine der Jahre 1822 und 1825, sowie roten Saarwein verkaufen werde.

Der Verkauf gehe nichtsdestoweniger freihändig weiter in Luxemburg von Weinen derselben Qualität. Wegen der Transportkosten und der Stadtrechte würden sie sich weniger für den Verkauf nach auswärts eignen.

Joseph REUTER Sohn, Neutorstraße, N° 9.

Bei diesem standen Ende April zum Verkauf: Saarwein 1826, guter Qualität, à 38 Cents (= 80 Centimen) den Liter, derselbe Wein in Gebinden (en cercles) à 14 Gulden 17 Cents (30 Fr.) die 40 Liter;

Saarwein 1825, à 60 Cents (1,25 Fr.), die Flasche ohne Glas;

Bordeauxwein 1819, à 70 Cents (1,50 Fr.), die Flasche ohne Glas;

Champagner Schaumwein (mousseux), erster Qualität, à 2 Gulden 13 Cents (4,50 Fr.), die Flasche.

Reuter führte ebenfalls alle Sorten Moselweine.

ROTHERMEL Sohn, Großstraße.

Er hatte im Monat Juni folgende Getränke auf Lager:

roter Burgunder	à 76 Cents (1,50 Fr.)
	47 Cents (1,— Fr.)
Barwein	57 Cents (1,20 Fr.)
	(ohne Glas)

Champagner Schaumwein
à 2 Gulden 12 Cents (4,50 Fr.)
den Liter

Wormeldinger, 1822 à 47 Cents (1,— Fr.)
den Liter

Bier 11 Cents (0,25 Fr.)
den Liter

Selters in Krügen 14 Cents (0,30 Fr.)
den Krug

Roter Essig 16 Cents (0,35 Fr.)
die Flasche

Weißer Essig 19 Cents (0,40 Fr.)
die Flasche

Mineralwasser von Spa, Selters, Fachingen, Schwalbach, Piresborn, sowie Schwefelwasser von Weilbach.

Am 1. März waren 15 Barils Wormeldinger Wein 1822, erster Qualität, zu verkaufen.

1830

LE NOEL, Apotheker, Krautmarktstraße, N° 255.

Er offerierte die folgenden Moselweine von 1825: den Liter

Remerschener	zu 35 Cents (75 Centimen)
Ehnener	47 Cents (1 Franken)
Wormeldinger	47 Cents (1 Franken)

Er gewährte Preisermäßigung bei hottenweisem Einkauf.

Im August 1837 waren bei Le Noel ein Quartier von 7 Zimmern auf dem ersten Stock, nebst einem Keller und einem Speicher, zu vermieten.

1833

J. D. JOST, Kaufmann, Parade Platz, N° 416.

Er kündigte im August außer anderen Waren an:

	Fr. C.
	per Liter
Wormeldinger Wein von dem Jahre 1825	1,—
Wormeldinger Wein von dem Jahre 1826	0,70
Reinen Korn-Brantwein	1,20
Alten Languedoc-Brantwein	1,60
	per Flasche
Alten Cognac in Flaschen	1,75
Jamaica-Rhum in Flaschen	2,25
	per Liter
Feines geläutertes Quinquets-Öl, sehr alt	1,10
	per Pf.
Allerfeinstes Baumöl (Olivenöl)	1,60
Tabac Portorico, 1ter Qualität	2,—
Tabac Warinas, 1ter Qualität	2,40
Echter Kaiser-Thee, 1ter Qualität	9,—
Café Chérison	1,—

1836

Am 17. Oktober waren wegen Geschäftsaufgabe 180 Barils Weine, Wachstum 1831, 1832 und 1834, im ganzen oder fuderweise, mit den Fässern, gegen bar oder auf Credit, zu einem sehr mäßigen Preis, zu verkaufen. Detaillierten Aufschluß erteilte der Gerichtsvollzieher Ulveling in der Stadt Luxemburg.

1839

MAYER-ENSCH, Philippstraße N° 189.

Bei diesem waren gegen Ende Oktober Weine des Jahres 1834, erster Qualität, zu haben, wie Wormeldinger, Ehnener, « Ohner », Wellensteiner, in Fuder oder im Stück, alle zu raisonabelsten Preisen.

Madame CROSSE-NAMUR.

Sie bot zu gleicher Zeit an:

Madeira Wein,	1. Qualität,	zu 3,25 Fr.
Muskat Wein,	1. Qualität,	zu 2,50 Fr.
Bordeaux Wein,	1. Qualität,	zu 1,75 Fr.
Bordeaux Wein,	1. Qualität,	zu 1,50 Fr.
Metzer Wein,	1. Qualität,	zu 0,90 Fr.
Wormeldinger Wein,	1. Qualität,	zu 0,90 Fr.

Jacques BOURG, Metzger, beim Roten Brunnen.

Er verkaufte, Anfang November, Ehnener Wein vom Jahre 1834 zu 10 Sous den Liter und die Hotte zu 19 Franken; Remicher vom selben Jahr kostete 8 Sous den Liter, und die Hotte 15 Franken.

RINCK, in der Wassergasse, N° 353.

Bei diesem war Mitte August Wormeldinger Wein, 1. Qualität, vom Jahre 1834, zu einem Franken den Liter zu haben. Die Weinanzeige erschien zweimal im Journal.

Die Metzgerei SCHLINCK.

Zur selben Zeit zeigte diese den Verkauf verschiedener Sorten Wein zu einem festen Preis an, nämlich :

1. Qualität Wormeldinger, Wachstum 1834 :
1,— Fr. den Liter, 38 Fr. die Hotte, 850 Fr. das Fuder;

2. Qualität Wormeldinger, Wachstum 1834 :
0,80 Fr. den Liter, 30 Fr. die Hotte, 700 Fr. das Fuder;

Barwein, Wachstum 1835 :
0,60 Fr. den Liter, 22 Fr. die Hotte, 500 Fr. das Fuder;

Wormeldinger, Wachstum 1835 :
0,40 Fr. den Liter, 15 Fr. die Hotte, 350 Fr. das Fuder;

Braunenberger, Wachstum 1831
1,20 Fr. den Liter ohne Flasche, 1,40 Fr. mit Flasche, 54 Fr. die Hotte, 1250 Fr. das Fuder.

Jacques BOURG, Metzger, beim Rotenbrunnen.

Er verkaufte : Ehnener Wein, 1834er, zu 10 Sous den Liter und 19 Fr. die Hotte, und Remicher, 1834er, zu 8 Sous den Liter und 15 Fr. die Hotte.

Weinhändler des flachen Landes

Weinhändler in Arlon war Augustin REUTER. Bei diesem befand sich Mitte April 1824 die Hauptniederlage aller Schiefersteine aus den Steinbrüchen von Herbeumont und Bertrix.

In Bastnach waren, anfangs Oktober 1833, die Butter, die Eier und besonders das Wildpret außerordentlich im Preis gestiegen. Die Leute hatten angefangen zu murren und nicht gescheut, ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen. Die Weinhändler waren sehr zufrieden und freuten sich ob dieses Zusammentreffens (réunion). Mehrere Kaufhäuser beabsichtigten, in der Stadt Niederlagen einzurichten (Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg 1833, N° 80, 5. Oktober). Ob damit der Teuerung Einhalt geboten werden konnte ?

FREMDE WEINHANDLUNGEN

Einige fremde Weinhandlungen kündigten in den Zeitungen ihre Erzeugnisse an. Am 20. August und am 24. September 1825 inserierte im «Luxemburger Wochenblatt» J. J. NICKENS in Koblenz. Hier dessen Prix Courant für das Jahr 1825.

Francs par
Aime. Stuck.

Vins du Rhin, à Oberlahnstein, Duché de Nassau

1822	Bodenheim	140	980
—	Dorf Joannisberg	160	1120
—	Hattenheim	170	1190
—	Nierstein	180	1260
—	Geisenheim	190	1330
—	Marcobrunn	215	1500
—	Rüdesheim	230	1610
1819	Laubenheim	160	1120
—	Nierstein	170	1190
—	Hochheim	210	1470
1815	Nierstein	220	1540
—	Marcobrunn	270	1890
1811	Hochheim	280	1960
—	Marcobrunn	440	3080
—	Rüdesheim	500	3500
1807	Rüdesheim	450	3150
1806	Hattenheim	215	1500
—	Scharlagberg	450	3150
1800	Rüdesheim	400	2800
1794	Hochheim	425	2970
1788	Marcobrunn	615	4375
1783	Rüdesheim	725	5075

Vins de la Haardt, à Oberlahnstein

1822	Hambach	130	910
—	Wachenheim	160	1120
—	Durkheim	180	1260
—	Deidesheim	225	1575
—	Forst	230	1610

Vins de la Moselle, à Coblenz

1822	Lieser	170	1020
—	Zeltingen	200	1200
—	Pisport	210	1260
—	Brauneberg	220	1320
1819	Neumagen	180	1080
—	Graach	200	1200
—	Zeltingen	210	1260
—	Brauneberg	230	1380

Vins des Vallons, à Coblenz

1819	Manubach	230	1380
—	Steeg	250	1500
—	Enghell	260	1560

Vins du Rhin, à Coblenz

1819	Erbach	230	1610
—	Nierstein	240	1680
1818	Hattenheim	260	1820
1811	Hochheim	580	4060
—	Rüdesheim	700	4900
—	Rüdesheim (Berg)	750	5250
1807	Leubenheim	400	2800
1806	Hochheim	420	2940
—	Rüdesheim	600	4200

Bleichard, à Coblenz

1822	Hochheim	230	
—	Oberwesel	250	

Vins en bouteilles,

à Oberlahnstein et à Coblenz

1811	Nierstein	fr. 3 à 5
—	Hochheim	fr. 4 à 8
—	Rüdesheim	fr. 6 à 10
1800	Rüdesheim	fr. 5 à 6
1783	Rüdesheim	fr. 8 à 12
—	Joannisberg	fr. 10 à 15

Vinaigre de vin, à Oberlahnstein et à Coblenz, par aïme, fr. 50.

Rhum Jamaïque, en entrepôt à Anvers, de 26 à 27 degrés, le litre fr. 1,10, l'aïme fr. 160.

Eau de Selters, par 100 cruchons, caisses et emballages en sus, fr. 50.

Die Qual der Wahl hatten die Weinliebhaber bei den verlockenden Angeboten *französischer Weinfirmer*, die 1828 im « Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg » erschienen.

REMLING der Ältere, Eigentümer in Volkringen bei Diedenhoven (Mosel-Departement), bot, Anfang Mai, 300 Hektoliter erstklassiger Weine zum Verkauf an. Es waren:

Gentrienger

weißer Wein, Ernte 1825, à 15 Fr. die Hotte
roter Wein, Ernte 1825, à 35 Fr. die Hotte
weißer Wein, Ernte 1826, à 8 Fr. die Hotte
roter Wein, Ernte 1826, à 15 Fr. die Hotte
weißer Wein, Ernte 1827, à 10 Fr. die Hotte
roter Wein, Ernte 1827, à 20 Fr. die Hotte

Justemont

weißer Wein, Ernte 1826, à 8 Fr. die Hotte
roter Wein, Ernte 1826, à 8 Fr. die Hotte
roter Wein, Ernte 1827, à 12 Fr. die Hotte

Die Preise galten für Händler wie für Konsumenten.

Mitte Mai teilte F. Röser in Luxemburg mit, daß er « cessionnaire » von HERBILLON-CONTANT in Bar-le-Duc sei und alle Qualitäten Barweine liefere, die man vorher bei diesem fand. Er übernehme die Auswahl der Weine, führe die Käufe aus und überwache den Versand.

Hier die Preisliste der Weine, gekauft (pris) und abgestochen (soutiré) in Bar-le-Duc.

Barweine

roter, das Stück (la pièce) 1. Qualität 85 Fr.
dunkelroter (les paillés) la pièce 90 Fr.
roter, 2. Wahl und Farbe la pièce 60 Fr.
roter, 3. Qualität und Farbe la pièce 45 Fr.

ferner Weine

1. Qualität 1825er, la pièce 1,50 Fr. (71 Cts)
1. Qualität 1827er, la pièce 1,20 Fr. (57 Cts)
2. Qualität 1827er, la pièce 0,95 Fr. (45 Cts)
3. Qualität 1827er, la pièce 0,85 Fr. (40 Cts)

Weine der Metzger Gegend

Die besten der Jahre 1825 und 1827 der « côtes » von Augny, Scy, Chazel, Lessy, Châtel-Saint-Germain, Rozérieulle, Ars, Ste-Ruffine.

Die Weine von 1825 kosteten, ohne Unterschied der Lage, an Ort u. Stelle abgenommen, 60 Fr. und diejenigen von 1827 40 Fr. das Baril.

Die Weine des Jahres 1825 kosteten 1 Fr. und diejenigen des Jahres 1827 80 Centimen die Flasche, das Glas nicht einbegriffen.

In den genannten Preisen waren die Böttcher-Kosten und die des Ablassens einbegriffen.

Zu den Preisen kamen für die Personen, welche die Weine im Entrepôt Rösers in Luxemburg abnahmen, die sehr niedrig gehaltenen Transportkosten.

LEVERT in Bar-le-Duc hatte J. P. Reuter den Verkauf seiner Weine übertragen. Anfang Juni offerierte dieser die folgenden Barweine franko Metz.

1825er, 1. Qualität	à 100 Fr. das Stück
1827er, 1 ^{re} tête	100 Fr. das Stück
1. Qualität	70 Fr. das Stück
1. und 2. Qualität	60 Fr. das Stück
2. Qualität	50 Fr. das Stück
vin gris	86 Fr. das Stück

Joseph TOUSSAINT, « propriétaire en vins » in Metz, hatte Mitte Juli in der Stadt Luxemburg eine Niederlage mit « fortwährend dem vollständigsten Sortiment von „vins du midi“ (mittägige) Burgunder, Bordeaux, Bar, Metz- und Thiaucourt-Weine » eröffnet. Die Niederlage befand sich in der Louvignystr. N° 453. Geführt wurde das Lager von P. Passerotte, der in der Großstraße bei J. F. Baclesse wohnte.

VI

Verpachtung von Weinbergen

1821

Am 26. November verpachtete das *Zivil-Hospital der Stadt Grevenmacher* ein Anzahl von Weinbergen, Ackerfeldern und Wiesen, im ganzen 16 Parzellen. Die Weinberge lagen auf dem Banne von Grevenmacher. Die Dauer der Pacht betrug 3, 6 oder 9 Jahre. Die Pacht konnte sechs Monate vor Ablauf der dreijährigen Periode gekündigt werden. Die Verpachtung nahm der

Notar Ritter in Grevenmacher vor.

Nachstehend die Namen der Pächter und der jährliche Pachtpreis der Weinberge. Die Größe der Weinberge ist nicht im Versteigerungsprotokoll des Notars angegeben. Alle Pächter waren aus Grevenmacher.

1. Weinberg « in der Feltz », Pächter: Peter Gill Klautges, Landwirt	3 Gul. 78 Cents
--	-----------------

2. Weinberg «im Leitschberg», Pächter: Bernard Weyer, Landwirt 4—25
3. Weinberg «gegen Wellen», Pächter: Frédéric Schoren, Anstößer 9—45
4. Weinberg «am Niederweg (im Kandel)», Pächter: Jean Ley, Landwirt 3—30½
5. Weinberg «auf Merelberg», Pächter: Nicolas Feltes, Gemeindebote 2—36

Für einen Garten auf dem «Stuedt» wurde ein Pachtpreis von 7—56 erzielt, für eine Wiese «auf Sankt Johann» 2—36 und für ein Stück Ackerland «auf Boland» 5—67.

Im ganzen hatte die Verpachtung 160 Gulden und 16 Cents eingebracht. Die Rechte beliefen sich auf 28 Gulden.

Die Weinberge waren sicherlich nicht gut unterhalten. Die Bedingungen schrieben das Pflanzen, Jahr für Jahr, von 100 Weinpfehlen vor, bis sie sich wieder in einem guten Zustand befänden. Unterließ der Pächter dies, so wurde das Befählen auf dessen Kosten ausgeführt.

Präsident der Verwaltungskommission des Zivil-Hospitals war Wilhelm Bech. Außer diesem wohnten damals in Grevenmacher ein Metzger Franz Bech und ein Winzer Paul Bech. Es waren Vorfahren des jüngst verstorbenen Staatsministers Josef Bech.

1838

In *Clausen* waren im Dezember die drei unter dem Namen «Garten Müllendorf» bekannten Terrassen mit Obstspalier und Weinreben zu verpachten. Eine der Terrassen war eine sog. englische mit Pavillon und Keller.

VERSTEIGERUNG VON WEINBERGEN

1827

Am 12. Juni, um 8 Uhr morgens, versteigerte der «notaire public» Jean Pierre Huberty in Luxemburg, in der Aubege Gesswin in *Wasserbillig*, bei erlöschender Kerze, das *Wittum (douaire) der Pfarrei Langsur*, Bürgermeisterei Igel (Preussen). Das Gut (corps de bien) bestand aus «schönen» Weinbergen und Ackerländereien, die teils auf preussischen, teils auf Luxemburger Boden gelegen waren. In Preussen waren es 8 Grundstücke, darunter 3 Weinberge; im Großherzogtum waren es ebenfalls 8 Parzellen, davon 2 Weinberge. Der Verkauf erfolgte im ganzen und im Detail, auf Borg.

Zufolge Submissionen betrug der Ansatzpreis für die in Preussen gelegenen Güter 945 Gulden und für die im Großherzogtum gelegenen 519—75 Gulden. Zusammen 1464—75 Gulden oder 3100 Franken.

Für die Güter in Preussen erbrachte der Verkauf im ganzen 2000 Gulden und für die im Großherzogtum 820 Gulden.

Für die in Preussen gelegenen 3 Weinberge bot Wilhelm Kayser, Landwirt in Wasserbillig, 905, 305 und 109 Gulden. Von den im Großherzogtum gelegenen Weinbergen wurde der eine

Jean Sauerborn in Langsur für 80 Gulden und der andere Nicolas Lahr in Wasserbillig für 163 Gulden zugeschlagen.

Die *Sektion Machtum* an der Mosel (Gemeinde Wormeldingen) besaß mehrere mit Obstbäumen bepflanzte Grundstücke. Eines trug Nußbäume. Die Grundstücke lagen unweit der Straße von Grevenmacher nach Remich, in den Orten genannt «Heuweg, Buochenweg, Bouchen, Kalkkaulen, Gewan, bei der Deisermühle, vulgo la marche». Das bei dieser gelegene Grundstück stieß an den Leinpfad.

Am 15. November, um 9 Uhr morgens, ließ die Gemeindeverwaltung durch den Notar Eichhorn in Wormeldingen die Grundstücke öffentlich versteigern. In der Ankündigung der Versteigerung heißt es, daß diese zu den besten Lagen gehören (la meilleure côte) und sich zu jeder *Anpflanzung, vorzüglich mit Weinreben*, eignen. Mit den Grundstücken wurde gleichzeitig ein altes Gemäuer, das «*Althierdenhaus*», versteigert. Das in der «Gewan» gelegene Grundstück war in 9 Lose eingeteilt worden.

Der Pfarrer Pletgen steigerte für 501 Gulden das rund 10 «Bonnier» (Hektar) große, bei der Deisermühle gelegene Grundstück an. Das Hirtenhaus ging in den Besitz des Landwirtes Jean Dostert über, zum Steigpreis von 44 Gulden. Das erste der neun Lose erwarb der Landwirt Hary Modert für 8 Gulden. Sämtliche Ansteigerer wohnten in Machtum.

Der Gesamterlös der Versteigerung belief sich auf 1254 Gulden. Die Rechte betragen 70—15½ Gulden.

1830

Am 18. Januar, um 11 Uhr morgens, ließen Nikolaus HAUSMAN, Aubergiste in der «maison rouge» (Rothaus), Kreis Saarburg (Preussen) und seine Ehefrau Jeannette Mauritius, auf 5 Jahre Borg und schuldenfrei ihre auf den Bännen von Ehnen, Wormeldingen, Lenningen, Canach und Gostingen gelegene Güter versteigern. Es waren Häuser, Scheunen, Gärten, Ackerländereien, Wiesen und Weinberge.

Die Versteigerung fand in der Wirtschaft Cunrath in Ehnen statt. Als erster wurde ein auf dem «Ehnenerberg» gelegener Weinberg ausgeteilt. Ansteigerer war der Winzer Kohl in Ehnen für Rechnung des Advokaten Ignace Theodor de la Fontaine in Luxemburg, für 30 Gulden. In dem Versteigerungsprotokoll erklärt der amtierende Notar Baasen das Gebot für null und als nicht erfolgt. Mit der Erklärung schließt das Protokoll der ergebnislosen Versteigerung ab.

1838

Nach ergebnisloser, am 6. August in Esch a. der Alzette erfolgten Versteigerung, bot am 17. Oktober der Notar Motté in Esch erneut ein Wohnhaus, gelegen im Ort gen. «Keffgen» mit einem anstoßenden Garten und einem weiteren Garten «im Bourgart», sowie zwei Wein-

berge « auf dem vordersten Nußberg » und « Cierschleidt » gelegen aus.

Der Verkauf fand statt auf Ersuchen der Dame Marie Ernzer, Ehefrau von Jean Nicolas Audrin, Tabakfabrikant und -händler in Arlon, zur Zeit in Diekirch, und der zwei minderjährigen Kinder Audrins, Pierre Joseph und François, aus dessen erster Ehe mit Reine Laux. Die Weinberge, die ein Los bildeten, gehörten Audrin. Die Objekte wurden im ganzen und im Detail ausgebenen.

Das Wohnhaus mit den zwei Gärten wurde von François Scheffer, Bürgermeister und Kaufmann in der Stadt Luxemburg, für 3500 Franken angesteigert; ebenso die Weinberge für 500 Franken. Der Gesamtpreis diente zur teilweisen Tilgung einer Hypothekarschuld, welche zugunsten Scheffers auf den Immobilien lastete.

VERSTEIGERUNG VON WEINGÜTERN

1823

Der zahlungsunfähig gewordene Kaufmann Ernest Joseph ROTHERMEL in Luxemburg besaß zu Wiltingen und Kanzem, im Landkreis Saarburg, ein Weingut. Es bestand

I. zu Wiltingen aus :

- 38 Weinbergen von zusammen 3 Morgen 4 Ruthen. Alle Weinberge hatten im Jahre 1819, wo, allgemein bekannt, auf der Saar noch nicht komplett ein halber Herbst gemacht wurde, den sehr bedeutenden Ertrag von 24 Fuder geliefert.
- 12 Ackerfelder,
- 7 Wiesen,
- 2 Gärten,
- 7 Stück Wildland,
- 1 Rothstück,
- 1 halben Wohnhaus mit Zubehörungen und

II. zu Kanzem aus :

- 8 Weinbergen, enthaltend zusammen 4 Morgen 8 Ruthen; sie hatten 1819 8 Fuder Wein ertragen,
- 1 Ackerfeld,
- 2 Wiesen,
- 1 halben Hause mit Zubehörungen.

Das Gut gehörte zur Fallimentsmasse Rothermels.

Am 30. November kündigte im Luxemburger Wochenblatt der Notar Tobias Jakob Nikolai in Trier die provisorische Versteigerung des Gutes an, und zwar am 4. Januar 1823, um 11 Uhr vormittags, im Gemeindehaus in Wiltingen. Die Versteigerung fand statt auf Anstehen der definitiven Syndicken der Herren Lud-

wig Peter Fendius, Advokat in Luxemburg, und Johann Peter Eydt, Eigentümer, wohnhaft auf der Pulvermühle bei Luxemburg. Auf Wunsch der Liebhaber sollte das Gut entweder im ganzen oder stückweise veräußert werden.

Die definitive Versteigerung war auf den 15. Januar 1823 festgesetzt, um 10 Uhr, im Gemeindehaus.

Bei der definitiven Versteigerung am 15. und 16. Januar wurden verschiedene Parzellen zu Wiltingen nicht zugeschlagen. Auf Anstehen der Syndicken wurde eine andere definitive Versteigerung auf den 7. Februar festgesetzt, morgens 11 Uhr, in Kanzem, im Hofhause. Zum Kanzemer Gutsteil wurden noch zwei zu Wiltingen über der Saar gelegene Weinberge geschlagen. Der eine hatte 95, der andere 70½ Ruthen. Die noch übrigen Parzellen zu Wiltingen, bestehend aus 5 Weinbergen von 158 Ruthen, 2 Stück Land von 99 Ruthen, einer Wiese von 13 Ruthen und dem sog. Dorfgarten von 14 Ruthen wurden stückweise ausgebenen.

Zugleich wurden verschiedene Herbstgeräte und ein Fässchen Wiltinger Wein, teils 1822er, teils mit sienem (?) Wein vermischt, dem Meistbietenden überlassen.

1836

Aus freier Hand zu verkaufen war, gegen mehrjährigen Zahlungsausstand, vor der auf den 5. Dezember festgesetzten Versteigerung, ein in sehr gutem Zustand befindliches Weingut in *Ayl* bei Saarburg. Es lag auf dem dortigen Bann sowie den benachbarten Bännen von Biebelhausen und Schoden. Die Ortschaften gehörten früher zum Wälderdepartement. Das Gut enthielt ungefähr 50 000 Stöcke, in 16 Parzellen der besten Lagen. Zum Gut gehörten ein Kelterhaus, Kelter und Gerätschaften. Das Versteigerungslokal befand sich in der Wohnung des Gastwirthes Müller. Notar J. Ph. Hochmuth in Trier.

FREIHÄNDIGER VERKAUF VON WEINBERGEN

1839 war im Dezember die zwischen Machtum und Grevenmacher gelegene, H. Brahy gehörende *Deisermühle* freihändig zu verkaufen. Die Mühle hatte einen Gang (tournant). Sie wurde von einem Bach getrieben, der nicht austrocknete und von mehreren im Eigentum der Mühle befindlichen Quellen gespeist wurde.

Zum Gut gehörten zwei Gärten von 2 Morgen mit 200 Obstbäumen, *zwei Weinberge*, von denen einer von einem halben Fuder Wein, eine Gipsmühle, eine Wiese mit 2000 Pfund Heu, ein Odland von 15 Morgen, zum Pflanzten von Reben geeignet. Der Schätzwert der Mühle mit Dependenzien betrug 6000 Franken.

Maße und Gewichte

Im Wälderdepartement (1795—1814)

1790 hatte in Frankreich die Verfassungsgebende Versammlung (la Constituante) die Akademie der Wissenschaften in Paris beauftragt, ein besseres Gewicht- und Maßsystem auszuarbeiten. Es sollte die von Provinz zu Provinz wechselnden feudalen Gewichte und Maßen ersetzen. Nach längeren Vorarbeiten legte die Akademie das sog. *metrische Maßsystem* vor.

Am 2. November 1801 führte ein Gesetz das System in Frankreich und in den eroberten Ländern, darunter Luxemburg, ein. Die Neuerung behagte dem kleinen Mann, der sich aber nicht mit der Dezimaleinteilung befreundete. Das Volk beharrte auf der Unterabteilung mit 2 (die gezeigte Zahl, Duodik, le système binaire), die mehr mit den alten Gebräuchen wie auch mit den im Umlauf befindlichen Münzsorten übereinkam.

Den Praktiken Rechnung tragend, änderte die französische Regierung, im Interesse des Kleinhandels, durch Dekret vom 12. Februar 1812 das Rein-Dezimalsystem. Übernommen wurde das System der Unterabteilung mit 2, so daß z. B. ein halbes Kilogramm oder ein Ge-

wicht von 500 Gramm, welches in Luxemburg 16 Unzen, 1 Quentchen und $14\frac{2}{5}$ Grane altes Gewicht ausmachte, nicht mehr in Hektogramm, Dekagramm, Gramm und dgl., sondern in ein $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ eingeteilt wurde.

Die Kleinhändler mußten sich sowohl mit den Rein-Dezimalmaßen und Gewichten als auch mit den nach der Unterabteilung berechneten versehen. Die Wahl war dem Käufer überlassen. Zweierlei Arten von Maßen und Gewichten in ein und denselben Händen war nicht ungefährlich. Die Vorschrift, daß die beiden Arten gesondert, getrennt zu halten waren, genügte nicht, um die Käufer vor irrtümlichem oder betrügerischem Gebrauch oder Verwechslung der Maße zu schützen.

Zur Zeit der verbündeten Mächte (1814—1815)

Am 8. Dezember 1814 verordnete der Generalgouverneur des Nieder- und Mittelrheins, Johann SACK, die provisorische Beibehaltung des metrischen Maß- und Gewichtssystems an, «in der Art, wie dasselbe sich bei der Besitznahme der Provinzen (auch Luxemburg, nach dem Sturz Napoleons I.) durch die Truppen der alliierten Mächte in verfassungsmäßiger Aus-

«Hohe Politik beim Keltern» — Xavier Würth, 1965.



übung befindet». Über dessen weitere Bestimmung werde der künftige Landesherr befinden.

Sack kündigte die Gravierung neuer Stempel und deren Verteilung an. Nach deren Empfang werden die Verifikatoren (Eichmeister) in ihren Bezirken mit der Verifikation aller Maße und Gewichte auf Grund der bestehenden Gesetze und Dienstsanweisungen beginnen. Die Verifikation werde am 15. April des Jahres abgeschlossen. Die Kontrolle werde der Inspektor der Maße und Gewichte, Herr Dechamps in Lüttich, auf einer amtlichen, alle Bezirke des General-Gouvernements berührenden Rundreise vornehmen.

Am 6. Januar 1815 verkündete im Journal des Wälderdepartements der General-Kommissär, Freiherr von Schmitz-Grolleben, die Verfügungen Sack's. Er lud die Kreis-Polizeidirektoren, die Inspektoren und die Lokalbehörden ein, streng auf die den Gegenstand betreffenden Reglemente und Instruktionen zu halten.

Schmitz beauftragte die Bürgermeister, Adjunkte und Polizeikommissare, die öffentlichen Märkte und Messen, die Gewölbe (les halles), Buden, Werkstätten oder Handelshäuser ihres Bezirks regelmäßig und fleißig zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß man sich der neu eingeführten Maße und Gewichte ausschließlich bediene. Gegen die Übertreter waren Protokolle zu errichten, um sie nach der Strenge der Artikel 479—482 des Strafgesetzbuches zu bestrafen. Außer der Konfiskation der falschen oder gesetzwidrigen Maße und Gewichte sahen diese eine Geldbuße von 11 bis 15 Franken und eine Gefängnisstrafe bis 5 Tage vor.

Der Verifikator wurde eingeladen, auf seinen Rundreisen die genauesten Erkundigungen einzuziehen, ob alle Personen, die ihrem Stand und ihrer Hantierung nach mit den neuen Maßen und Gewichten versehen sein sollten, diese der Verifikation vorgelegt haben. Die Kreisdirektoren und Bürgermeister hatten den Verifikatoren die namentlichen Verzeichnisse der Personen auszuhändigen.

Nach seiner Rundreise hatte der Verifikator Schmitz einen umständlichen Bericht über den Zustand des metrischen Systems, der das ganze Departement begreifen sollte, einzureichen. Zu melden hatte er die Beamten, die ihn in seinen Operationen unterstützt oder Nachlässigkeit oder bösen Willen gezeigt hatten. Gegen diese werde das Nötige verfügt.

Der Verifikator hatte besonders auf die Handhabung des Systems zu achten und alle gegen dasselbe begangenen Übertretungen, von denen er Kenntnis erhielt, zur Bestrafung anzuzeigen. Er hatte Schmitz seine Ideen über die Mittel vorzutragen, um dem System im Wälderdepartement die völlige Kraft und Wirkung zu verschaffen.

Am 23. Februar 1815 bereitete Sack dem Mißstand der beiden Arten von Maßen und Gewichten ein Ende. Er *verbot* auf das ausdrücklichste bei dem Kleinhandel (commerce de détail) den Gebrauch der reinen Dezimal-Maße und Ge-

wichte. Zugelassen waren allein nur die nach dem Dezimalsystem reduzierten *gebräuchlichen* (usuels) Maße und Gewichte, wie «dieses das Interesse der Käufer erheischt». Der Meter blieb weiterhin die Grundlage (le type générateur) des ganzen Systems.

Am 23. März veröffentlichte Schmitz den Entschluß Sack's im «Journal Officiel» des Wälderdepartements (S. 203). Er schrieb die Maßen und Gewichte vor, mit denen die Kleinhändler (marchands de détail) sich nach den Bedürfnissen ihres Handels zu versehen hatten. Es waren:

In Linien-Maßen

Das neue Klafter (la toise), welches zwei Metres in der Länge hat und in 6 Schuhe getheilt wird.

Der Schuh (le pied), welcher ein Drittheil eines Metres, oder ein Sechstheil eines Klafters enthält, und in 12 Zoll, und der Zoll in 12 Linien getheilt wird.

Die Elle (l'aune), welche aus 120 Centimetres besteht, und in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ getheilt werden kann.

Zu Raum-Maßen für das Getreide

Das doppelte Scheffel (le boisseau), welches $\frac{1}{4}$ von einem Hektoliter, oder 25 Liter ausmacht.

Das Scheffel : $\frac{1}{8}$ dito.

Das halbe Scheffel : $\frac{1}{16}$ dito.

Das Quart von einem Scheffel : $\frac{1}{32}$ dito.

Für den Verkauf im Kleinen der Samenkörner, Sämereien, des Mehls, der trockenen oder grünen Gemüse oder Hülsenfrüchte

Der Liter wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ eingetheilt.

Für den Verkauf im Kleinen der flüssigen Gegenstände

Der Liter (le litre) zerfällt in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$.

Diese Maße müssen aus Zinn oder Weißblech gemacht werden und den bestimmten Gehalt haben.

Gebräuchliche Gewichte

Das Pfund (la livre) oder das halbe Kilogramm wird in 16 Unzen,

Die Unze (l'once) (der sechzehnte Theil eines Pfundes) in 8 Quentchen,

Das Quentchen (le gros) (der achte Theil einer Unze) in 72 Grane getheilt.

Jedes dieser Gewichte kann außerdem in ein halbes, ein Quart und ein Achttheil getheilt werden.

Man kann, um den Handel zu erleichtern, Gewichte von 10 Pfund oder 5 Kilogrammen, 8 Pfund oder 4 Kilogrammen, 6 Pfund oder 3 Kilogrammen, 4 Pfund oder 2 Kilogrammen, 2 Pfund oder 1 Kilogramm

machen lassen.

Gewichte von 6—24 Kilogrammen inklusive, dürfen keine gemacht, noch gestempelt werden;

doch können Gewichte von 25 und 50 Kilogrammen der Verifikation unterworfen werden.

Schmitz erinnerte die Interessenten daran, daß die durch die französischen Gesetze gegen die Übertreter des Maß- und Gewichtssystems zu verhängenden Strafen provisorisch weiterbestehen.

Die im Wälderdepartement benutzten Getreide-Maße waren unbequem und paßten nicht. Schmitz lud den Verifikator ein, Muster (étalons-modèles) der autorisierten Maße herstellen zu lassen nach Rücksprache mit Personen, welche diese herstellen können, und mit diesen einen Preis zu vereinbaren, vorbehaltlich seiner Genehmigung.

Schmitz trug den Gemeinden auf, sich die Maße auf ihre Kosten zu beschaffen.

In seiner Bekanntmachung des Entscheides des Generalgouverneurs hatte Schmitz u. a. geschrieben daß ein halber Kilogramm ein Gewicht von 500 Grammen etwas mehr als 17 alte Unzen ausmacht. Am 8. April berichtigte er dies. Dieses sei von dem alten Lütticher- und nicht Lützensburger-Gewicht zu verstehen. Ein halber Kilogramm enthalte nur 16 Unzen, 1 Quentchen und 14 $\frac{2}{5}$ Grane altes Gewicht von Lützensburg, so daß 100 Kilogramme 201 Pfund und ungefähr 14 Unzen von diesem Gewicht ausmachen, da hingegen, wenn das halbe Kilogramm auf 17 alte Unzen gerechnet werde, 100 Kilogrammen 212½ Pfund betragen würden.

Im Großherzogtum Luxemburg unter dem sog. holländischen Regime (1815—1830)

Das neue holländische Maß- und Gewichtssystem

In Holland gebrauchte man damals noch die alten Maße und Gewichte. Am 21. August 1816 ordnete ein Gesetz die Einführung eines « einzigen und desselben » Systems der Maße und Gewichte für das ganze Königreich an. Es war das *metrische, das Dezimalsystem*.

Es sollte, sobald die Umstände es erlaubten, in Kraft treten, *spätestens am 1. Januar 1820*. Von dem Tage an dürften keine anderen Maße und Gewichte mehr gebraucht werden. Die neuen Maße und Gewichte sollten die in den *Niederlanden gebräuchlichen Namen* erhalten und vorzugsweise solche, welche diesen am meisten gleichkommen. Form und Gestalt der neuen Maße und Gewichte sowie deren Vermehrungen (multiples) und Unterteilungen (subdivisions) sollten später festgelegt werden. Das neue System sollte *spätestens am 1. Januar 1817*, in allen Schulen, wo Arithmetik und Geometrie auf dem Programm stehen, gelehrt werden. Als Schullehrer werde nur der angestellt, der genügend Kenntnisse hatte, um das System zu lehren.

Am 29. März 1817 bestimmte ein königl. Beschluß die Namen der neuen Maße und Gewichte.

Nachfolgend die Gegenüberstellung der hauptsächlichsten systematischen Dezimalnamen mit den *neuen niederländischen, nationalen Namen*.

Längenmaße :

der Meter	hiieß niederländische	Elle (aune des Pays-Bas)
der Dezimeter		Palm (palme)
der Centimeter		Zoll (pouce)
der Millimeter		Linie (trait)
der Dekameter		Ruthe (perche)
der Kilometer		Meile (lieue)

Flächenmaße :

der Quadratmeter	hiieß niederländische	Quadratelle (aune carrée)
der Ar		Quadratruthe (perche carrée)
der Hektar		Bonnier (bonnier)

Gewichte :

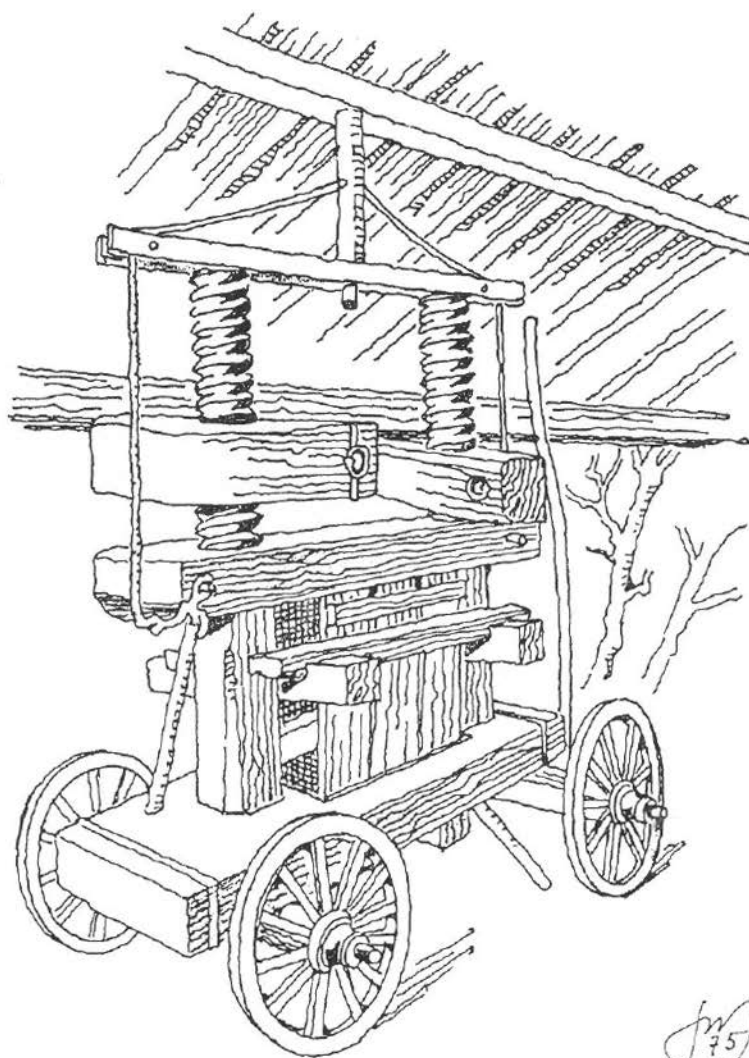
das Kilogramm	hiieß niederländisches	Pfund (livre)
---------------	------------------------	---------------

Feste Gegenstände :

der Kubikmeter (bei Brennholz Ster)	hiieß	Kubikelle
		Unterteilungen : Kubikpalm, Kubikzoll, Kubiklinie
		Als weiteres Maß ist die Klafter (corde) zu erwähnen.

Flüssige Gegenstände :

der Liter	hiieß	Litron (litron)
der Deziliter		Glas (verre)
der Centiliter		Fingerhut (dé)
der Hektoliter		Fäßchen, Baril (baril)



*Fahrbarer Weinkelter
im «Museum des Dorfes»
in Bukarest.*

(Zeichnung Jos. Wegener,
Luxemburg)

Trockene Gegenstände :

der Liter
der Deziliter
der Dekaliter
der Hektoliter oder halbes Malter

hie Litron
Mchen (mesurette)
Scheffel (boisseau)
Rasiere (rasire)

Die kuriosen niederlndischen Mae wurden auch in *Luxemburg* obligatorisch. Die bisher unter dem Namen *gebruchliche* (usuels) bekannten und deren Gebrauch durch das franzsische Dekret vom 12. Februar (Hornung) autorisiert worden war, *muten aus dem Handel gezogen werden.*

Ein vollstndiges amtliches Verzeichnis der National- und der systematischen Benennungen der Mae und Gewichte findet man im Verwaltungsmemorial 1820, S. 57 bis 61.

Die verbindliche Einfhrung der neuen Mae und Gewichte

Im Laufe des Jahres 1819 erschienen eine Reihe von knigl. Beschlssen, welche die Verfertigung und das Hinterlegen der Urmuster der Mae und Gewichte, die Form, die Zusammensetzung und die Verfertigung des niederlndischen Kilogrammes, der Elle, des Klafters, der Medizinalgewichte (zum Unterschied mit andern) und den Inhalt der Fruchtmae und der Lebensmittel betrafen.

Eine erste, am 2. November 1819, an die Einwohner des Großherzogtums gerichtete Proklamation der Stände enthält eine ausführliche Beschreibung der neuen Maße und Gewichte. Sie verbot den Gebrauch der sog. gebräuchlichen Maße und Gewichte. Sie kündigte die Publikation einer Sammlung aller bezüglich der neuen Maße und Gewichte erschienenen Beschlüsse an. Diese wurde in den beiden Sprachen später im Verwaltungsmemorial eingedrückt.

Am 18. Dezember 1819 regelte ein königl. Beschluß die Art, auf welche die Einführung der neuen Maße und Gewichte am 1. Januar 1820 statthaben sollte. Im Großherzogtum wurde die Zahl der Eichmeister von einem auf drei erhöht.

In einer zweiten Proklamation vom 1. September 1820 verordneten die Stände, daß man von dem Tag an mit den neuen Maßen und Gewichten versehen sein müßte.

Am 8. November d. J. verlegte ein königl. Beschluß den Zeitpunkt der Einführung auf den 1. Januar 1821.

Im September 1821 veröffentlichten die Stände die Liste der Fabrikanten der neuen Maße und Gewichte im Großherzogtum.

Die Verfügungen des königl. Beschlusses vom 18. Dezember 1819 wurden allgemein nicht beobachtet. Deshalb verbot ein neuer Beschluß am 18. Dezember 1822 das Halten der abgeschafften Maße und Gewichte in den Läden, Werkstätten und den Orten, wo Waren ausgekramt oder abgesetzt wurden. Die abgeschafften waren zu beschlagnahmen und zu vernichten. Eichmeister, Bürgermeister und Mair's mußten die Orte besuchen und die Übertretungen feststellen. Die Übertreter waren von den Gerichten zu bestrafen.

Erst am 26. Februar 1823 brachten die Stände durch Rundschreiben das Verbot den Municipalverwaltungen zur Kenntnis.

Verbindlich wurde der Gebrauch der Maße und Gewichte für die Gold-, Silbersachen und die Edelsteine am 1. Mai 1823, für das Getreide, die Hülsenfrüchte und die Lebensmittel sowie des Klafters am 1. Juli 1823.

Am 6. Mai 1825 erinnerte der Gouverneur Willmar die Municipalverwaltungen an den königl. Beschluß vom 16. August 1823. Dieser schrieb vor, daß die Gegenstände, welche in niederländischen Gewichten, Längen- und Flächenmaßen ausgedrückt werden, in allen öffentlichen Schriften, die durch das Gesetz und die diesbezüglich ergangenen Beschlüsse vorgeschriebenen Namen zu tragen hätten. Viele Beamten hatten der Verfügung zuwidergehandelt.

Die Klafter löste die bis 1795 in den Brennholzschlägen des Luxemburger Landes als Raummaß übliche sog. *spanische* Korde ab. 1617 hatte diese umgerechnet 3,06 Ster (Art. 100, Wäldereditik, 14. Sept. 1617) und von 1724 an nur mehr 2,2 Ster (Art. 15, Forstordnung, 15. September d. J. und Art. 39, Forstordnung,

30. Dezember 1754). Die im Sommer und Herbst 1795 im Grünenwald gefällten und zur Versorgung der Festung Luxemburg mit Brennholz bestimmten 7500 Korden waren sog. *Pariser Korden*. Die Korde hatte 2,8 Ster. (Paul Modert, Die Anfänge der modernen Forstwirtschaft im Luxemburger Land, 1974.)

FABRIKANTEN DER NEUEN MASSE UND GEWICHTE

Im Königreich stand es, unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, allen Fabrikanten frei, die neuen Maße und Gewichte herzustellen. Im Verwaltungsmemorial des Großherzogtums publizierte Willmar am 4. September 1821, auf Grund von den Unter-Indendanten erhaltenen Auskünften, das Namensverzeichnis der Personen, welche im Lande die neuen Maße und Gewichte verfertigten und damit Handel trieben. In einem Rundschreiben brachte er diese zur Kenntnis der Bürgermeister und Mair's. Willmar beauftragte die Lokalbehörden, dem Schreiben die größte Publizität zu geben. Er wies darauf hin, daß der ausschließliche Gebrauch der neuen niederländischen Maße und Gewichte seit dem 1. Januar strenge gefordert wird.

Hier das Verzeichnis der luxemburgischen Fabrikanten und Verkäufer. Es waren in :

Echternach : Heer Jean, Blechschmied; Thron Pierre, Goldschmied; Rosener Christophe, Goldschmied.

Grevenmacher : Bous Jean-Pierre.

Luxemburg : Eisenbach Henri, Feller Henri, Grün Nicolas, Hirsch Jacques, Moris Joseph, Auer Jacques, Bous Mathieu, Bous Philippe, Cary Alexandre, Hartmann, Labby Bernard, Nouveau Jean, Nouveau Nicolas, Petrety Jean-Baptiste, Ruffeta Charles, Scheer Jean, Seywert, Weiler Henri, Meyer Nicolas, Meyer Pierre.

Wiltz : Carmes Nicolas, Schlosser; Carmes Pierre, Schlosser; Peffer Nicolas, Kunstschreiner; Crendall André, Schreiner, Barnich Pierre, Schreiner, Barnich Martin, Schreiner.

Im ganzen im heutigen Luxemburg 30 Fabrikanten.

In der heutigen belgischen Provinz Luxemburg waren es 13 : in Marche 2, Saint-Hubert 1, Bastnach 2, Bouillon 4, Jamoigne 1, Neufchâteau 3.

In dem Städtchen Arlon beschäftigte sich niemand gewöhnlich mit der Herstellung der neuen Maße und Gewichte. Schreiner und Schlosser stellten diese gelegentlich (*accidentellement*) her.

Einige der genannten Fabrikanten verfertigten bloß Gewichte, die meisten Flüssigkeitsmaße. Einer, Meyer Nicolas, stellte nur Längenmaße her. Ein Echternacher fertigte nur Maße auf besondere Bestellung an.

Die Maße durften erst nach Verifizierung und Stempelung in Umlauf gebracht oder im Handel gebraucht werden.

1823, am 30. April, kündigte im Lux. Wochenblatt der Schreinermeister Meyer der Jüngere an, daß er neue doppelte Dekaliter zum Preise von 6 Gulden und die niederländische Elle zu 75 Cents liefert.

Beim Messenger Pirsch in Diekirch waren doppelte vorschriftsmäßig verifizierte Dekaliter erhältlich.

Bei Olinger auf dem Krautmarkt in Luxemburg waren neue vorschriftsmäßige Liter-Flaschen angekommen.

1825 verkaufte Geiger, auf dem Krautmarkte N° 255, in Luxemburg, « alle Sorten von Waagen, in Silber und in Messing oder in Kupfer vergoldet, nämlich für Wein, Branntwein, Essig, Bier und für Seifensieder, auch für Rotgerber das Brie zu wiegen, ferner Branntweinwaagen, wo die niederländischen Grade und die alten auf der nämlichen Waage sind, wie auch solche, wo man die nämliche Waage zu Wein und Branntwein gebrauchen kann. » (L. W., N° 45, 5. Nov. 1825.)

TOURNEES DER VERIFIKATOREN (EICHMEISTER)

1816 und später, Jahr für Jahr, veröffentlichte der Gouverneur im Verwaltungsmemorial das ihm von den Eichmeistern vorgelegte Verzeichnis der Tournées oder Itinerarium der Reisen zur Verifikation der Maße und Gewichte. In dem Jahre und 1820 machte er auf demselben Wege bekannt, wie bei den Verifikationen verfahren wird. Er präziserte die diesbezüglichen Pflichten der Mair's, der Eichmeister, der Unterintendanten und der Kaufleute, der Käufer und anderer, die sich der Maße und Gewichte bedienen.

Drei Jahre lang hatte der in der Stadt Luxemburg, in der alten Heiliggeiststraße N° 528 wohnende, in Differdingen geborene Eichmeister J. B. Servais-Bailleux allein im ganzen Lande die Verifikationen der Maße und Gewichte vorgenommen. 1816 war er damit auf dem flachen Land an 41 Tagen, vom 1. Oktober bis zum 18. November damit beschäftigt gewesen. Die « tournée » hatte ihn in 32 verschiedene Orte geführt. Zuvor hatte Servais an 6 Tagen am Amtssitz in der Stadt Luxemburg geübt.

Die Dienstreisen mußte Servais (1816) zu Pferd zurückgelegt haben. Wie hätte er anders am 11. November in Wiltz, am 12. in Houffalize und am folgenden, den 13., in Clerf anwesend sein können?

Die Ernennung am 1. September 1820 von zwei weiteren Eichmeistern durch die Stände, Michaux in Marche, dann in Bastnach und Suleau in Florenville, erleichterten den beschwerlichen Außendienst der Eichmeister und sicherten die rasche Prüfung der Maße und Gewichte. Später fingen die Tournés im September an, um 1823 in den Monaten Juni und Juli stattzufinden.

Servais starb am 27. August 1822, im Alter von 59 Jahren. Zu seinem Nachfolger ernannte

der König am 31. Oktober dessen Sohn Melchior. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Divisionschef in den Büros der Verwaltung, Prösamle, den erkrankten Servais Vater ersetzt.

Suleau war 1823 während der Verifikationsreise erkrankt. Die Stände setzten andere Tage fest. Sie betrauten den Eichmeister in Bastnach mit dessen Ersetzung während des ganzen Jahres, im Falle der Nichtherstellung.

VERURTEILUNG WEGEN ÜBETRETUNG DES NEUEN SYSTEMS DER NIERERLÄNDISCHEN MASSE UND GEWICHTE

Wegen Übertretung der Gesetze und Reglemente über die neuen Maße und Gewichte verurteilten:

— am 9. Februar 1820, das Tribunal der einfachen Polizei des Kantons Marche 5 in der Stadt wohnhafte Kaufleute, jeden zu einer Geldbuße von 5 Gulden 20 Cents außer den Kosten. Das Gericht ordnete die Konfiskation der ungesetzlichen Maße und Gewichte an, von denen diese Gebrauch gemacht hatten.

— am 4. September 1824, der Friedensrichter in Remich 21 Personen des Städtchens. Zwei waren Witwen. Mit einer Ausnahme wurden sie solidarisch zu einer einzigen Geldbuße von 7 Gulden 08-75 Cents verurteilt. Der Generalprokurator in Lüttich hatte gegen das Urteil Kassation beantragt. Durch Entscheid vom 7. April 1825 kassierte der Gerichtshof das Urteil, weil ebensoviele Übertretungen gegen den Artikel 479 des Strafgesetzbuches vorlagen, als es Personen gab, die vor Gericht geladen worden waren.

— in der Zeit vom 5. August bis zum 20. Dezember 1825, der Friedensrichter des Kantons Luxemburg 27 in der Oberstadt wohnhafte Personen, zu einer Geldbuße von 5 Gulden und 50 Cents sowie zu den Kosten. Der Richter hatte außerdem die Konfiskation und die Zerstörung der in Beschlag genommenen Gegenstände angeordnet. Im einzelnen waren es 6 Wirte (cabaretiers), 4 Kaufleute (marchands), 8 Gastgeber (aubergistes), 1 Speisewirt (traiteur), 2 Weinhandlerrinnen (marchandes de vins), 1 Weinhändler, 2 Verkäufer von unechtem Porzellan (m. de fayence), 1 Glashändlerin (m. de verre), 1 Apotheker (pharmacien), die Frau eines Sachverwalters (épouse d'un avoué).

— im Pfaffenthal wohnhaft: 3 Kaufleute, 1 Wirt.

— in Clausen wohnhaft: 1 Wirt.

— im Rollingergrund: 1 Verkäufer unechten Porzellans.

— in Strassen: 2 Wirte und 1 Kaufmann.

— in Bartringen: 1 Wirt und 1 Ölschläger (huillier).

— in Sandweiler: 1 Wirt und 1 Kaufmann.

Die Namen der Bestraften wurden, mit Ausnahme derjenigen von Marche, im Verwaltungsmemorial veröffentlicht. Einige der Namen gibt es noch heute.

L'AN mil huit cent *vingt sept*, le *vingt* du mois d. *Novembre* à *quatre* heures de relevée, par-devant nous *Bourgeois*, officier de l'état civil de la commune d. *Supereubourg*, Grand-Duché de Luxembourg, sont comparus *Jean Heuschling*, *Conseiller*, — âgé de *vingt Neuf* ans; né à *Itzig*, Commune de *Chesperange*, le onzième nivose de la république, *constaté par acte de l'ivni' par le Citoyen adjoint maire dudit lieu*, — domicilié à *Supereubourg*, — fils *Majors de Hon* *Kriestehling*, *Conseiller*; *devenir à* *Itzig*, *à présent à* *Constantine*, et de *son épouse* *Huberty*, *d'ivni' au* *même Itzig*, le douze d'ivni' mil huit cent *vingt quatre*, *constaté par acte de l'ivni' par le Bourgeois de la Commune de Chesperange*, — et par *Certificat* *légal* *publié* *après* *justific* *d'avoir* *satisfait* *à* *la* *loi* *par* *la* *milice* *nationale*.

Auszug aus dem Zivilstandsregister der Stadt Luxemburg betr. den Heiratsakt des Küfers Heuschling, 1827.

VIII

Faßbinder, Böttcher, Kufer

Bekannt sind die Namen einiger in der Stadt Luxemburg wohnhaften Faßbinder, nämlich:

Jean HEUSCHLING. Er heiratete am 13. November 1827 in der Stadt Luxemburg Marie Catherine Rieger. Zeugen der Heirat waren der Faßbinder Nicolas SCHLECK, 66 Jahre alt, der Bäcker Jean Pierre Lentz, 45 Jahre alt, der Perrückenmacher Pierre Wenger, 39 Jahre alt, und der Schuster Jacques Friderich, 28 Jahre alt, alle wohnhaft in Luxemburg.

Heuschling war am 6. Nivose, Jahr 6 der französischen Republik (26. Dezember 1797), in Itzig als Sohn des Faßbinders Henri Heuschling geboren. Seine Mutter, Anni Huberty, starb dort am 12. August 1824.

Marie Catherine Rieger war in Diekirch als die Tochter des Kaufmanns Etienne Rieger († 1783) und Marie Warcken auf die Welt gekommen. Sie war am 25. November 1776 getauft worden und somit 50 Jahre alt, als sie den 29-jährigen Heuschling heiratete. Marie Warcken starb in Diekirch am 7. Pluviose Jahr 12 (28. Januar 1804). Heuschling hatte dem Gesetz über die nationale Miliz Genüge geleistet.

Franz GANGLER war mit Marie Françoise Schockweiler verheiratet. Sie besaßen ein Wohnhaus in der Kongregationsstr. N° 516. Es stand zwischen dem Eigentum der Witwe Gangler einerseits und der Witwe Schmit und Anton Einsweiler andererseits. Nach dem Ableben des Küfers ließen die Erben durch das Amt des Notars Leclerc, am 8. August 1836, im Beisein des Friedensrichters, das Wohnhaus öffentlich versteigern.

Christophe GESCHWINDT wohnte in der Louvignystr. N° 450. Am 4. November 1836 versteigerte der Notar Majerus das Haus mit sämtlichem Mobiliar im Auftrag der Erben. Die eventuellen Ansteigerer des Hauses und die Steigpreise waren nicht zu ermitteln. Die Versteigerungsprotokolle der Notare sind nicht erhalten.

Jean THYES war — neben dem « Biersieder » (Bierbrauer) François Thyes, der Dame Anna Thyes, Ehefrau des Müllers François-Xavier Junk und Fräulein Catherine Thyes, ohne Stand, alle in Clausen wohnhaft — Versteiglasser der dortigen in Betrieb befindlichen Brauerei mit geräumigem Wohnhaus, Kellern und zwei Grundstücken. Die Immobilien gehörten zum Nachlaß des verstorbenen Michel Thyes und Catherine Schloesser. Notar J. Funck. Die Versteigerung fand am 13. November 1837 statt.

Der Notar hatte bereits 1822, am 21. März, den Brauereikomplex versteigert. Er umfaßte damals: ein Wohnhaus, N° 36, mit der Bierbrauerei, ein Brennhaus mit drei Kesseln, Schenke mit Tanzsaal und Garten, eine Mahl- und Lohmühle mit Garten. Versteigert wurden außerdem ein Waschbrunnen mit Garten sowie ungefähr 3000 Pfund Hopfen.

Der Faßbinder Philippus CLEMENS in Luxemburg war auch Fachmann in der Getränkekunde. Er wurde als Experte bei der Abschätzung der zu Nachlassenschaften gehörenden Weine hinzugezogen. Z. B. bei der Aufnahme des Inventariums des verlebten Weinhändlers Mathias Deitz, 1839. Siehe das Kapitel « Wein-

keller Deitz». In der Passivmasse figurirt Clemens mit einem Handwerkslohn von 25-05 G. im ersten Quartal 1837.

FÄSSER

Versteigerungen in der Stadt Luxemburg

1825. Am 23. September wurde, gegen 2 Uhr nachmittags, eine Anzahl neuer Fuderfässer, jedes mit sechs eisernen Reifen versehen, gegen bare Bezahlung versteigert. Die Versteigerung fand statt im Hause des H. Lahaye, Louvignystraße, gegenüber dem Hause des H. Mayer-Ensch. Der Notar ist in der Anzeige nicht angegeben.

1833. Im Oktober waren beim Oekonomen des Offiziers-Casino 24 Stück gut erhaltene Bordeaux- und Burgunderfässer sowie ein Stückfaß aus freier Hand zu billigem Preis zu verkaufen.

1834. Am 27. August, um 1 Uhr, versteigerte der Gerichtsvollzieher Metzler in der Gerichtshofstr. N° 396, gegen bar, nebst anderen Fässern, 30 neue Fuder-Fässer, jedes mit 8 eisernen Reifen.

Ungefähr 30—40 fudrige Fässer versteigerte der Notar Majerus am 24. September für Rechnung des Fayence-Fabrikanten Wilhelm Pescatore, wohnend in Eich. Ein jedes der Fässer wies 5 bis 6 eiserne Bänder auf.

1835. Am 28. Oktober versteigerte die Approvisionnements-Magazin-Rendantur der Bundesfestung, Vorsteher Adloff und Rasche, 189 Stück Fuderfässer, um 2 Uhr, in der Hl.-Geistkaserne.

Gelegentlich der Versteigerung der Mobiliarschaft der verstorbenen Eheleute Michel Thyès und seiner Frau Catherine Schloesser, am 21. August 1837, wurden auch Fässer veräußert.

1838. Ein Quantum leerer guter Rumfässer verkaufte vor dem Genie-Direktionsgebäude in der Pastorstr. die Approvisionnements-Magazin-Rendantur und königl. Proviantamt.

1839. Im September konnte man bei der Dame Crosse-Namur, Zuckerbäckerin, Großstr. N° 124, erfahren, wo 7 mit eisernen Bändern beschlagene Fuderfässer zu verkaufen waren.

Am 27. September verkaufte das königl. Proviantamt bei der Schloßbrücke 500 Stück leere Mehlfässer gegen bare Bezahlung in französischem Silbergeld. Am 20. Dezember waren es weitere 450 Mehlfässer sowie eine Partie Spreu und Fußmehl.

Am 4. Dezember versteigerte die Approvisionnements-Magazin-Rendantur der Bundesfestung Rum- und Weinfässer. Gelegentlich der Versteigerung der Mobiliarschaft, einer Kalesche und anderer Haushaltsgegenstände der Witwe Deitz, Eigentümerin und Rentnerin im sog. Diedenhovenschens Hause in der Maria-Theresienstr. (das frühere Refugium der Maximiner), ging eine Anzahl von mit eisernen Bändern versehenen Fässern in andere Hände über. Die Versteigerung fand statt am 12. Dezember, um 1 Uhr, und am 21. um 8 Uhr. Notar Majerus.

Versteigerung in Grevenmacher

1833. Am 1. September ließ der Hüttenherr in Fischbach (Mersch), Collard, in der Behausung des H. Müller-Walz 300 Stück ganz neue, dauerhaft gearbeitete Fässer von verschiedenen Gattungen mit neuen eisernen Reifen auf ein Jahr Borg versteigern. Notar Weydert.

Versteigerung in Münsbach

1837. Am 2. Oktober wurden im dortigen Schlosse gegen Meistgebot und Kredit 100 «Avines» Fässer (Fuder und Halbfuder) ausgeben. Notar Funck.

Zwei Jahre später, am 7. Oktober 1839, waren es 80 große, 30 kleine und verschiedene andere Fässer.

WEINKELLER

in der Stadt Luxemburg

1823. Zu vermieten war das Haus BOUVRY, N° 209. Es hatte einen doppelten Speicher und einen Keller für 40 Fuder.

1824. Zu vermieten war im Hause der Dame MÜLLENDORF-RICKARDT, Großgasse N° 140, das zu ebener Erde gelegene Quartier mit drei Zimmern, einer großen Küche und einem schönen Keller, der 22 Fuder fassen konnte.

1825. Scharff Vater teilte im Lux. Wochenblatt mit, daß sein bisheriges Quartier im Hause des Notars MAJERUS von 2 Sälen, 3 großen Zimmern, Küche, Speicher und Keller mit wenigstens 12 Fuder Wein und geschlossenem Hofe zu vermieten ist. Man sollte sich an seinen Sohn, den Schullehrer Scharff, in der Nordgasse wenden.

1837. Am 29. Mai verkaufte die Approvisionnements-Magazin-Rendantur, von morgens 9 Uhr ab, im TORNACO-Keller, Pastorsgasse, 267 Ohm weißer Moselwein gegen bare Bezahlung an den Meist- und Letztbietenden. Die Bedingungen konnten täglich von 8 bis 12 vormittags und von 2 bis 6 nachmittags, im Bureau, Großstraße, am roten Brunnen, eingesehen werden. (J., N° 40, 20. Mai.)

1838. Zu vermieten, im September, im früheren Hause ROESER, die «bel étage», ohne Möbel. Ferner ein großer Keller. Sich wenden an Herrn Hoesch. (J., N° 74, 15. Sept.)

in Mersch

1823. Gelegentlich der Versteigerung des dem Einnehmer der direkten Steuern und Accisen Willibrord SCHEER gehörenden Wohnhauses wurde auch ein hinter der Scheune gelegener Keller, in dem man 16 Fuder Wein unterbringen konnte, ausgeben. (L. W., Notar Leclerc.)

in Trintingen

1823. In dem zu vermietenden Gute des H. VERNEUMONT befand sich ein Keller, der 12 Fuder faßte. (L. W., N° 31.)

DIE KELLER DES WEINHÄNDLERS DEITZ

Neben den leeren Kellern gab es auch volle, z. B. die Keller in den Häusern des Weinhändlers Mathias Deitz in Luxemburg und die Keller, die er zusätzlich in der Oberstadt, auf dem Limpertsberg und in Remich gemietet hatte.

Deitz stammte aus Hersberg bei Altrier, im Kanton Echternach. Nach dem Tode seiner ersten Frau, Christine Wahl, hatte er Agathe Susanne, Tochter des Wirtes (cabaretier) Didenhoven-Kuffer in der Stadt Luxemburg geheiratet. Diesem gehörte das in der Maria-Theresiastr. gelegene, frühere Refugium der Abtei Sankt Maximin in Trier. Bei der Versteigerung der Güter der aufgehobenen Klöster und religiösen Orden im Wälderdepartement hatte, am 11. Germinal Jahr VI (31. März 1798), Henri Dondelinger das Gebäude mit Dependenzien angesteigert. Er hatte es 1807 für 18 000 Franken an Didenhoven weiterverkauft.

Die Eheleute Deitz wohnten in dem gemeinschaftlichen Haus auf dem Krautmarkt, N° 264. In diesem wohnten, 1839, möbliert auf dem ersten Stock der Baron Duprel und auf dem zweiten H. Kuborn. Bis zu seinem Tode hatte Deitz eine Magd-Köchin, Margaretha Deitz aus Kehlen (Kusine oder Tante), und ein Hausmädchen, Elisabeth Bontemps, aus der Stadt.

Deitz hatte eine Tochter, Maria Delphine, geboren am 15. Juli 1820. Die Jungfer ging in die Rostschule der Nonnen von Sainte Sophie. Im ersten Quartal 1839 betrug die Pension 28 Gulden 46 Cents.

Deitz starb ab intestat am 28. März 1837, 66 Jahre alt. Die Arztkosten und die Ausgaben in der Apotheke beliefen sich während der Krankheit auf 37 Gulden 80 Cents resp. 6 Gulden 30 Cents.

Nach dem Sterbefall quartierte sich die Witwe mit der Tochter «zur besseren Benutzung» in ihr Elternhaus, das Refugium, um. Sie zog die Mehrzahl der benutzten Mobiliarschaft zu sich. Sie führte die Weinhandlung weiter.

Hier wohnte auf dem ersten Stock, 1839, möbliert der Obrist von Schweinitz und auf dem zweiten Obristwachtmeister von Sommerfeld. Frau Deitz mit Tochter lebten im Erdgeschoß. Das Zimmer der Magd lag im Halbgewölbe. Mieter des Hauses waren vorher H. Dufaing, der Oberst François, der Hauptmann von Sommerfeld, Professor Clomes und eine Frau Finck.

Zwei Jahre später, im September 1839, ersuchte die Weinhändlerin Deitz den kö. großh. Notar Nikolaus Majerus in Luxemburg um Aufnahme des Inventariums der Mobiliarschaft, Mobiliargegenstände, Forderungen, Geld, Läste, Ausweise, Titeln, Aktenstücke, Erklärungen u. Nachweis der Gemeinschaft. Sie hatte das Inventarium aufgeschoben, «um den Stand der Dinge deutlicher und genügsamer beschreiben zu können». Als erbetene Zeugen wohnten der Aufnahme bei der Anwalt Michel Namur, der

Schreiber Johann Baptist Junck, der Ausrufer Johann Franz Millem, der Ackermann Johann Deitz, aus Kehlen, als Neben-Vormund der Minorin, der Küfer Philippus Clemens, als Kunst-sachverständiger und Getränke-Experte.

Das 40 Seiten umfassende Inventarium ist sehr interessant. Auffallend hoch ist die Passivmasse der Gemeinschaft. Sie besteht größtenteils aus handschriftlichen Forderungen. Sie stammen von der Witwe Schrodt-Didenhoven in Bitburg mit 3888-25 Gulden inkl. 4½ Zinsen, von Heuardt-Didenhoven in Rollingen, mit 2835 G., von Nikolaus Mayer in Heinsch mit 330-75, und H. de Cressac in Metz mit 4515-06. Die höchste Forderung hatte der Freiherr Georg von Soleuvre in Burglinster mit dem Verstorbenen contrahiert. Eine erste am 22. März 1836, zahlbar am gleichen Tag 1837 mit 5197-50 nebst 140-32 G. Zinsen zu 4½. Eine zweite mit 23 625-00 G. Die Forderung war aufs neue anerkannt worden durch Akt des Notars Majerus vom 14. November 1837 und nach förmlicher Beratschlagung des Familienrates der Minorin, in Gemäßheit früheren Versprechens, registriert worden. Die Zinsen dazu zu 4½ 637-87. Die Forderungen des Röser'schen Fallimentes waren mit 1755-62 G. saldiert worden.

Waren diese Beträge der Preis, zu dem Deitz das Soleuvre'sche Schloßgut in Burglinster gekauft hatte und Frau Deitz zur Schloßherrin machte? Ihre Tochter Delphine heiratete Jean Wolff. Sie starb sehr jung. Ihr Grab befindet sich auf dem Liebfrauenfriedhof in Luxemburg. Sie hatte zwei Söhne, Edouard und Viktor. Der letzte starb 1905. Maisy, Tochter des alleinigen Erben Edouard, heiratete den Ingenieur Emmanuel Servais. Dessen Erben traten vor einigen Jahren das Schloß an den luxemburgischen Staat ab, der das Gebäude restaurierte. Später trat Frau Deitz das Refugium an den Deutschen Bund ab für die Militärverwaltung der Festung für 100 000 Franken. Hier die Zusammenfassung der inventorierten Getränke.

In den Kellern des Hauses in der Maria-Theresiagasse

Geringe Weine : 41 Fässer und 1 Lagerfaß mit 453 Barils 60 Litrons, taxiert 4663-57 Gulden; die 41 Fässer taxiert 387-45, das Lagerfaß 85-05.

Remicherhofs Weine, von 1834 : 13 Fässer mit 128 B. 85 L., taxiert : 2865-66½; die Fässer : 141-75.

Wormeldinger Weine, von 1834 : 14 Fässer mit 124 B. 30 L. taxiert : 4342-05 und die Fässer 132-30.

Andere Weine (Bordeaux-, Burgunder, Marco-brunnen-, Johannisberg-, Tavel-, Corton-, Volnay-, Bar-, Champagner-Weine) : 19 Fässer und 3 Halbfuder-Fässer mit 44 B. 75 L., taxiert : 2023-28.

Weine in Flaschen : 1316 Flaschen vierzehn Sorten fremder Weine und 15 Sauerwasser-Krüge Kirschenwasser, taxiert : 1000-20.

Branntweine : 7 Fäßchen mit 9 B. 50 L. Hefen-, Zwetschen-, Franz-, Birn-, Korn-, Schlehenbranntwein und Cognac, taxiert : 317-07.

Landeswein (weißer, teils ordinär, teils trüb) : 7 Fässer mit 18 B. 27 L., taxiert : 395-01; 80 L. Rotwein, taxiert : 37-80.

Leere Fässer (im Hauptgebäude) : 47 Stück : 30 fudrige, 5 halbfudrige, 3 Bordeauxstücke, 3 Barstücke, 1 Burgunderfaß, 1 Ohmfaß, 1½ Ohmfaß, 1 sechshöttiges Faß, 1 siebenhöttiges Faß, 1 Lagerfaß, taxiert 380-11 — (im Nebengebäude) : 17 leere Fuderfässer, taxiert : 160-65.

In den Kellern des Hauses auf dem Krautmarkt

10 Fässer Wormeldinger-, Saar-, Untermosel- u. Braunebergerwein mit 42 B. 85 L., taxiert 3028-58.

10 Fässer, taxiert 70-87.

4 Fässer, darunter 1 Lagerfaß mit 33 B. 58 L. Franz-, Trester- und gemischtem Pflaumen- und Birnbranntwein, taxiert 1476-55.

4 Fässer, taxiert 37-80.

5 leere Fässer, taxiert 18-90.

1 zweifudriges Lagerfaß, taxiert 22-68; zusammen 79-38.

In fremden Kellern der Stadt

Wilhelm Pescatore, Kongregationsgasse

17 Fuderfässer Wormeldinger von 1834 mit 162 B. 25 L., taxiert 6033-79. Die Fässer taxiert : 160-65.

19 leere Fässer, taxiert : 179-55.

H. Wathier, Chimaygasse

Wormeldinger von 1834

7 Fässer mit 66 B. 80 L., taxiert 2319-96 und die Fässer taxiert 66-15.

14 leere Fuderfässer, taxiert 132-30.

Branntweine

H. Kohner, auf dem Limpertsberg

1 Fäßchen Zwetschenbranntwein mit 5 B. 13 L.; taxiert 214-08.

17 Faß und Fäßchen Birnbranntwein mit 101 B. 90 L.; taxiert 3908-39.

18 Fässer, taxiert 90-72.

H. Goelen, auf dem Limpertsberg

6 Faß Birn- und 10 Faß Kornbranntwein mit zusammen 79 B. 66 L.; taxiert zusammen 3138-27.

16 Fässer, taxiert 103-0.

1 Fuderfaß, taxiert 14-17.

4 leere Rhumfässer, taxiert 18-90.

Witwe Willibrord Michel, auf d. Limpertsberg

15 Fässer mit Zwetschen-, Birn-, Korn- und Tresterbranntwein mit zusammen 77 B. 68 L., taxiert 3000-66.

15 Fässer, taxiert 66-15.

5 leere Fässer, taxiert 30-71.

Witwe Stensel, auf dem Limpertsberg

6 Fässer, davon 4 mit Cognac und 2 mit Birnbranntwein mit 44 B. 28 L., taxiert zusammen 2201-82.

Von den Fässern gehören 2 H. Klensch in Livingen; die andern taxiert 32-13.

1 leeres Faß, taxiert 4-72.
in Remich

Am Sterbetag von Deitz, 42 Faß mit zusammen 398 B. 97 L. Remicher Wein von 1834.

Mietpreis der Keller

jährlich in *Luxemburg*

Pius Namur (leer ?)	42-52
Pescatore	42-50
Wathier	18-90
Kohner	17-01
Goelen	14-17
Michel	14-17
Stensel	9-92

in *Remich*

Mathias Reuter	11-34
Peter Hedo	21-26

Gekellert nach dem Sterbefall

in *Luxemburg*

Geringe Weine : 346 B. 71 L. Zum Auffüllen verbraucht 61 B. 70 L. Den Überrest verkauft für 2976-75

Remicherhofweine : 52 B. 24 L. Verbraucht für Füllwein 13 B. Verkauft den Überrest für 874-12½.

Wormeldinger Weine : 123 B. 48 L. Verbraucht für Abfüllwein 38 B. Den Überrest verkauft für 3567-37.

in *Remich*

42 Faß mit 398 B. 97 L. Remicherwein von 1834. Verbraucht an Ort und Stelle 19 B. Den Überrest verkauft für 7938.

Von den Fässern sind 2 leer und in Luxemburg mit gezählt. 10 gehören den Winzern und 30 sind unter den Händen der Winzer.

Öffentlich verkaufte Branntweine

?-? für 1531-34; nach Abzug der Kosten der Erlös auf 1422-57½ verringert.

47 B. 30 L. verschiedene Branntweine in kleinen Mengen für 2142-12; in Flaschen für 172-82.

Verschiedenes

WEINESSIGFABRIKANT

Weinessig, roten und weißen fabrizierten Franz GEORGY, Maria Theresienstraße, N° 493, in Luxemburg und BACLESSE in Bonneweg.

Am 8. August 1835 zeigte SAUR in Strassen im « Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg » an, daß er seit dem 11. Juni in der Lage ist, aus seiner Fabrik roten und weißen Weinessig, sowie solchen mit Dragun oder Kaisersalat (esdragon) zu dem mäßigsten Preis zu liefern. Er habe außerdem ein bedeutsames Quantum einheimischer Weine, die zum richtigen Preis verkauft werden.

Am 25. September 1835 ließen die Erben MICHAELIS in der Stadt Luxemburg durch den Notar Funck 70 Baril (7 Fuder) roten und weißen Weinessig versteigern. Tags vorher hatte die Versteigerung der Hausmöbel stattgefunden.

LIKÖRFABRIKANT

1830—1835

1830, anfangs Juli, hatte Jean Antoine METZ, Destillierer (distillateur) in der Philippstraße (rue St. Philippe), N° 173, eine *Fabrik aller Liköre* eingerichtet. Verkauft wurden diese flaschenweise, im großen und kleinen, bei Fischer-Garnier, Großgasse N° 146, wo sich die Niederlage befand.

Das Depot befand sich 1834 bei M. Kämpff, Philippstraße.

Hier der Preiscourant im September:

Double Curaçao	2,50 Fr.
Double Anisette	2,50 Fr.
Persico	2,50 Fr.
Eau de Noyaux	2,50 Fr.
Absynthe verte	2,50 Fr.
Huile de Vanille	2,75 Fr.
Huile d'Anis	2,75 Fr.
Crème de Menthe	2,75 Fr.
Crème de Citrons	2,75 Fr.
Amer d'Orange	2,— Fr.
Cognac fin	1,75 Fr.

Am 1. August 1835 übertrug Metz den Verkauf seiner Liköre in Großen und Kleinen an den Spezereiwarenhändler Ledant-Tockert, auf dem Getreidemarkt, N° 385.

LIMONADEFABRIKANT

1838

Ende Juli 1838 hatte der Apotheker Fred. FISCHER Junior, am Krautmarkt, N° 270, angefangen, künstliche und gashaltige Mineralwasser (eaux minérales et gazeuses) herzustellen.

Die gashaltige Limonade kostete 0,80 Fr. die Flasche, gashaltiges Wasser und Selterswasser

kosteten 0,40 Fr. den Krug, die anderen Mineralwasser dementsprechend. Die Flasche wurde für 0,20 Fr. und die Krüge für 0,10 Fr. zurückgenommen.

Eine Niederlage der Mineralwasser befand sich bei A. Delahaye, auf dem Waffenplatz.

MAITRANK

Die zum beliebten Maitrank nötigen aromatischen Kräuter sind auch dieses Jahr beim Kräutersammler PFEIFFER in Tandelschen Hause auf dem Fischmarkt zu sehr billigem Preis zu haben. (L. W. 1822, N° 20).

SELTENE WEINSTÖCKE

Im Garten des Waisenhauses im Grund ist eine Weinrebe zu sehen, welche drei Meter lang und anderthalb Meter hoch ist und jetzt schon 372 Trauben hat (Lux. Wochenbl., 1823, N° 26, 28. Juni).

In dem Garten des Chaisefabrikanten Schäfer zu Lahr befindet sich ein Rebstock, welcher schon vor mehreren Jahren der öffentlichen Aufmerksamkeit gewürdigt wurde, doch dieses Jahr (1825) als einzig in seiner Art dastehen dürfte. Derselbe trägt gegenwärtig 1400 der vollkommensten blauen Trauben, von denen die kleinste 14, die größte aber 18 bis 20 Zoll Länge hat. Der Ertrag dieses seltenen Rebstockes ist von Sachverständigen auf 4 dortige Ohm geschätzt (L. W., 1825, N° 39, 24. Sept.).

Die Trierer Ahm oder Ohm faßte 160 Liter. In Lothringen gingen auf den Ohm 20 Sester (kleine zu 4—6 Liter und große Sester zu 6—7 Liter.) Nach Pfarrer Mees in Bous hatte dort das Fuder 6 Ohm, das Ohm zu 4 Hotten.

REBHOLZ, DÜNGEMITTEL FÜR DIE WEINBERGE

Man sammelt das beim Abschneiden des Astholzes der Reben (émondage) anfallende Reisholz und bindet es in kleine Bündel oder Wellen. Man hebt den Boden unter jedem Rebstock bis zu einer Tiefe von 6 Palm (Pouce, Händellänge = Dezimeter) auf, breitet über die ersten Haarwurzeln in einem Kreis 2, 3 oder 4 kleine Rebbündel aus. Man bedeckt die Bündel mit dem Boden und drückt den Boden mit der Hacke oder den Füßen fest. Man achtet darauf, daß der Boden auf dem untern Teil des Geländes höher ist, damit das Wasser nicht zu schnell nach unten abläuft und zwischen die Wurzeln der Rebe eindringt.

Das auf die Art und Weise eingegrabene Rebholz verfärbt sich, zerteilt sich. Es erweicht sich, verwandelt sich zum Teil in eine braune, starkriechende Flüssigkeit, zersetzt sich schließlich in einen schwarzen, zerreibbaren Stoff, der

pulverförmig wird. Verfault, vermischt sich dieser mit dem Boden und wird zu «terreau» (Düngererde). Der Boden wird beträchtlich anreichert und für viele Jahre gedüngt. (Journal Officiel 1827, N° 59, 25 juillet).

SCHÖNE LITERATUR

An den Moselwein

Weg Burgunder, weg Champagner,
Weg du Rebentrank vom Stein!
Unter allen Traubensäften
Lieb ich nur den Moselwein!

Leicht vertreibt er düstre Sorgen,
Schnell entflieht ihm banger Schmerz;
Er umlacht mit zartem Frohsinn,
Das beengte arme Herz.

Flüchtig, wie des Bluts Gefühle,
Hupft er durch die Adern hin,
Und erhellt durch Kraft und Stärke
Den umwölkten finstern Sinn.

Und so beut er manche Freuden
Stets im wolkenlosen Glanz,
Eint zu farb'ger Blumenschöne
Sie zu immer grünem Kranz.

Ihm nur stimm' ich meine Harfe,
Ihm ertönt der Huldinn Klang;
So in trauter Freundes Mitte
Schalle ihm ein Lobgesang.

Und tritt einst mit seiner Hippe
An mein Lotterbett, Freund Hein,
Wohl! er reiche mir zur Reise
Nur ein Gläschen Moselwein!

Auguste Böhringer.

(Lux. Wochenblatt 1824, N° 5, 31. Januar).

Les derniers Vœux d'un Ivrogne

(En patois de Luxembourg)

Een armen Drenker, am gresten Leiden,
Wolt sech geend Gott an den Dood t'zerstreiden,
Vier daat schwaacht Liewen nett t'ze verlieren,
Daat ons nur eng Zeit kan t'zoo geheren.
Den Otem kont hien baal nett meeh zéen,
A weeh! seng Seel solt zoum Gericht fléen;
Setzt hien sech an der Schwaachheed ob een
Kneeh,

Hien helt seng Henn t'ze soimen matt viel Meeh,
Seng doodeg Aen zoum Himmel geschloen,
An hien fengd oin des Wirder t'ze soen,
Matt enger bedeurlecher Stemm: O Gott!
Mein Hierz hoidt dech nett een mohl ausgespott.
Woivir mous ech schon t'Liewen verlieren?
Senn ech schlecht, sooh? Ech wel nach meeh
bekerem.

Alles, waat ech gedronckt houn, ass richtig
bezoilt;

Mei Gewessen hoidt mir ett streng befoilt.
Ech spiren, dou bleifs bei dengem Wellen,
Da solst dou mei leschten Wonsch erfellen:
Vou Grand menger Seel wel ech verzecken,
Well ech mech nett meeh hei kan schecken,

Wann ech bestemt kreen, ob der aner Welt,
Waat hei mei Liewen kascht hoidt a mei Geld.
(Lux. Wochenblatt, 1825, N° 50, 10 Dezember).

Siehe unsern Beitrag im «Bauerekalenner»
1975 «Von der ersten Luxemburger Prosa und
den Spielmännern», S. 121 und 122.

Aufforderung zum Trinken

Es schlafen die Sorgen
Beim goldenen Wein;
Es lächelt der Morgen
Im purpurnen Schein.
Dem wackeren Zecher. —
Und Mühe und Kummer
Verscheuchet der Becher,
Und wieget in Schummer.

Das Leben verschwindet
Ein lustiger Schein;
Uns alle uns findet
Der magre Freund Hain:
Drum schlürfet, ihr Brüder,
Die Säfte der Reben;
Singt jubelnde Lieder —
Genießet das Leben.

Und naht sich die Stunde
Zum ewigen Schlaf; —
Den Becher zum Munde!
Dann scheidet ihr brav.
Beim goldenen Weine
Entschlummern die Sorgen;
In himmlischem Scheine
Erglänzt euch der Morgen!

(Lux. Wochenblatt, 1826, N° 1, 7 Januar).

SPRÜCHE

Täuschung

Wie der Wein den Säufer betrügt,
vom richtigen Pfad ihn abwärts lenkt,
so täuscht der Ehrgeiz das törichte Herz.

(Lux. Wochenblatt, 1823, N° 8, 22. Februar)

Der Trinker und der Lügner

Es trinkt und lügt sein immer offener Mund.
So saugt er Gutes ein und teilt nur Böses kund.
(Lux. Wochenblatt, 1824, N° 27, 3. Juli).

Tout s'arrange en dînant, dans le siecle où nous
sommes,
et c'est par les dîners qu'on gouverne les
hommes.

(Michel Saint Albin, receveur général de la Mo-
selle, Journal de la Ville et du Grand-Duché de
Luxembourg, 1827, n° 98, 8 décembre).

TRINKLIED

Ach da härzer Weinjgeschmack!
deinjetwiëje gohn ich nackt.

Deinjetwiëje gohn ich barbes,
deinjetwiëje legden ich Hanger.

Ta salt mir uch net entwechen,
mer sil ich der um Kläppelchen noschlechen.

Ach, du lieber Weingeschmack,
deinetwegen geh ich nackt.

Deinetwegen geh ich barfuß.
deinetwegen leide ich Hunger.
Du sollst mir auch nicht entweichen,
sollt' ich am Krückstock dir auch nachschleichen.

(Aus « Es sang ein klein Waldvöglein ». Siebenbürgische Volkslieder sächsisch und deutsch. Dacia Verlag Cluj, 1973.)

« Sächsisch » heißt in Siebenbürgen die Volkssprache. Das Land war bis an das Ende des Ersten Weltkrieges eine Provinz Ungarns. Heute gehört es zu Rumänien.

Das Sächsische hat eine große Ähnlichkeit mit dem Luxemburger Dialekt. Bewohner der beiden Länder verstehen sich ziemlich gut, wenn sie in ihrer Muttersprache miteinander reden. Dies konnten die Mitglieder der « Letzeburger Geschichtsfrönn », welche 1974 an der Studienreise der Gesellschaft nach Rumänien teilgenommen hatten, feststellen. Vor siebenhundert Jahren besiedelten und bevölkerten Auswanderer aus dem alt-luxemburgischen, lothringischen u. rheinischen Raum Siebenbürgen. Deren Nachkommen, die sehr große Eigenständigkeit an den Tag legten, hatten an der Sprache der Väter festgehalten.

TRUNKENHEIT

E. A. zeigt offiziell an, daß die Ehefrau des J. B... in B... am Tage nach ihrer Entbindung, sieben Flaschen echten Kornbranntwein, die vom Kindtaufschmaus übrig geblieben, in ca. acht Stunden zu sich genommen und sich dabei und darauf frisch und gesund befunden habe. Wenn die Frauen in B... 7 Flaschen Brantwein trinken können, soll man sich dann wohl wundern, wenn manche Männer in X... sechs und dreißig Gläschen vertragen ? (L. W., 1824, N° 5, 31. Jan. Briefkasten-Depeschen).

Am 18. Dezember 1825 wurde auf der Straße von Bous nach Remich der Leichnam des 50 jährigen Leinwebers Johann Hensgen aus Wald-bredimus gefunden. Man behauptet, daß derselbe durch übermäßiges Weintrinken sein Ende gefunden habe. (Lux. Woch. N° 52, 24. Dezember).

In Remich ertrank ein Fischer in der Mosel. Man nimmt an, daß er stark betrunken war.

GESUNDHEITSTRINKEN

Der im Jahr 1752 zu Echternach verstorbene Abt Gregorius Schoupp war, wie bekannt, ein eben so großer Gastfreund als Staatsmann. Einst geschah es, daß mehrere Herren von Luxemburg und Trier ihm auf seine Einladung einen Besuch abstatteten. An der Tafel wurde, nach damaliger Sitte, wohl getrunken, aber nicht zum Abschiede. Dies geschah erst auf der Abtei in dem großen Saale links am Eingange, und zwar mit folgender Feierlichkeit :

Ein Teppich wurde über den Boden gelegt; einer der Gäste nach dem andern mußte niederknien. Hierauf wurde ihm ein Glas, welches gleich einem Trichter unten zugespitzt gewesen und wenigstens eine halbe Maaß gefaßt hat,

mit dem besten Weine angefüllt in die Hände gegeben. Dieses mußte von dem Knieenden auf das Wohlsein der Gesellschaft ausgeleert werden. Auf jeder Seite stand neben dem Trinkenden ein Trompeter, welcher ihm so lange in die Ohren schmetterte, bis das Gesundheitsglas ganz ausgeleert war. Einige, welche bei dieser Art Gesundheitstrinken niedergesunken sind, und der fünf Sinne nicht mehr mächtig waren, mögen nun geträumt haben, daß sie die Posaunen zum letzten Gericht blasen hörten; allein sie waren keiner Auferstehung fähig und mußten in ihre Wagen getragen werden. (L. W. 1822, 22. Juni).

Um den Durst zu löschen, empfahl der 1673 in Nürnberg erschienene « Hausapotheker für Vieh und Leit » das folgende Mittel : man nimmt eine bleierne Kugel, oder ein Stücklein Salpeter in den Mund oder man kaut Sauerampfer oder Süßholz im Mund. (L. W.)

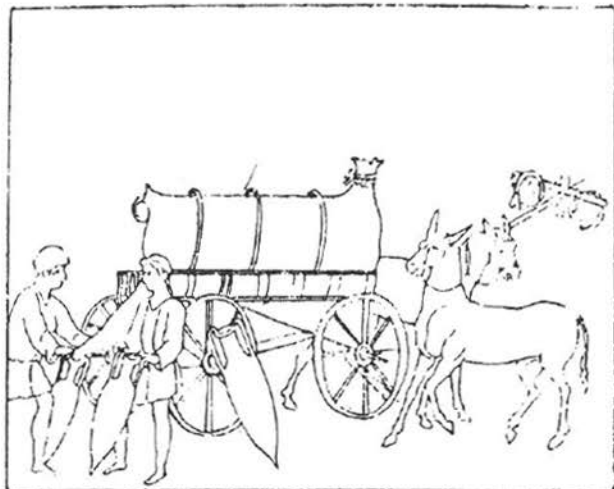
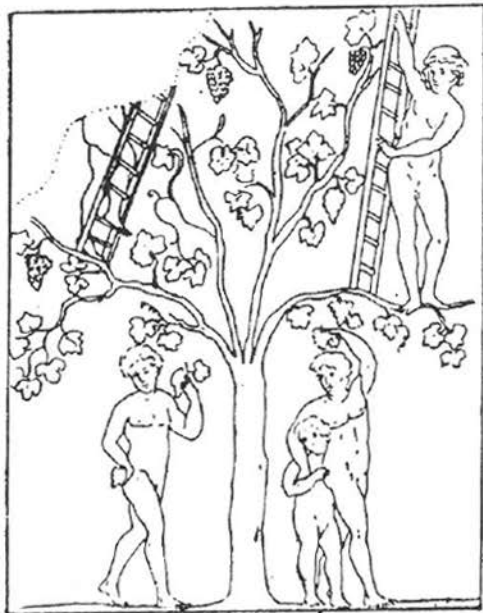
WIRTSCHAUSPOLIZEI

Im Luxemburger Wochenblatt konnte man 1823 in der N° 48 vom 30. November unter « Briefkasten und Depeschen » das folgende vom 29. November 1823 datierte Schreiben lesen : « Frau N. N. freut sich herzlich über die seit mehreren Wochen stattfindenden Wirtshauspatrouillen und versichert, daß ihr lieber Mann, da er im Wirtshaus nur bis 10 Uhr beim Schoppen und Trepchen sitzen darf, weit besser aussähe, weit gesünder sei und fleißiger arbeite als früher, wo er erst abends halb elf Uhr Wirtshauspromenaden anzutreten gewohnt gewesen wäre ».

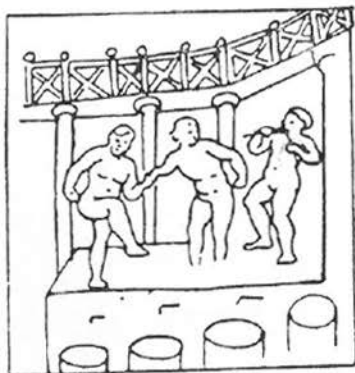
Wurde die Wirtshauspolizei später wieder lässig gehandhabt ?

Im Monat Dezember 1825 veröffentlichte das Blatt einen Leserbrief, der drei pittoreske Unterschriften trug : Annekath Freundlich, Annemarei Hasenfett und Mareileise Ipselischnapslischnipseli. Die Damen freuten sich über die kürzlich in einer benachbarten Hauptstadt neuerlassene, wohlthätige Polizeimaßregel zwecks Aufhörens des Verzapfens u. Trinkens nach 10 Uhr. Eine Deputation der arbeitsamen Ehefrauen der Stadt Luxemburg werde nächstens der Obrigkeit der Stadt ihre Erkenntlichkeit für die Verfügung zum Ausdruck bringen. Es sei Recht, daß ohne Erbarmen und Rücksichtnahme die Nachtschlemmer von Profession mit einem Platzregen von Verbalprozessen, wo sie sich nach 10 Uhr sehen lassen, bedacht werden.

« Was entsteht in der Regel daraus », fragten die Damen die Polizeienten und ähnliche Sicherheitspersonen in Stadt und Land, wenn die Männer einen Verbalprozeß auf den Leib bekommen ? Sie zählten auf : Störung des häuslichen Friedens, Geldverlust, « wo die Dübbelchen so selten und schwer zu verdienen sind », Schädigung der Gesundheit... Die Damen erwarteten, daß die Eehälften dies beherzigen und für die ersparten Prozeßkosten ihnen durch ein Paar neue Schuhe, neue Haube usw., eine große Freude bereiten werden.



LÄNDLICHES UND STÄDTISCHES LEBEN
 Traubenlese — Weintransport (Umfüllen aus
 Weinschlauch in Amphoren) — Ausbessern der
 Fässer (Zupechen poröser Stellen) — Trauben-
 treten — Pressen — Im Gasthaus — Banquet
 (Peintures grecques et romaines, Paris 1922, S. Reinach)



Der Brigadier der Munitzpalpolizei in Luxemburg, Ruwette, fühlte sich betroffen. In der folgenden Nummer des Wochenblattes antwortete er in französischer Sprache. Die mit der Wirtshauspolizei betrauten Personen beginnen ihre Tournée gemäß Art. 2 des Beschlusses der Mairie vom 26. Brumaire des Jahres 13 (4. November 1804) und vom 20. März 1816, um 10 Uhr ein Viertel. Daß aus Vergessenheit oder Unachtsamkeit die nach der Stunde in Wirtshäusern Befindlichen nicht notiert wurden, gibt den andern nicht das Recht auf dieselbe Vergünstigung. Wenn sie bekannt werden, kann die Polizei gegen sie vorgehen. Die Polizei kann nicht überall gleichzeitig sein. Sie möchte gerne die privilegierten Wirte kennen, welche die Polizei nie besucht hat. Bis sie deren Liste erhält, werden die Schwätzer (raisonneurs) als Verleumder angesehen. Es genügt, daß sich beim Wirt fremde, nicht zu seinem Haushalt gehörende Personen befinden, um protokollieren zu können. Die Personen kann man erkennen, ohne das Lokal zu betreten. Bekannte Personen kann man an der Stimme erkennen, beim Schauen durch die Läden. Man nimmt deshalb keine Tauben und Stummen in die Polizei auf.

Man lese den Artikel 5 des Rundschreibens des Gouverneurs vom 8. März 1816 über die Polizei der Gasthäuser und Wirtschaften nach. Dann kann man sich von der Absurdität der Fragen überzeugen. Auf Grund des geleisteten Eides glaubt man der Polizei die angegebene Stunde, wenn diese beim Wirt vorstellig wird, ob dieser die Uhr nachgestellt oder aus einem andern Grund das Gegenteil der Polizei behauptet.

In Elberfeld erging neulich eine strenge obrigkeitliche Verordnung, nach welcher allen jungen Burschen unter 16 Jahren das Tabakrauchen und Herumtreiben in den Wirtshäusern aufs strengste untersagt und diese Abstellung des Übels den Eltern und Lehrmeistern, usw., zur besondern Pflicht gemacht wurde. Sehr dienlich wäre es, wenn auch an manchen andern Orten dergleichen Maßnahmen ergriffen würden. (Lux. Wochenblatt, 18. 5. 1822).

Die Schließungsstunde der Bier- und Wirtshäuser. « Die Lumpenglocke » *

Am 31. August 1827 reglementierte die Deputation der Stände die Schließung der Bierhäuser an bestimmten Stunden und zwar einförmig für das ganze Land. Der König hatte das Reglement am 11. Oktober genehmigt.

Die Bierhäuser (cabarets) sowie sämtliche dem Publikum zugänglichen Orte, in denen Getränke verkauft wurden, waren vom 1. April an bis zum 31. Oktober um 10 Uhr des Abends und vom 1. November an bis zum 31. März um 9 Uhr zu schließen. In den Städten mit mehr

als 2500 Einwohner konnte die Gemeindeverwaltung diese Verfügungen durch ein besonderes Reglement modifizieren (Art. 1.).

In den Sektionen, in denen sich eine Glocke befand, hatte die Gemeindeverwaltung diese, wenigstens genau eine halbe Viertelstunde lang vor der festgesetzten Schließungsstunde, läuten zu lassen (sonner la retraite) (Art. 2.).

Jede Person, die nach der Schließungsstunde an einem Orte, in dem Getränke verkauft wurden, angetroffen wurde, ohne in dem Hause zu wohnen oder als Reisender nicht in dem durch den Art. 475 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Register eingetragen war, verfiel einer Geldbuße von einem Gulden für das erste Mal und zwei im Wiederholungsfall.

Die Strafe des Reisenden war vom Verkäufer (débitant) zu tragen, falls dieser nicht den Beweis erbrachte, dem Reisenden das Register vorgelegt zu haben.

Der Verkäufer war für jede bei ihm festgestellte Übertretung zu einer Geldbuße von einem bis fünf Gulden zu verurteilen. In dem Höchstbetrag war die gegen den Reisenden verhängte Buße einzubegreifen.

Bei Nichtbezahlen der Geldbuße bestand die Strafe in einer Eintürmung (emprisonnement) von einem Tag für jeden Gulden (Art. 3.).

Das Reglement war in allen Städten und Gemeinden angeschlagen und in allen Sektionen publiziert worden.

Während der Belagerung der Festung Luxemburg durch die Franzosen 1794—1795 befahl der Magistrat auf Veranlassung des Festungskommandanten, daß alle Wirtshäuser im Sommer des Abends um 10 Uhr und im Winter um 9 Uhr zu schließen seien (Knaff Arthur, Die Blockade der Festung Luxemburg, P. S. H., Band XLII, S. 42).

Das Reglement von 1827 war liberaler als die vorhergehenden. Es bestrafte nicht mehr das Verweilen in den Wirtshäusern während des Gottesdienstes, das Auskramen von Waren an einem Festtag und das Stören des Gottesdienstes, wie dies aus folgenden Urteilen der Tribunalien der einfachen und der Zuchtpolizei hervorgeht, die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September 1816 ausgesprochen wurden.

Wenzel Molitor, Kaufmann in Grevenmacher, in 6 Franken, weil er während dem Gottesdienst Waaren ausgekramt hat.

Mathäus Cognioul, Messerschmied zu Lützemburg, zu 6 Franken, weil er seine Waaren an einem Festtag ausgekramt hat.

Johann Baptista Darche, Ackersmann zu Sivry, in 16 Franken und in 3 Monate Eintürmung, weil er durch Flüche und andere Thatsachen den öffentlichen Gottesdienst gestört hat.

Johann Peter Cornet, Tagelöhner zu Virton, in 6 Franken, wegen Übertretung des Gesetzes über die Beobachtung der Festtage.

Franz Rechet, Tagelöhner zu Virton, in 6 Franken, wegen Übertretung des Gesetzes über die Beobachtung der Festtage.

* Siehe KALBERSCH J., Pastor in Erpeldingen, Gebrauch und Mißbrauch geistiger Getränke oder Wein und Branntwein im Mittelalter und in unserer Zeit, 1854, I. Teil, Der Wein. Retraits-Glocke, vulgo Lumpenglocke. Siehe Seite 325—329.

Joseph Archambeau, Kaufmann zu Ettelbrück, in 6 Franken, wegen Übertretung des Gesetzes über die Beobachtung der Festtage.

Josephine Gros, Wirthin zu Paliseul, in 1 Franken 54 Centim's, weil sie während dem Gottesdienst zu trinken gegeben hat.

Johann Baptista Vincent, Schuhmacher zu Paliseul, in 1 Franken 54 Centim's, weil man ihn während dem Gottesdienst im Wirthshaus angetroffen hat.

Johann Georg, Wirth zu Tintigny, in 6 Franken, weil er während dem öffentlichen Gottesdienst zu trinken gegeben hat.

Johann Franziskus Fonder, Wirth zu St. Mard, zu 6 Fr., weil er während dem Gottesdienst zu trinken gegeben hat.

Johann Franziskus Grandjean, Sattler, — Heinrich Cholet, Hufschmied, — Peter François, Handlanger, — Peter Joseph Dupont, Semischgärber, und Johann Marechal, Rentirer, alle zu St. Mard wohnhaft, jeder zu 2 Fr. 50 Cent., weil sie während dem Gottesdienst im Wirthshaus angetroffen worden sind.

Wegen Übertretung der Wirthshauspolizei verurtheilt die Tribunale in derselben Zeit die folgenden Personen :

Anna Martin, Wittwe Leonard, Wirthin zu Lützburg, in 8 Franken 25 Centim's, weil sie nach der Bürger-Retraite zu trinken gegeben und während der Vesper in ihrem Haus Musik gehalten hat.

Anton Kackeisen, Wirth zu Lützburg, ist zu einer Geldbuße von 3 Franken verurtheilt worden, weil er nach der Stunde, die zum Nachhausegehen der Bürger festgesetzt ist, zu trinken gegeben hat.

Anna Maria Quonjas, Wittve von Philipp Kerges, Wirthin zu Lützburg, in 2 Franken 25 Centim's, weil sie nach der Bürger-Retraite zu

trinken gegeben hat, und in 4 Franken 50 Centim's wegen Wiederbetretungsfall.

Franz Serrig, Schuhmacher zu Lützburg, in 2 Franken 25 Centim's, weil man ihn nach dem Zapfenstreich im Wirthshaus angetroffen hat.

Mathias Lorang, Wirth zu Lützburg, in 2 Franken 25 Centim's, weil er nach der Stunde, die zur Bürger-Retraite festgesetzt ist, zu trinken gegeben hat.

Karl Horgård, Hutmacher zu Lützburg, in 2 Franken 25 Centim's, weil man ihn nach der besagten Stunde im Wirthshaus angetroffen hat.

Maria Martin, Caffeesiederin zu Lützburg, ist zu einer Geldbuße von 5 Franken verurtheilt worden, weil sie nach der Stunde, die zum Nachhausegehen der Bürger festgesetzt ist, zu trinken gegeben hat.

Johann Kommen, Gastgeber zu Lützburg und Jakob Perrette, Bierwirth ebendasselbst, jeder zu 2 Franken, 25 Cent., weil er nach der Stunde, die zur Bürger-Retraite festgesetzt ist, zu trinken gegeben hat.

Niklaus Jacques, Mezger, und Niklaus Olinger, Schuhmacher, beide von Lützburg, jeder zu 2 Fr. 25 Cent., weil man sie nach dem Zapfenstreich im Wirthshaus angetroffen hat.

Michael Schanus und Johann Claus, von Barch, sind, jeder in eine Geldbuße von 1 Fr. 50 Cent., wegen Übertretung der Gesetze und Reglement's über die Polizei der Bier- und Wirthshäuser, verurtheilt worden.

Wilhelm Wagner, Bierwirth zu Echternach, ist zu einer eintägigen Einthürmung und zu einer Geldbuße von 15 Franken, und —

Jakob Pirsch, Kaufmann, und Michael Scharf, beide in derselben Gemeinde wohnhaft, sind, jeder zu einer Geldbuße von 10 Franken verurtheilt worden, weil sie den Gesetzen und Lokal-Reglement's in Betreff der Polizei der Wirths- und Bierhäuser zuwider gehandelt haben.

X

Ein Mathias Kohll-Museum

Der letzte Eigentümer des Wellenstein'schen und später Würth'schen Weingutes in Ehnen war Fräulein Nelly Würth. Sie starb am 4. August 1970 im Alter von 87 Jahren in der Fondation Pescatore in Luxemburg. Ihre Erben waren die Konsorten Würth. Nach dem Ableben von Fräulein Würth standen die Wohngebäude längere Zeit leer. Das Gut war verkäuflich.

Am 30. Mai 1974 erwarb die Regierung das ganz Besitztum. Es hat 18 Ar Weinberge. Das Wohnhaus mit Bering ist 28 Ar 08 Ca groß. Der Preis betrug 4 300 000 Franken. In diesem sind 200 000 Franken für das mitverkaufte Mobilien einbegriffen.

Eine Tageszeitung teilte damals ihren Lesern die Neuigkeit mit, in Grevenmacher hätte bei

Bernard Massard eine Zusammenkunft zwischen dem verantwortlichen Minister mit den Gremien, die sich an der Mosel mit Tourismus befassen, stattgefunden. In Aussicht sei gestellt worden, daß das Patrizierhaus in Ehnen auserlesen sei, ein Museum zu werden. Es würde einen Überblick über die Weinkultur an unserer Mosel erlauben... Es sei schwer anzugeben, was alles in Ehnen gezeigt werden soll... Das Haus biete auch die Gelegenheit, der Mosel ein Konferenzzentrum zu schenken... Die Ortschaft Ehnen sei erfreut über eine Entwicklung, die die Klassierung der Ortschaft als « Cité historique » noch wertvoller mache...

Ich fand, daß die Einrichtung eines staatlichen Weinbaumuseums in Ehnen eine willkommene Gelegenheit wäre, die Erinnerung an

einen eigenartigen, einen der intelligenten und verdienstvollsten Weinzüchter der Zeit, den Ehnen Mathias Kohll, zu wahren.

Ich schrieb am 13. März 1975 folgenden Brief an den Präsidenten der « Confrérie Saint Cuni- bert » Rechtsanwalt Nico Schaeffer, in Luxemburg.

« C'est avec un vif intérêt que j'ai appris l'initiative prise par votre confrérie de créer à Ehnen un musée du vin dans l'ancienne propriété Wellenstein et ci-devant Würth.

Puisqu'il s'agira sans doute de conférer un nom à ce musée, je me permets de vous soumettre une suggestion que j'avais formulée déjà dans mon étude « Vom Weinbau, der Weinsteuer sowie dem Weinabsatz während des holländischen (1815 — 1830) und des belgischen (1830 — 1839) Regimes », parue dans le « Letzburger Baurekalenner » des années 1971 à 1975.

Mes recherches ont mis en effet en exergue le rôle éminent de M. Mathias Kohll, dit

« Breckesch » (1790 — 1870), un des premiers à s'occuper scientifiquement de notre viticulture. M. Kohll est natif d'Ehnen. Ses activités et son souvenir mériteraient certainement d'être perpétués de cette façon.

Veuillez, ...

Hier die Antwort, die ich am 21. Mai von Herrn Schaeffer erhielt.

« J'ai bien reçu votre lettre du 13 mars 1975 au sujet de la dénomination du Musée du Vin à Ehnen. Je l'ai soumise aux différentes instances compétentes, mais je suis au regret de devoir vous dire que le sentiment a été s'en tenir à la dénomination initialement choisie sans référence à une personnalité précise.

Puis-je vous exprimer mes meilleurs remerciements pour l'intérêt que vous avez porté à notre cause.

Veuillez, ...

Wie dem nun auch sei, es ist zu wünschen, daß wenigstens einer der Ausstellungsräume des Museums nach Kohll benannt werde.

XI

De Muselwein

Mëngen ålen miselerfrënn zûr plesëer.

Um Muselström gët wei gebaut,
Dën ên as gutt, den ån're besser,
Se hun nêt lauter sauerkraut
Am keller an de fesser.

Zó Metz, dô wízt e schlechte wein,
Fun Dídenuowen neischt ze sôen,
Zó Konz, dê matt dem rôde schein,
Dè lészť séch scho ferdrôen.

A komm der weider d'Musel ån
A wêll der klôre, rengen,
Da kêert bei de Bészel¹ ån,
Dê wein, dën as zó Schengen.

De rémerscher, dën as bekannt,
Am Esléck hun se dê recht géren;
De wêntrénger as belêft am lant,
Et as e wein fir d'hërren.

De schwézbéng'r matt dem gappgeschmâch²
As guor nêt ze feruochten,
A kënt e glécklech ênner dâch,
Brauch kën derbei ze schmuochten.

Bech-Mâcher hîren dronk as fein,
E krellt am glås a fonkelt;
A schmâcht der welleschter rôde wein,
Fu Bordeaux gët gemonkelt.

De wein, dën se zó Rêmech zê'n
De Bichler muszt der dichteck luowen;
Beim Hîrzéck³ kënne der gudde krê'n
An och um Duorf⁴ douowen.

Zó Bréd'mes⁵ ênn'r der grózzer lê,
Dô musz de wein jó gutt geróden,
Dô má'n de hërren wein 'wê hê,
Hîr drauwe gi gebróden.

De greiweldénger wein huot blumm,
Dât kann êch jidder kant dô sôen,
Dê wein hát allzeit gudde numm,
Dât kënne der miseler frôen.

Zó Innen⁶ as de grêshe gutt,
Mâ nach fill besser as den ålen,
Dê mécht e monter, wuolgemutt,
Mer drénkt matt wuolgefålen.

Zó Wórmeldéng, dât as bekannt,
Grát uowendrop a rondém d'Képchen
Dô wízt de beschte wein am lant,
Et as eng prechteck drépchen.

Den åner wórmeldénger wein,
Dê kann de miseler licht bedræn;
De bouquet an de goldne schein
Se fir a rausch ze krêen.

Fun On⁷ bis Mâcher⁸ dô eróf
Dê wein as nach ze luowen;
Mâ gidder weider d'Musel ôf,
Dô gët en all ferduorwen.

Zó Trêrer gët e gallisê'rt,
Sî puddlen, doctren, schmêren, fêrwen,
An d'bâch, dê gët an d'fâsz gekê'rt
Dem wein zum sichere ferdêrwen.

¹E bekannte wirt. — ²Gipsgeschmâch. —
³E bekannte wirt. — ⁴En dël fu Rêmech hêscht
« Duorf ». — ⁵Stâdtbrédemes. — ⁶Ehnen. —
⁷Ahn. — ⁸Grêwenmâcher.

(Das Vaterland, Organ für luxemburgische Geschichte, Kunst und Literatur. Beilage zu N° 2 der Obermosel Zeitung, Grevenmacher, 5. Januar 1889.) In dieser Publikation ist der Autor des Gedichtes nicht genannt. Es handelt

sich um ein Gedicht von N. Gonner, das den « Prairieblumen — Eng Sammlonk fu Lidder a Gedichter an onser lëtzebürgerdeitscher Spröch » entnommen wurde. « Prairieblumen » erschien 1883 in Dubuque, Iowa (USA).

